Die Sage

von der

Befreiung der Waldstädte

nach ihrer allmälichen Ausbildung

untersucht

von

Dr. Wilhelm Vischer
Bibliothekar in Basel.

Nebst einer Beilage:

Das älteste Tellenschauspiel.

Leipzig.
F. C. W. Vogel.
1867.

Georg Waitz

gewidmet.

Gerne hätte ich Ihnen, hochverehrter Herr, bei meinem Abgange aus Göttingen etwas Größeres zum Abschiede dargeboten; indem ich Sie bitte, mit dem gegenwärtigen Schriftchen vorlieb zu nehmen, weiß ich, daß es wenigstens einen Gegenstand behandelt, der Sie, das Ehrenmitglied unserer schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, dem wir die werthvollsten Beiträge zur Aufhellung der ältesten Verhältnisse der Waldstädte verdanken, interessieren wird. Freilich dürfen Sie aus dieser Probe noch keinen Schluß ziehen auf das, was ich Göttingen verdanke; möge es mir gestattet sein, durch mein ganzes wissenschaftliches Wirken Zeugniß davon abzulegen, daß mein Verhältniß zur Georgia Augusta, die Gott noch lange durch die Stürme der Zeiten hindurch in ungebrochener Blüthe bewahre, nicht ohne gute und bleibende Früchte gewesen.

Basel, den 18. October 1866.

Wilhelm Vischer.

Inhaltsverzeichniß.

Die nachfolgende Abhandlung will die allmälige Ausbildung der Sagen von der Befreiung der schweizerischen Waldstädte ins Auge fassen und sie so genau, als es möglich ist, verfolgen; es ist das ein Gesichtspunkt, der bei den bisherigen, zum Theil sehr bedeutenden und verdienstvollen, wissenschaftlichen Arbeiten über diese Sagen mehr zurückgetreten ist. Man hat mit Gründlichkeit die verschiedenen Berichte zusammengestellt, hat die einzelnen Züge der Sage geprüft, und hat untersucht, in wiefern sie auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen können oder nicht. Dabei hat man sich aber weniger darum bekümmert, genau nachzuforschen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Berichte zu einander stehen, woher die Züge stammen, welche die spätern Erzählungen vor den ältern voraus haben, was der ächten Ueberlieferung angehört, was historische oder poetische Combination der spätern Bearbeiter, was willkürlicher Zusatz derselben ist. Auch Huber in seinem trefflichen Schriftchen über die Waldstädte begnügt sich, nachdem er die verschiedenen Berichte zusammengestellt hat, die Widersprüche hervorzuheben, in welchen dieselben mit einander stehen, ohne zu untersuchen, wie die Chronisten zu diesen verschiedenen Angaben kommen. Gerade das aber, deucht mir, wäre von großer Wichtigkeit und jeder, der einen speziellen Punkt aus diesen Sagen zum Gegenstand seiner Forschungen macht, sollte hierüber erst vollständig orientiert sein, denn es ist z. B. für Jemand, der über den mythologischen Gehalt der Tellssage schreibt, nicht gleichgültig, ob die einzelnen Züge der Sage wirkliche Volksüberlieferung oder Erfindung eines Dichters oder Chronisten des 16. Jahrhunderts sind. Am meisten ist der von uns angedeutete Gesichtspunkt ins Auge gefaßt worden von J. J. Hisely in seinen Recherches critiques sur l'histoire de Guillaume Tell. Lausanne

1843 (in den Mémoires et documens der société d'histoire de la Suisse romande), allein seit der Zeit, in welcher diese Schrift erschienen ist, hat sich nicht nur das Material bedeutend vermehrt, sondern unsere Erkenntniß ist auch gereift, wir haben für Manches einen freieren und unbefangeneren Blick erlangt, so daß es wohl der Mühe werth sein möchte, die Untersuchung noch einmal aufzunehmen und durchzuführen. Meine Absicht ist also, die verschiedenen Berichte, welche wir über jene Sagen haben, in ihrem Verhältnisse zu einander zu prüfen, alle kunstmäßigen Zuthaten auszuscheiden und zu untersuchen, wie das, was als ächte Sage übrig bleibt, sich nach und nach hat ausbilden können, bis sich uns der Kern derselben in seiner möglichst ursprünglichen Gestalt darstellt, worauf dann eine fernere Frage die sein wird, ob und in wie fern sich dieser mit der beglaubigten Geschichte in Verbindung bringen läßt.

Bevor wir zum eigentlichen Gegenstand unserer Arbeit übergehen, haben wir eine kurze Darstellung dieser beglaubigten Geschichte, dessen, was uns über die ältesten Verhältnisse der Waldstädte aus zuverlässigen Quellen bekannt ist, vorauszuschicken, weil ohne eine solche Uebersicht das Verständniß der Sage nicht möglich ist. Ich bemerke aber im Voraus, daß ich in dieser Uebersicht durchaus nichts Neues zu bringen beanspruche, ich begnüge mich kurz zusammenzufassen, was mir das Ergebniß des gegenwärtigen Standes der Forschungen scheint. Für weitere Belehrung verweise ich hauptsächlich auf das bereits angeführte Schriftchen von Huber,* wo auch die Belege für die folgenden Angaben nachzuschlagen sind.

Im J. 853 schenkt K. Ludwig der Deutsche der Abtei Fraumün-

* Alfons Huber, Die Waldstädte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. Innsbruck 1861. — Hier sind auch alle die frühern Schriften und Abhandlungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, namhaft gemacht. Was seitdem erschienen ist, hat Pfannenschmid in der Augsb Allgem. Ztg. 1864 S. 2277 ff. und in Pfeiffers Germania (1865) 1 ff. zusammengestellt. Das Neueste, was mir zu Gesichte gekommen, ist ein Aufsatz von Reinh. Pallmann in Glasers Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften Heft 29 (Bd. V. Heft 5. 16. Mai 1866) S. 425 ff.: die Tellsage und die Befreiung der Schweiz vom Jahre 1307. Das vorhandene Material ist aber hier nur sehr bruchstückweise benutzt.

ster in Zürich, welcher seine Tochter Hildigard als Aebtissinn vorsteht, den königlichen Hof in Zürich mit all seinen Zubehörden, und unter diesen wird auch der pagellus Uroniae genannt. Es fragt sich nun ob diese Schenkung das ganze nachmalige Land Uri (das Urserenthal kommt natürlich nicht in Betracht), etwa mit Ausschluß von Göschenen, oder nur einzelne Theile desselben umfaßte.* Wir finden später manche Stücke des Landes in andern Händen als in denen der Abtei Zürich. Mehrere auswärtige Grafen- und Herrengeschlechter sind dort begütert, namentlich die Vögte oder, wie sie sich später nennen, Grafen von Rapperschwyl, deren Güter in der Folge fast alle in die Hände des im J. 1227 durch Heinrich den Wandelbaren aus diesem Hause gestifteten Cisterzienserklosters Wettingen übergehen. Von einheimischen, im Lande begüterten Geschlechtern ist das der Freiherrn von Attinghausen, die aus dem heutzutage bernerischen Emmenthale stammen, das bedeutendste. Im Schächenthale finden wir im 13. Jahrhundert gemeinfreie Grundeigenthümer. Diese Güter können im Laufe der Zeit von der Abtei veräußert oder auf irgend eine Weise ihr entfremdet worden sein; wenn dieß aber auch nicht der Fall gewesen sein, wenn die königlichen Besitzungen, welche durch Ludwigs Schenkung an die Abtei übergiengen, nicht das ganze Thal umfaßt haben sollten, so umfaßten sie doch den grösten Theil desselben und sie haben auf die Geschicke des Ganzen bestimmend eingewirkt. Das Thal Uri gehörte zum Thurgau und seitdem derselbe sich in den Thurgau und den Zürichgau gespalten hatte, zum letzteren. Die Güter der Abtei Zürich wurden in Folge der Immunität, deren die meisten kirchlichen Güter genossen, aus dem Gauverbande gelöst. Die Aebtissinn erlangte die Gerichtsbarkeit über ihre Güter. Die niedere Gerichtsbarkeit versahen die verschiedenen Beamten, welche die Verwaltung der Güter besorgten, in den urnerischen Besitzungen der Abtei die vier Meier, welche in Altorf, Bürglen, Silinen und Erstfeld

* S. Huber S. 26 und Anm. 1 daselbst, wo die Vertreter der beiden Ansichten aufgeführt werden. Huber selbst erklärt sich für die letztere. Die erstere wird am entschiedensten verfochten von Heusler in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel V. 227 ff.

saßen. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde durch den Schirmvogt der Abtei ausgeübt. Diese Schirmvogtei treffen wir seit dem Schlusse des 11. Jahrhunderts im erblichen Besitze der zäringischen Herzöge. Unter der Gerichtsbarkeit dieser Schirmvögte stand wahrscheinlich das ganze Thal Uri, entweder weil ursprünglich das ganze der Abtei gehört hatte oder weil man, da dasselbe ein geographisches Ganzes ausmachte, für gut fand, den Vogt der Abtei, welcher der gröste Theil des Grundbesitzes gehörte, über das Ganze zu setzen, ähnlich wie in bischöflichen Städten häufig die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt, nicht nur über das, was ursprünglich der Kirche angehört, dem Vogte der Kirche übergeben wird. — So bilden also zur Zeit der Zäringer die Bewohner des Landes Uri dem Vogte und dem Kaiser gegenüber, welcher den Vogt mit der Gerichtsbarkeit, die dieser im Namen der Aebtissinn ausübt, belehnt, ein Ganzes. An den Gerichtsversammlungen, die der Vogt abhält, betheiligen sich die Angehörigen des ganzen Thales. Ueberdies wurden diese aber auch noch zusammengehalten durch den Umstand, daß das ganze Thal Eine Markgenossenschaft bildete, welche zusammen die unvertheilten Güter dieser Mark, die sog. Allmende, die Gemeinweide, den Gemeinwald u. s. f. nutzten. Zu Verfügungen über die Benutzung der Allmende mußten also auch die Angehörigen der verschiedenen Theile Uris zusammentreten. So bildete sich nach und nach aus denselben eine Gemeinde der Leute von Uri, eine universitas hominum vallis Uraniae, die anfieng allerhand Angelegenheiten, welche das Wohl des gesammten Landes betrafen, in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen. Hätte das Haus der Zäringer noch länger geblüht, so würde es ohne Zweifel den Besitz der Vogtei zur Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt benutzt haben, diese Gefahr wurde aber beseitigt durch das Aussterben des Hauses im J. 1218. König Friedrich II. nahm nun die Vogtei über die beiden Zürcher Gotteshäuser Fraumünster und Großmünster ans Reich und versprach sie von demselben nie zu veräußern, d. h. die Vogtei sollte jetzt nicht mehr in den erblichen Besitz eines Geschlechts übergehn, sondern der Vogt jedesmal vom Könige ernannt werden. Trotzdem scheint aber der König bald darauf die Vogtei über das Thal Uri, getrennt von derjenigen der übrigen Güter der Abtei, dem Gra=

fen Rudolf d. a. von Habsburg* verpfändet zu haben. Im J. 1231 erklärt König Heinrich (VII.), daß er das Land Uri aus der possessio des Grafen Rudolf gelöst und zurückgekauft habe, und daß er dasselbe nie mehr vom Reiche entfremden werde. Dieser Brief ist die Grundlage der Reichsunmittelbarkeit Uris. Fortan bleibt die Vogtei über dieses Land beim Reiche. Wir finden übrigens nicht, daß regelmäßige Vögte ernannt werden. Die Könige begnügten sich, für die außerordentlichen Fälle, wo das Auftreten eines Vogtes nöthig war, einen solchen zu bezeichnen, in gewöhnlichen Zeiten vertrat denselben, als Vermittler zwischen dem Lande und dem Könige, der von diesem gesetzte Vorsteher, der Ammann, minister. Die Gemeinde unter ihrem Ammann nimmt nun eine immer selbständigere Stellung ein, sie schreibt allgemeine Steuern für die Bedürfnisse des Landes aus, seit dem J. 1243 finden wir sie ihr eigenes Siegel führen. Vom J. 1291 an begegnet uns für den Ammann der Titel Landammann. Die Verbindung mit Fraumünster und den andern Grundherrschaften giebt sich nur noch durch Entrichtung der Zinse kund, welche diese von ihren Gütern erhalten.**

Wenn wir nach der Mitte des 13. Jahrhunderts den Grafen Rudolf III. von Habsburg, den spätern König, zweimal, 1256 und 1257, in Altorf zu Gerichte sitzen und Acte der hohen Gerichtsbarkeit ausüben sehn, so ist das nicht ein Ausfluß von Hoheitsrechten, die er über Uri besessen, sondern die Folge einer außerordentlichen Vollmacht, die ihm übertragen worden. Es waren im Lande Feindseligkeiten zwischen den beiden Geschlechtern Izeli und von Gruba ausgebrochen, welche zu gewaltsamen Thätlichkeiten führten. In Folge davon finden wir 1257 den Grafen Rudolf unter der Linde in Altorf zu

---

* Man pflegt diesen Grafen Rudolf, den gemeinschaftlichen Stammvater der beiden habsburgischen Linien, der ältern, später herzoglichen, und der jüngern, die sich wieder in den gräflich kyburgischen und den gräflich habsburgischen Zweig spaltete, als den alten zu bezeichnen im Gegensatze zu seinen gleichnamigen Nachkommen. Von diesen kommen hier in Betracht sein jüngerer Sohn Rudolf II., der Begründer der jüngern Linie, den wir auch als den mittlern, und sein Enkel Rudolf III., Sohn seines ältern Sohnes Albrecht, der nachmalige König, den wir als den jüngern bezeichnen können.

** Im Laufe des 14. Jahrhunderts werden diese Zinse abgelöst. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 212 ff.

Gerichte sitzen und eine Sühne zwischen den beiden Geschlechtern aufrichten; für jedes derselben wird sie von 20 Landleuten beschworen, wer sie bricht, soll als Buße 60 Mark Silbers dem Grafen, 60 dem andern Geschlechte zahlen und als Meineidiger in des Papstes und des Bischofs Bann fallen, ehrlos und rechtlos sein und wie ein Mörder gerichtet werden. Als die Izeli die Sühne brachen, sprach ihnen Rudolf 1258 gemäß der von ihnen beschworenen Verpflichtung alle ihre beweglichen und unbeweglichen Besitzungen ab und erkannte die Güter, welche sie erbrechtlich von der Abtei Zürich besessen hatten, dieser zu. Dieses Auftreten Rudolfs läßt sich am wahrscheinlichsten in folgender Weise erklären. Seit dem Tode Wilhelms von Holland (1256) war kein König in diesen Gegenden anerkannt, der einen Reichsvogt hätte mit dem Blutbanne belehnen können, für die gewöhnliche Gerichtsbarkeit des Ammanns aber war die Sache, die zu schlichten stand, zu schwer, die Urner beriefen also den Rudolf als einen mit außerordentlicher Gewalt bekleideten Richter in ihr Land und mit ihrer Zustimmung hat er den Spruch gefällt. Daher die Ausdrücke im ersten Briefe, daß Rudolf mit der landlüte rätte und rate gehandelt habe, im 2ten, daß er den Spruch thue cum consensu et conniventia universitatis vallis Uraniae. An beide Briefe hängen die Landleute ihr Siegel neben dasjenige des Grafen.

Nachdem Rudolf zur Regierung gekommen, hat er im J. 1274 die Reichsunmittelbarkeit der Urner aufs Unzweideutigste anerkannt und wir wissen nichts davon, daß dieselbe je wieder von irgend einer Seite wäre bestritten worden.

Anders als in Uri waren die Verhältnisse in Schwyz. Das Land Schwyz, das hier in Betracht kommt, umfaßt lange nicht den ganzen heutigen Canton, sondern bloß die Umgegend des Fleckens Schwyz und des Dorfes Steinen sammt dem Muttathal. Weitaus der größere Theil der Bevölkerung bestand hier aus freien Leuten, welche keinerlei grundherrlicher Gewalt unterworfen waren. Daneben hatten allerdings einzelne Dynastengeschlechter, im 13. Jahrhundert namentlich Habsburg, ferner einige Klöster Höfe und eigene Leute in Schwyz. Das Land war der Gerichtsbarkeit der Landgrafen im Zürichgau,

also seit dem Aussterben der Lenzburger (Ende des 12. Jahrhunderts) derjenigen der Habsburger unterworfen. Außer dieser landgräflichen Gewalt begegnet uns nun noch eine Vogteigewalt der Habsburger über die freien Männer von Schwyz, deren Ursprung dunkel ist, aber offenbar mit den Streitigkeiten der Schwyzer mit Einsiedeln zusammenhängt. Schon frühe finden wir nämlich die Schwyzer in vielfache Grenzstreitigkeiten mit Einsiedeln verwickelt. Kaiser Heinrich II. hatte dem Kloster 1018 den Wald geschenkt bis zu den Höhen, wo die Alp und die Sihl entspringen. Die Schwyzer erlaubten sich aber Uebergriffe, an denen sich auch die Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg, Besitzer von Höfen in Schwyz, betheiligten. Der Abt von Einsiedeln Gero wendete sich 1114 mit seinem Vogte an den Kaiser Heinrich V. Dieser erkannte zu Gunsten des Klosters, verurtheilte den Grafen Rudolf zu einer Buße von 100 Pfund und bestimmte die Grenzen aufs Neue. Im J. 1144 wiederholte sich die Sache. Abt Rudolf klagte gegen Graf Ulrich von Lenzburg und die Schwyzer vor Conrad III. und es wurden dieser Graf und seine competitores zum Schadenersatz und zur Rückgabe des an sich Gerissenen verurtheilt. Im J. 1217 begegnet uns die Schlichtung eines dritten Streites zwischen Einsiedeln und seinen Vögten, denen von Rapperswyl einerseits, den Schwyzern andrerseits. Der Streit wird geschlichtet zu Einsiedeln durch Graf Rudolf d. a. von Habsburg, an welchen sich beide Theile gewandt haben. Er giebt eine neue Berichtigung der Grenzen, etwas günstiger für die Schwyzer, als die früheren. Von der Urkunde ist die letzte Hälfte in der ursprünglichen lateinischen Fassung vorhanden, das Andere nur in einer deutschen Uebersetzung. In dieser Urkunde sagt Graf Rudolf, er habe sich der Sache angenommen „wann och ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgenannten lüten von Schwitz bin.“ Was ist das nun für eine Vogtei? Wahrscheinlich haben die Schwyzer gerade für ihren Streit mit Einsiedeln sich in ein Vogtei= und Schirmverhältniß zu den Grafen von Lenzburg begeben, von denen dann dasselbe mit der Landgrafschaft im Zürichgau und mit den Lenzburgischen Gütern auf die Habsburger übergegangen ist. Von größerer Bedeutung ist übrigens dieses Verhältniß nicht gewesen, da es später nie mehr von

irgend einer Seite betont oder auch nur erwähnt wird.* Wichtig sind dagegen die landgräflichen Rechte der Habsburger. Bald nach dem Tode des Grafen Rudolf († 1232) theilten seine Söhne Albrecht und Rudolf die väterlichen Besitzungen.** Die landgräflichen Rechte im Zürichgau blieben im gemeinsamen Besitze beider Linien, da aber die Güter um den Vierwaldstädtersee, an welche sich die Ausübung derselben am natürlichsten anschloß, gröstentheils an Rudolf fielen, so wurden sie wohl vorzugsweise durch diesen und seine Erben ausgeübt. Diese landgräflichen Rechte mußten nach dem Zuge der Zeit unausbleiblich zur Begründung einer Landeshoheit führen, wenn die Schwyzer nicht Alles aufboten, dieß zu verhindern. Das sicherste Mittel aber, wodurch ihnen dieß möglich wurde, war die gänzliche Beseitigung dieser Rechte und die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit. Daß die Schwyzer diese anstrebten, wird ihnen Niemand verargen. Die Gaugrafen waren ursprünglich vom Könige eingesetzte Richter gewesen, jetzt, wo sie trachteten, die Reste ihrer Befugnisse in Herrschaftsrechte zu verwandeln, war es natürlich, daß die davon Betroffenen das alte Verhältniß zu ihnen, das ja ein ganz anderes geworden war, als es ursprünglich gewesen, ganz abzustreifen suchten. Man hat viel über die Frage gestritten, wer im Recht gewesen sei, Schwyz oder Habsburg. Es ist das aber eine Frage, die in der Weise gar nicht aufgeworfen werden sollte. Zwei verschiedene Richtungen stießen auf einander, das Streben Habsburgs nach Ausbildung einer Landeshoheit, das Streben der Schwyzer nach einer möglichst selbständigen und unabhängigen Stellung. Beide hatten ihre historische Berechtigung, keines aber konnte, eben weil beide zusammentrafen, sich mit Erfolg geltend machen ohne Uebergriffe in die Rechte des Gegners. So ist auf beiden Seiten Recht und Unrecht gleichmäßig vertheilt. Es gelang den Schwyzern beim Oberhaupte des Reiches die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit auszuwirken, im

* Vielleicht hängen damit die 60 Mark Silbers de liberis hominibus de Switz zusammen, welche Kg. Rudolf seinem Vetter, dem Grafen Eberhard v. Habsburg, verpfändete. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II. 1. 331. Blumer, I. 24 Anm. 45. Habsbg. Urbar, hsgeg. v. Pfeiffer in der Bibl. des lit. Ver. XIX. 345. Huber 45. 62, Anm. 2.

** Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II. 1. 582 ff. Huber 51.

J. 1240. Friedrich II., seit dem J. 1239 vom Pabst Innocenz IV. gebannt, befand sich in erbittertem Kampfe gegen die italiänischen Städte und belagerte eben Faenza, als ihn die Boten der Schwyzer aufsuchten und ihm verkündigten, daß sie sich in den Schutz des Reiches begeben hätten. Vielleicht brachten sie auch einen Zuzug von Mannschaft mit. Friedrich erklärte nun, daß, da sie sich, wie sie verpflichtet gewesen, unter seine und des Reiches Fittige geflüchtet und von sich aus die Herrschaft des Reiches erwählt, er sie in seinen besondern Schutz aufnehme, ihnen die Fülle seiner Gnade angedeihen lassen und nicht gestatten werde, daß sie dem Reiche entfremdet würden. Der Sinn dieser Urkunde kann kein anderer sein, als der, daß Friedrich das Land Schwyz von der landgräflichen Gewalt eximiert und unmittelbar ans Reich zieht. Es mag befremden, daß er auf solche Weise die Macht des Hauses Habsburg schmälerte, aus welchem Rudolf, der spätere König, das Haupt der ältern Linie, einer seiner treuesten Anhänger war, dessen Oheim Rudolf, das Haupt der jüngeren, damals wenigstens noch auf seiner Seite stand. Allein solche Inconsequenzen begegnen uns damals nicht selten und der Kaiser mag, indem er sich durch diese Verfügung die Schwyzer zu treuen Freunden gewann, die Grafen durch anderweitige Gunstbezeugungen zu beschwichtigen versucht haben. So können wir es uns auch erklären, daß Rudolf der jüngere, der damals im Lager von Faenza selbst anwesend war, keinen Widerspruch erhob und seine Gesinnung gegen den Kaiser nicht änderte. Sein Oheim scheint noch bis zur Absetzung Friedrichs auf dem Concil von Lyon zu diesem gehalten zu haben, dann aber fiel er von ihm ab. Wir treffen nun an den Ufern des Vierwaldstädtersees die Spuren eines heftigen Kampfes, welcher ein Stück jenes großen weltbewegenden Streites zwischen Kaiserthum und Pabstthum bildet, in welchem aber, wie es allenthalben im Reiche der Fall war, die eigensten Interessen der Kriegführenden das eigentlich leitende Motiv waren. Aus dem J. 1247 ist uns ein Schreiben des Pabstes Innocenz IV. an den Probst von Oelenberg im Sundgau erhalten, in welchem er diesem verkündet, Graf Rudolf von Habsburg (der mittlere) habe ihm angezeigt, die Leute von Subritz und Sarmon in der Constanzer Diöcese, die ihm

nach erblichem Rechte zugehörten, hätten sich von dem Verhältniß der Treue und der Unterthänigkeit, in welchem sie zu ihm gestanden, losgesagt, und sich dem gewesenen Kaiser Friedrich, nachdem bereits gegen ihn und seine Helfer der Bann verhängt worden, angeschlossen, später hätten sie zwar, von vernünftigerer Erwägung geleitet, mit einem Eide es bekräftigt, daß sie weder dem Friedrich, noch irgend einem Andern gegen den Grafen beistehn wollten, allein gegenwärtig ständen sie mit sträflicher Nichtachtung ihres Eides und des über die Anhänger Friedrichs verhängten Bannes, nachdem sie ihr Verhältniß der Treue aufgegeben und sich aller Unterthänigkeit entzogen, dem Friedrich gegen ihn und gegen die Kirche nach allen ihren Kräften bei. Der Probst wird also beauftragt, den genannten Leuten einen Termin zur Lossagung von Friedrich und zur Umkehr in den Schooß der Kirche und unter die Herrschaft des Grafen anzusetzen, wenn dieß aber keinen Erfolg habe, sie und auch die Leute der Villa Luzern, insofern es sich herausstelle, daß diese mit Jenen gemeinsame Sache machten und dem Friedrich anhiengen, dem Banne verfallen zu erklären und jene Orte sowohl als Luzern dem Interdicte zu unterwerfen.

Daß die Namen Subritz und Sarmon verschrieben sind für Suuitz und Sarnon, Schwyz und Sarnen, ist klar; unter den Leuten von Schwyz, von welchen der Graf behauptete, sie gehörten ihm jure hereditario an, haben wir sowohl an die eigenen Leute, welche Habsburg in Schwyz besaß, und auf welche zunächst dieser Ausdruck paßt, als auch an die freien Leute, über welche der Graf von Habsburg als Landgraf, vielleicht auch noch als ihr Vogt und Schirmer erbliche Rechte ansprach, zu denken. Diese sehen wir auf Seiten Friedrichs im Kampfe gegen Habsburg und die Kirche. Mit ihnen machen gemeinsame Sache die Leute von Sarnen, wo dieses Haus Besitzungen hatte, ebenso die Bürger von Luzern, deren Herrschaft, das Kloster Murbach, gleich der jüngern Linie des Hauses Habsburg auf Seiten des Pabstes stand. Aus einer andern Urkunde, welche in diese Zeit zu gehören scheint, sehen wir daß auch die Leute von Stans an dieser Verbindung sich betheiligt hatten. Eben dasselbe war auch wohl mit Uri der Fall, denn darauf wird man wohl am einfachsten be=

ziehen, was in dem ewigen Bunde der 3 Waldstädte von einem frühern Bündnisse gesagt wird, dessen Erneuerung das gegenwärtige sei.* Ueber den Verlauf der Kämpfe, welche mit dieser ghibellinischen Bewegung am Vierwaldstättersee in Verbindung stehen, erfahren wir nichts Weiteres. Im J. 1252 vertrugen sich die Luzerner mit den Edlen von Rotenburg, welche die Vogtei über Luzern und mehrere der benachbarten Murbach-Luzernischen Höfe inne hatten.** Erst im J. 1262 fand eine Aussöhnung Luzerns mit Murbach selbst statt.*** In dem Vertrage mit den Vögten hatten beide Theile versprochen ihre bisherigen Verbindungen aufzugeben, bloß in beschränkter Weise wurde den Luzernern gestattet den Waldleuten am See Hilfe zu leisten. Bald darauf scheinen die Unterwaldner und Schwyzer sich mit Habsburg ausgesöhnt zu haben.† Ob aber die Grafen den letztern gegenüber ihre landgräflichen Rechte wieder auszuüben vermochten, scheint mir zweifelhaft.†† Im J. 1273 verkaufte Graf Eberhard von Habsburg seine Güter in den Waldstädten an seinen Vetter Rudolf, und damit giengen wohl auch die landgräflichen Befugnisse, welche das Haus Habsburg in Schwyz anzusprechen hatte, von der jüngern

* So Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I. 3. Blumer, S. 118, erklärt sich gegen diese Auffassung. Das ältere Bündniß, auf welches aus der Urkunde von 1291 geschlossen werden müsse, könne, so meint er, nicht die um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommende Verbindung zwischen Luzern, Schwyz und Unterwalden sein, da Uri an dieser keinen Theil genommen. Das ist zu viel gesagt. Wir haben keine directe Nachricht über eine Theilnahme Uris an derselben, aber ebenso wenig haben wir eine solche Nachricht über irgend welche anderweitige Verbindung Uris mit Schwyz und Unterwalden vor 1291, und da liegt doch gewiß die im Texte ausgesprochene Annahme am nächsten.

** Als Lehen von Habsburg. Die Grafen von Habsburg selbst trugen die innerhalb des Bereiches ihrer Landgrafschaften Elsaß und Aargau gelegenen Murbachischen Besitzungen von der Abtei zu Lehen. A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I. 14 ff. Kopp, Geschichte II. 1. 167. Mit der Landgrafschaft Aargau ist wohl die Vogtei über die Murbach-Luzernischen Güter sofort bei der Theilung zwischen Albrecht und Rudolf ersterem zugefallen. Kopp, Geschichte II. 1. 584.

*** Kopp, Urk. I. 15. Geschichte II. 1. 169.

† Huber 56.

†† In jedem Falle brachte später König Rudolf die Rechte und Ansprüche seines Hauses in einer Weise zur Geltung, wie es unmittelbar vor ihm nicht geschehen war, denn in dem Bündniß, welches 1291 Uri und Schwyz mit Zürich abschlossen, wird gesagt, es solle Jedermann seinem Herrn dienen, wie vor des Königs Zeiten.

Linie auf die ältere über. Die Urkunden zeigen, daß Rudolf dieselben zur Geltung gebracht hat. Da er kurz nach jenem Verkaufe den Königsthron bestieg, so fielen allerdings in seiner Person König und Landgraf im Zürichgau zusammen, und es möchte, wenn wir ihn als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in Schwyz auftreten sehen, Zweifel entstehen, ob er als König oder als Landgraf gehandelt hat. Betrachten wir aber das Verhältniß genau, so werden wir uns für das letztere entscheiden müssen. Er hat den Schwyzern das Privileg Friedrichs von 1240 nicht bestätigt, er hat ihnen einen Brief, dessen Datum uns nicht erhalten ist, ertheilt, der ihnen die Versicherung giebt, sie sollten vor Niemand zu Gerichte stehen, als vor ihm, vor seinen Söhnen oder vor dem Richter des Thales, was zeigt, daß er die Gerichtsbarkeit als Sache seines Hauses ansieht. — Im Uebrigen hatte sich das Land Schwyz einer ziemlich selbständigen Stellung zu erfreuen. Im J. 1275 begegnet uns zuerst eine universitas des Thales von Schwyz, im J. 1282 führen die Landleute ein eigenes Siegel. An der Spitze derselben treffen wir 2, später 4 Ammänner (ministri), die von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit ernannt werden. In einem Briefe von 1291 giebt Rudolf den freien Männern von Schwyz die Zusicherung, es solle ihnen nicht, wie es also scheint vorgekommen zu sein, ein Mann unfreier Herkunft zum Richter gesetzt werden, in dem oben erwähnten datumlosen Briefe befreit er sie von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit. In diesem Briefe ist von Einem Richter des Thales die Rede. Wahrscheinlich stand abwechslungsweise einer der Ammänner an der Spitze des Landes. Unmittelbar nach Rudolfs Tode treffen wir zum erstenmale an dieser Stelle einen Landammann.

Viel später als Uri und als Schwyz ist Unterwalden dazu gekommen, ein einheitliches Ganzes zu bilden. Der Grundbesitz war hauptsächlich in den Händen geistlicher und weltlicher Herren, unter welchen die Klöster Murbach, Muri, Münster im Aargau, Engelberg und das Haus Habsburg hervorragten. Die meisten dieser habsburgischen Güter fielen bei der Theilung zwischen Albrecht und Rudolf an den letztern, wurden aber in der Folge (1273), wie die Güter in Schwyz, durch seinen Sohn Eberhard an Albrechts Sohn Rudolf, den nachmaligen König, verkauft. Das Land gehörte zum größern

Theil zum Aargau, zum kleinern zum Zürichgau. Die Landgrafschaft in beiden besaß, wie wir gesehn, das Haus Habsburg, und zwar war bei der Theilung, welche nach Rudolfs I. Tode seine beiden Söhne Rudolf und Albrecht vornahmen, die Landgrafschaft im Aargau dem ersteren zugefallen, während die im Zürichgau im gemeinsamen Besitze beider Linien blieb. Von der landgräflichen Gewalt waren die Güter der genannten Klöster ausgeschlossen, indessen waren die Grafen von Habsburg (seit der Theilung die ältere Linie derselben) Vögte der Gotteshäuser Murbach, Muri und Münster, während Engelberg sich das Recht der freien Vogtswahl bewahrt und dadurch eine selbständigere Stellung gesichert hatte.

Offenbar wurde schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit jener ghibellinischen Bewegung sowohl in Stans und Buchs, als in Sarnen der Versuch gemacht, aus den verschiedenen Elementen, die sich dort vorfanden und in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen zu verschiedenen Herrschaften standen, eine Gemeinde zu constituieren. Wie die Constituierung dieser beiden Gemeinden, welche die Grundlagen und den Kern von Nidwalden und Obwalden bildeten, sich vollzog, läßt sich nicht verfolgen, die universitas hominum vallis de Stannes oder conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris treffen wir zuerst im J. 1291 bei Gelegenheit des ewigen Bundes, welchen dieselbe mit Uri und Schwyz abschließt. Die erstere Bezeichnung befindet sich auf dem Siegel, die zweite steht im Texte selbst.* Bald darauf trat mit dieser conmunitas h. i. v. inferioris diejenige v. superioris zu einem Ganzen zusammen, im J. 1304 begegnet uns zum erstenmale ein „Landamman zu Underwalden“ als Vorsteher des ganzen Landes, das Siegel von Nidwalden wurde dadurch, daß man zu s. universitatis hominum de Stannes noch hinzufügte: et vallis superioris, zum Landessiegel von Unter=

* Dieser Umstand zeigt uns, daß das Siegel schon geraume Zeit vor der Abfassung des Briefes angefertigt worden sein muß, sonst würde es sich nicht einer andern Bezeichnung bedienen als der in der Urkunde vorkommenden. Eine Vergleichung der beiden Bezeichnungen selbst zeigt uns, daß dieselben verschiedenen Zeiten angehören Erst bildete sich eine universitas hominum vallis de Stannes, die sich durch den Anschluß fernerer Bestandtheile zu einer conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris erweiterte.

walden umgewandelt; in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts traten aber Nidwalden und Obwalden wieder als selbständige Gemeinwesen aus einander. Eine Urkunde vom J. 1366 zeigt uns die „landlüte gemeinlich obrunt und nidrunt dem Kernwald", je unter einem eigenen Landammann und mit einem eigenen Siegel.*

König Rudolf hatte noch in seiner letzten Lebenszeit der Macht seines Hauses in den obern Landen einen bedeutenden Zuwachs verschafft durch den Ankauf Luzerns und der dazu gehörigen Dinghöfe von Seiten des Klosters Murbach. Ueberhaupt war durch ihn diese Macht in einer Weise gehoben worden, welche vielfache Besorgnisse erregte. Sofort nach seinem Tode, er starb 14. Juli 1291, entstand eine große Bewegung in den obern Landen. Zürich, St. Gallen, Constanz, der B. v. Constanz, der von Rudolf vertriebene Abt Wilhelm von St. Gallen und mehrere Grafen und Herren des südlichen Schwabens erhoben sich zum offenen Kampfe gegen Habsburg, auch Savoyen hatte seine Hand im Spiele. In eben dieser Zeit thaten sich Uri, Schwyz und Nidwalden zusammen. Am 1. August, also kurz nach Rudolfs Tode, schlossen sie ein ewiges Bündniß ab, in welchem sie sich gegenseitige Hilfe gegen alle feindlichen Angriffe versprachen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Schwyzer die habsburgische Hoheit, welcher sie sich während Rudolfs Regierung hatten unterwerfen müssen, als nicht zu Recht bestehend betrachteten, und daß sie entschlossen waren, jetzt ihre reichsunmittelbare Stellung wieder zu behaupten. Sie sind es wohl gewesen, welche hauptsächlich auf den Abschluß des Bündnisses hinarbeiteten. Wenn Uri die Bestrebungen der Schwyzer förderte, so geschah es nicht bloß aus nachbarlicher Sympathie, sondern im wohlverstandenen eigenen Interesse; denn wenn es ruhig zusah, wie sich die habsburgische Macht allenthalben an seinen Grenzen befestigte und es von Glarus, Ursern, Unterwalden, Luzern und Schwyz her wie in einem Netze eingeschlossen hielt, so konnte es mit Sicherheit erwarten, zuletzt selbst, am ehesten durch Verpfändung, gegen welche bekanntlich die feierlichsten Privilegien keinen wirksamen Schutz boten, unter österreichische Botmäßigkeit zu ge-

* Kopp, Urkunden I. 67 ff.

langen. Die Leute von Stans oder Nidwalden, die sich dem Bündnisse anschlossen, wollten sich durch dasselbe eine möglichst selbständige Stellung sichern; ob sie schon die klare Absicht hatten diese Selbständigkeit bis zur Reichsunmittelbarkeit zu steigern, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Im Bündnißbriefe war Oesterreichs mit keinem Worte gedacht, aber es war klar, daß die Angriffe, gegen welche man sich beholfen sein wollte, zunächst von keiner andern Seite als von Oesterreich her erfolgen würden. Der Bund enthielt die Bestimmung, es solle Jeder seinem Stande gemäß seinem Herrn in geziemender Weise (convenienter) unterthan sein und dienen, allein diese „geziemende Weise", den Umfang dieser Dienste, das wußten die Verbündeten wohl, faßten sie ganz anders auf als Oesterreich. Könnte uns der Wortlaut des Bündnisses der drei Länder über die Tendenz desselben noch im Zweifel lassen, so würde uns das dreijährige Schutzbündniß, welches Uri und Schwyz am 16. October mit Zürich abschlossen, zur Klarheit verhelfen, sowohl der Abschluß an sich, denn Zürich nahm Oesterreich gegenüber eine entschieden feindselige Stellung ein, als auch der Inhalt desselben. Hier wird nämlich ausdrücklich bestimmt, es solle Jedermann seinem Herrn dienen, wie vor des Königes Zeiten. Die Regierungszeit Rudolfs wird damit als eine Zeit willkürlicher Uebergriffe von Seiten Oesterreichs dargestellt, denen man sich jetzt nicht mehr fügen will. Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, wenn wir bald darauf die Spuren eines offenen Kriegszustandes zwischen Oesterreich und den Waldstädten treffen. Dieser dauerte noch fort, nachdem Albrecht bereits seine übrigen Feinde in den obern Landen theils durch Waffengewalt niedergeworfen, theils durch milde Friedensbedingungen gewonnen hatte, was im Laufe des Jahres 1292 geschah. Erst im folgenden Jahre scheint auch in den Waldstädten der Friede hergestellt worden zu sein. Auf welche Weise die Aussöhnung erfolgte, ist schwer zu sagen, es ist zweifelhaft, ob die Schwyzer die Hoheit Oesterreichs wieder anerkannt haben.* In jedem Falle haben sie später, als die Spannung

* Huber, S. 70 hält es für wahrscheinlich, „weil sie die Bestätigung ihrer Reichsunmittelbarkeit beim Könige Adolf nicht ansuchten." Ob dieses Letz-

zwischen König Adolf und Herzog Albrecht ihren Gipfel erreicht hatte, im J. 1297, ihre Reichsunmittelbarkeit von dem ersteren neu verbriefen lassen. Er stellte ihnen einen Brief aus, welcher demjenigen Friedrichs II. von 1240 völlig gleichlautet. Einen eben solchen erhielten auch die Urner, obgleich ihre Reichsunmittelbarkeit auf einem andern Boden beruhte als die der Schwyzer. Als Adolf gefallen und Albrecht auf den Thron gelangt war, trat jedoch ohne Zweifel wieder dasselbe Verhältniß ein, welches unter König Rudolf bestanden, nur daß das Land Schwyz bereits eine viel festere selbständigere Gemeindeorganisation besaß. Auch in Unterwalden hatten sich die Verhältnisse in diesem Sinne weiter entwickelt, im J. 1304 tritt uns, wie gesagt, Unterwalden zuerst als ein Ganzes unter einem Landammann entgegen.

Sofort nach Albrechts Tode suchten die Schwyzer sich wieder in den Besitz der fortwährend erstrebten Reichsunmittelbarkeit zu bringen, und mit ihnen arbeiteten auch die Unterwaldner auf dasselbe Ziel hin. Als Heinrich VII., der in der ersten Zeit seiner Regierung mit den österreichischen Herzögen nicht im besten Verhältnisse stand, im J. 1309 in Constanz erschien, fanden sich Gesandte der Waldstädte bei ihm ein. Heinrich bestätigte nicht nur den Urnern den Brief von 1297, den Schwyzern die Briefe von 1240 und 1297, sondern er ertheilte auch den Unterwaldnern gleich wie einem reichsunmittelbaren Lande einen Freiheitsbrief, in welchem er ihnen in allgemeinen Ausdrücken alle Freiheiten, die sie von frühern Kaisern und Königen erhalten hatten, bestätigte. Briefe über solche Freiheiten hatten sie keine aufzuweisen wie die Urner und Schwyzer.* Zugleich ertheilte Heinrich noch jedem der 3 Länder das Privileg, daß sie vor keine auswärtigen Gerichte sollten geladen werden. Sie sollten nur verpflichtet sein, innerhalb ihres Thales vor seinem Landvogte zu Recht zu stehn. Als Landvogt für die 3 Länder ernannte er den Grafen Wernher v. Hon=

---

tere der Fall war, wissen wir aber nicht, wir wissen nur, daß sie sie vor 1297 nicht erhielten, was sich leicht erklären läßt, da Adolf in den ersten Jahren seiner Regierung sich scheuen mochte, durch eine solche Handlung Herzog Albrecht zu reizen.

* Sonst würden sie sich diese in derselben Weise wie die Urner und Schwyzer bestätigen haben lassen.

berg. Späterhin wurde ein solcher eigener Landvogt für die Waldstädte nicht mehr bestellt.

Allein die Privilegien Heinrichs liefen Gefahr den Ländern wieder geschmälert zu werden, als der König in der Folge mit den Herzögen auf einen immer freundlicheren Fuß kam und Leopold sich mit der Bitte an ihn wandte, er möge das Haus Oesterreich in seine Güter und Rechte in den Waldstädten wieder einsetzen. Heinrich beauftragte im J. 1311 von seiner Seite den Edlen Eberhard von Bürglen, von Seiten des Herzogs den Grafen von Toggenburg, die, wenn es nöthig sei, einen Dritten als Obmann nehmen sollten, bei Nachbarn und Kundigen eine genaue Nachforschung über die Rechte jenes Hauses anzustellen, und versprach dasselbe in alle die Güter und Rechte wieder einzusetzen, welche der Kg. Rudolf, so lange er noch Graf gewesen, und Kg. Albrecht, so lange er Herzog von Oesterreich gewesen, vermöge einer Grafschaft oder Erbschaft (ratione comitatus et hereditatis) inne gehabt, oder welche sie und die gegenwärtigen Herzöge durch Kauf erworben.* Die Untersuchung sollte also absehn von dem Zustande, wie er gewesen, als Rudolf und später Albrecht den Königsthron inne gehabt, immerhin aber hätte dieselbe wenigstens für die Reichsunmittelbarkeit Unterwaldens gefährliche Folgen haben können. Allein noch ehe irgend etwas in der Sache gethan wurde, starb Heinrich am 24. August 1313.

Als am 19. und 20. Oktober 1314 von dem einen Theile der Kurfürsten Friedrich von Oesterreich, von dem andern Ludwig von Baiern gewählt wurde, schlossen sich die Waldstädte sofort an letztern an. Ludwig ermahnte sie am 17. März 1315, in ihrer Treue und Beständigkeit zu verharren, hob die Acht, welche der Abt von Einsiedeln in Folge eines gewaltsamen Ueberfalls, den die Schwyzer im Januar 1314 gegen sein Kloster ausgeführt, erwirkt hatte, am 25. Mai auf und versprach, den Erzbischof von Mainz auch zur Lossprechung vom Kirchenbanne zu bewegen, welchen der Bischof von Constanz aus demselben Grunde über sie verhängt hatte.

Herzog Leopold aber rüstete sich, die Schwyzer mit Gewalt zu

* Kopp, Urkunden II. 186. Vgl. Huber 78. Anm. 1.

unterwerfen. Die Vermittlungsversuche des Grafen Friedrich von Toggenburg waren erfolglos. Die Schwyzer trafen in Gemeinschaft mit ihren Eidgenossen Anstalten sich zu vertheidigen. Sie legten Verschanzungen an und verbanden den Hof Arth, der bis dahin Oesterreich gehört hatte, mit ihrem Lande. Durch Bittgänge suchten sie den Schutz des Himmels zu erflehen. Am 15. November 1315 erfolgte der Angriff Leopolds am Morgarten, welcher bekanntlich mit einer vollständigen Niederlage endete. Kurz darauf traten die Waldstädte am 9. Dezember 1315 in Brunnen aufs Neue zu einem ewigen Bunde zusammen. Die Bestimmungen desselben sind im Wesentlichen die des Bundes von 1291, nebst einigen Erläuterungen und Zusätzen, welche der gegenwärtigen Lage der Dinge entsprachen.

Im folgenden Jahre, 1316, ertheilte Ludwig, mit der Belagerung der Stadt Herrieden in Franken beschäftigt, jedem der drei Länder einen umfassenden Freiheitsbrief, indem er jedem derselben 1) den Brief Friedrichs II. von 1240, 2) den Brief, den Rudolf 1291 den Schwyzern ertheilt hatte, daß nur ein Freier Richter sein dürfe, 3) den Brief Heinrichs VII. von 1309, die Befreiung von auswärtigen Gerichten enthaltend, bestätigte, und zwar in der Form, als ob diese Briefe selbst den betreffenden Ländern ertheilt worden wären, während dieß in Wirklichkeit doch nur beim letzten der Fall war, die von 1240 und 1291 dagegen bloß für Schwyz gegeben worden waren. Diese Urkunden Ludwigs haben denn auch zu vielfachen Mißverständnissen geführt, die erst in neuerer Zeit wieder beseitigt worden sind.*

---

* Besonderes Verdienst hat in dieser Beziehung die Abhandlung H. Wartmanns: die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1231—1316 im Archiv für Schweiz. Gesch. XIII. 107 ff. (auch als Doctordissertation besonders abgedruckt).

Bezüglich der Urkunde von 1240 ist Heusler laut mündlicher Mittheilung, die er mir gemacht, noch immer nicht völlig überzeugt, daß sie nicht, wie er im Schweiz. Museum I. 207 ff. (1837) angenommen, auch für Uri ausgestellt worden sei. — In einer Urkunde v. 1275 Aug. 11., die in einer notarialischen Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert erhalten ist und die Schlichtung eines Streites über Alpen im Engelberger Thale enthält (Geschichtsfreund VII. 162), werden „beider teilen fryheiten, inen von dem allerdurchluchtigesten Herren Her Fridrichen Römschen Kaiser, und ouch von dem obgenanten Herrn Ruodolffen Röm. Küng gegeben" erwähnt, was indeß, wie H. selbst zugiebt, kein zwingender Beweis ist, da die von Friedrich ertheilten Freiheiten sich auch nur auf Engelberg beziehen könnten, das eine

Indem Ludwig alle diese Briefe den drei Ländern bestätigte, vollendete er die rechtliche Gleichstellung derselben dem Reiche gegenüber. Die drei Länder sind von da an im festen Besitz ihrer Reichsunmittelbarkeit geblieben. Die folgenden Kaiser und Könige haben dieselbe anerkannt, Oesterreich hat nach vergeblichen Kriegen seinen Ansprüchen erst auf bestimmte Zeitfristen, zuletzt (1474 und 1511) auf ewig entsagt, und die drei Länder sind der feste Kern gewesen, an welchen die übrigen Orte der Eidgenossenschaft sich angeschlossen haben.

Das ist die Geschichte von der Begründung der Eidgenossenschaft, wie sie sich uns aus sicheren Urkunden ergiebt; sehen wir nun, in was für einer Weise die Schriftsteller der damaligen und der folgenden Zeit dieselbe darstellen.

Urkunde v. Friedrich II. hatte. Vgl. Kopp, Geschichte II. 1. 279 Anm. 1. — Mit Heuslers Annahme stimmt die Angabe des Sebastian Münster, daß die Urkunde v. 1240 für Schwyz und Uri (nicht für alle 3 Länder, wie Tschudi später annahm), ausgestellt worden (s. darüber Weiteres im Laufe unserer Untersuchung). — Entscheidend scheint mir jedoch für die Frage vor Allem der Umstand, daß Karl IV. im J. 1353 den Urnern die Briefe v. 1231, 1274, 1297 und 1309 bestätigt, keinen v. 1240. S. Wartmann a. a. O. 155 (S. 51 des Separatabdruckes).

Die Schlacht am Morgarten, dieser Sieg, den eine Schaar von Bauern und Hirten über einen der größten Kriegshelden seiner Zeit erfochten, war das erste Ereigniß, welches die Blicke eines weitern Kreises auf die Zerwürfnisse zwischen den Waldstädten und dem Hause Habsburg richtete und einige gleichzeitige Chronisten bewog, derselben zu gedenken.

Johannes Victoriensis und Johannes Vitoduranus.

Johann, Abt von Victring bei Klagenfurt (Johannes Victoriensis)* erzählt, Leopold habe, um seine und seines Bruders Friedrich Macht zu dem bevorstehenden Kampfe gegen Ludwig den Baiern zu stärken, es unternommen, das Bergvolk der Schwyzer, das von dem Joche keiner Herrschaft gedrückt gewesen, ungeübt in den Waffen, aber in den Uebungen, wie sie die Hirten treiben, aufgewachsen, mit einem starken und glänzenden Heere von Rittern und Edelleuten anzugreifen, im Vertrauen, daß er sie unterwerfen und zwingen werde, ihm und dem Königreiche seines Bruders dienstbar zu sein. Sie, ihre Freiheit zu wahren, im Bunde mit andern benachbarten Bergbewohnern, ließen den Herzog ins Land kommen, sowie er aber mit den Seinen in den Engpässen der Berge eingeschlossen war, leisteten sie Widerstand, kamen, wie die Steinböcke, von den Bergen gestiegen, ließen Steine herab und tödteten eine große Zahl ihrer Feinde, welche auf keine Weise sich zu wehren oder zu entrinnen vermochten.**

Der Barfüßermönch Johann von Winterthur (Johannes Vitoduranus,*** dessen Vater selbst unter Leopold an der Schlacht Theil genommen hatte, leitet die ausführliche Beschreibung derselben mit folgenden Worten ein: Im J. 1315 entzog sich ein Volk von Land=

---

* S. über ihn Böhmer, fontes I. XXVI.

** Böhmer, fontes I. 386 f.

*** S. über ihn die Einleitung v. Georg v. Wyß in seiner Ausgabe desselben, Zür. 1856 (im 11. Bde. des Archivs für Schweiz. Geschichte, aber auch als eigenes Buch ausgegeben).

leuten, das in den Thälern wohnt, die man Swiz nennt, von hohen Bergen auf allen Seiten umzäunt, im Vertrauen auf den festen Schutz, den ihm diese Berge gewährten, dem Gehorsam und den gewohnten Diensten, welche es dem Herzog Lüpold zu leisten schuldig war, und bereitete sich, ihm Widerstand zu leisten. Herzog Lüpold wollte dieß nicht ungeahndet lassen, er sammelte in großem Zorn um St. Martinstag ein Heer u. s. w.* 11. November

Wir sehen, beide Chronisten geben nur die nächste Veranlassung der Schlacht an, den Wunsch Oesterreichs, die Schwyzer, welche seine Herrschaft nicht anerkennen wollten, zu unterwerfen. In objectiverer Weise thut dieß Johann von Victring. Er erzählt einfach die Thatsache: die Schwyzer waren damals keiner Herrschaft unterthan, Oesterreich wollte sie unterwerfen. Inwiefern ihre Unabhängigkeit rechtlich begründet war, ob Oesterreich Ansprüche hatte, das untersucht er nicht. Anders Johann von Winterthur. In der getreuen Stadt Winterthur wußte man, als Leopold um Zuzug mahnte, nichts anderes als: die Schwyzer sind von der Herrschaft abgefallen, sie müssen wieder unterworfen werden! Nichts anderes erzählt der Chronist, ohne weiter zu untersuchen, inwiefern die Ansprüche Oesterreichs auf die Herrschaft über Schwyz oder die der Schwyzer auf Unabhängigkeit von Oesterreich begründet waren. Man darf deshalb auch die Angabe, der Abfall habe 1315 stattgefunden, nicht pressen. Im J. 1315 handelte es sich darum, den Abfall zu strafen: damals wurde derselbe in Winterthur zuerst mit Eifer besprochen. Wann er aber stattgefunden, darauf kam so viel nicht an.

Justinger.

Einer Auseinandersetzung der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse begegnen wir zum erstenmale in der ältesten Berner Chronik, die unter dem Namen der Justingerschen bekannt ist und die wir auch hier der Kürze wegen mit diesem Namen bezeichnen wollen. Der Text der Chronik, über welche in neuerer Zeit Prof. Gottl.

* S. 70 ff. der Ausgabe v. Wyß.

Studer in Bern umfassende und gründliche Studien gemacht hat,* ist uns, abgesehen von den spätern Ueberarbeitungen durch Heinrich Dittlinger (in der 1470 verfaßten sog. Tschachtlanschen Chronik) und Diebold Schilling (1484), in zwei ziemlich auseinandergehenden Recensionen erhalten.** Die eine, ausführlichere, welche wir als Text A bezeichnen wollen, wird durch eine Classe von Handschriften repräsentiert, von denen zwei dem 15. Jahrhundert angehören. Die eine, auf dem Schlosse Spiez im Archive der Familie von Erlach befindlich, trägt die Jahreszahl 1464, die andere, auf der Stadtbibliothek zu Winterthur, scheint in der ersten Hälfte des Jahrhunderts geschrieben zu sein. — Im Vorberichte heißt es, weil „die stadt Bern ir geschicht und harkomenheit in geschrift bi einandren nit eigenlich behept habe", so sei im J. 1420 von Räthen und Burgern der Beschluß gefaßt worden, „das man von dem anvange, als die vorgen. stat Berne gestiftet wart, untz uff disen hüttigen tag, als dise kronek angevangen ist, ir stat Berne vergangne und groß sachen — zusamenbringen und mit der warheit zusamenlesen solle ußer alten büchern und kroniken, so die warheit bewisen und von underwisung alter geloubsamer lüten." Dieser Arbeit habe sich angenommen „Cunrat Justinger derselben stat Berne wilant stadtschriber."

Die zweite vielfach kürzere Recension (B) ist durch vier Handschriften des 15. Jahrhunderts repräsentiert. Eine wird als im J. 1452, eine als 1469 geschrieben bezeichnet, in der dritten befindet sich eben dieses letztere Jahr dem Namen ihres ehemaligen Besitzers, des Berners Jacob von Stein, beigeschrieben. Diese Textesrecension, in welcher kein Verfasser genannt ist, hat das Eigenthümliche, daß sie in all den genannten Handschriften mit der Chronik des Königshoven verbunden ist und zwar in der Weise, daß sie an die

* Die Handschriften der Berner-Stadtchronik von Conr. Justinger, Dittlinger-Tschachtlan, Dieb. Schilling und der Berner-Stadtchronik im Anschluß an Königshoven, im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern Bd. IV. Heft 4. S. 1 ff. Studien über Justinger, im 5. und 6. Bande.

** Gedruckt ist die Chronik bis jetzt nur in der Gestalt, welche sie durch die Ueberarbeitung Schillings erhalten hat (Conrad Justingers Berner-Chronik, herausgg. von E. Stierlin und J. R. Wyß. Bern 1819). Ein sorgfältiger Abdruck der beiden angeführten Textesrecensionen durch Prof. Studer soll demnächst im Archiv für Schweizerische Geschichte erscheinen.

Stelle des die Elsäßer Geschichte enthaltenden 5. Capitels dieser Chronik tritt, so daß dieselbe aus einem Handbuch der allgemeinen und der Straßburger zu einem Handbuch der allgemeinen und der Berner Geschichte umgestaltet ist.

Die Frage, welcher dieser beiden Arbeiten, der auf Befehl der Obrigkeit zusammengetragenen ausführlicheren Chronik, oder der als Privatarbeit, wahrscheinlich im Auftrag einer angesehenen Berner Familie unternommenen, Umgestaltung des Königshoven, die Priorität gebühre, ist um so schwieriger zu beantworten, als der Text beider Arbeiten in den erhaltenen Handschriften nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt vorzuliegen, vielmehr schon mannigfache Zusätze und Abänderungen erhalten zu haben scheint. Doch hat Studer im Archiv des Histor. Vereins d. Kant. Bern IV. 4. 15 ff. eine Anzahl von Gründen angeführt, welche dafür sprechen, daß der ausführlichere Text der ältere sei. Neuerdings * hat er sich freilich zu der Ansicht geneigt, es möchten beide von Einem und demselben Manne herrühren und zwar in der Weise, daß derselbe erst im Auftrage eines Privatmannes, für welchen er die unlängst erschienene Chronik von Königshoven abschrieb, an diese einen Abriß der Geschichte des eigenen Freistaates anschloß, später dann auf Befehl der Regierung unter Zugrundelegung dieses kürzeren Abrisses das ausführlichere Werk ausarbeitete. Es ist das eine Ansicht, der ich mich im Hinblick auf die Gründe, die Studer selbst für seine frühere Auffassung angeführt hat, nicht anschließen kann Die unten folgende Vergleichung dessen, was in beiden Texten über die Verhältnisse der Waldstädte gesagt ist, bestärkt mich in meiner Verwerfung derselben.

Die Frage, ob die Angabe der uns vorliegenden Handschriften des Textes A, daß Conrad Justinger der Verfasser der Chronik sei, richtig ist oder nicht, fällt für uns hier außer Betracht.** Die ältere Geschichte der Waldstädte, auf die es uns hier ankommt, wird im Texte A *** also erzählt:

---

* Archiv d. Hist. V. d. Kant. Bern V. 524.

** S. hierüber Archiv d. hist. Ver. d. Kant. Bern IV. Heft 4. 39 ff.

*** Prof. Studer hat die Güte gehabt, mir eine Abschrift des betreffenden Abschnittes „nach der Winterthurer Handschrift, mit einigen kleinen

Vor alten langen Zeiten, ehe Bern gestiftet worden war, hatten die drei Waldstädte Schwyz, Uri, Unterwalden große Kriege, zuerst mit der Herrschaft von Kyburg, dann mit der Herrschaft von Habsburg, zuletzt mit der Herrschaft von Oesterreich. Der Ursprung der Kriege war der, daß die von Schwyz und von Unterwalden der Herrschaft von Habsburg zugehören sollten, Uri dem Gotteshause zu Fraumünster in Zürich. Uri hatte sich aber von Alters her mit den andern zwei Waldstädten verbunden. Nun war die Sache des Krieges, daß die Herrschaft und ihre Vögte und Amtleute, welche sie in den Ländern hatte, über die rechten Dienste hinaus neue Rechte und neue Fünde suchten, und über die alten Pflichten (Rechtungen), die sie dem Reiche, von welchem sie versetzt waren, geleistet hatten; auch benahmen sich die Amtleute gar freventlich gegen fromme Leute, Weiber, Töchter und Jungfrauen und wollten ihren Muthwillen mit Gewalt treiben. Das mochten aber die ehrbaren Leute auf die Dauer nicht ertragen, sie setzten sich also wider die Amtleute. Also erhob sich große Feindschaft zwischen der Herrschaft und den Ländern, und es stärkte sich die Herrschaft gegen die Länder. Die von Schwyz suchten auch eifrig Hilfe bei ihrer rechten Herrschaft, dem römischen Reiche, dem sie auch zugehören, wie sie das mit guten Majestätsbriefen wohl beweisen können. Dazu hatten die von Schwyz vor alten Zeiten einem römischen Könige eine große Hilfe geleistet gen Eligurt (Hericourt in der Grafschaft Burgund) und nach jener Richtung hin und hatten sich da so tapfer gehalten daß ihnen der König an ihr rothes Panner das hl. Reich gab, das ist alle Waffen und Instrumente der hl. Marter unseres Herren Jesu Christi. Und da nun die Herrschaft von Habsburg so lange Zeit mit den Waldstädten gekriegt hatte, daß sie zuletzt müde wurde, da suchte sie Hilfe und Rath bei der Herrschaft von Oesterreich. Das Ergebniß war, daß die Herrschaft von Oesterreich der von Habsburg eine Summe Geldes gab um ihre Rechtung. Also gewann die Herrschaft von Oesterreich Recht an den Waldstädten. Wie weit aber diese Rechtung gieng, das habe

---

Verbesserungen, welche die mit ihr parallel gehenden Handschriften darbieten" zuzusenden

ich nicht genau erfahren, daher lasse ich es auf sich beruhen. Als dieß nun eine Zeitlang gewährt hatte, da suchten der Herrschaft Amtleute wieder neue Fünde und fremde Anmuthungen, welche aber die Länder nicht leiden wollten. So erhob sich Krieg zwischen der Herrschaft von Oesterreich und den Waldstädten lange Zeit, und es erwehrten sich die drei Waldstädte der mächtigen Herrschaft, denn sie hatten Niemanden der ihnen Hilfe leistete, Luzern, Zug, Glarus, Entlibuch, Unterseen und was an sie stieß, gehörte Alles der Herrschaft zu, und das trieben sie so lange bis die Herrschaft sie überziehen wollte und mit Kraft bezwingen. Dieß währte bis zum Jahre 1315 . . . (folgt die Erzählung der Schlacht von Morgarten).

Die Abweichungen, welche der Text B bietet,* sind, insofern sie nicht bloß in kürzenden Wendungen des Ausdrucks bestehen, im Wesentliche folgende:

Während A erzählt, vor alten langen Zeiten, vor der Gründung Berns, hätten die Waldstädte Kriege gehabt erst mit Kyburg, dann mit Habsburg, dann mit Oesterreich, sagt B, im J. 1260 sei Krieg gewesen zwischen den Waldstädten und Oesterreich. Er beginnt also seine Erzähluug mit einem Zeitpunkte, in welchem nach seiner Ansicht die herrschaftlichen Rechte in den Waldstädten bereits an Oesterreich übergegangen waren, und greift erst im Folgenden in die früheren Zeiten zurück, indem er sagt, der Ursprung der Kriege sei der gewesen, daß Schwyz und Unterwalden Habsburg gehört hätten, u. s. f. wie bei A. Statt daß aber A vorsichtig sagt: zugehören solten, sagt er: angehorten. Bei Erwähnung der Verbindung Uri's mit jenen beiden läßt er das „von alter her" aus. A läßt die Vögte und Amtleute sich freventlich benehmen gegen fromme Leute, Weiber, Töchter und Jungfrauen, B sagt bloß, daß sie die Weiber zu freventlich angegriffen. Daß die Länder vom Reiche an die Herrschaft versetzt gewesen seien, erwähnt B nicht, wohl aber läßt auch er sie Hilfe beim Reiche suchen, und zwar sagt er allgemein: die Länder, während

---

* Ich habe ihn in der auf der öffentlichen Bibliothek in Basel befindlichen Handschrift (s. Studer im Archiv IV. 4. 13) eingesehen.

A bloß Schwyz nennt. Freilich sagt dann auch B in dem folgenden erklärenden Satze bloß von Schwyz, es habe zum Reiche gehört „vor gar vil hundert jaren", ein Zusatz, der sich hinwiederum bei A nicht findet. Statt eines Königs, welchem die Hilfe gen Eligurt geleistet worden sei, wird hier ein Kaiser genannt. A sagt: „gen Eligurt und des weges hin", B: „wider Eligurt". Während A berichtet, die Herrschaft Oesterreich hätte Rechte in den Waldstädten gewonnen, und nun gesteht, über den Umfang dieser Rechte nicht genau unterrichtet zu sein, sagt B, die Länder Schwyz, Uri, Unterwalden seien in der Herrschaft von Oesterreich Hand gekommen, diese habe ihnen verkündet, daß sie von nun an ihr zugehörten, und von ihnen Gehorsam verlangt. Sie seien ihr gehorsam geworden nach Weisung der alten Rechte und des alten Herkommens, als dieß aber lange Zeit und viele Jahre gewährt, da hätten der Herrschaft Amtleute „nüwe rechtung und nüwe dienst und fünde" gesucht. A sagt „do suchten der herschaft amptlüte aber (d. h. wiederum) nüwe fünd und frömbde anmutungen" und denkt bei den letzteren offenbar wieder an gewaltthätige Acte des Muthwillens. Am Schluß dann, wo A sagt, die Herrschaft habe die Länder überziehen und mit Kraft bezwingen wollen, heißt es bei B, die Herrschaft habe sie überziehen wollen, und sie damit zwingen (wisen) eigen zu sein und Alles zu thun, was sie von ihnen fordern würde.

Der Eindruck, den wir aus der Vergleichung der beiden Berichte erhalten, ist gewiß der, daß A die ursprünglichere Darstellung giebt, B eine Bearbeitung, welche manche Feinheiten des Originals bereits verwischt hat. Sehen wir uns jetzt den Inhalt dieser Darstellung an. Dem Verfasser ist es darum zu thun, bevor er zur Schilderung des Morgartenkrieges übergeht, die Entwicklung der Verhältnisse zwischen den Waldstädten und Oesterreich, aus welchen jener Krieg entsprungen, möglichst genau darzulegen. Er hat in den Waldstädten Erkundigungen eingezogen; dem Manne, welchen die Stadt Bern mit der Niederschreibung ihrer Geschichte beauftragte, konnte es an Gelegenheit hiezu nicht fehlen, das Resultat derselben theilt er mit, ohne seine eigenen Vermuthungen hineinzubringen, es hat also sein Bericht denselben Werth als wenn er unmittelbar aus den Waldstädten herrührte. Da

sehen wir, daß sich damals in den Waldstädten die Erinnerung an das Ringen der Länder gegen zwei auf einander folgende Herrschaften, erst gegen das Haus Habsburg (jüngerer Linie), dann gegen das Haus Oesterreich, welchem jenes seine Rechte verkauft hatte, erhielt. Eigenthümlich ist, daß im Eingang auch noch der Herrschaft von Kyburg gedacht ist, ohne daß dann aber, wo auf die Kämpfe selbst und ihre Ursachen eingegangen wird, mehr von ihr die Rede ist. Es scheint, daß sich noch dunkle Erinnerungen an frühere kyburgische Rechte in einzelnen Theilen der drei Länder erhalten hatten. Den Anfang der Kämpfe setzte man in unvordenkliche Zeiten vor die Gründung Berns. Wenn in einer Handschrift der s. g. Tschachtlanschen Chronik es heißt „villicht 100 jar das Bern gestift wart", so ist diese Zeitbestimmung, welche die Originalhandschrift dieser Chronik nicht hat, aus einem Mißverständnisse entsprungen, indem das e in dem Satze: e daz Bern gestift wart, als c gelesen und als Zahl 100 verstanden worden ist.* Eine ganz unglückliche Combination des Textes B ist das Jahr 1260 für die Zeit, in welcher Krieg mit Oesterreich geführt wurde. Vielleicht erinnerte man sich noch daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts Krieg in den Waldstädten gewesen, der Schreiber jenes Textes, welcher annahm, daß die Erhebung gegen das Haus Habsburg j. L. einer viel frühern Zeit angehörte, nahm also an, es sei die Herrschaft Oesterreich gewesen, welche jene Kriege geführt. Da ergiebt sich dann aber als Schluß hieraus die ganz ungereimte Annahme, es hätte von 1260—1315 ein beständiger Kriegszustand geherrscht. (Text B fügt auch der Aussage des Textes A, der Krieg zwischen Oesterreich und den Waldstädten habe „lange zit" gewährt, verstärkend hinzu „und manig jar"). Ebenso müßte der Uebergang der herrschaftlichen Rechte an das Haus Oesterreich d. h. das Haus Habsburg älterer Linie, welches die herzogliche Würde in Oesterreich erst 1283 erwarb, schon lange Zeit und viele Jahre vor 1260 stattgefunden haben, während er erst 1273 vor sich gieng.

Als Gegenstand des Streites wird vor Allem der Umfang der habsburgischen Rechte in Schwyz und in Unterwalden genannt; von

* Mittheilung von Studer.

Uri heißt es ausdrücklich, es habe ans Fraumünster gehört, und es sei in die Kämpfe verwickelt worden, weil es von Alters her mit den beiden verbündet gewesen. Der Bericht giebt also zu, daß Habsburg Rechte in den Waldstädten gehabt, er kann sich aber das Vorhandensein derselben nur durch die Annahme erklären, die Länder seien vom Reiche versetzt gewesen. Daß diese Länder sich allmälig zur Reichsunmittelbarkeit hinaufgerungen, diese nicht vielmehr ihr ursprünglicher Zustand gewesen, konnte man sich damals schon nicht mehr denken; wenn man also auch zugab, daß Habsburg unbestrittene Rechte dort besessen, so konnten diese, glaubte man, nur durch Verpfändung vom Reiche hergekommen sein. — Im folgenden Satze wird freilich nur von Schwyz mit Bestimmtheit gesagt, es habe sich um Hilfe ans Reich gewandt und besitze über seine Reichsfreiheit gute Briefe, was uns wieder ein Beweis davon ist, wie gewissenhaft und genau unser Berichterstatter geforscht hat. Bei dieser Gelegenheit wird erzählt, es hätten einst die Schwyzer einem römischen Könige auf einem Zuge nach Burgund ersprießliche Dienste gethan, und von daher stamme auch das Kreuz, das sie im Banner führen. Worauf mag sich diese Erzählung wohl gründen? Wir wissen allerdings von einem solchen Zuge nach Burgund, auf welchem sich die Schwyzer hervorgethan, aber er fällt in eine spätere Zeit, als die, in welche unser Berichterstatter den seinigen versetzt, es ist der Zug, welchen 1289 König Rudolf nach Besançon gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund unternahm. Bei der Belagerung von Besançon thaten sich die Schwyzer durch einen nächtlichen Ueberfall des feindlichen Lagers hervor, der mit eine Hauptursache war, warum Otto sich zu Unterhandlungen und zur Unterwerfung unter den König bequemte. Obgleich dieser Zug in so späte Zeit fällt, ist es doch denkbar, daß er jener Sage zu Grunde läge. Es könnte sich die Erinnerung an diesen Zug und seine Kriegsthaten, abgelöst von dem historischen Zusammenhange, in welchem er stand, erhalten haben und in der Folge in alte Zeiten zurück verlegt und mit dem Kreuze im Wappen in Verbindung gebracht worden sein. Der Ausdruck „gen Eligurt und des weges hin" würde dieser Annahme nicht widersprechen; vielleicht wurde aus Hericourt selbst irgend ein Abenteuer berichtet. — In späterer Zeit wurde bekanntlich das

Kreuz im Banner von einer päpstlichen Verleihung hergeleitet, und von eben derselben sollten nun auch die Banner der Urner und Unterwaldner herrühren. Statt eines Zuges der Schwyzer nach Hericourt wurden dann Züge aller drei Länder nach Rom aufgeführt.

Schwerlich hat unser Berichterstatter den Brief Friedrichs II. für Schwyz gesehen oder auch nur das Datum desselben gekannt, er würde desselben gewiß in bestimmter Weise Erwähnung gethan, sich wohl auch einer Untersuchung der Frage nicht entschlagen haben, in welcher Beziehung ein Privileg aus dieser Zeit zu den von ihm erzählten Kämpfen stehe.

Die Auflehnungen der Waldstädte gegen ihre Herrschaften erfolgen, weil die Vögte und Amtleute der letzteren über die alten Rechtungen und über die rechten Dienste neue Rechte und neue Fünde suchen. (Fünde noch heutzutage in Bern spitzfindig herausgeklaubte Rechte oder Ansprüche.) Die Amtleute verlangen mehr als die Waldstädte anerkennen wollen. Diese Anschauung entspricht dem wirklichen Verlaufe insofern als die Waldstädte nie die habsburgischen oder österreichischen Rechte ganz geleugnet haben, sondern sie nur möglichst zu beschränken suchten. Neben der allzugroßen Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte, gegen welche die Waldstädte sich erheben, werden aber auch Acte roher Gewalt von Seiten der Amtleute aufgeführt. Sie sollen sich ungebührlich betragen, sich freche Handlungen gegen ehrbare Leute und gegen Frauen erlaubt haben, und zwar scheint es als ob sich der Chronist auch diesen Fall unter der zweiten sowohl wie unter der ersten Herrschaft vorgekommen denkt, denn unter den frömbden anmutungen, welche er den Amtleuten Oesterreichs zuschreibt, wird er sich wohl eben solche freche Versuche gedacht haben. Daß unser Bericht über die Unthaten der Vögte und ihre Vertreibung nichts Näheres berichtet, beweist nicht, daß man darüber in den Waldstädten nichts dergleichen zu erzählen wußte, aber es lag seinem Plane fern hier ins Einzelne einzugehen.

Hemmerlin und Fabri.

Die ersten Berichte dieser Art erhalten wir von dem Zürcher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus), der um die Mitte des

15. Jahrhunderts blühte und als eifriger literarischer Vorkämpfer der Sache Zürichs und Oesterreichs in dem Kriege gegen Schwyz und die übrigen Eidgenossen bekannt ist. Eine seiner Schriften führt den Titel: de nobilitate et rusticitate dialogus, das dreiunddreißigste Capitel dieser Schrift, welches H. selbst überschrieben hat „De gentibus illis, qui Swizer vulgo seu Switenses dicuntur et rusticorum vocabulo non comprehenduntur, wird auf dem Titelblatte einer Ausgabe, die geraume Zeit nach Hemmerlins Tode erschienen sein muß, neben dem Dialogus unter dem selbständigen Titel aufgeführt: de Switensium ortu, nomine, confoederatione et quibusdam (utinam bene) gestis, und unter eben diesem ist sie auch im thesaurus historiae Helveticae abgedruckt.* Hier unterhalten sich der nobilis und der rusticus, welche die Personen des Dialogs bilden, in der Weise, daß letzterer durch den ersteren sich von der Abkunft der Schwyzer (sie werden von Sachsen abgeleitet, welche Karl der Große aus ihrer Heimath versetzt habe), über die Begründung und den Fortgang der nach ihnen benannten Eidgenossenschaft, über den Krieg Zürichs mit den übrigen Eidgenossen und über die Beilegung desselben unterrichten läßt. Das Capitel kann nicht vor 1450 geschrieben sein, da noch mehrere Begebenheiten aus diesem Jahre erzählt werden; viel später aber kann es auch nicht verfaßt sein, seinem ganzen Inhalte nach und weil die Abfassung desselben wohl einige Jahre vor Hemmerlins Gefangensetzung durch seine Feinde (1454) zu setzen ist.

Hier erzählt H. Folgendes:** Ein Graf von Habsburg, von welchem das Haus der Herzöge von Oesterreich herstammt, natürlicher Herr der Schwyzer, hatte in dem engen Thale,*** welches sie bewohnen, in einem Schlosse Lowertz in seinem Namen einen Castellan und Guber=

* Thesaurus historiae Helvetiae. Tiguri 1735. Ueber die Schriften Hemmerlins s. die Prolegomena.

** S. 2 im Thesaurus.

*** Unrichtig ist es, daß im Thesaurus „in valle Arta“ gedruckt ist. In valle arta supra dicta bezieht sich auf die Stelle kurz vorher, wo es heißt, die Vorfahren der Schwyzer seien von Karl dem Großen verpflanzt worden ad vallem artam, in cujus introitu hodie est villagium, quod dicitur Arta. Noch mehreremale (S. 6. 7) kommt diese arta vallis als Wohnsitz der Schwyzer vor, als die Oertlichkeit, deren Bewohner allein ursprünglich den Namen getragen, der sich später über ein großes Gebiet ausgedehnt.

nator des ganzen Thales eingesetzt. Dieser wurde von zwei Brüdern aus Schwyz getödtet, weil er sich mit ihrer Schwester in verdächtiger Weise eingelassen hatte (rem habuerit suspectam). Als der Graf sie dafür strafen wollte, verschworen sich zwei andere Schwyzer, welche mit jenen verwandt waren, mit ihnen gegen ihren Herrn. Diesen verbündeten sich fernere 10, diesen 20 und in der Folge alle Bewohner jenes Thales, indem sie sich zu vollem Ungehorsam gegen ihren Herrn bekannten, und zerstörten das genannte Schloß, dessen Trümmer noch heutzutage in der Mitte eines Sees gesehen werden, und so fiengen sie zuerst ihren Bund an. Als das ihre Nachbarn, die Unterwaldner, vernahmen, bemächtigten sie sich, während ihr Herr, ein Edler von Landenberg, in der Christnacht die Frühmesse besuchte, der Burg Sarnen, schlossen ihn aus, zerstörten die Burg und verbündeten sich hierauf mit den Schwyzern gegen ihren Herrn.

Der Bericht Hemmerlins trägt einen ganz verschiedenen Character von dem Justingers. Ihm kommt es nicht auf eine Untersuchung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Waldstädte an, er kennt einige Erzählungen von der Verjagung der Herrn oder ihrer Beamten; indem er diese aus allem Zusammenhange gelöst bringt, hat die Erhebung den Character eines Kampfes um alte Rechte, den sie bei Justinger ganz entschieden trägt, eingebüßt; als Veranlassung bleibt nur noch das andere, von Justinger in zweiter Linie angeführte Motiv übrig, das frevelhafte Schalten der herrschaftlichen Beamten. Die Erzählungen Hemmerlins betreffen Schwyz und Unterwalden; daß Uri, dessen Beitritt zur Eidgenossenschaft er erst später anführt und von welchem er sagt, daß es unter Fraumünster gestanden, sich in irgend einer Weise an den erzählten Begebenheiten betheiligt habe, ist ihm unbekannt.

Fast wörtlich wiederholt findet sich die Erzählung Hemmerlins in der Historia Suevorum des Felix Fabri (Schmid, geb. um 1441, gest. 1502). Fabri war ein geborener Zürcher, kam aber, nachdem sein Vater bei St. Jacob a. d. Sihl gefallen war, schon in früher Jugend aus seiner Heimath weg und trat später zu Ulm in den Predigerorden. Als Schriftsteller hat er sich namentlich durch sein Evagatorium (eine Beschreibung seiner zwei Wallfahrten nach Palästina)

und durch seine Historia Suevorum bekannt gemacht. In dem dreizehnten Capitel des letzteren Buches, welches überschrieben ist: Origo comitum de Habchspurg, qui nunc sunt Austriae duces, wird auch, unter vielfacher Benutzung Hemmerlins, von dem Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft gehandelt. Es muß im J. 1487 niedergeschrieben worden sein, da er darin sagt, seit dem Tode seines Vaters seien 44 Jahre verflossen. Nachdem er vom Tode König Albrechts berichtet hat, sagt er,* von dieser Zeit an habe die Macht der Herzöge von Oesterreich oder der Grafen von Habsburg in den obern Landen mehr und mehr abgenommen, die Schweizer, Knechte der Herren von Habsburg, hätten angefangen die Oberhand zu gewinnen, den Adel auszurotten, sich die Herrschaft anzumaßen und Bünde zu schließen. Der Anfang ihrer Erhebung gegen die Herren aber solle folgender gewesen sein, und nun wird die Empörung der Schwyzer und Unterwaldner ganz nach Hemmerlin berichtet. Die einzige Abweichung, die etwa hervorgehoben werden könnte, besteht darin, daß er sagt, nachdem die Unterwaldner gesehn, was in Schwyz vorgefallen, hätten sie sich mit den Schwyzern verabredet (cum Swiceris practicabant), und nun die Einnahme Sarnens erzählt, während bei Hemmerlin eine solche Verabredung nicht erwähnt wird.**

Das weiße Buch.

Einen ganz andern Reichthum des Inhalts als alle die bisher genannten Quellen bietet die Chronik des weißen Buches des Archivs

---

* Goldast, Suevicarum rerum scriptores. Francof. 1605. S. 142.

** Man könnte vermuthen, es habe der betreffende Satz ursprünglich bei Hemmerlin auch gestanden und sei durch Versehn im Drucke ausgefallen. Wenn es bei ihm heißt: Hoc sentientes quidam montani illic vicini, qui vulgariter Underwaldenses dicuntur, et dum eorum dominus — matutinum visitaret, gentes suae castrum Sarne intraverunt, so vermißt man zu dem ersten Satze das Verbum, und es ließe sich denken, daß nach dicuntur etwas gestanden, was dem cum Swiceris practicabant des Fabri entsprochen. Doch beweist die Mangelhaftigkeit der Construction an und für sich keineswegs daß etwas ausgefallen sein muß, denn gleich nach intrarunt folgt ein in ganz ähnlicher Weise construierter Satz: et ipsum excludentes et demum castrum devastarunt.

von Obwalden.* Dieses weiße Buch enthält Copien von Urkunden, die sich auf eidgenössische und Landesangelegenheiten beziehen, aus der Zeit von 1315—1607, weitaus die meisten gehören der Zeit vor 1474 an, und besonders stark sind die Jahre 1460—1474 vertreten. Die Abschriften sind von verschiedenen Händen angefertigt, die meisten jedoch von einer und derselben regelmäßigen Hand des fünfzehnten Jahrhunderts, die am Eingange des Bandes mit der Abschrift des Bundes von 1315 beginnt und Actenstücke bis mindestens 1471 eingetragen hat. Von derselben Hand eingetragen findet sich in dem Bande eine kurze Chronik, welche erst die Entstehung der Eidgenossenschaft, dann verschiedene Begebenheiten aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erzählt, einen Streit zwischen Luzern und Bern wegen Gefangennahme eines Luzerners durch Leute von Bern, die Appenzeller Kriege, die italiänischen Kriege bis zum Frieden von 1426 mit Erwähnung des Capitulates von 1467 und zuletzt den wegen des Freiherrn von Raron entstandenen Krieg im Wallis. Wenn man schon aus dem Gesagten schließen muß, daß die Niederschreibung der Chronik ums J. 1470 stattfand, so wird dieß weiter dadurch bestätigt, daß bei Erwähnung des Mailänder Capitulates von 1467 es vom Herzog heißt: der herr . . . der nu herr ist. Es muß dies während der Regierungszeit des Galeazzo Maria Sforza (1467—1476) geschrieben sein.**

Diese Chronik erzählt, von den drei Ländern sei Uri zuerst mit Erlaubniß des römischen Reiches ausgereutet und bewohnt worden, dann seien nach Unterwalden Römer gekommen, endlich nach Schwyz Schweden, die gleichfalls mit Erlaubniß des römischen Reiches sich daselbst niedergelassen. Die drei Länder saßen viel Zeit und Jahre in guter Ruhe, bis die Grafen von Habsburg in ihre Nähe kamen; diese Grafen gaben ihre Töchter den Grafen von Tirol zur Ehe und hielten große Freundschaft mit ihnen; später ward ein

* Herausgegeben im Geschichtsfreund XIII. 66 ff. durch Gerold Meyer von Knonau. Die Ausgabe, welche G. v. Wyß veranstaltet hat (Zürich 1856) ist nicht in den Buchhandel gekommen.

** S. die Vorrede Georgs v. Wyß zu seiner Ausgabe. (Theilweise abgedruckt bei R. Meyer, zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes der Eidgenossen. Basler Beiträge 6, 10 ff.)

Graf Rudolf von Habsburg zum römischen Könige gesetzt, der wurde so mächtig, daß er alle Lande ringsum an sich zog, Thurgau, Zürichgau, Aargau mit Hilfe seiner Freunde, der Grafen von Tirol, die er zum Danke dafür zu Herzögen von Oesterreich machte.

Als er etliche Jahre König war, da schickte er in die Länder und bat sie, daß sie ihm unterthänig sein sollten zu des Reichs Handen, so wolle er von ihnen eine bescheidene Steuer fürs Reich fordern, wolle sie zu des Reiches Handen schirmen, sie mit frommen Leuten bevogten zu des Reiches Handen, vom Reiche nicht weggeben und sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen. Darauf giengen die Länder ein und der König hielt ihnen, was er versprochen, so lang er lebte. Als er starb, wurden die Vögte hochmüthig, je länger, je strenger, meinten die Länder müßten thun, was sie wollten, „das die lender nit erliden mochten." Das dauerte fort, bis des Königs Geschlecht ausstarb, da beerbten die Grafen von Tirol, welche durch die Frauen des Hauses Habsburg von diesem herstammten, dasselbe und kamen in den Besitz seiner Lande, Schlösser, Leute und Güter.

In diesen Zeiten waren Edelleute im Thurgau und im Aargau, die auch gerne große Herren gewesen wären, die baten die Erben um Verleihung der Vogteien über die Länder und gaben gute Worte, sie wollten des Reiches getreue Vögte sein, da ward ein Gesler Vogt zu Uri und zu Schwyz, einer von Landenberg zu Unterwalden. Diese Vögte sollten die Länder mit Treuen zu des Reiches Handen bevogten, sie thaten es aber nicht; hatten die Länder zuvor hochmüthige Vögte gehabt, so waren die nachgehenden noch übermüthiger, sie thaten den Leuten großen Drang an, beschatzten den Einen hier, den Andern da, trieben großen Muthwillen und giengen Tag und Nacht damit um, wie sie die Länder vom Reiche in ihre Gewalt bringen möchten. Sie ließen auch Burgen und Häuser machen, daraus sie über die Länder als über eigene Leute herrschen möchten. Und wo Einer eine hübsche Frau oder eine hübsche Tochter hatte, da nahmen sie ihm die und behielten sie auf den Häusern, die sie gebaut hatten, so lange es ihnen beliebte, und wer etwas dazu redete, den fiengen sie und beschatzten ihn, und nahmen ihm, was er hatte.

Der von Landenberg auf Sarnen vernahm, daß im Melchi einer

sei, der ein hübsches Gespann Ochsen habe, da schickte er einen Knecht hin, ihm die zu bringen und dem Manne zu sagen, die Bauern sollten den Pflug selbst ziehn, er wolle die Ochsen haben. Als aber der Knecht die Ochsen ausspannen wollte, kam der Sohn des Bauers herzu und schlug ihm mit dem Treiberstecken einen Finger entzwei. Der Herr wollte ihn darum strafen und als er entrann, ließ er den Vater nach Sarnen bringen, blendete ihn und nahm ihm, was er hatte.

In der Zeit war ein Biedermann auf Altsellen, der hatte eine hübsche Frau; der welcher dort Herr war, wollte die Frau haben, es wäre ihr lieb oder leid. Sie that als eine fromme Frau und bat, er möge sie mit seinen Reden unbekümmert lassen, das half nichts, der Herr meinte seinen Muthwillen mit ihr zu treiben, er kam auf Altsellen in ihr Haus, als der Mann ins Holz gefahren war, zwang die Frau ihm ein Bad zu machen und sprach, sie müsse mit ihm baden. Die Frau bat Gott, daß er sie vor Schanden behüte, und da Gott die Seinen noch nie verlassen hat, die ihn in Nöthen anrufen, so kam inzwischen der Mann nach Hause, er fragte, was ihr fehle, und als sie es ihm erzählt hatte, ward er zornig, gieng hin, schlug den Herrn mit seiner Axt zu Tode und erlöste seine Frau von der Schande; das wollte Gott daß er nach Hause kam!

In denselben Zeiten war einer zu Schwyz, hieß der Stoupacher, der wohnte in Steinen diesseit der Brücke und hatte ein hübsches steinernes Haus gebaut; da ritt der Gesler einmal vorbei, rief dem Stoupacher und fragte ihn, wes die hübsche Herberge sei. Der erwiderte traurig: Gnädiger Herr, sie ist Euer und mein Lehen, und wagte nicht zu sagen, sie sei sein, also fürchtete er den Herrn. Dieser ritt weg, der Stoupacher aber hatte großen Kummer und besorgte, daß er ihm Leib und Gut nehmen werde. Der Stoupacher hatte eine weise Frau, die sah seine Betrübniß, sie that wie noch Frauen thun und hätte gerne gewußt, was ihm fehle, er wollte ihrs aber nicht sagen. Zuletzt drang sie mit großer Bitte in ihn: Sage mir deine Noth, wohl sagt man, Frauen geben kalte Räthe, aber wer weiß, was Gottes Wille ist! und sie bat ihn so oft und so dringend, daß er ihr endlich seinen Kummer offenbarte. Da stärkte sie ihn mit ihren Worten und sprach:

Deß wird noch guter Rath, und fragte ihn, ob er nicht in Uri Jemanden wisse, dem er seine Noth klagen könne und nannte ihm die Geschlechter Fürst und zer Frauen. Da dachte er dem Rathe der Frau nach und fuhr gen Uri und lag da, bis er einen fand, der auch solchen Kummer hatte. Sie hatte ihn auch geheißen zu Unterwalden fragen, denn sie meinte, da wären auch Leute, die solchen Druck nicht gerne ertrügen. Nun war des armen Mannes Sohn, der des von Landenberg Knecht den Finger entzwei geschlagen hatte, aus Unterwalden gewichen und war nirgends sicher, ihn dauerte das Schicksal seines Vaters, und er hätte ihn gerne gerochen, der kam auch zu dem Stoupacher, und also kamen ihrer drei zusammen, der Stoupacher von Schwitz und einer der Fürsten von Uri, und der aus Melche von Unterwalden, und klagte jeglicher dem andern seine Noth und seinen Kummer, und wurden zu Rath und schwuren zusammen. Und als die drei einander geschworen hatten, da suchten sie und fanden einen nid dem Wald (aus Nidwalden), der schwur zu ihnen und fanden nach und nach immer mehr Leute, die zogen sie an sich und schwuren Leib und Gut zu wagen und sich der Herren zu wehren. Und wenn sie etwas vornehmen wollten, so fuhren sie Nachts vor den Mytenstein an einen Ort, heißt im Rüdli, da tagten sie zusammen, und ihr jeglicher brachte Leute an sich, denen sie trauen mochten, und das trieben sie lange Zeit im Verborgenen und tagten nirgend anders als im Rüdli.

Da fuhr einmal der Landvogt, der Gesler, nach Uri und steckte einen Stecken unter die Linde zu Uri, legte einen Hut auf den Stecken, stellte einen Knecht dazu und that ein Gebot, es solle sich Jedermann vor dem Hute neigen, als wäre der Herr da, wer es nicht thue, den wolle er schwer bestrafen.

Nun war ein redlicher Mann, hieß der Thäll*, der hatte auch zu dem Stoupacher und seinen Gesellen geschworen, der gieng mehreremale vor dem Stecken auf und ab, und wollte sich nicht neigen, der Knecht verklagte ihn dem Herren, dieser fuhr zu, ließ den Tall

* Der Name wird im w. B. verschieden geschrieben: Thäll (nur an dieser Stelle), ze Tellen blatten, Tall, Tal, Thall.

kommen und befragte ihn wegen seines Ungehorsams. Der Thall erwiderte: Es ist von ungefähr geschehen, ich habe nicht gewußt, daß es Euer Gnaden so hoch ansehen würde, wäre ich witzig, so hieße ich anders und nicht der Tall. Nun war der Tall gar ein guter Schütze, er hatte auch hübsche Kinder, die ließ der Herr kommen und zwang den Tall, daß er einem seiner Kinder einen Apfel von dem Haupte schösse und legte selbst dem Kinde den Apfel auf das Haupt. Der Thall, welcher sah, daß Widerstand unmöglich sei, nahm einen Pfeil und steckte ihn in sein Göller, den andern Pfeil nahm er in seine Hand, spannte die Armbrust, bat Gott, daß er sein Kind behüte, und schoß dem Kinde den Apfel vom Haupt. Der Herr fragte, was er mit dem zweiten Pfeile gemeint habe. Der Tall, für sein Leben besorgt, hätte sich gerne ausgeredet, der Herr aber ließ nicht ab und sprach: Sage mir die Wahrheit, ich will dich deines Lebens sichern und dich nicht tödten. Da sprach der Tall: da Ihr mich gesichert habt, so will ich Euch die Wahrheit sagen. Hätte mir der Schuß gefehlt, so wollte ich mit dem Pfeile Euch oder der Euern Einen erschossen haben. Da sprach der Herr, es ist wahr, ich habe dich gesichert, daß ich dich nicht tödten will, ließ ihn binden und sprach, er wollte ihn an einen Ort hin bringen, wo er weder Sonne noch Mond je wieder sehen sollte. Da nahmen ihn die Knechte in einen Nauen, legten sein Schießzeug aufs Hintertheil (uf den hindern biet) und fuhren den See ab, bis zum Axen, da brach ein so heftiger Sturm über sie los, daß sie alle fürchteten, sie müßten ertrinken, da sprach einer unter ihnen: Herr, ihr seht wohl, wie es gehn will, thut so wohl und bindet den Tall los, er ist ein starker Mann und kann auch wohl fahren, und heißet ihn, daß er uns helfe, daß wir von hinnen kommen. Da sprach der Herr: Willst du dein Bestes thun, so will ich dich losbinden, daß du uns Allen helfest. Der Tall sprach: Ja, Herr, gern, stellte sich ans Steuer und fuhr hin, indem er immer nach seinem Schießzeug blickte. Als sie an die „ze Tellen blatten" kamen, da rief er sie Alle an und sprach, sie sollten Alle mit Macht ziehn, kämen sie vor die Platte hin, so hätten sie das Böse überstanden, da zogen sie Alle mit Macht und da ihn däuchte, daß er zu der Platte kommen möchte, da schwang er den Nauen zu ihr hin,

nahm sein Schießzeug, sprang auf die Platte, stieß den Nauen zurück und ließ sie auf dem See treiben, dann eilte er durch die Berge so schnell er konnte, lief durch Schwyz hin schattenhalb durch die Berge bis gen Küsnach in die hohle Gasse, da war er vor dem Herren und als sie herangeritten kamen, da stellte er sich hinter eine Staude, spannte seine Armbrust, erschoß den Herrn und lief dann wieder heim nach Uri, durch die Berge.

Nach diesem wurde des Stoupachers Gesellschaft so mächtig, daß sie anfiengen, den Herren die Häuser zu brechen, ihre Zusammenkünfte hielten sie jetzt in Trenchi; wo böse Thürme waren, die brachen sie, in Uri fiengen sie am ersten an, da hatte der Herr einen Thurm angefangen unter Steg auf einem Hügel (bül), den wollte er Twing Uren nennen, und andere Häuser, „darnach Swandöw, und etlichs zu Switz, und etlichs zu Stans", und namentlich das auf dem Rotzberg, das ward darnach durch eine Jungfrau gewonnen.

Nun war aber noch das Haus zu Sarnen so mächtig, daß man das nicht gewinnen konnte. Der Herr daselbst war ein übermüthiger, hoffärtiger, strenger Mann, der die Leute schwer drückte, er hatte den Gebrauch eingeführt, daß man ihm an Festtagen Geschenke bringen mußte; je nach dem was Einer besaß, ein Kalb oder ein Schaf, eine Bache oder was jeder hatte. Da verabredeten sich die Eidgenossen, daß sie einst an der Weihnacht, wo man ihm schenken und das gute Jahr bringen sollte, mit einander gehen wollten, ohne Waffen, jeder nur mit einem Stocke, eine andere Schaar aber sich unterhalb der Mühle bei den Erlen verstecken sollte; wenn innen so viel seien, daß sie die Thore offen behalten könnten, sollte einer ins Horn stoßen und darauf die in den Erlen herbeieilen, das wurde auch ausgeführt. Zu der Tageszeit, als sie die Geschenke brachten, war der Herr zur Kirche gegangen; als die, welche in den Erlen lagen, das Horn hörten, liefen sie durch das Wasser, „das die niedresten schier niena wasser hatten", liefen hinauf zum Hause und gewannen das. Das Geschrei kam zur Kirche, die Herren erschraken und eilten aus dem Lande.

Mit den Eiden, welche sie heimlich zusammen geschworen, hatten sich die drei Länder so gestärkt, daß sie Meister wurden. Da thaten

sie sich zu einem Bunde zusammen, der ihnen seitdem wohl erschossen, erwehrten sich der Herren und gaben ihnen nicht mehr, als was sie schuldig waren, und wollten sie etwas unternehmen, so tagten sie zu Begkenriet.

Hierauf wird dann weiter erzählt, wie Luzern, Zürich u. s. f. mit den Ländern sich verbunden und was sich seitdem fernerhin zugetragen. Diese Erzählung des weißen Buches zeigt mit der im J. 1507 gedruckten Chronik des Petermann Etterlin eine solche Uebereinstimmung, daß wir annehmen müssen, es habe entweder Etterlin sie benutzt oder beiden habe eine gemeinsame Quelle vorgelegen. Ich werde später bei Besprechung der Etterlinschen Chronik den Beweis beibringen, daß das Erstere der Fall gewesen ist, hier ist die Frage zu erörtern, ob unsere Erzählung wohl auf eine ältere geschriebene Quelle zurückzuführen sei oder ob sie unmittelbar aus der lebendigen mündlichen Ueberlieferung geschöpft habe. Wenn wir das Gepräge ins Auge fassen, das die ganze Darstellung kennzeichnet, den Ton, welcher derselbe ist, der uns in all den Sagen und Mährchen entgegentritt, die frisch und unverkünstelt aus der Ueberlieferung niedergeschrieben worden sind, so werden wir nicht umhin können uns für das Letztere zu entscheiden. Wir werden uns in unsrer Annahme bestärkt finden, wenn wir die Darstellung des weißen Buches mit den Bearbeitungen vergleichen, die sie durch spätere Chronisten oder Dichter erhalten hat. Da zeigt sich, wie der Leser im Verlaufe unserer Untersuchung noch öfter zu bemerken Gelegenheit haben wird, erst recht der Unterschied zwischen unbefangenem Niederschreiben der Volkssage und historischer oder poetischer Reflexion über dieselbe. Wyß in der Einleitung zu seiner Ausgabe (S. 3) macht darauf aufmerksam, daß sich Spuren von Lücken zeigten, welche darauf deuteten, daß wir es mit einer Abschrift, nicht mit einer Urschrift zu thun hätten. Allein das glaube ich des Bestimmtesten behaupten zu müssen, daß wir es höchstens mit einer Abschrift, in keinem Falle mit einer Bearbeitung zu thun haben, durch welche das Original weitere Aenderungen, als etwa durch Abschreibfehler entstanden sein können, erlitten hätte. Wyß will aus der regelmäßig wiederkehrenden abkürzenden Beendigung der einzelnen Absätze mit ꝛc. schließen, daß ein Auszug aus einer ältern

Handschrift vorliege, aber wenn wir sehen, wie diese rc. in den alten Chroniken verwandt werden, wenn wir z. B. bei Etterlin so zu sagen auf jeder Seite, die wir aufschlagen, deren mehrere finden, so werden wir ihnen eine solche Bedeutung nicht zuschreiben. Lütolf (Germania IX. 1864. S. 220), welcher sich ebenfalls für die Ansicht ausspricht, daß das weiße Buch und Etterlin eine gemeinsame Quelle benutzt hätten, sagt: „Es fehlt nicht, sie hatten eine Quelle, die in Schwiz entstand. Denn sie beide sagen, das von Staufacher neuerbaute Haus sei diesseits der Brücke in Steina gestanden. So kann man nur von Schwiz aus (allenfalls auch von Uri) den Ort bestimmen, ein Lucerner und Unterwaldner dürfte nicht so sagen." Diese Beweisführung ist eine ganz unglückliche. Wie denken wir uns denn daß ein Unterwaldner des 15. Jahrhunderts die Lage eines Hauses in Steinen bezeichnen werde? Doch gewiß nicht nach einem Blick auf die Landkarte, sondern so, wie sie sich ihm darstellt, wenn er aus seiner Heimath nach Steinen hinkommt. Da wird ihn aber der natürlichste Weg über Schwyz führen, er wird sich also genau derselben Bezeichnung bedienen wie der Schwyzer. Dieses angebliche Merkmal einer schwyzerischen Abfassung fällt also ganz weg, dagegen möchte ich, abgesehen davon, daß aus Unterwalden am meisten über das Walten der Vögte berichtet wird, ein Merkmal für die Abfassung in Unterwalden, speciell in Sarnen, dem Entstehungsorte des weißen Buches, in der Erzählung von dem Hinterhalte finden, von welchem aus das Schloß Sarnen überrumpelt wurde. Angaben, wie: „du luffen sy dur das wasser, das die niedresten schier niena wasser hatten und luffen uffhin hinden uf" u. s. w. können nur von Jemandem herrühren, der mit den betreffenden Oertlichkeiten genau bekannt war. Diese Wahrnehmung spricht ganz entschieden dafür, daß der, welcher das weiße Buch angelegt hat, auch der wirkliche Verfasser der Chronik gewesen, sei es nun, daß uns in diesem Buche die Urschrift vorliegt oder die Abschrift einer vorher von eben demselben gemachten Aufzeichnung. Fassen wir jetzt den Inhalt unserer Darstellung ins Auge.

Zunächst also berichtet das weiße Buch über die Herkunft der Bewohner der Waldstädte. Wie die darauf bezüglichen Sagen im Laufe

des 15. Jahrhunderts erfunden und in den Waldstädten verbreitet wurden, darüber handelt J. R. Burckhardt in seinen Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs im 4. Bande des Archives für Schweizerische Geschichte (s. bes. S. 72ff.), uns berührt dieser Punkt hier nicht näher.

Sodann spricht es von den ältern politischen Zuständen der Waldstädte. Durch die fabelhaften Dinge, die es da berichtet, leuchten deutlich noch die Spuren einer Erinnerung an die wirklichen geschichtlichen Verhältnisse. Man hatte noch nicht vergessen, daß man es mit zwei Herrschaften zu thun gehabt hatte, erst mit Grafen von Habsburg, dann mit Seitenverwandten derselben, den Herzögen von Oesterreich. Dieser Zug, der in der Erinnerung haften geblieben, ist nun bei dem Mangel eigentlicher historischer Kenntnisse allerdings aufs Abenteuerlichste umkleidet worden. Daß bei dem, was über König Rudolf gesagt ist, eine Erinnerung an Graf Rudolf den ältern, den „rechten Vogt und Schirmer deren von Schwyz" mitgewirkt, scheint mir nicht glaublich. König Rudolf war der bedeutendste, bekannteste „Graf von Habsburg", er war noch nicht Herzog von Oesterreich, schien also zur ersten Herrscherreihe zu gehören und wurde als der gedacht, durch welchen die Waldstädte in ein näheres Verhältniß zum Hause Habsburg gekommen. Man kam um so eher auf ihn, den König, als man sich die Waldstädte, an deren ursprünglicher Reichsunmittelbarkeit man nicht zweifelte, auch in ihrem Verhältnisse zu Habsburg den Beziehungen zum Reiche nicht ganz entrückt denken wollte. So entsteht die sonderbare Verwirrung, daß, nachdem eben gesagt ist, die Länder seien unter den Freiheiten des Reichs bevölkert worden, König Rudolf an sie wirbt, sie möchten ihm zu des Reiches Handen unterthan sein, und daß dann später wieder die Herzöge von Oesterreich als Erben des Hauses Habsburg Beherrscher der Länder sind, die sie durch Vögte zu des Reiches Handen verwalten lassen.

Während sich im weißen Buche noch die Erinnerung an zwei auf einander folgende Herrschaften erhalten hat und sich hierin noch eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Berichte Justingers zeigt, sind ihm dagegen die verschiedenen Kämpfe gegen diese Herrschaften, die man zu Justingers Zeit noch auseinander hielt, zu Einer Erhebung zu-

sammengeflossen, als deren unmittelbares Resultat die Begründung der Eidgenossenschaft durch den Bund der drei Waldstädte [v. 1315] erscheint. Die Schlacht am Morgarten, welche in Wirklichkeit dem Abschlusse dieses Bundes zunächst voranging, wird gar nicht erwähnt, er wird abgeschlossen, nachdem die herrschaftlichen Beamten getödtet oder verjagt und ihre Schlösser gebrochen worden sind. Diese Befreiung von den Vögten und die vorangegangenen Unthaten derselben werden ausführlich erzählt. Wie Hemmerlin kennt das weiße Buch eine Einnahme des Schlosses Sarnen, wie Hemmerlin läßt es auf demselben einen Landenberg residieren, außerdem aber weiß es von diesem und einem andern Vogt in Unterwalden noch andere Einzelheiten zu berichten. Was Schwyz betrifft, so stimmt es insofern mit Hemmerlin überein, als es den Anstoß zu dem Geheimbunde, durch welchen die Befreiung ins Werk gesetzt wird, von einem Schwyzer ausgehen läßt, allein während nach Hemmerlin dieser sich auf Schwyz beschränkte, die Erhebung Unterwaldens in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit demselben steht, Uris gar nicht gedacht wird, läßt es ihn von Anfang an durch Vertreter aller drei Länder gestiftet werden, und zwar nicht in Schwyz, sondern in Uri. Uri erscheint noch nicht so bedrückt, wie Schwyz und Unterwalden, noch steht keine Zwingburg im Lande, es soll eine solche erst errichtet werden, daher ist auch Uri der Zufluchtsort für die anderswo Verfolgten und die Stätte, wo der Geheimbund gestiftet und ausgebildet wird. In diesem Zuge der Sage hat sich die Erinnerung an die Verschiedenheit der Lage Uris von derjenigen von Schwyz und Unterwalden, deren in der einleitenden Auseinandersetzung nicht gedacht wird, noch lebendig erhalten. Außer der hervorragenden Stellung, welche Uri an der Stiftung des Geheimbundes nimmt, greift es aber auch noch durch die That des Tell, deren hier zum erstenmale gedacht wird, gewaltig in die Ereignisse ein. Es ist dies ein Punkt, auf den wir in der Folge noch ausführlich zurückkommen müssen. Für jetzt gehn wir weiter, um uns andern Berichten zuzuwenden.

Knebel.

Im September 1473 unterhandelte Kaiser Friedrich III. in Basel mit den Boten der eidgenössischen Orte über die Herausgabe der Lande, welche sie der Herrschaft Oesterreich abgenommen hätten. Wie der Kaplan Knebel in seiner Chronik erzählt, antworteten sie ihm auf sein „Ansinnen durch den Edlen Niklaus von Diesbach, einen gar ehrenwerthen Ritter, der viele Länder und Reiche dieß- und jenseits des Meeres schon durchzogen, daß vor mehr als hundert Jahren, zu der Zeit, wo das hohe Haus Oestreich jene Provinz in Händen gehabt hätte, es durch Beamte und adelige Statthalter aus dem Lande nicht nach schicklicher Gebühr regiert habe, sondern auf tyrannische Art: indem sie zuließen, daß ihr eigenes Land ausgeplündert werde; indem sie unter denen, die sie hätten weiden sollen, Wollust, Ehebruch und sonstige viele unerträgliche, fluchwürdige Handlungen begiengen; indem sie ihnen Steuern und andere ungewöhnliche Bedrückungen auferlegten. Dadurch bewogen, widerstanden den besagten Vögten und des Landes Grafen, Baronen und Edlen, die Solches verübten, Städte und Landbewohner; indem sie Streite wider sie erregten, ihre Städte und Burgen einnahmen und brachen. Dagegen trachteten die vom Adel sich zu rächen und verbanden sich mit ihren Fürsten, ihnen fälschlich von Zerstörung und Umsturz sprechend, nicht nach der Wahrheit der Sache, sondern mit Lug und Trug. Sie brachten es so weit, daß zur Nothwehr gezwungen, die Eidgenossen sich auch dem Herzog Leopold widersetzten. Als dieser aber auf seinem Kriegszug vor Sempach kam, so ward er von den sich vertheidigenden Eidgenossen, nachdem die Adeligen ihn, den erlauchten Fürsten von Oesterreich, durch Schlechtigkeit und Arglist zu diesem aufgebracht hatten, leider erschlagen. Dieser vortreffliche Fürst ist von den Seinen in den Tod geliefert worden, und darnach wurde jenes Land von den Eidgenossen zu Handen genommen." Dann erzählt Diesbach weiter, wie während des Constanzer Concils die Eidgenossen auf Befehl des Königs Sigmund in die Länder Herzog Friedrichs eingefallen seien und das Eroberte ihnen vom König auf immer übertragen worden sei, wie sie dann später den Edelleuten, von denen sie immer befeindet wurden, Einiges abgewonnen hätten,

was aber nur zum Vortheile des Kaisers und Herzog Sigmunds (seines Vetters, des damaligen Inhabers der vorderösterreichischen Lande) beitrage. „Darum bitten sie auf zur Erde gebogenen Knien mit ergebenem demüthigem Flehen, Seine kaiserliche Hoheit möge sie würdig erachten, ihnen das der Art Errungene zu überlassen. Darauf hin wollten auch die Eidgenossen dem Hause Oestreich aus allen Kräften mit Leib und Gut zu Hilfe stehn, also daß aus solchem Beistande ein größerer Gewinn entstünde, als aus Allem der Art Eroberten, worüber Kaiser Friedrich rechten wolle."* Es ist eigenthümlich wie Diesbach (oder vielleicht erst Knebel) alle die eidgenössischen Orte, die von Oesterreich abgefallen sind „Städte und Landbewohner" (außer den Waldstädten muß noch an Luzern, Zug und Glarus gedacht werden) durch die Bedrückungen der Vögte gereizt werden läßt und als den ersten Zusammenstoß mit Oesterreich, als den Zeitpunkt ihrer Losreißung, den Sempacherkrieg angiebt; man möchte geneigt sein anzunehmen, er habe den Leopold vom Morgarten, durch dessen Besiegung die Waldstädte sich ihre Unabhängigkeit sicherten, und den Leopold von Sempach, zu dessen Zeit noch mehr österreichische Städte und Länder, eben Luzern, Zug, Glarus sich der Eidgenossenschaft angeschlossen hatten, zusammengeworfen. In jedem Falle können wir aus dem Referat Knebels entnehmen, daß die populäre Auffassung als das Hauptmotiv für die Erhebung der Waldstädte die Bedrückungen der Vögte ansah und daß ihr eine Erörterung der alten Rechtsverhältnisse ferne lag. Dieß können wir constatiren, auch ohne zu wissen, wie weit Knebel die Worte Diesbachs getreu wiedergiebt.

Das Lied vom Ursprung der Eidgenossenschaft und die Chronik des Melchior Ruß.

Ziemlich derselben Zeit, wie die Erzählung Knebels gehört das Lied „vom ursprung der eidgnschaft" an, das wir jetzt ins Auge zu fassen haben. Es erzählt dasselbe erst (Str. 1—9 des Textes, wie

* Chronik des Kaplans Johannes Knebel aus den Zeiten des Burgunderkriegs. Uebersetzt von Karl Buxtorf-Falkeisen. (II Abtheilungen. Basel 1851. 1855) I. 1 ff.

er uns in einer Handschrift von 1501 vorliegt),* wie in Uri der Bund zuerst entstanden sei, wie Wilhelm Tell durch den Landvogt gezwungen worden seinem Sohne einen Apfel vom Haupte zu schießen, wie in Folge davon ein großer Stoß sich erhoben, die Landvögte, die viel Uebermuth getrieben, gestraft worden, der Fürst um seine Herrschaft gekommen und der Bund beschworen worden sei. — Dann werden (Str. 10—13) die acht Orte nebst Solothurn, Freiburg, Biel, Appenzell, Schaffhausen und dem Abte von St. Gallen, welche zusammen die Eidgenossenschaft ausmachen, aufgezählt und der Wunsch ausgesprochen, Gott möge diese lange in Ehren halten. — Hierauf (Str. 14—17) werden die 3 Herzöge, Sigmund von Oesterreich, Reinhart von Lothringen und der Herzog von Mailand aufgeführt, welche sich dem Bunde angeschlossen, sowie (Str. 18) die fünf Städte Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Basel und Mülhausen. — Endlich (Str. 19—29) folgt eine kurze Aufzählung der Kämpfe gegen Herzog Karl von Burgund bis zu seinem Tode vor Nancy. — In der Gestalt, wie es uns vorliegt, ist das Lied im J. 1477 gesungen worden, allein es ist allmälig entstanden und es sind einzelne Theile desselben älter.** Strophe 1—9, von denen wir ausführlicher sprechen werden, haben sicher ursprünglich ein eigenes Lied ausgemacht; dazu kamen wohl zunächst Str. 10—13, dann im J. 1474 Str. 14—18 (oder wie mir wahrscheinlicher vorkommt 14—17) und endlich das Uebrige. Vielleicht sind auch Str. 10—18, resp. 17 auf einmal gedichtet worden; daß aber mit ihnen einst das Gedicht muß geschlossen haben, dafür hat Liliencron vorzüglich die Art und Weise geltend gemacht, in welcher des Herzogs von Mailand (Galeazzo Maria Sforza) gedacht wird: „im Verlauf des Krieges hatte man Anlaß in der Schweiz mit Galeazzos Haltung sehr unzufrieden zu sein; am 30. Jan. 1475 schloß er ein Bündniß mit Burgund — — und mailändische Söldner flossen dem burgundischen Heer während des ganzen Krieges in Menge

---

* R. v. Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. II. 109 ff. Der Herausgeber hat die Freundlichkeit gehabt, mir von dem eben im Drucke befindlichen Bande die Aushängebogen, welche das Lied enthalten, zur Benutzung zuzuschicken.

** s. die Bemerkungen Liliencrons a. a. O.

zu, was ein Schweizer, der 1477 dichtete, schwerlich unberücksichtigt gelassen hätte, so wenig als den Umstand, daß Galeazzo mittlerweile am 26. December 1476 ermordet war."*

Der erste Theil des Liedes, der uns hier interessiert, Str. 1—9 der Handschrift von 1501 lautet folgendermaßen:

1. Von der eidgnoschaft so wil ich heben an,
des glichen hort noch nie kein man,
in ist gar wol gelungen!
sie hand ein wisen vesten pund,
ich wil ůch singen den rechten grund,
wie die eidgnoschaft ist entsprungen.

2. Ein edel land, gůt recht als der kern,
das lit beschloßen zwüschen berg
vil vester dann mit muren,
do hůb sich der pund zům ersten an,
si hand den sachen wislich getan,
in einem Land heißt Ure.

3. Nůn merkent, lieben herren gůt,
wie sich der pund zům ersten anhůb,
und land ůch nit verdrießen,
wie einer můst sim eigenen sun
ein epfel ab der scheitel schon
mit sinen henden schießen.

4. Der landvogt sprach zů Wilhelm Tell:
„nůn lůg, daß dir die kunst nit fel
und vernim min red gar eben:
trifstu in nit am ersten schutz,
fürwar es bringt dir kleinen nutz
und kostet dich din leben.

5. Do bat er got tag und nacht,
daß er den epfel zům ersten traf,
es kond si ser verdrießen!
das glück hat er von gotes kraft,
daß er von ganzer meisterschaft
so hoflich konde schießen.

* a. a. O. 112.

6. Alsbald er den ersten schutz hat gtan,
ein pfil hat er in sin göller gelan:
„het ich min kind erschoßen,
so hat ich das in minem můt,
ich sag dir für die warheit gůt,
ich wölt dich han erschoßen!“

7. Domit macht sich ein großer stoß,
do entsprang der erst eidgenoß,
si wolten die landvögt strafen;
si schůchtent weder got noch fründ,
wenn eim gefiel wib oder kind,
so woltent si bi im schlafen.

8. Übermůt triben si im land, —
böser gewalt der wert nit lang!
also vindt mans verschriben.
Das hand des fürsten vögt getan,
Drumb ist er umb sin herrschaft kan
und uß dem land vertriben.

9. Also meld ich ůch den rechten grund;
si schwůrent alle ein trůwen pund,
die jungen und ouch die alten.
Got laß si lang in eren stan
fürbaß hin als noch biß har,
so welln wirs got lan walten!

Diese neun Strophen tragen ganz die Haltung eines selbständigen Ganzen, und namentlich die neunte Strophe deutet darauf hin, daß mit ihr einst das Gedicht geschlossen. Wir haben in denselben ein eigenes Lied zu erkennen, in welchem der Apfelschuß als das Ereigniß, das zur Vertreibung der Vögte und zur Gründung der Eidgenossenschaft die unmittelbare Veranlassung gegeben, besungen wurde. Dieses Gedicht muß vor dem J. 1474 abgefaßt worden sein, in welchem die folgenden Strophen hinzugedichtet wurden; einen Anhaltspunkt, nach welchem sich die Zeit seiner Abfassung genauer bestimmen ließe, besitzen wir jedoch nicht. In den spätern Texten finden wir die Zahl dieser 9 Strophen durch einige fernere, die an verschiedenen Stellen

eingeschoben sind, vermehrt; in einem Zürcher Drucke, der ums J. 1545 erschienen und somit wohl der älteste der bekannten noch vorhandenen Drucke ist, lauten sie folgendermaßen:

Nach Strophe 3:

Der landvogt was ein zornig mann,
er gsach Wilhelm Thellen gantz übel an:
Kumm her, ich müß dich fragen:
Welches ist din liebstes kind?
Das bring mit dir gar schnel und gschwind,
von dem soltu mir sagen.

Der Wilhelm Thell der antwurt schon:
Ich han so gar ein jungen son,
der fröwt mich uß der massen,
darzů sin můter min celich wyb,
wir wurdend wagen unser beider lyb,
ee wir in wolltend verlassen.

Was lyt mir an dinem jungen sun?
Ich büten dir, das můst du thůn,
oder es wirt dich nit nützen.
Du bist des schiessens also bricht,
das menger von dir hört und sicht,
under allen armbrostschützen.

Wilhelm Thell herwider sprach:
Herr, sind mir vor disem ungemach,
solt ich zů minem sun schiessen?
der landtvogt sprach: Schwyg, es můß syn,
ob schon dich stalteſt wie ein schwyn.
Es thett in seer verdriessen.

Nach Str. 4:

Zwentzig und hundert schritt, die můßt er stan,
ein pfyl uff sinem armbrust han,
da was gar wenig schertzen.
Er sprach zů sinem liebsten sun:
Ich hoff, es sol uns wol ergon,
hab Gott in dinem hertzen.

Die erste dieser beiden Einschaltungen enthält einen neuen Zug der Sage, durch welchen das Benehmen des Vogtes zu einem noch viel gehässigeren gestempelt wird. Mit raffinierter Bosheit wählt er zu dem grausamen Versuche aus mehreren Kindern Tells dasjenige aus, welches dem Vater am liebsten ist. Die zweite Einschaltung giebt die Entfernung an, auf welche der Schuß geschehn.

Diesen neuen Zusätzen entsprechend heißt es dann auch Str. 3, Z. 4 statt sim eigenen sun, „sinem liebsten sun." Andere kleine Abweichungen übergehe ich. — Wann diese Zusätze und Aenderungen gemacht worden, läßt sich bei dem uns vorliegenden Material nicht sagen, so viel ist sicher, daß der Verfasser des s. g. Urnerspiels, das, wie später gezeigt werden soll, ungefähr im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts entstanden ist, sie gekannt und benutzt hat.

Ehe wir zu weitern Bemerkungen über die Auffassung der Entstehung der Eidgenossenschaft, welche uns in diesem Liede entgegentritt, übergehen, wenden wir uns der Darstellung zu, welche Melchior Ruß in seiner Chronik von derselben giebt. Melchior Ruß, der einem vornehmen Luzernergeschlechte angehörte und selbst eine sehr angesehene Stellung in seiner Vaterstadt einnahm, begann im J. 1482 mit dem Niederschreiben einer Chronik, welche die wichtigen Begebenheiten, die in der Eidgenossenschaft vorgefallen, bis auf seine Zeit enthalten sollte. Die uns erhaltene Urschrift geht jedoch nicht weiter als bis 1411.* Ruß hat den Justinger sehr stark benutzt, und das ist auch der Fall bei dem Abschnitte, wo er von den ältesten Verhältnissen der Waldstädte spricht.** Er hat den Text A in der Weise, wie er durch Dittlinger überarbeitet wurde, zu Grunde gelegt, hat aber, was seiner Darstellung eine hohe Wichtigkeit giebt, in dieselbe die Geschichte von

* Melchior Russen, Ritters von Lucern, Eidgenössische Chronik; geschrieben im Jahre 1482, und zum Erstenmale herausgegeben 1832 von Joseph Schneller. Bern 1834 (als besonderer Abdruck aus Bd. X des Schweizerischen Geschichtsforschers.)

** S. 58 ff. Er schiebt den Abschnitt ein, nachdem er Ereignisse aus dem J. 1292 erzählt hat, doch ohne ihn irgendwie mit dem eben Erzählten zu verknüpfen. „Vor alten langen zytten," so fängt er denselben mit Justinger A an und auch im weitern Verlaufe wird kein Datum angeführt, bis er endlich, wie sein Gewährsmann, bei der Schlacht am Morgarten anlangt.

Wilhelm Tell eingeschoben. Abgesehen davon hat er sich einige kleinere Aenderungen im Texte selbst erlaubt, von denen eine nicht ohne Bedeutung ist. Während nämlich Justinger gleich zu Anfang, wo er von den Kämpfen mit der Herrschaft Habsburg spricht, sagt, Uri sei von Alters her mit den zwei andern Waldstädten verbunden gewesen, läßt Ruß diesen Satz aus, fügt dagegen später, nachdem er von der Absicht Oesterreichs die Waldstädte zu überziehen und zu bezwingen, berichtet hat, hinzu, da hätten sich die ganzen Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammengethan, hätten gelobt und geschworen zu ewigen Zeiten gegen Alle, die ihre Feinde seien, zu kriegen und treulich zu einander zu halten. „Also hatt sich der pundt von ersten angefangen." Was die Geschichte Wilhelm Tells betrifft, so wird diese in folgender Weise eingeschoben.

Da wo er von dem Muthwillen spricht, den die Vögte der Herrschaft von Habsburg getrieben, fügt er hinzu: als ouch Wilhelm Tellen beschach, der von den landtvögten bezwungen wardt, das er sim eigen kindt ein öpfell ab dem haupt müst schiessen, oder wa er das nit hette gethan, so hette er selbs müssen darumb sterben, als ir das hernach, wie es im ergieng, werdet hören in einem liedt. Dieses versprochene Lied hat Ruß einzutragen versäumt, dagegen bringt er am Schlusse des Capitels eine Erzählung dessen was sich mit Wilhelm Tell nach dem Apfelschusse weiter begeben. Nach den Worten: „Also hatt sich der punt von ersten angefangen" folgt ein neues Capitel, überschrieben: „Wye es Wilhelm Thellen ergieng uff dem sew." * Nun merkt, sagt er, wie Wilhelm Thell die Unthat, von der ihr vorhin gehört habt, die ihm von dem Landvogte geschehen war, rächen wollte. Er konnte das nicht länger mehr ertragen, fuhr gen Uri, sammelte die Gemeinde und klagte mit weinenden Augen, wie es ihm ergangen war und noch täglich ergienge, das vernahm der Landvogt, fieng ihn und ließ ihm alle viere zusammen binden, in der Absicht ihn nach Schwyz in das Schloß im See** zu führen. Der Landvogt fuhr selbst mit ihm, und als sie auf den See kamen, da erhob sich, wie vielleicht auch Gott gewollt hatte, eine solche Ungestümigkeit der Winde;

* S. 63.
** d. h. im Lowerzer See.

daß Jung und Alt, Weib und Kind, mit kläglicher Noth zu Gott und den Heiligen schrieen. Und da Wilhelm Thell ein baumstarker Mann war vor andern, die im Schiffe waren und sich auch aufs Fahren sehr wohl verstand, die im Schiff aber das Schiff nicht in ihrer Gewalt behalten konnten, da riefen sie also den Landvogt an, man solle den Wilhelm Tell* ledig lassen. Da nun der Landvogt sein Leben auch gerne behalten hätte, sprach er zu ihm: Möchtest und getrautest du dich wohl uns ans Land zu bringen? Sei das der Fall, so wolle er ihn ledig lassen. Da antwortete ihm Wilhelm Thell, er wolle sie mit Gottes Hilfe wohl ans Land führen, wenn er dann „Frist und Sicherheit" haben solle. So ließ man ihn ledig, da fuhr er so tüchtig, daß er mit Gottes Hilfe zu einer Platte kam, da lenkte er das Schiff hinten zu der Platte, diese Platte heißt man noch heutzutage Wilhelm Tellen Platte, nahm seine Armbrust, welche hinten auf dem Bort lag, sprang auf die Platte, spannte und erschoß den Landvogt. Das Schiff vermochten sie bei dem Ungestüm des Wetters nicht wieder zu der Platte, noch an das Land zu bringen. Er aber gieng wieder in die Länder und klagte noch heftiger als zuvor. Da erhob sich großer Streit, wie ihr hören werdet, zwischen der Herrschaft und den Ländern. — Darauf folgt ein neues Kapitel „Was des hertzogen nar am Morgarthen ryett," welches mit den Justingerschen Worten anfängt: „Das werte so lang untz man zalt von gottes gepurt 1315 jar."

Ueber den Apfelschuß also hat Ruß ein Lied gekannt. Die Art und Weise, in der er es erwähnt, zeigt, daß es von den Schicksalen Tells nichts weiter, als eben diesen Schuß erzählt, daß es diesen aber als das Hauptbeispiel von der Tyrannei, welche sich die Vögte in den Waldstädten erlaubt, hervorgehoben hat. Ebenso dürfen wir der Anführung bei Ruß entnehmen, daß es dem Schützen bereits den Namen Wilhelm Tell gegeben. Das sind nun alles Merkmale, welche auf das eben besprochene Lied passen, und es ist kein Zweifel, daß eben dieses es war, welches dem Chronisten vorlag, sei es nun daß er es bereits in der erweiterten Gestalt, die es zur Zeit der Burgunder-

* Ruß schreibt bald Thell, bald Tell.

kriege erhielt, oder in seiner ursprünglichen als bloßes Tellenlied gekannt.

Woher hat nun aber Ruß seine Erzählung von den ferneren Schicksalen Tells geschöpft? Man hat schon vermuthet, auch aus einem Liede. Dagegen möchte schon der Umstand sprechen, daß Ruß die Geschichte ausführlich erzählt, nicht bloß auf ein Lied verweist, wie er es beim Apfelschuß gethan. Sodann aber zeigt der Ton der Ruß-ischen Darstellung nicht den mindesten Anklang an den halb epischen, halb lyrischen Ton, in welchem das eben besprochene Lied und alle damaligen Lieder der Art gehalten sind, es ist vielmehr ein schlichter Erzählerton, ähnlich demjenigen im weißen Buche und wir werden also auch hier als die Quelle die Volkstradition anzunehmen haben. Vielleicht möchte Jemand einwenden, daß in dem, was Ruß und in dem, was das weiße Buch von Tell erzählen, neben manchem Verschiedenen doch einzelne Wendungen vorkommen, welche eine auffallende Uebereinstimmung zeigen, und hieraus den Schluß ziehen, es sei die betreffende Sage schon früher in Lied oder Schrift fixiert und in dieser Gestalt von den beiden Erzählern benutzt worden; allein der Schluß wäre ein sehr voreiliger, denn auch in der kunstlosen Fortpflanzung im Munde des Volkes gewinnt die Tradition eine bestimmte Gestalt, und gewisse Sätze werden bei jedem Erzähler wiederkehren. So ist es mit den Uebereinstimmungen, die sich in unsern beiden Darstellungen finden. Kein Erzähler durfte vergessen anzumerken, daß die Armbrust Tells auf dem Hintertheile des Schiffes lag (hinten uff dem bort, sagt Ruß, uf dem hindern biet, das weiße Buch), so ist es auch natürlich, daß die Erzählung vom Losbinden Tells durch die Worte eingeleitet wird, er sei ein starker Mann gewesen und habe sich auf das Fahren wohl verstanden. („Und wan nun Wilhelm Thell ein boumstarker man, für ander man so im schiff warent, was, und ouch mit faren vast wol kundt," sagt Ruß, „Er ist ein starck man und kan ouch wol farn" läßt das weiße Buch einen der Knechte sagen.)

Die Geschichte vom Wilhelm Tell hat Ruß in sehr gedankenloser Weise in die Justingersche Darstellung verflochten, sie schien ihm am besten dahin zu passen, wo dieser von dem Muthwillen berichtet, welchen die Vögte der Herrschaft Habsburg getrieben, dort fügt er also

die Notiz vom Apfelschuß ein, am Schluß des Kapitels trägt er die Erzählung von den fernern Schicksalen Tells nach, vergißt aber sofort, daß sie hier bloß als Nachtrag erscheinen soll, und da er eben von der Begründung des eidgenössischen Bundes gesprochen hat, die ihm bekannte Sage vom Tell aber diese an die Thaten des Helden knüpft, so bringt er am Schluß der Geschichte einen Satz, der unmittelbar aus derselben zur Schlacht am Morgarten hinüberleitet. So knüpft er bei der Erwähnung des Apfelschusses die Geschichte Tells an die Kämpfe mit der Herrschaft Habsburg, bei der Erzählung seiner spätern Schicksale dagegen an die mit Oesterreich.

Vergleichen wir die Darstellung bei Ruß und die im weißen Buche mit einander, so finden wir, daß in jeder von beiden die Geschichte vom Tell eine ganz verschiedene Stellung einnimmt.

Das weiße Buch erzählt sie zwar ausführlich, allein in den Vordergrund stellt es den Geheimbund im Rütli, des Stoupachers Gesellschaft, erzählt, wie diese sich zusammengefunden und wie sie die Vertreibung der Vögte berathschlagt und ins Werk gesetzt habe. Von ihr ist die eigentliche Befreiung des Landes ausgegangen.

Bei Ruß dagegen geht die ganze Geschichte von der Erhebung der Waldstädte so zu sagen in der Geschichte Tells auf. In der Unthat gegen Tell gipfelt sich die Tyrannei der Vögte, Tell reizt das Volk gegen diese auf, wird dafür gefangen gesetzt, es gelingt ihm aber den Vogt zu tödten, er wendet sich wieder ans Volk und nun erhebt sich dieses und setzt seine Befreiung durch. Tell ist der eigentliche Urheber derselben, der erste Eidgenosse, um mit den Worten des Liedes zu reden.

Diese ganze Gestalt der Sage trägt ein wesentlich urnerisches Gepräge und bei der lebhaften Verbindung, in welcher Luzern und Uri, an den beiden Endpunkten des Sees gelegen, zu allen Zeiten gestanden, ist es ganz natürlich anzunehmen, daß sie von Uri unmittelbar nach Luzern gebracht worden sei. Hier in Luzern, wo wir in und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts mehreren Dichtern historischer Volkslieder begegnen, scheint sich zunächst ein Dichter dieser Sage bemächtigt und in dem uns bekannten Liede die Gründung der Eidgenossenschaft im Anschluß an die Erzählung vom Apfelschusse besungen zu haben, hier hat dann Ruß auch das, was sich mit Tell nach dem Apfelschusse

zugetragen, ausführlich niedergeschrieben. Die Darstellung, wie sie das weiße Buch giebt, war ihm noch unbekannt.

Abgesehen von dem so eben hervorgehobenen großen Hauptunterschiede, der Verschiedenartigkeit der Stellung, welche im weißen Buche einerseits, im Liede und bei Ruß andrerseits, Tell zu dem Befreiungswerke einnimmt, stoßen wir noch auf einzelne Abweichungen, welche die Geschichte Tells an und für sich, abgesehen von ihrem Zusammenhange mit der Befreiung der Länder betreffen. Nach dem weißen Buche erfolgt die Abführung Tells in Folge der Erklärung, welche Tell für das Einstecken des zweiten Pfeiles gegeben hat, nach Ruß scheint diese letztere keine weiteren Folgen gehabt zu haben, Tell wird erst gefangen gesetzt, nachdem er die Gemeinde aufzuwiegeln gesucht. Im weißen Buche wird der Ort nicht bezeichnet, wohin Tell geführt werden soll, Ruß nennt das Schloß im See in Schwyz, im weißen Buche wird der Vogt in der hohlen Gasse bei Küßnach getödtet, bei Ruß im Schiffe von der Tellsplatte aus, und das Schiff kommt nicht mehr ans Land. Das Lied und Ruß nennen keinen Namen des Landvogtes, wie das weiße Buch, dagegen heißt bei ihnen der Schütze Wilhelm Tell, im weißen Buch bloß der Thall (Tall) oder der Thäll.* Mit Ausnahme dieses letzten Umstandes sind alle Abweichungen der Art, daß die Fassung bei Ruß im Vergleiche zu der des weißen Buches als die ältere, ursprünglichere erscheint. Die kunstlose Aneinanderreihung des Apfelschusses und der Seefahrt, die Erwähnung des Schlosses im See, das, wie wir aus Hemmerlin sehen, in der alten Sage als die Residenz des schwyzerischen Landvogtes gedacht wird, die einfachere Schlußwendung, nach welcher der Landvogt von der Platte aus erschossen wird, ohne daß noch die hohle Gasse herangezogen wird, das Alles

* Da schon im 8. Jahrhundert die Formen Tallo und Tello (Lütolf in der Germania VIII. 214), und noch im 15. Tall und Tell vorkommen, so ist es nicht gerechtfertigt, wie Pfannenschmid thut, (Germania X. 34) die Form mit dem a für die ältere, die mit dem e für die jüngere zu erklären. Die Verschiedenheit ist vielmehr eine bloß mundartliche. Pfannenschmid selbst giebt zu, daß noch jetzt in der Schweiz (d. h. in einzelnen Gegenden derselben) Tall für Tell gesprochen werde. Während das weiße Buch die Form Tall (Thall) vorzieht, schreiben das Lied, Ruß, Etterlin durchweg Tell (Thell) und da die Sage ihre weitere Verbreitung dem Liede und der Chronik Etterlins verdankt, so ist diese Form in der Litteratur die allein herrschende geworden.

weist darauf hin. Es wäre äußerst interessant zu wissen, wann diese Tradition aus Uri nach Luzern gekommen und wie lange sie sich vor in dieser Gestalt erhalten, aber darüber läßt sich nichts Bestimmtes vermuthen. — Weder im Liede noch bei Ruß findet sich eine Erwähnung des aufgesteckten Hutes, doch läßt sich daraus nicht gerade schließen, die Tradition, aus welcher sie geschöpft, habe denselben mit dem Apfelschusse noch nicht in Verbindung gebracht. Dem Liede kam es einzig darauf an, den Apfelschuß hervorzuheben, ohne daß es sich darum bekümmerte, denselben genauer zu motivieren, Ruß aber verweist für den ersten Theil von Tells Geschichte einfach auf das Lied und erzählt bloß das, was dann noch weiter erfolgt ist. Auffallend mag es erscheinen, daß, während das Lied und Ruß die Tellensage in einer noch ursprünglicheren Gestalt geben, als das weiße Buch, doch beide den Schützen Wilhelm Tell nennen, während er in diesem einfach der Thall oder der Thäll heißt. Allein das läßt sich sehr leicht erklären, wenn man annimmt, der Name Wilhelm sei nicht aus Uri mit herüber gekommen, sondern erst in Luzern dem Helden gegeben worden und zwar durch den Dichter des Liedes Wie derselbe dazu gekommen, gerade diesen Namen zu wählen, bleibt räthselhaft. Man hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Name Wilhelm für den Schützen und die 120 Schritt Distanz wie im Tellenlied so auch in der englischen Ballade von William of Cloudesly sich finden,* und es wäre an und für sich nicht unmöglich, daß ein Anklang solcher Art gewirkt hätte, nur muß bemerkt werden, daß die 120 Schritte sich erst im Texte B finden, also schwerlich von demselben Dichter herrühren wie der Name Wilhelm.

Fasciculus temporum.

Im J. 1474 hatte Werner Rolevinck, Carthäusermönch zu Köln, seinen fasciculus temporum herausgegeben, eine Weltchronik, die bald sehr populär wurde, eine Menge von Auflagen erlebte und durch die ver=

* G. v. Wyß, Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Zürich 1858. S. 32. Huber S. 123 Anm. 5.

schiedenen Herausgeber verschiedene Zusätze und Einschiebungen erhielt. Im J. 1481 erschien eine Ausgabe, welche Heinr. Wirzburg von Bach, Mönch im Cistercienserkloster Rougemont in der Grafschaft Greiers, besorgte. In dieser findet sich, wo von der letzten Zeit Friedrichs II. die Rede ist, eine Notiz über die Entstehung der Eidgenossenschaft: Die Oberdeutschen, welche Schweizer genannt werden, wenige an der Zahl, jagen mit göttlicher Hilfe mehrere tyrannische Edelleute, welche sie mit unrechtmäßigen Lasten drückten, gewaltsam aus dem Lande, thun sich dann zu einem brüderlichen Bunde zusammen und haben viele bewundernswerthe Kriege geführt, indem sie die Kirchen, Wittwen und Waisen vertheidigten, und sind hiemit weltberühmt geworden.*

Es ist die populäre Auffassung von der Entstehung der Eidgenossenschaft, und zwar in ihrer allgemeinsten Form, indem die Verjagten bloß als tyrannische Edelleute bezeichnet werden, ohne daß gesagt wird, in welcher Eigenschaft sie ihre Bedrückungen ausübten, ob als Vögte irgend einer Herrschaft und welche Herrschaft dies gewesen. Die Zeit, in welche der Berichterstatter das Erzählte verlegt, mochte er aus dem Grunde angenommen haben, weil sie für solche gewaltthätige Bedrückungen und gewaltsame Erhebungen, von denen nur noch eine dunkle Erinnerung vorhanden war, die passendste zu sein schien.

Etterlin.

Wir kommen jetzt zu der Darstellung, durch welche die Sage in der ausgebildeten Gestalt, welche sie im weißen Buche zeigt, zuerst einem weiteren Leserkreise bekannt gemacht wurde. Petermann Etterlin, Gerichtschreiber in Luzern, gab im J. 1507 seine „Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft ir harkommen und sust seltzam strittenn und geschichten" heraus (Basel bei Michael Furter.)** Die Erzählung, die Etterlin von der Befreiung der Waldstädte giebt,*** stimmt Satz

* Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1858. S. 3 u. S. 17.

** Neu abgedruckt durch J. J. Spreng. Basel 1742. Wo ich wörtlich citiere, geschieht es nach der Ausgabe von 1507.

*** Blatt VIIa—XIa der Ausg. v. 1507, S. 12—21 derj. v. 1742 wird vom Herkommen der Bewohner der Waldstädte, von ihrer Unterwerfung unter Rudolf v. Habsburg und von dem, was bis zu seinem Tode vorfiel,

für Satz mit derjenigen des weißen Buches überein, nur daß sie im Ganzen etwas breiter ist, indem er das, was das weiße Buch einfacher giebt, weitläuftiger umschreibt, daß ferner hie und da Zusätze und weitere Ausführungen angebracht sind, hie und da auch kleine Abweichungen sich zeigen. Man hat deshalb, wie schon früher bemerkt, gemeint, die Erzählung des weißen Buches und die Etterlins auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückführen zu müssen, aus welcher beide, nur nicht ganz in derselben Weise, geschöpft hätten. Wir haben schon oben dargethan, warum wir das weiße Buch nicht als die Bearbeitung einer älteren Aufzeichnung ansehen können, und eine genaue Vergleichung Etterlins mit jenem wird es als ganz unstatthaft erscheinen lassen, die Verschiedenheiten der beiden Texte aus verschiedenartiger Benutzung einer gemeinsamen Quelle herzuleiten; man wird vielmehr bei einer solchen den lebhaftesten Eindruck erhalten, daß wir es im weißen Buche mit einer ursprünglichen, bei Etterlin mit einer aus derselben abgeleiteten Darstellung zu thun haben, welche lange nicht mehr die frische Unmittelbarkeit besitzt, welche jene auszeichnet. Es würde zu weit führen, wollte ich dem Leser hier eine solche Vergleichung Satz für Satz vor die Augen stellen. Ich begnüge mich Einiges hervorzuheben. Von den ausführlichen Berichten über die Herkunft der Bewohner der Waldstädte sehen wir ab und halten uns lediglich an das, was ihr Verhältniß zur Herrschaft und ihre Befreiung betrifft. In der Einleitung läßt Etterlin die Grafen von Tirol ganz aus dem Spiele, er läßt auch das Geschlecht Rudolfs nicht aussterben; nach seinem Tode, sagt er, hätten sich seine Erben aller seiner Lande unterwunden, und an sie wenden sich die Edelleute aus dem Thurgau (Aargau läßt er aus), die gerne große Herren

---

berichtet. Bl. XII a—XVII a (S. 23—33) die Uebergabe der Vogtei über die Länder an Grißler und den Landenberger durch die Erben König Rudolfs und was sich nun zugetragen bis zur Einnahme Sarnens und der vollständigen Befreiung der Waldstädte; daran schließt sich, was Etterlin, in verkehrter Benutzung Justingers, über Verkauf der herrschaftlichen Rechte an Oesterreich und eine zweite Erhebung der Waldstädte berichtet, sowie eine Betrachtung über die Nachtheile, welche einer Herrschaft aus dem Benehmen ihrer schlechten Amtleute erwachsen (Bl. XVIIb u. XVIIIa, S. 33—35), endlich Bl. XX a—XXI a, S. 39—41 die Schlacht am Morgarten und der ewige Bund der drei Länder v. 1316 (statt 1315).

gewesen wären. Den Geßler des weißen Buches nennt Etterlin Grißler. — Nach dem weißen Buche sitzt auf Sarnen als Vogt einer von Landenberg, und dieser ist es, welcher die Unthat an dem Manne im Melchi begeht. Bei der hierauf folgenden Erzählung des Vorfalls auf Altsellen nennt es weder Namen noch Wohnort des Herren, sondern bezeichnet ihn einfach als den, der da Herr war. Etterlin aber läßt den Landenberg auf Altsellen erschlagen werden und später einen Nachfolger desselben auf Sarnen sitzen, der, durch das Schicksal seines Vorgängers nicht gewitzigt, die Leute drückt und sie nöthigt, ihm Geschenke zu bringen. Das weiße Buch braucht an der entsprechenden Stelle von dem Vogte zu Sarnen wieder den Ausdruck „der her der da herr was", ohne zu sagen ob es Landenberg oder ein Nachfolger desselben war. Wir werden später bei Anlaß der Tschudi'schen Erzählung sehen, daß nach der Unterwaldnersage das Erstere der Fall war und daß Etterlin, indem er den im Bade Erschlagenen mit Landenberg identificierte, eine Ansicht verbreitete, gegen welche die Unterwaldner in der Folge Einsprache erhoben. — Bei der Geschichte auf Altsellen (Alzellen) läßt Etterlin die Frau die Sache so lang als möglich verziehn, was das weiße Buch noch nicht berichtet, er zuerst legt dem heimkehrenden Manne die Worte in den Mund, er wolle dem Herrn das Bad gesegnen.

Vom Stoupacher (Stöffacher und Stöffacker bei E.) sagt das weiße Buch, er habe ein hübsches Steinhaus* gemacht, Etterlin spricht bloß von einem hübschen Haus; und dem gemäß malen sich die Späteren dasselbe als ein stattliches hölzernes Bauernhaus aus. Schon Myconius in seinem Commentar zum Panegyricon des Glarean sagt (1519): domum contignatum pro more Suicorum sumptuose exstruxerat. — Von den drei Eidgenossen sagt das weiße Buch einfach, sie „wurden ze rat und swuren ze semmen". Etterlin: sie wurden mit einander zu Rath, wie sie in der Sache handeln wollten, und schwuren die Drei den ersten Eid, den Anfang der Bünde, daß sie wollten das Recht mehren und das Unrecht nieder drücken, das Böse zu strafen. Darum gab ihnen Gott Glück, wie er auch noch

* Vergl. H. v. Liebenau, die Tell-Sage zu dem Jahre 1230. Aarau 1864, S. 115.

denen thut und thun will, die das Unrecht wehren und das Recht fördern. — Den Mann nid dem Wald, den das weiße Buch sich den drei ersten Eidgenossen zugesellen läßt, bezeichnet Etterlin als den, welcher den Herrn im Bade erschlagen, dagegen giebt er dem Urner, welcher nach dem weißen Buche einer der Fürsten war, keinen Namen, hat auch die Stelle nicht, in welcher die Frau des Stoupacher ihrem Manne der Fürsten Geschlecht und der zer Frowen Geschlecht als solche nennt, bei denen er sich in Uri Raths erholen könne. — Zu den Zusammenkünften läßt er die Verschworenen fahren „für den mittenstein an ein ende heist im betlin" (w. B.: für den Mytenstein . . . an ein end heißt im Rüdli).

Wo von dem Aufstecken des Hutes die Rede ist, sagt das weiße Buch, Geßler sei einmal nach Uri gefahren „und namm für und stagt ein stecken" u. s. w. Etterlin „unnd als er do ettwas zytt wonet, lyeß er eynen stecken . . . uff stecken" u. s. w.

Bemerkenswerth ist, daß Etterlin den Tall des weißen Buches Wilhelm Tell nennt. Jedoch braucht er nicht, wie Ruß, durchgängig diesen vollen Namen, er thut es da, wo er des Tell zuerst gedenkt und dann noch einige Male bei der Erzählung des Apfelschusses, an den meisten Stellen nennt er ihn, wie das weiße Buch, einfach Tell. Ueber den Apfelschuß wird im weißen Buche ganz kurz berichtet, Etterlin giebt eine ausführliche Erzählung mit Einfügung ganz neuer Momente, von denen das weiße Buch noch nichts enthält. Nachdem er, wie das weiße Buch, bemerkt hat, daß der Tell ein guter Schütze gewesen und hübsche Kinder gehabt (die ihm lieb gewesen, fügt er hinzu), erzählt er Folgendes: Der Herr, der von böser Natur war, schickte heimlich nach des Tellen Kindern, und da sie gekommen waren, fragte er ihn, ob das seine Kinder seien und welches ihm das allerliebste sei. Der Tell antwortete: ja gnädiger Herr, sie sind alle mein und sind mir auch alle gleich lieb. Da sprach der Herr: Nun, Wilhelm, du bist ein guter Schütze, und man findet im Lande deines gleichen nicht; du wirst dich jetzt vor mir zu bewähren haben. Kannst Du einem deiner Kinder, wie ich es verlange, einen Apfel vom Haupte schießen, so will ich dich für einen guten Schützen halten. Der gute Tell erschrack und begehrte Gnade, bat den Herrn, daß er ihm Sol=

ches erließe, es wäre unnatürlich; was er ihn sonst hieße, wollte er gerne thun. Der Wilhelm Tell redete was er wollte, er zwang ihn mit seinen Knechten, daß er dem Kind den Apfel mußte ab dem Haupte schießen, und es legte der Herr den Apfel dem Kinde selbst auf sein Haupt, u. s. w. worauf die Erzählung sich wieder dem weißen Buche anschließt. — Bei Etterlin zuerst giebt Tell auf die Frage, was der zweite Pfeil bedeute, die Antwort, es sei der Schützen Gewohnheit; bei ihm zuerst sagt der Landvogt, nachdem er den richtigen Bescheid erhalten und zugestanden hat, daß er ihn seinem Versprechen gemäß nicht tödten dürfe: Dieweil ich aber deinen bösen Willen verstehe, daß du mir mein Leben wolltest genommen haben, so will ich fürbaß hin sicher vor dir sein. — Das weiße Buch sagt einfach, Tell habe den Nauen zur Platte hin geschwungen, Etterlin bemerkt (hierin mit Ruß übereinstimmend), er habe den Nauen oder das Schifflein h i n t e n zu der Platte gedrückt (denn sein Schießzeug lag ja auf dem hintern Biet). Bei Etterlin hört Tell, wie Grißler in die hohle Gasse geritten kommt, aus seinem Verstecke „allerley anschlegen so über inn giengen.“ Nachdem er nach Uri zurückgekehrt, „da fand er syn gesellen, und seyt ynen, wie es ergangen was,“ wodurch die Geschichte vom Tell zu dem Treiben der Verschworenen in eine nähere Beziehung gebracht wird.

Nach diesem, sagt das weiße Buch, sei des Stoupachers Gesellschaft so mächtig geworden, daß sie anfiengen den Herrn die Häuser zu brechen „und so sy üt tun wölten, so furen sy ze tagen in Trenchi, und wa böse türnli waren die brachen sy.“ Etterlin sagt, „das sy anfiengent den Herren ire hüser und schlösser zerbrechen, e r s t a c h e n t t y r e d i e n e r u n d t r y b e n t s y u ß d e m l a n d,“ dagegen läßt er den Satz über die Zusammenkünfte in Trenchi weg. Hierauf fährt das weiße Buch fort: „und viengen ze Ure am ersten an die hüser brechen, nu hat der selb herr ein turn angefangen under steg uf eim bül, den wolt er nemen Twing Uren, und ander hüser, dar nach Swandow, und etlichs zu Switz und etlichs zu Stans und mit namen das uf dem Rötzberg, das ward dar nach dur ein jungfröwen gewunnen.“ Etterlin: „und fyengent ze Ury zům ersten an die hüser zerbrechen, in sunderheit so hat derselb herr der Gryßler ein turn

angefangen ze buwen uff dem büwel ze Solenturn, den wollt er nemen Zwyng Ury under die stegen, den selben turn brachent sy, und darnach Schwanow, und etlich mer ze Switz und ze Underwalden, und mit namen daz uff dem Rogenberg, daz ward durch ein iunckfrowen gewunnen."

Nach der Einnahme von Sarnen erzählt dann das weiße Buch, die drei Länder hätten sich durch das heimliche Bündniß so gestärkt, daß sie Meister geworden, darauf hätten sie zusammen geschworen und einen Bund gemacht, der ihnen bisher wohl erschossen habe, und erwehrten sich der Herren, daß sie es nicht mehr so schwer hatten und gaben ihnen, was sie ihnen schuldig waren, wie das der Bund noch heut zu Tage ausweist, und tagten zu Beggenried, wenn sie irgend etwas zu thun hatten. — So wird die Befreiung der Länder durch die Gründung der Eidgenossenschaft abgeschlossen. Der Bund, den der Chronist hier im Sinne hat, ist kein anderer als derjenige von 1315. Bei Etterlin, der die Erzählung des weißen Buches mit den Nachrichten seiner übrigen Quellen verknüpfen will, dauert es noch geraume Zeit, bis er bei diesem Bunde anlangt. Er sagt zunächst* „demnach hant die drey lender gemeinlich sich mitt den heimlichen eydgenossen so hye vor also zů samen geschworen hatten, vereinbart und sich so vast gestercket, das sy meister wurdent im lande, und vertribent die bösen herschaft." Dann zieht er in ganz ungeschickter Weise den Justinger heran, indem er jetzt die Herrschaft, welche die Lande von König Rudolf von Habsburg ererbt, mit den drei Ländern kriegen, ihre Rechte an Oesterreich verkaufen und die Länder die österreichische Herrschaft anerkennen läßt, bis deren Amtleute sich Mißbräuche erlauben und so eine neue Erhebung und neuen Krieg hervorrufen. „Das weret nun so lang, biß das ein herschafft mit macht über sy züchen wolt, und vermeint sy ze bewysen eygen ze sin alles das ze tůnde, das sy an sy vordretten."** Dann wird erzählt, im J. 1308 habe König Albrecht die Lande und das Aargau inne gehabt, in seinem und seines Brudersßohns Herzog Hansen Namen; es folgt die Ermordung Albrechts, die Wahl und die Regierung Hein-

* Bl. XVIIa. S. 33.
** Bl. XVIIb. u. XVIIIa. S. 34.

richs. „Nun kum ich wider an den vorgenanten kriege, mit den dryen lendern, und der herschafft, der wert als lang biß das man zalt von der geburt Christi tusent dry hundert und fünffzechen jàr, in denen tagen was ein hertzog zu Oesterich, der hieß hertzog Lüpold, der samlot mit siner macht vil fürsten, herren unnd ander der sinen,"* nun wird die Schlacht am Morgarten erzählt. Darauf heißt es:** „Was grosser nott die dry lender erlitten und wie sy sich gestercket, und ein pund mit einander gemachet, und zůsamen geschworen hand, der ynen und allen iren nachkomen bißhar wol erschossen, und ob gott wil, ewenklichen erschiessen sol, ist hie vor gelütert. Fürer ist ze wissen das darnach sölicher ir rechter pund, den man nennett der dryer Lender oder der dry Waldstetten pund, gemacht uffgericht und geschworen ward ze Ury, in dem jare do man zalt von gottes geburt drizechen hundert und darnach in dem sechtzechenden." — Diese letztere Angabe liefert uns nun auch den klaren Beweis, daß Etterlin das weiße Buch selbst, nicht eine gemeinsame Quelle, benutzt hat. Denn die Urkundensammlung dieses Buches enthält als erstes Actenstück den ewigen Bund der drei Länder, der im J. 1315 in Brunnen abgeschlossen wurde, mit demselben fehlerhaften Datum: „der geben wart ze Ure in dem jare do man zelte von gottes geburte herdan drüzehen huntert jar und darnach in dem sechzehenden jare." — Etterlin hat also das weiße Buch selbst, wie es im Archive zu Sarnen lag, mit seiner Chronik und seinen Urkundencopien benutzt.

Aus den angeführten Stellen, in welchen Etterlin vom weißen Buche abweicht oder im Vergleiche zu demselben Neues bringt, heben wir zunächst diejenigen hervor, welche sich auf den Tell beziehn. Wenn wir sehn, daß er den Vornamen Wilhelm hat und daß ihn Etterlin mit diesem Vornamen bei der Erzählung des Apfelschusses nennt, später nicht mehr, so werden wir getrost annehmen dürfen, er habe ihn aus dem bereits mehrfach besprochenen Liede hergenommen. Es fragt sich aber: Hat er das Lied in der ältern Fassung, wie sie Text A giebt, oder in der spätern, wie sie bei B auftritt, gekannt? Mit B hat er das gemein, daß er den Landvogt an Tell die Frage rich-

* Bl. XX a. S. 39.
** Bl. XXI a. S. 41.

ten läßt, welches seiner Kinder ihm das liebste sei, er weicht aber ab in Betreff der Antwort, welche Tell giebt. Im Liede nennt dieser den jüngsten Sohn als denjenigen, den er ganz besonders lieb habe, bei Etterlin antwortet er: Sie sind mir alle gleich lieb. Fragen wir, welches die ursprünglichere Fassung sei, so ist es ohne Zweifel die des Liedes, und es möchte daraus mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß Etterlins Darstellung jünger ist als die betreffenden Strophen des Liedes. Allein mit völliger Sicherheit läßt sich dieß doch nicht behaupten, da es möglich ist, daß neben der Fassung, die Etterlin giebt, sich die ältere noch in der mündlichen Tradition erhalten hatte und aus dieser von dem Erweiterer des Liedes geschöpft wurde. — Sei es nun aber in der Form A oder B, das Lied hat Etterlin gekannt, es ist dasselbe aber gewiß auch die einzige Quelle, die er für seine Erzählung außer dem weißen Buche und Justinger noch verwerthet hat. Denn keine der andern Abweichungen vom weißen Buche läßt die Annahme der Benutzung einer andern Quelle als nothwendig erscheinen. Die meisten sind eine einfache Folge der freien Weise, in welcher damals jeder Schriftsteller, der eine Erzählung aufnahm, dieselbe umbildete. Etterlin folgt dem weißen Buche getreulich, ändert aber den Ausdruck häufig, bringt andere effectvollere Wendungen an und schmückt auch hie und da weiter aus. Auf der andern Seite läßt er auch gelegentlich weg, was ihm nicht verständlich ist, so z. B. die Zusammenkünfte in Trenchi. Bisweilen begegnet es ihm bei diesem Verfahren, daß er die Darstellung des weißen Buches verderbt, ursprüngliche Züge der Sage verwischt, und Unrichtiges hineinbringt. So gleich zu Anfang, wo er die abenteuerlichen Berichte vom Aussterben des Geschlechtes König Rudolfs und von der Nachfolge der Grafen von Tirol umändert. Dem Ungeheuerlichen, was das weiße Buch hier erzählt, liegt die Erinnerung an den Uebergang der herrschaftlichen Rechte und Ansprüche von einer habsburgischen Linie an eine andere zu Grunde, dieser ächte Zug der Sage wird durch Etterlin beseitigt, zugleich verliert die Erzählung selbst an Anschaulichkeit, denn wenn die Erben, an welche die Edelleute der benachbarten Landschaften sich wenden, um Vogteien zu erhalten, Rudolfs Söhne sind, wie er anzunehmen scheint, so bleibt für die Be=

drückungen der früheren Vögte, die erst nach Rudolfs Tode allmälig „ye länger ye strenger“ geworden, daß es „die lender in die harr nit erliden“ mögen, wenig Zeit mehr übrig, auch hat die Werbung dieser Edelleute selbst nur einen rechten Sinn, wenn man sich eine neue Herrschaft ans Ruder gekommen denkt. — Daß er mit seinen Angaben, die Personen der unterwaldischen Vögte betreffend, irre gegangen ist, habe ich bereits bemerkt. Auch in Betreff des Schlosses Schwanow hat er Verwirrung angerichtet. Das weiße Buch sagt, die Eidgenossen hätten erst die Schlösser in Uri gebrochen, „dar nach Swandow, und etlichs zu Switz und etlichs zu Stans“ u. s. w. Wo lag dieses Swandow? Die Art und Weise, wie es hier aufgeführt wird, zeigt, daß der Verfasser es selbst nicht weiß. Es ist aber nichts anderes als das Raubschloß Schwanau am Rhein, welches 1333 durch die vereinigte Kriegsmacht mehrerer oberländischer Städte gebrochen wurde.* Die Bewältigung dieses festen Schlosses wurde, wie wir aus den Beschreibungen, die uns Johann von Winterthur, Königshoven und Justinger liefern, als eine der glänzendsten Leistungen der damaligen Kriegskunst angesehen und machte gewaltiges Aufsehen. Daß die Geschichte von der Zerstörung Schwanaus auch in den Waldstädten viel erzählt wurde und die Erinnerung daran sich lange erhielt, darf uns nicht verwundern, ebensowenig wird es uns aber befremden, daß im Laufe von anderthalb Jahrhunderten der Zusammenhang, in welchen sie gehört, der mündlichen Ueberlieferung verloren gieng und daß man sie mit der Zerstörung der einheimischen Burgen, von welchen andere Ueberlieferungen meldeten, in Verbindung brachte. Etterlin aber hat die Gestalt des Textes, wie sie im weißen Buche vorliegt, verändert. Er schreibt: „und darnach Schwanow, und etlich mer ze Switz und ze Underwalden“, wodurch Schwanau als in den Waldstädten belegen bezeichnet wird. Demgemäß finden wir schon bei Stumpf „die gute veste Schwanow im seli gelegen zu Schwyz im land, den man nennt den Lowertzsee“, und heutzutage ist bekanntlich der Name Schwanau für die größere Insel im Lauerzersee und die darauf befindlichen Trümmer gäng und gäbe.

* Vgl. Geschichtsblätter II. 109.

Ob Etterlin schon an dieses Schloß gedacht, ob er sich überhaupt für sein Schwanau schon eine bestimmte Localität ausgedacht hatte, ist sehr zweifelhaft, er hat wahrscheinlich nur der ihm unklar erscheinenden Stelle des weißen Buches eine deutlichere, bestimmtere Fassung geben wollen.

Auffallend mögen vielleicht die Abweichungen scheinen, die sich in der Schreibung mehrerer Namen zeigen, so wenn Etterlin Gryßler statt Gesler, Betlin statt Rüdli, Rogenberg statt Rotzberg schreibt. Hier haben wir am einfachsten an Corruption durch Lese-, Schreib- und Druckfehler zu denken. Daß Melchtal statt Melchi, Stöffacher und Stöffacker statt Stoupacher steht, will vollends nichts sagen. Solche Abweichungen in der Schreibung von Eigennamen hat sich bekanntlich jeder nach seinem individuellen Gutdünken erlaubt. Auffallender ist es, wenn Etterlin erzählt, Gryßler habe „ein turn angefangen ze buwen uff dem büwel ze Solenturn, den wolt er nemen Zwyng Ury under die stegen,“ während das weiße Buch sagt, er habe „ein turn angefangen under Steg uf eim bül, den wolt er nemen Twing Uren.“ Das „under Steg,“ das hier eine Localität bezeichnet, hat Etterlin dazu verwandt die drohende Bedeutung des imperativischen Namens Twing Uren* zu verstärken und damit freilich den Wohllaut sowohl als die ausdrucksvolle Kürze des Namens verderbt; dafür weiß er eine andere Localität anzugeben, den „büwel ze Solenturn.“ Ist er hier einer selbständigen Notiz gefolgt, oder hat auch hier ein Mißverständniß obgewaltet, bei welchem vielleicht das in diesem Satze mehrfach vorkommende Wort turn eine Rolle spielt? Ich glaube das Letztere annehmen zu müssen, obgleich Tschudi dem Etterlin folgt und das „bücheli Solaturn“ in die Nähe des Hauptfleckens Altorf verlegt. Wir finden allerdings bei spätern Schriftstellern bisweilen den Hügel Solaturn erwähnt, aber so, daß man

* Ganz unrichtig ist die Erklärung von Hisely mém. et doc. II. 144: Twing-Uri, ce qui signifie château seigneurial d'Uri, résidence de l'Avoué, qui au nom du seigneur hautjusticier exerçait la juridiction (Twing und Bann) dans la vallée d'Uri. Der Name enthält einen Zuruf, eine Aufforderung, wie dieß namentlich in der vom weißen Buch gebrauchten Form Twing Uren, in welcher der Accusativ des zweiten Wortes unverkennbar ist, sich deutlich zeigt. Ganz ähnliche Namen sind Zwingenberg, d. h. Zwinge den Berg, Zwingenstein u. s. w.

sieht, der Name ist Etterlin oder Tschudi entnommen. Der Angabe Tschudi's zum Trotze wird jedoch auch von diesen Schriftstellern Zwing Uri immer als in der Nähe des Dörfleins Steg oder Amsteg gelegen bezeichnet. So sagt z. B. Leu in seinem helvetischen Lexicon XVII, 252 (im J. 1762) „Solathurn oder Solothurn soll ehemals geheissen haben der Bühel in der Pfarr Silenen und dem Land Uri unter dem sogenannten Dörflein Stäg, der jez Flüeli genannt wird, und solle der Vogt Geßler An. 1307 auf selbigem das Schloß Zwing Uri unter die Stägen nach einigen erbauet haben. Tschudi."* Manche derartige Aenderungen mögen nicht von Etterlin selbst, sondern von Rudolf Husenegk, Fürsprech des Stadtgerichtes zu Basel, herrühren, welcher nicht nur die Correctur des Druckes besorgte**, sondern nach Haller (Bibl. d. Schw. G. IV. 170) viele Aenderungen im Texte vornahm, wobei er gewiß oft sehr willkürlich zu Werke gieng.

Diebold Schilling, der Luzerner.

Die Chronik Etterlins ist vielfach benutzt worden von dem Luzerner Kaplan Diebold Schilling***, welcher zwischen 1518 und 1522 gestorben zu sein scheint und vor dem J. 1513, denn er scheint Appenzell noch nicht als dreizehnten Ort der Eidgenossenschaft zu kennen, eine Chronik verfaßt hat, die von der Gründung des Gotteshauses im Hof zu Luzern bis zum Jahre 1509 herabreicht.† Alle ding, so gnügsamlich in andern Kroniken begriffen sind,†† will er fallen lassen und behandelt deshalb die ältern Zeiten nur kurz. So sagt er auch bezüglich der drei Länder: „Ich will alle ding umb kürtze willen lassen vallen wie anfencklich durch die geschichten Wilhelm Tellen sich die drüy lender zesamen verpundend, was sy ouch im Morgarten und an andern enden erlittend und tatend, wie man

* Ihm folgt F. V. Schmid, Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury, Zug 1788 ff. I. 12.

** Wie am Schlusse der Chronik selbst angegeben ist.

*** Nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitigen Berner Chronisten desselben Namens.

† Diebold Schilling's des Lucerners Schweizer-Chronik. Abgedruckt nach der Originalhandschrift auf der Bürgerbibliothek der Stadt Lucern. Lucern 1862.

†† S. 2.

dy genugsamlich me dann an eim end in kronicken findet."* Außerdem erwähnt er noch an einer spätern Stelle des Wilhelm Tell. Nach der Beschreibung der Schlacht bei Sempach giebt er erst ein Verzeichniß der gefallenen Edelleute, dann eine Aufzählung des gesammten Adels der obern Lande.** Da nennt er auch „die graffen von Sedorff in Ure" und fügt hinzu: „da komend die eitgenossen har. Der selb graff von Sedorff zwang Wilhelmen Tällen, dz er sinem eignen einigen suon muost einen öpfel mit eim scharpfen pfil ab sinem hopt schiessen anno dni CCCXXXIIII jar an dem XIII tag höwmonat.***

Unter den Chroniken, in welchen die Geschichte von Wilhelm Tell, der Bund der drei Länder und die Schlacht am Morgarten beschrieben sind, haben wir zunächst an Etterlin zu denken. Die Mehrzahl „Kronicken", deren sich Schilling bedient, beweist durchaus nicht, daß er wirklich mehrere vor sich gehabt, in denen das Erwähnte enthalten war. Möglich ist es, daß er Ruß benutzt hat. Ohne Zweifel hat er aber das Tellenlied gekannt. Unter dem Eindrucke dieses Liedes sagt er, die drei Länder hätten sich „durch die geschichten von Wilhelm Tellen" verbunden und leitet den Ursprung der Eidgenossenschaft aus Uri her. Auffallend ist die Angabe, daß ein Graf von Seedorf es gewesen, der den Wilhem Tell zum Apfelschuß gezwungen; es ist aber möglich, daß diese Angabe auf einer damals in Luzern geltenden Tradition beruht. Das Lied giebt keinen Namen für den Landvogt, bringt ihn auch nicht, wie Ruß, mit der Burg im Lauerzersee in Verbin-

* S. 5.

** S. 12 ff. Es ist überschrieben: „diß nachgeschribnen fürsten und heren ritter und knächt sind unter der herschaft Oesterich gewäsen im Ergöw, Turgöw, Bürgental und am Blawen 2c." Es ist aber ein, freilich nicht sehr correctes, Verzeichniß der Adelsgeschlechter in den obern Landen überhaupt, in welchem auch die alten früh ausgestorbenen Häuser der Lenzburger und Zäringer nicht fehlen.

*** S. 13. Statt CCCXXXIIII steht jetzt CCCXIIII, doch so, daß zwischen dem letzten C und dem X eine Lücke ist, in welcher nach der Versicherung Kopp's (Urkunden I. 44; Geschichtsblätter aus der Schweiz II. 341) die Züge zweier X durchschimmern. Diese Correctur rührt nach Kopp von Renward Cysat her, der 1570 1614 die Stelle des Stadtschreibers bekleidete (Segesser, Rechtsgeschichte I. XI). Cysat hat sich auch noch einige fernere Aenderungen im Texte der Schilling'schen Chronik erlaubt (s. Kopp a. d. anges. Stellen).

dung; indem man nun suchte die Person desselben zu bestimmen, konnte man darauf verfallen, ihn unter den Urnerischen Adelsgeschlechtern zu suchen und so auf die Ritter von Seedorf gerathen; daß man diese bei der Gelegenheit zu Grafen erhob, wird uns bei der Art und Weise, wie die Sage in solchen Fällen zu verfahren pflegt, nicht verwundern. Seitdem aber Etterlin bekannt wurde, mag diese Annahme rasch in Vergessenheit gerathen sein. Was für einen Ursprung die Angabe des 13. Heumonats 1334 als des Tages des Apfelschusses hat, darüber enthalte ich mich jeder Vermuthung.

Glarean und Myconius.

Im J. 1515 erschienen in Basel die Helvetiae descriptio und das Panegyricon des Glarean, 2 Gedichte in Hexametern abgefaßt, von welchen das erste eine kurze geographische Beschreibung des Schweizerlandes, das andere, im Anschluß an dieselbe, eine Verherrlichung der 13 Orte und der Eidgenossenschaft enthält. Im J. 1519 kam eine neue Auflage heraus, in welcher die beiden Gedichte mit einem ausführlichen Commentar des Oswald Myconius versehen waren. Dieser, ein geborener Luzerner, später nach dem Tode Oecolampads dessen Nachfolger als Antistes der Basler Kirche, war damals Schulmeister in Zürich.*

In diesen Gedichten wird auch der Entstehung der Eidgenossenschaft kurz gedacht. Im Panegyricon wird Uri „der Ursprung unserer Macht" genannt, es habe zuerst gewagt sich auf die Tyrannen zu werfen und mit fliegendem Eisen sie zu schlagen:

> Haec nostri fons imperii, quae prima tyrannos
> Corripere est ausa, et volitanti plectere ferro.**

Damit stimmt auch die Stelle gleich zu Anfang der descriptio, in welcher die Entstehung der Eidgenossenschaft zum Apfelschusse in die engste Beziehung gesetzt wird:

---

* Die beiden Gedichte sammt dem Commentar des Myconius und den Aenderungen Glareans von 1554 sind abgedruckt im thesaurus historiae Helveticae.

** Paneg. 64 f.

Causam ortus nostri, quis sit quoque foederis autor
Tantique imperii, cur pomum fronte pusilli
Invisum certa figis Guilielme sagitta:
Quod studium, quae sit populi nascentis origo
Non nostris puto carminibus celebranda*, — —

sowie die Stelle zu Ende des Panegyricon, wo er den Tell den schweizerischen Brutus, den Befreier des Vaterlandes nennt, der die Tyrannen bestraft hat:

Brutus erat nobis Uro Guilielmus in arvo,
Assertor patriae vindex ultorque tyrannûm.**

Von Schwyz wird gesagt, es habe die bösen Tyrannen gehaßt und sei dem Urner Wilhelm in Bekämpfung derselben gefolgt:

— — difficiles omnino exosa tyrannos,
Arma secuta modis Urî Guilielmia miris.***

Von der Freiheitsliebe der Unterwaldner endlich und dem Ruhme ihrer römischen Abstammung, heißt es, giebt das Schicksal der Burg von Sarnen und des Tyrannen, welcher die Rechte des Landmanns mißachtete, Zeugniß:

Libertatis honos, et priscae gloria Romae.
Sarnenses arces, infesto sydere natae,
Ipse tyrannus idem, tua jura Agriane perosus,
Ostendunt.†

Zur Erläuterung dieser kurzen Andeutungen hat Myconius in seinem Commentar eine ziemlich ausführliche Darstellung vom Walten der Vögte und ihrer Vertreibung gegeben, welche ganz dem Etterlin entnommen ist.†† Es ist kein Zweifel, daß auch Glarean auf

* Descriptio 6 ff.

** Paneg. 220 ff.

*** Paneg. 76 f. Zu dem gekünstelten Ausdrucke arma — Uri Guilielmia bemerkt Glarean in der Ausgabe von 1554: Pro Guilielmi Urii, figuratus sermo, cum synaeresi Uri pro Urii.

† Paneg. 83.

†† Eine eigenmächtige Abweichung erlaubt er sich, indem er erst nach dem Tode Gryseler's den Bund geschlossen werden läßt: Post haec non longo tempore primum foedus a paucissimis initum est. Anm. zu v. 7 der descriptio.

diesem und auf dem Liede fußt. Im J. 1554 hat Glarean eine neue Ausgabe veranstaltet, in welcher er einzelne Verse und manche Stellen des Commentars geändert hat. Im letzteren erscheinen unter anderm auch einige weitere Angaben über die Waldstädte, ganz nach Etterlin.

Pirckheimer.

Willibald Pirckheimer, der im sogenannten Schwabenkriege 1499 die Nürnbergischen Hilfstruppen dem Könige zuführte, hat in späteren Zeiten eine Beschreibung dieses Krieges verfaßt.* Sie ist nicht vor 1525 niedergeschrieben, denn er erwähnt der Schlacht bei Pavia.** Von den zwei Büchern, in welche sie zerfällt, enthält das zweite die Geschichte des Schwabenkrieges selbst, das erste giebt eine Uebersicht über die Geschichte der Eidgenossenschaft bis zum Ausbruche desselben. Da erzählt er denn im Eingange, ein großer Theil des Schweizerlandes habe einst den Herzögen von Zäringen gehorcht, nach ihrem Aussterben sei es, nachdem die dortigen Grafen und Edlen sich lange darum gestritten, endlich in die Gewalt der Grafen von Habsburg, der spätern Herzöge von Oesterreich gekommen. Als aber die Unterthanen durch schwere Steuern gedrückt und durch unerträglichen Muthwillen (Mißbrauch) der Vögte gequält wurden, da hätten zuerst die Schwyzer, dann die Urner und Unterwaldner das Joch abgeworfen und sich befreit, die Burgen gebrochen, die Vögte und Edlen theils niedergemacht, theils aus dem Lande gejagt. Den Verlauf dieser Bewegung, fährt er fort, wissen sie weitläuftig zu erzählen, mir aber genügt es anzudeuten, von welchen Anfängen sie zu ihrer jetzigen Macht gelangt sind. Nach Vertreibung der Landvögte und Edlen schlossen sich Alle, deren Weibern oder Kindern Gewalt angethan worden oder die sonst auf namhafte Weise gekränkt worden waren, ihnen an, indem sie dafür hielten, die Zeit sei gekommen, wo auch sie die erlittenen Unbilden rächen könnten, und in Kurzem wuchs ihre

---

* Herausgegeben im thesaurus historiae Helveticae.
** S. 28.

Zahl so und vermehrte sich so gewaltig, daß sie auch den Fürsten schrecklich zu werden anfieng.* Hierauf folgen die Schlacht am Morgarten, die neue Verbindung der drei Länder, die Bündnisse mit Luzern, Zürich, Zug und Bern u. s. w. Die weitläuftige Erzählung von der Vertreibung der Vögte, deren Pirckheimer gedenkt, hat er wohl aus Glarean und Myconius, vielleicht aber auch aus Etterlin selbst kennen gelernt; wenn er sagt, die Schwyzer hätten zuerst das Joch abgeschüttelt, so hat ihn dazu ohne Zweifel der Umstand veranlaßt, daß die Schwyzer es waren, welche der ganzen Genossenschaft den Namen gegeben.

Das Urner Spiel vom Wilhelm Tell.**

Wahrscheinlich nicht sehr lange nachdem Etterlins Chronik erschienen war, erhielt die Sage auch eine dramatische Bearbeitung. Das Stück, welches unter dem Titel: „Ein hübsch spyl gehalten zu Ury in der eydgnoßschafft von dem Wilhelm Thellen ihrem landtmann unnd ersten eydtgnossen" späterhin gedruckt worden, ist sehr einfach componiert, noch ohne Acteneintheilung. Erst kommen drei Vorreden, von drei Herolden gesprochen. Der erste hebt an mit einem Preise Gottes, welcher den Verlassenen mit seiner Barmherzigkeit stets zur Hilfe bereit stehe, wie er es an Wilhelm Thell gethan, der ein frommer Landmann zu Uri war und von einem Vogte gezwungen wurde, von seinem Kinde einen kleinen Apfel zu schießen. Aus Haß und Uebermuth ist es geschehen, welche aber zum Verderben führen und schon manches Reich zerstört haben. Nun wird der Geschichte von Lucretia gedacht, welche sich wohl mit derjenigen Thells vergleichen lasse. In Folge des Frevels, welchen Sextus an Lucretia begangen, hätten die Römer den König und all seine Mannen verjagt und seien zur Freiheit gekommen. Ebenso sei mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden gehandelt worden

* S. 4.

** Es ist in der Beilage abgedruckt, wo sich auch das Nöthige über die verschiedenen Ausgaben verzeichnet findet.

Mit übermût unmäßigklich.
Dann wenn einer hat weib oder kind,
Deßgleichen ochsen, rinder oder freünd,
Die dem landtvogt gefielen wol,
Bey meiner trewen ich sagen sol,
So wölten sie es auch haben baldt,
Es galt inen gleich, mit lieb oder gwalt.
Darumb auch der frumm Wilhelm Thell
Auch müßte darumb schiessen schnell
Ein öpffel ab der scheitlen fein
Seim liebsten son nit on grosse peyn,
So Wilhelm Thell am hertzen trûg,
Und mit im menger Urner klûg.
Darumb greyffts der Thell gar weißlich an.*

Er erschoß den Landvogt, in Folge davon ward zu Uri ein freier Stand, desgleichen in Schwyz und Unterwalden.

Ich wil diß yetz gantz lassen ston,
Wil reden wie man inß land ist kon.

Es tritt der zweite Herold auf und berichtet, daß unter einem König Achalia aus Schytia (d. h. Scythia) die Gothen und Hunnen nach Italien gekommen seien, Rom erobert und das Land eingenommen hätten, welches sie 72 Jahre lang besessen; später unter König Totila wurden sie aus demselben vertrieben, worauf eine Rotte sich über den Gotthart flüchtete, im J. 588, und sich im Lande Uri ansiedelte. — Die Schwyzer sind aus Schweden gekommen, die Unterwaldner aus Rom. Diese alle haben das Land und Erdreich gebaut, das sie vom römischen Reich erworben. — Der dritte Herold endlich erzählt: Im J. 801 wurde Karl der Große zum Kaiser gemacht, da erfuhr er, daß die von Uri noch im Unglauben und Götzendienst lebten, er brachte sie zum christlichen Glauben. Die drei Länder hielten von nun an immer zusammen bis zu Graf Rudolfs von Habsburg Zeiten. Dieser beredete im J. 1243 die drei Länder, daß sie sich gütlich unter seine Herrschaft ergaben. Als aber nach ihm ein Kaiser kam**, wur-

* Ich habe die Stellen hervorgehoben, welche an das Lied erinnern.

** „Als aber nach dem ein keyser ward.“ So lesen die Ausgaben A und B, während die spätern haben: „Als aber nach dem er keyser ward.“

den sie streng und hart bevogtet, die Vögte trieben großen Muthwillen mit Mann, Kind, Vieh und Weibern, weshalb der eine, der Vogt zu Unterwalden, in einem Bade zu Tode geschlagen wurde, der andere, der zu Uri, erschossen*, wie das Spiel anzeigen soll.

Nun erscheint der Landvogt vor der Gemeinde zu Uri, verkündet, er sei durch Herzog Albrecht von Oesterreich als Vogt ins Land geschickt worden und werde sie in strengerer Unterthänigkeit halten als dieß vielleicht bis dahin geschehen sei. — Wilhelm Thell, dem diese Sache nicht gefällt, geht beiseit und trifft den Stouffacher, der ihm klagt, der Vogt wolle ihn von Haus und Heim treiben. Inzwischen hat sich auch Erny aus Melchthal genähert und erzählt nun den beiden, er habe sich aus Unterwalden flüchten müssen, sein Vater habe zwei schöne Ochsen gehabt, als der Vogt ihm die gewaltsam nehmen wollen, habe er (Erny) sich zur Wehr gestellt, dem Knecht einen Finger entzwei geschlagen und die Flucht ergriffen, worauf der Vogt dem Vater die Augen habe ausstechen lassen. Die Drei verabreden, sich mit ihren Freunden über die Vertreibung der Vögte zu

---

Mit dieser Lesart stimmt auch, was Ruef in seiner Ueberarbeitung des Spieles an der betreffenden Stelle giebt: „So bald er aber keiser ward, da beuogtet er sy hert so gar" (S. 48 der Ausg. v. Mayer). Die erstere Lesart ist aber die bessere. Sie stimmt mit dem weißen Buche und Etterlin, welche die Bedrückungen erst nach Rudolfs Tode beginnen lassen. Ebenso erscheint im Spiele selbst als der Herr der Vögte, deren Walten hier in der Vorrede kurz angedeutet wird, Herzog Albrecht von Oesterreich, und als die Zeit, in welche die Handlung fällt, giebt die Rede des vierten Herolds das Jahr 1296 an. — Die Bezeichnung „Als aber nach dem ein keyser ward" für den Zeitpunkt von Rudolfs Tode ist allerdings ungeschickt gewählt, denn der Nachfolger Rudolfs in der Kaiser- (Königs-) würde hat ja mit den Bedrückungen der Vögte nichts zu schaffen. Aus diesem Grunde ist wohl die angegebene Aenderung im Texte gemacht worden; vielleicht rührt sie von Ruef her und ist aus ihm in die spätern Ausgaben unsers Spieles übergegangen.

* Dieß ist meiner Ansicht nach der Sinn der Verse

> Deß der ein vogt ward zetod erschlagen
> Zů Underwalden in einem bade,
> Der ander zů Ury erschossen.

Ich glaube nicht, wie Hisely S. 581 will, daß sich hier im Gegensatze zu dem, was im Stücke selbst dargestellt wird, eine Reminiscenz an die ältere Urnerische Auffassung findet, welche den Vogt von der Platte aus, also auf Urner Gebiete, erschossen werden läßt.

besprechen und geheime Zusammenkünfte im Rütlin abzuhalten, und gehn dann auseinander.

Der Landvogt befiehlt seinem Knechte Heintz Vögely, seinen (des Landvogts) Hut unter der Linde aufzustecken und darauf zu achten, daß die Bauern demselben eben solche Ehre erweisen wie ihm selbst, und reitet hierauf hinweg. Vögely verkündet den Bauern das Gebot, viele kommen demselben nach, der Thell aber nicht, welcher erklärt, den Herrn werde er ehren, aber den Hut nicht: Vögely verklagt ihn bei dem Herrn, der herangeritten kommt, dieser läßt durch seine Knechte den Thell gefangen herbeibringen und als Thell ihm dieselbe Antwort giebt wie dem Knechte, befiehlt er, daß auch die Kinder vor ihn geführt werden. Er fragt den Thell: Welcher ist dir der liebste Sohn? Thell antwortet, sie seien ihm gleich lieb, doch küsse er den jüngsten am meisten. Der Vogt läßt die andern Kinder wegführen und erklärt dem Thell, wenn er ein Schütze sei, wie die Rede gehe, so müsse er dem jüngsten Kinde einen Apfel vom Haupte schießen,

Trifffst du in aber nit des ersten schutz,
Fürwar, es bringt dir wenig nutz.

Vergebens bittet Thell den Landvogt seinen Zorn zu stillen, indem er zuletzt noch sagt:

Wer ich vernünfftig, witzig und schnell,
So wer ich nit genannt der Thell,
Darzů ists mir on gferd beschehen,
Ach gnädiger herr, thůnd mirs übersehen.

Da alles Reden vergeblich ist, fordert Thell die Landleute auf, mit ihm Gott zu bitten, daß er ihm helfe, steckt einen Pfeil in das Goller, tröstet seinen Sohn, der fragt, warum er ihn denn todtschießen wolle, und trifft den Apfel. Der Landvogt lobt den Schuß, fragt aber, was der Pfeil im Goller bedeute. Thell: Das sei Gewohnheit und altes Herkommen bei ihm und bei andern Schützen. Der Landvogt nimmt die Ausrede nicht an, versichert den Thell seines Lebens, Thell gesteht, wenn er sein Kind erschossen hätte, so würde er auch

ihn getroffen haben.* Der Landvogt: Ich habe dir das Leben gesichert, werde dich aber in einem Thurm einschließen lassen, wo weder Sonne noch Mond dich bescheinen werden. Er ruft den Knechten, daß sie ihn binden, damit er gen Küßnach auf das Schloß geführt werde. — Thell wird gebunden ins Schiff gebracht. Nachdem sie ein wenig gefahren sind, räth der Knecht dem Landvogt, da das Schiff Wassers voll sei und sie in großer Gefahr schwebten, den Thell, der ein erfahrener Mann sei und das Schiff wohl leiten könne, loszubinden. Es geschieht, Thell ermahnt die Knechte ein wenig schnell zu fahren,

„Denn wenn wir kommend für das eck,
So ist all unser sorg hinweg."

Hierauf nimmt er sein Schießzeug, springt auf die Platte und stößt das Schiff von sich, indem der Landvogt ihm nachruft:

Far nun hin, du magst mir nit entrünnen,
Ich wil dich noch wol frů gnůg finden.

Die Erschießung des Vogts wird nicht auf der Bühne dargestellt, sondern bloß berichtet. Thell trifft nämlich seine Genossen an, Uly von Grub, den Stouffacher, den Erny aus Melchthal und Cuno Abatzellen (d. h. Ab Alzellen**), der sich zu ihnen gesellt hat, und er-

* Das w. B. und Etterlin lassen den Tell sagen, er würde mit dem zweiten Pfeile den Landvogt oder einen der Seinen erschossen haben. Das Spiel folgt der Angabe des Liedes, welches den zweiten Pfeil einfach für den Landvogt bestimmt sein läßt. Die betreffende Stelle stimmt mit derjenigen des Liedes (im Texte B) fast wörtlich überein.

Er sprach: hett ich min sun erschossen,
— — — — — — — — — — —
Ich wölt üch han getroffen.

heißt es im Liede, im Spiel:

Hett ich mein eygen kind erschossen,
Ich wolt euch warlich auch han troffen.

Auch Myconius läßt den zweiten Pfeil bloß in tyranni exitium bestimmt sein und diese einfachere, poetischere Angabe hat sich denn auch bei den Spätern entgegen derjenigen des w. B. und Etterlins behauptet.

** Der Mann, der den Vogt im Bade erschlägt, wohnt „uf Altsellen" (w. B.; Etterlin hat für Altsellen schon die spätere Schreibart Alzellen), er ist also ein Mann ab Alzellen. So zeigt der Name des Schwyzerischen Geschlechtes Ab Yberg, daß es aus dem Weiler „auf Yberg" stammt; außer

zählt ihnen, als sie beim Achsen vorbeigefahren, sei ein gewaltiger Wind gekommen, der Vogt habe ihn losbinden lassen, er sei hinausgesprungen, habe in der hohlen Gasse des Vogts gewartet und ihn todt vom Pferde geschossen. Nun erzählt Cunno Abatzellen, er sei aus Unterwalden; als er einmal ins Holz gegangen, sei der Vogt zu seiner Frau gekommen, und habe sie gezwungen ihm ein Bad zu machen, um sie dann zu seinem Willen zu nöthigen. Inzwischen sei er aus dem Holz zurückgekehrt, habe von seiner Frau die Sache vernommen, ihm mit einem Schlag Warmes gegeben und mit der Axt das Bad gesegnet, daß er todt in der Standen gelegen. Dann habe er sich davon gemacht und wünsche nun auch in ihren Bund zu treten. — Die Genossen geloben sich, da schon viele im Bunde seien, solche Tyrannei ferner nicht mehr zu tragen und sich jetzt ans Volk zu wenden. Sie gehen zum Volke, und Thell redet die Gemeinde an, sagt sie hätten sich verabredet den Uebermuth nicht länger zu dulden und die Schlösser zu brechen. Wer also gleiches Sinnes sei, solle in den Bund treten. Die Gemeinde erklärt sich einhelliglich hiezu bereit, und Thell spricht ihr den Eid vor:

Das wir keynen tyrannen mer dulden,
Versprechend wir bey unsern hulden.
Also soll Gott vatter mit seim sůn,
Auch heiliger geyst uns helffen nun.

Hiemit ist das Stück zu Ende. Der vierte Herold tritt auf, sagt, die Sache habe sich zugetragen im J. 1296, im folgenden Jahre habe König Adolf die Länder wieder ans Reich genommen zum großen Verdruß der Herzöge von Oesterreich, die aber die Sache anstehn ließen, bis nach Kaiser Heinrichs Tode Friedrich von Oesterreich und

---

diesem giebt es in Schwyz auch noch ein Dorf Yberg; wer dort wohnt, der wohnt in Yberg, ist ein Mann aus Yberg. Aus Abalzellen (diese Form hält Ruef in seiner Ueberarbeitung unseres Spieles fest) ist durch Verschleifung Abatzellen entstanden. (Stumpff schreibt Atzelen und Atzlen für Alzellen.) Die späteren Herausgeber haben den Namen immer mehr entstellt. Die Ausgabe B läßt den Mann sagen, „Cunno Apatzellen bin ich genannt", in der Ueberschrift und im Personenverzeichniß nennt sie ihn bereits Cunno Apatzeller, woraus dann die folgenden Ausgaben Appenzeller gemacht haben.

Ludwig von Baiern sich ums Reich stritten. Da versuchte Herzog Lüpold von Zug aus in Schwyz einzudringen, wurde aber am Morengarten geschlagen, 1315 am Samstag nach St. Martins Tag, worauf die 3 Länder am Dienstag nach St. Niclaus Tag einen Bund zusammen beschworen. Im J. 1332 trat ihnen auch die Stadt Luzern bei. Nun werden die ferneren Heldenthaten der Eidgenossen kurz aufgezählt bis zum sog. Winterzug (November 1511) und Dank gegen Gott und Bitte um fernere Hilfe ausgesprochen. — Hierauf folgt der „Beschluß", allerlei Ermahnungen an die Eidgenossen enthaltend und der Zwietracht im Glauben gedenkend, endlich „des narren beschluß", gleichfalls mit Ermahnungen.

Wann ist wohl dieses Spiel gedichtet worden? Im J. 1545 wurde eine von dem Zürcher Dichter Jacob Ruef verfaßte Umarbeitung desselben in Zürich aufgeführt. Dieses Ruefische Stück führt den Titel: Ein hüpsch und lustig Spyl vorzyten gehalten zu Urij &c. Das ältere Stück muß also geraume Zeit vor 1545 abgefaßt worden sein, und eben hiefür spricht auch die einfache Composition desselben. Genauere Hinweisungen auf die Zeit der Abfassung scheinen einzelne Anspielungen und Anführungen in den Heroldsreden zu enthalten. Bevor wir uns aber auf dieselben stützen, müssen wir uns klar darüber werden, ob diese Reden ursprünglich zum Stücke gehört haben oder ihm erst später beigefügt worden sind. Hoffmann v. Fallersleben im Weim. Jahrb. Bd. V. 53 hält das Letztere für wahrscheinlich, ohne daß er jedoch Gründe anführt. Sehen wir uns diese Reden genauer an, so werden wir uns des bestimmtesten dahin entscheiden müssen, daß die Vorreden des ersten, zweiten und dritten und die Nachrede des vierten Herolds kein späterer Zusatz sind, daß sie mit der Handlung des Stückes im engsten Zusammenhange stehen und von demselben nicht getrennt werden können. Ganz entsprechend den Abschnitten, mit welchen das weiße Buch und Etterlin ihre Erzählungen von den Bedrückungen und der Verjagung der Vögte einleiten, berichten die drei Herolde über die Herkunft und über die ältern Schicksale der Länder, deuten auch schon das übermüthige Gebahren der Vögte im Allgemeinen an, der vierte dagegen führt in kurzen Zügen die Geschichte der Eidgenossenschaft bis auf die Gegen=

wart fort. Wahrscheinlich aber wurden ursprünglich alle diese Reden, wenigstens die drei Vorreden, die zusammen ein Ganzes bilden, nur von Einem Herolde vorgetragen. Wenn der erste Herold sagt:

„Ich wil diß yetz ganz lassen ston,
Wil reden wie man inß land ist kon",

und hiemit abtritt, so nimmt sich das ganz sonderbar aus, offenbar hat er ursprünglich auch das Folgende gesprochen. Auch wird bei Ruef der Inhalt dessen, was hier die drei Herolde sagen, von einem einzigen vorgebracht. Man hat die Theilung der Vorrede und ihre Zuweisung an die Herolde eingeführt, um einigen Personen mehr das Vergnügen zu verschaffen, in dem stattlichen Heroldscostüm mitzuspielen.* Diese Vertheilung unter mehrere Herolde ist aber das Einzige, was an den Vor- und Nachreden der vier Herolde spätern Ursprungs ist; im Uebrigen sind sie mit dem Stücke selbst aus einem Gusse gefertigt. Anders verhält es sich dagegen mit dem „Beschluß". Dieser, der nichts als Ermahnungen enthält, zeichnet sich durch eine unverhältnißmäßige Weitschweifigkeit und Anführung zahlloser Bibelstellen aus. Auch ist die Ueberschrift „Beschluß" (so haben die Ausgaben A und B, die spätern bezeichnen ihn im Gegensatze zu dem nachfolgenden Beschlusse des Narren als „Beschluß des Herolds") auffallend, man sollte erwarten, daß die Person, welche ihn vorträgt, und die unverkennbar eine andere ist, als der Herold, welcher das Vorhergehende gesprochen, eine nähere Bezeichnung erhielte. Wahrscheinlich ist dieser Theil des Gedichtes erst später hinzugefügt worden. Wenn auf diesen „Beschluß" dann noch ein zweiter, „des narren beschluß" folgt, so ist dieser wohl noch späteren Ursprunges.** Nach dem Gesagten werden wir aus dem, was im „Beschluß" über die Zwietracht im Glauben, welche die Sünde der Geistlichen in dem alten Bunde der Eidgenossen hervorgebracht, geklagt wird, nicht auf die Zeit der Abfassung des Stückes schließen dürfen. — Eine andere

* W. Wackernagel sah einst in Breslau Lessings Nathan mit vier Patriarchen spielen: der eine sprach, die drei andern standen in ihren prächtigen Gewändern stumm daneben.

** S. die Vorbemerkung der Beilage.

chronologische Andeutung scheint dagegen die Rede des vierten Herolds zu bieten. Da werden die tapferen Thaten der Eidgenossen aufgeführt, als die letzte der Winterzug. Dieser Winterzug war es, durch welchen im November 1511 die Unternehmungen der Eidgenossen gegen die Franzosen im Herzogthum Mailand eröffnet wurden. Den Anstoß zu demselben hatten die Schwyzer gegeben, welche an den Franzosen, die ihnen einen Boten im Luganersee ertränkt hatten, das verletzte Völkerrecht rächen wollten. Gegen 10000 Eidgenossen zogen über die Berge und drangen bis an die Thore von Mailand vor. Da sie aber bei einem ersten Angriff auf diese wohlbefestigte Stadt zurückgewiesen wurden, durch die naßkalte Witterung litten, Mangel an Geld und Lebensmitteln hatten und unter ihnen selbst Zerwürfnisse herrschten, so kehrten sie ungeduldig um, indem sie die ganze Gegend aufs Furchtbarste verheerten.* Im nächsten Frühling wurde dann im Einvernehmen mit dem Papste, dem Kaiser und Venedig ein neuer Zug ins Werk gesetzt, welcher die Vertreibung der Franzosen aus dem Herzogthum Mailand zur Folge hatte. Den Versuch derselben das Verlorene zu gewinnen vereitelte der glänzende Sieg, den die Eidgenossen im J. 1513 bei Novara erfochten. Es ist nun auffallend, daß der Herold die Aufzählung der tapfern Thaten der Eidgenossen mit dem erfolglosen Winterzuge schließt, der Eroberung von Mailand und der Schlacht von Novara nicht mehr gedenkt. Man möchte also geneigt sein, die Abfassung des Stückes in die Zeit zwischen dem November 1511 und dem April oder Mai 1512 zu setzen, etwa so, daß die erste Aufführung auf den Neujahrstag 1512 fiele. Indessen läßt sich doch denken, daß der Winterzug gerade im Lande Uri einen tiefen Eindruck hinterlassen, der noch haftete, als die Erfolge der Thaten von 1512 und 1513 zum großen Theile schon wieder vernichtet worden waren, und somit beweist die angeführte Stelle nichts Entscheidendes. Sicher bleibt so viel, daß das Spiel den ersten Jahrzehnden des 16. Jahrhunderts angehört.

Betrachten wir den Inhalt dieses Spiels, so finden wir den Sagenkreis, der im weißen Buche und bei Etterlin vorliegt, im Sinne

---

* Ranke, Gesch. der roman. und german. Völker. 350—353.

der Urnerischen Auffassung, welche den Tell an die Spitze der ganzen Erhebung stellt, umgestaltet; Tell erscheint abweichend von dem, was jene beiden berichten, als einer der drei ersten Eidgenossen, ja als der namhafteste von ihnen, als derjenige, welcher den Bund ins Leben ruft.

Daß der Dichter, der eine gewisse Gelehrsamkeit verräth, die Chronik von Etterlin gekannt habe, ist schon an sich wahrscheinlich, auch entspricht der Prolog des Dramas in seiner Anlage der Einleitung im weißen Buche und bei Etterlin, und auf eine Benutzung gerade des letztern deuten einige kleine Züge, wie das Gesegnen des Bades und die Antwort Tells, das Einstecken eines zweiten Pfeiles sei bei den Schützen Brauch, welche sich im weißen Buche nicht, wohl aber bei Etterlin finden. Die Worte des Prologs, die Gothen und Hunnen seien „in Italien kummen, das selb erobert auch Rom gwunnen" (in Italiam kommen, dasselb erobert auch Rom eingenommen, hat Ausgabe B) sind ziemlich getreu aus Etterlin geschöpft, welcher sagt (Bl. VIII^a. S. 13) „sy habent Rom dar zů das gantz lande Italia ingenommen". Ferner hat er das Tellenlied gekannt, was sich aufs deutlichste nachweisen läßt. Anklänge an dasselbe zeigen sich in den oben citirten Versen aus der Rede des ersten Herolds mannigfach; beinahe wörtlich herüber genommen sind die Worte des Landvogts:

Trifsst du in aber nit des ersten schutz,
Fürwar, es bringt dir wenig nutz.

Aus mehreren Stellen sehen wir, daß er das Lied in der erweiterten Gestalt gekannt hat, welche der Text B desselben giebt. So die Stelle im Prolog:

Darumb auch der frumm Wilhelm Thell
Auch můßte darumb schiessen schnell
Ein öpffel ab der scheitlen fein
Seim liebsten son nit on grosse pein.

so die Ermahnung Tells an den Knaben:

Darumb hab Gott im hertzen dein.

Demgemäß entspricht denn auch die Darstellung des Apfelschusses,

die Frage des Landvogtes nach dem liebsten Kinde und die Antwort Tells der Fassung B. — Wahrscheinlich aber hat der Verfasser den Stoff zu seinem Gedichte nicht nur aus diesen beiden schriftlichen Quellen geschöpft; von einem Dichter, der die Sage der Waldstädte zu einer Aufführung für Uri bearbeitete, darf man erwarten, daß ihm auch die lebendige Ueberlieferung nicht unbekannt war. Aus dieser eher als aus der Benutzung des weißen Buchs möchte ich die Erwähnung des Rütlin herleiten, welches bei Etterlin Betlin genannt wird. Eigentlich Neues hat er aber nicht beigebracht.* Daß die Namen des Erny aus Melchthal und des Cuno Abatzellen (Ab Alzellen) aus der Tradition geschöpft sind, halte ich für unwahrscheinlich, ich glaube vielmehr, daß dieselben Erfindung des Dichters sind, welcher nicht einen Mann aus dem Melchthal, einen Mann ab Alzellen konnte auftreten lassen, sondern diesen Personen Namen geben mußte. Wie verhält es sich nun aber mit dem Uli von Grub? Derselbe tritt erst nach der Tödtung des Landvogtes auf und spricht zweimal: erst fragt er den Tell, wie es ihm gegangen sei, dann, nachdem Tell, Cuno Abatzellen und der Stouffacher gesprochen, giebt er sich als Uli von Grub zu erkennen, räth, die Sache dem gemeinen Mann vorzubringen und zu erklären, daß wer nicht folgen oder wer nicht ohne die Herren Haus halten wolle, mit ihnen zum Loch hinaus fahre! Ich möchte diesen Uli von Grub, der den Namen eines alten Urner Geschlechtes trägt, am ehesten für einen Urner halten und annehmen, unser Dichter, der den Tell in die Zahl der drei Eidgenossen eingeschoben, habe den ursprünglichen Vertreter Uri's unter denselben doch nicht ganz beseitigen wollen und ihm auch noch eine, freilich sehr kümmerliche, Existenz belassen. Dabei möchte ich es unentschieden lassen, ob der Name freie Erfindung des Dichters ist oder ob neben dem Fürst, welchen das weiße Buch angiebt, eine andere Tradition jenen andern nannte (Etterlin hat bekanntlich keinen Namen). Ruef, der Umarbeiter unseres Stückes, hat den Uli von

* Wenigstens nicht, was den Hauptgegenstand des Stückes betrifft. Die Angabe, die sich in der Vorrede des dritten Herolds findet, daß Karl der Große die Urner zum Christenthum bekehrt habe, finde ich in keiner ältern Quelle, sie mag wohl auf mündlicher Sage beruhen.

Grub, der zugleich mit dem Cuno ab Alzellen auftritt, aus diesem Grunde ebenfalls zu einem Unterwaldener gemacht, was Rochholz zu einer eigenthümlichen Erklärung dieser Figur veranlaßt. „Unterwalden schien seine eigenen drei Tellen zu verlangen,“ sagt er,* fügt aber bald darauf hinzu: „Wozu nun dieser dritte unterwaldner Befreier und Eidgenosse? Offenbar dazu, um als überflüssiger Name an Luzern abgegeben werden zu können, das bald als vierter Ort den drei Waldstätten beigetreten ist.“** Ich muß bekennen, daß mir diese Erklärungen nicht recht verständlich sind.*** —

Indem unser Dichter in seinem Stücke dem Wilhelm Tell eine so hervorragende Stellung gab, war es ihm darum zu thun, der Anschauung der Urner, für welche dasselbe gedichtet wurde, und welche in jenem ihrem Helden den eigentlichen Befreier erblickten, gerecht zu werden, es hat aber sein Stück auch künstlerisch hiedurch gewonnen, die beiden Geschichten vom Rütlibund und vom Tell laufen nicht mehr neben einander her, sondern sind zu einem einheitlichen Bilde verflochten. Diese Einheit wird auch dadurch gewahrt, daß nach der Tödtung des Landvogts und dem auf dieselbe folgenden Bundesschwur der Gemeinde das Stück schließt. Die Befreiung des Landes ist jetzt gesichert; deshalb wird des Schlosses Sarnen und seiner Einnahme gar nicht gedacht.

Der Verfasser dieses Spiels ist auch der erste gewesen, der die Begebenheiten in eine bestimmte Zeit gesetzt hat, der sie mit dem, was er urkundlich über die ältesten Verhältnisse der Länder wußte, auf geschickte Weise in Zusammenhang brachte. Aus dem Jahre 1240 ist der Freiheitsbrief Friedrichs, von dem man glaubte, daß er die Bestätigung einer uralten Reichsfreiheit enthalte. Daher setzt er die Ergebung der Länder in die Schutzherrlichkeit Rudolfs von Habsburg etwas später als diesen Zeitpunkt, ins J. 1243.† Die Befreiung setzt er ins J. 1296, da im J. 1297 die Reichsfreiheit der Länder

* Grenzboten 1864. III. 195.

** A. a. O. 196.

*** So wenig als die Bemerkungen über die Dreizahl der Vögte und der ersten Eidgenossen u. s. w. a. a. O. 194 ff.

† Ist ihm wohl bekannt gewesen, daß Rudolf im J. 1243 den Ritterschlag erhielt, wie die Annales Colmarienses berichten?

wieder durch die Urkunden König Adolfs bezeugt ist. Die verschollene Kunde vom Uebergang der herrschaftlichen Rechte von einem Hause an ein anderes ist hier gar nicht mehr berücksichtigt.

Ruef.

Das Spiel vom Tell hat, wie erwähnt, gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Umarbeitung erfahren, in welcher es zuerst im J. 1545 in Zürich aufgeführt worden ist.* Der Verfasser derselben

* „Ein hübsch und lustig Spyl vorzytē gehalten zů Vry in dem loblichen Ort der Eydgnoschafft, von dem frommen vnd ersten Eydgnossen Wilhelm Thellen jrem Landtmann. Jetz nüwlich gebessert, corrigiert, gemacht vnn gespilt am nüwen Jarstag von einer loblichen vnn jungē burgerschafft zu Zürich, im Jar als man zalt M. D. XLV. Per Jacobum Ruef urbis Tigurinae Chirurgum.“ — Am Schluß: Getruckt zů Zürich by Augustin Frieß. — Das Stück ist nach dem einzigen bekannten Exemplare, welches sich auf der k. Bibliothek in München befindet, neu herausgegeben, mit einer Vorrede und einem Wörterbuche versehen worden durch Friedrich Mayer. Pforzheim 1843. — In der Vorrede S. 36 sagt Mayer: Das Werkchen wurde 1548 zu Zürich bei Augustin Fries gedruckt, also drei Jahre nach der ersten Aufführung. — Diese Angabe scheint ganz aus der Luft gegriffen, da laut gefälliger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekars Prof. Halm in dem Münchener Exemplar eine Jahreszahl des Druckes nirgends vorkommt. Nach der Vermuthung Halms ist das Stück wahrscheinlich in demselben Jahre 1545, in welchem es zuerst aufgeführt wurde, auch gedruckt worden, wie dieses bei einem anderen, kürzlich für die Münchener Bibliothek erworbenen Spiel von Ruef der Fall ist. Dieses „von der erschaffung Adams und Heva,“ ist 1550, wie auf dem Titel steht, aufgeführt und zugleich auch gedruckt worden, wie es am Schlusse heißt: Getruckt zů Zürych by Christoffel Froschouer im̄ 1550. jar.

Ganz confus ist, was Rochholz Grenzboten 1864 Bd. III. 182 über verschiedene Auflagen dieses Stückes berichtet. Erst giebt er den Titel des Stückes an, wie oben, und bemerkt, das Original liege auf der Münchener Staatsbibliothek. Dann fährt er fort: Das Schauspiel hat 9 Auflagen erlebt: Zürich 1548. — Straßburg ca. 1545. — Basel bei Apiario 1579. — o. O. 1648. — o. O. (Basel) 1698. — o. O. 1740 und 1765. Neu herausgegeben ist es endlich von Friedrich Mayer. Pforzheim 1843. — Erstens scheint er, während Mayer die Ausgabe, welcher das Münchener Exemplar angehört, ins J. 1548 setzt, eine Ausgabe v. 1548, verschieden von derjenigen des Münchener Exemplars, anzunehmen (denn nur so kommt die Zahl der 9 Auflagen heraus), zweitens druckt er aus Weller, d. alte Volks-Theater d. Schweiz 168 ff., die dort aufgeführten Ausgaben des alten Urnerspiels (das Weller für einen Auszug aus Ruef hält) ab, ohne zu merken, daß er fast alle diese Ausgaben, nämlich die von 1579, 1648, 1698, 1740 und 1765 schon einmal am richtigen Orte (S. 130) aufgezählt hat.

Hisely, dem die Mayersche Ausgabe des Ruefischen Stückes bekannt war

ist Jacob Ruef „urbis Tigurinae chirurgus," der auch sonst als dramatischer Dichter bekannt ist, daneben auch einige medicinische Schriften geschrieben hat. Die einfache Darstellung des älteren Spieles macht hier einer breiteren und weitläuftigeren Platz, durch welche der poetische Werth des Stückes nicht eben gewonnen hat. Es ist in fünf Acte getheilt. Erhebliche Aenderungen im Inhalte hat Ruef nicht vorgenommen, außer daß er am Ende nach dem Bundesschwure, mit welchem jenes schließt, noch die Einnahme des Schlosses Sarnen folgen läßt. Der Landvogt, welchen Tell tödtet, heißt nach Etterlin Grisler, (nur wo er das erstemal auftritt, wird der Name genannt), der im Bade erschlagene heißt bloß der Landvogt, ebenso wird der „Vogt von Sarnen" schlechtweg als solcher bezeichnet. Den Uli von Grub macht er, wie gesagt, zu einem Unterwaldner. Statt 1243 giebt er 1200 als das Jahr an, in welchem die drei Länder sich dem Rudolf von Habsburg unterworfen hätten.

---

(539) und der das alte Urnerspiel in der Ausgabe von 1579 benutzt hat (184 und an andern Stellen), hält doch das letztere für identisch mit dem ersteren, was sich nur durch die Annahme erklären läßt, daß er von diesem nicht mehr als den Titel gelesen hat. — Da aus diesem Titel hervorgeht que l'auteur avait refondu une pièce plus ancienne, so sieht er sich nach einem solchen Stücke um, welches der Ruefischen Ueberarbeitung könnte zu Grunde gelegen haben. Durch seine eben angeführte irrige Annahme wird es ihm unmöglich gemacht, das Richtige zu finden, er bringt daher eine ganz verfehlte Erklärung: En effet, Ruef avait composé, en 1542, un drame en vers, dont le sujet était, comme celui du Hüpsch Spil, l'origine et le déclin de la confédération suisse (Voyez Haller, Bibl. der Schw. Gesch., tom. V. page 145 et suiv., n° 494), et antérieurement il avait écrit, en latin, une pièce intitulée: „Comoedia de Wilhelmo Tellio" (Haller ibid. p. 23. n° 66). Was diese Comoedia betrifft, so ist dieselbe ohne Zweifel nichts Anderes als die uns bekannte Ruefische Bearbeitung des Urner Spiels, die in einem lateinischen Bericht oder Catalog unter diesem lateinischen Titel aufgeführt wurde. Das Stück von 1542 aber „Ein nüwes Spil vom Wol- und Ubelstannd eyner loblichen Eydgnoschafft, gemacht vnd gerymbt Anno Cr. 1542. Mss. in 4to 155 Seiten. Auf der Burgerbibliothek in Zürich." (Haller a. a. O.) ist ein satirisches Stück, in welchem die in der Eidgenossenschaft vorkommenden Mißbräuche gegeißelt werden (s. Weller a. a. O. 158. Rochholz a. a. O. 181. Im J. 1847 durch Kottinger in Quedlinburg unter dem Titel „Etter Heini vß dem Schwyzerland," welchen eine andere Hdschrift. hat, herausgegeben. Ich kenne diese Ausgabe selbst nicht).

Auf den Angaben Hisely's beruht die Anm. 2 auf S. 103 bei Huber. Huber hat selbst nur das Stück von Ruef gekannt und benutzt.

Stampfer.

Ganz auf der Darstellung des Urner Spiels und Ruefs beruht die Aufschrift des Reverses einer Medaille, welche Stampfer aus Zürich († 1585) verfertigte. Auf dem Avers befinden sich die Wappen der dreizehn Cantone und der sieben zugewandten Orte, in der Mitte ein einfaches Kreuz. Auf dem Revers steht in zwei Zeilen: WILHELM TELL VON VRE, STOUFFACHER VŌ SCHVVYTZ, ERNI VO' VNDERWALD [ANFANG DESS PVNTZ IM JAR CHRISTI. 1296. Dabei die Abbildung dreier mit einander rathschlagender Schweizer.*

Mutius.

Bevor wir zu den weiteren Darstellungen übergehen, welche auf eine unmittelbare Benutzung Etterlins und des Urnerspiels hinweisen, haben wir uns mit einer solchen zu beschäftigen, bei welcher, obgleich sie in der Schweiz selbst und zu einer Zeit verfaßt worden ist, in welcher jene beiden Quellen schon seit geraumer Zeit vorhanden waren, eine solche nicht hervortritt. Es ist die Erzählung, welche Ulrich Hugwald, genannt Mutius, in seinem Buche De Germanorum ritibus, moribus, legibus, et omnibus gestis omnis praeteritae aetatis chronica giebt. Mutius war 1496 im Thurgau geboren und starb 1571 in Basel, wo er seit 1541 als Professor angestellt war.** Ebendort hatte er schon 1539 die erwähnte Chronik herausgegeben.*** Im zweiundzwanzigsten Buche, welches die Zeit König Albrechts I. umfaßt, sagt er, zu dessen Zeiten seien die Schweizer zuerst in den Ruf der Unbesiegbarkeit gekommen. Nachdem er hierauf die Fabeln von ihrer

---

* G. E. v. Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillencabinet I. 1 ff. Geschichtsblätter II. 337 f. Nach Rochholz (Grenzboten 1864. III. 194 befindet sich gegenwärtig ein Exemplar dieser Medaille im Besitze des Herrn Bahnhofsinspectors Rothpletz in Aarau. Dieser Medaille sind später einige andere nachgebildet worden, die sich gleichfalls bei Haller a. a. O. beschrieben finden.

** Athenae rauricae. 265.

*** Wiederabgedruckt im 2. Bande der Germanici scriptores von J. Pistorius.

ausländischen Herkunft zurückgewiesen und die sehr vernünftige Ansicht ausgesprochen, sie stammten von Niemand anders ab als von den Germanen, welche die Gallier aus diesen Bergen vertrieben, sagt er, die benachbarten Edelleute hätten allmälig das einfache und arbeitsame Volk sich unterworfen, und unters Joch gebracht. Aber, fährt er fort, ihre höhere edle Natur, des Joches ungeduldig, sehnte sich wieder nach der Freiheit. Da geschah es ums Jahr 1300, daß ein Graf von Habsburg einen Edlen als Burgherrn in dem engen Thale Uri eingesetzt hatte, einen übermüthigen und tyrannischen Menschen, der unter andern tyrannischen Thaten, die er ausübte, sich hauptsächlich dadurch verhaßt machte, daß er in unersättlicher Wollust die Ehre keiner schönen Jungfrau oder Frau unangetastet ließ; erst gieng er heimlich zu Werke, zuletzt wurde er so frech, daß er sich nicht mehr bemühte es zu verbergen, ja beim Zechen unter den Edelleuten der benachbarten Schlösser sich dessen rühmte. Als er nun eine Jungfrau, die Schwester zweier Brüder, entehrte, so tödteten ihn diese. Als der Graf von Habsburg diese That nicht ungestraft lassen wollte, da verschworen sich auch Andere, zuletzt trat das ganze Thal Uri hinzu, und sie zerstörten an Einem Tage, indem mehrere der Edlen hiebei umkamen, zwei oder nach andern drei Burgen. Die Unterwaldner gesellten sich auch sofort zu ihnen und brachen ohne Verzug alle bei ihnen gelegenen Burgen. Ursache der Empörung war die unerträgliche Tyrannei der Edlen: denn Nichts besaß Jemand eigen; was den edlen Burgvögten in den Dörfern der Bauern und Hirten gefiel, das raubten sie, als ob es ihnen gehörte, und keiner wagte ungestraft zu fragen, warum sie es thäten. Hatte Jemand einen fetten und schönen Ochsen oder sonst Vieh, so führten sie es weg: hatte einer Butter oder Käse zurückgelegt, so rissen sie es an sich, schafften es in die Rheinstädte und tauschten Wein darum ein, mit welchem sie sich täglich vollsoffen. Hatte einer eine Frau oder schöne Tochter, so luden sie sie auf ihre Burgen und der Gatte oder Vater durfte nichts Böses argwöhnen, noch auch seine Frau oder Tochter fragen, was sie in der Burg getrieben oder warum sie so lange ausgeblieben. Daß das keineswegs knechtische Volk eine solche Tyrannei nicht ertragen, ist nicht zu verwundern. Daher traten sie zu einem Bündnisse zusammen, erst Uri, Schwyz

und Unterwalden; sie thaten oder sagten nichts der Art, wie die Aufrührer sich zu benehmen pflegen, wenn der erste verzweifelte Angriff gelungen ist; denn diese werden muthwillig, suchen einen Ruhm in ihrer Bosheit, vergreifen sich an Jedem, der ihnen in den Weg kommt und ihnen nicht Widerstand zu leisten vermag, besorgen Alles nachlässig, und indem sie die gefährlichsten Dinge unternehmen, glauben sie, Alles sei sicher, sie sind uneinig und streiten sich, Jeder will befehlen. Daher kommt es, daß sie schnell und leicht ihren Widersachern unterliegen. Nicht so die Eidgenossen; nachdem ihnen das Erste gelungen, danken sie Gott mit Furcht und Zittern, geben ihm die Ehre, wenden sich mit Fasten und Beten zu ihm, daß er ihre Wege glücklich leite. Sie hüten sich, Jemanden unbillig zu beleidigen, helfen denen, die Unrecht leiden, vergeben den Besiegten, achten vorsichtig auf Alles, bedenken den Wechsel und die Unbeständigkeit des Glücks. Wachsam achten sie auch auf das Geringste; keinen Feind, sei er auch noch so schwach, verachten sie. Einträchtig handeln sie in allen Dingen. Nichts halten sie für besser als einen ehrenvollen Frieden. Keinen Krieg fangen sie an, wenn nicht die Erhaltung des Friedens unmöglich ist und wenn sie nicht durch die triftigsten Gründe zu demselben gezwungen werden. So lange dieser Bund gedauert, hat er sich durch glückliche Erfolge gemehrt und gestärkt, so daß er gegenwärtig dem mächtigsten Königreiche kann verglichen werden. — Die Fürsten und benachbarten Edlen alle zogen sofort ihre Truppen zusammen und versuchten die Anfänge der Schweizer auszutilgen, bevor das Feuer eine größere Macht gewänne.* — Nachdem er noch die Kriegstüchtigkeit belobt hat, welche die Eidgenossen bei den gegen sie gerichteten Angriffen bewiesen, geht er zur Beschreibung der Schlacht am Morgarten über, welche er irrthümlicherweise ins J. 1305 setzt. Der ganze Morgartenkrieg ist in völlig sagenhafter Weise dargestellt.

Mutius giebt, wie wir sehen, nur im Allgemeinen eine Beschreibung von der Tyrannei der Vögte, er zählt auf, was sie sich alles erlaubt hätten, ohne jedoch einzelne Fälle, in welchen das eine oder

* S. 205 ff. der Ausgaben v. 1584 u. 1613, 844 ff. der Ausgabe v. 1731.

das andere vorgekommen, namhaft zu machen, mit Ausnahme eines einzigen, welcher die unmittelbare Veranlassung zur Empörung gewesen. Von dem Verlaufe dieser Empörung sagt er auch nichts Näheres, als daß mehrere Burgen gebrochen, einige Edelleute getödtet, die andern verjagt worden seien. Für die Erzählung jener Frevelthat und der daraus entspringenden Empörung hat Mutius den Hemmerlin als Quelle vor sich gehabt, den er auch sonst in seinem Werke gelegentlich berücksichtigt. Allein abweichend von ihm verlegt er dieselbe nicht nach Schwyz, sondern nach Uri, abweichend von Hemmerlin erzählt er auch von einer Mehrzahl von Burgen, die in jedem der aufgestandenen Länder gebrochen worden. Wie diese beiden Züge, die Betheiligung Uri's und die Mehrzahl der gebrochenen Burgen, eine Annäherung an die andern uns bekannten Darstellungen zeigen, so auch das, was er über den Uebermuth der Vögte berichtet. Es erinnert diese Auslassung an Justinger, an Knebel, an das Lied, sowie an das weiße Buch, an Etterlin und an das Spiel. Einiges stimmt fast wörtlich mit den allgemeinen Angaben, welche das weiße Buch und Etterlin den Erzählungen von den einzelnen Freveltaten vorausschicken. Siquis habebat, sagt Mutius, uxorem aut filiam forma aliqua, invitabant in arces, nec marito aut parenti licebat quicquam mali vel suspicari, aut etiam rogare filiam conjugemve, quid in arce fecerint, curve tamdiu cessarint.. Etterlin: wo einer eyn hübsche dochter oder wib hat, die nament sy uff die schlösser und burg, hielttent sy da als lang inen eben und fůglich was, und schickten sy dann widerumb heym, und wo einer ützett darzů tett oder darwider ret, den fiengent sy unnd beschatztent inn und nament im was er hatt. Das nihil enim proprium erat cuiquam erinnert an Stauffacher, welcher von seiner Wohnung nicht zu sagen wagte „sy ist min“; * bei dem si quis habebat bovem pinguiorem, et nitidiorem aut

---

* Im Tellenliede des Hieronymus Muheim aus dem 17. Jahrhundert heißt es:

> Kein Landtman dörfft nit sprechen,
> das ist mein eygen gut,
> man nam ihm also fräche
> die Ochsen von dem Pflug.

(Hisely 662.)

aliud pecus, abducebant,* denkt man sofort an den Landmann im Melchthale. Wir wir aber sonst bei Mutius nirgends die Spur einer Benutzung Etterlins treffen, so werden wir auch hier kaum eine solche annehmen dürfen. Die Aufzählung der Bedrückungen der Vögte trägt keineswegs den Character eines Auszuges aus Etterlin, und besonders auffallend ist es, daß wir an der Stelle der That des Tell die Hemmerlinsche Erzählung finden. Es läßt sich kaum denken, daß wenn Mutius die bei Etterlin vorliegende Gestalt der Tellengeschichte gekannt hätte, er nicht ihr den Vorzug gegeben. Woher hat er nun aber seine Angaben? Das Wahrscheinlichste ist mir, daß er sie aus der mündlichen Ueberlieferung geschöpft, wie sie aus den Waldstädten allmälig in die entlegeneren Theile der Schweiz gedrungen war. Außer den Klagen im Allgemeinen sind vielleicht wenigstens in dunkeln Umrissen einzelne Geschichten Mutius bekannt gewesen, er hat sie aber nicht in dem Zusammenhange gekannt, welchen sie im weißen Buche und bei Etterlin gewonnen; daß Uri einen hervorragenden Antheil an der Befreiung genommen, hatte er wohl gehört, von Tell hat aber die Ueberlieferung, der er folgte, nichts berichtet, und noch war der Ruhm desselben durch Etterlin, das Lied und das Spiel im Schweizervolke nicht so allgemein verbreitet, daß er nicht sogar einem Historiker hätte verborgen bleiben können. Bemerkenswerth ist es, wie Mutius die Mäßigung der Eidgenossen ganz besonders rühmend hervorhebt, welche auch Tschudi und die ihm folgenden Neueren stark betonen. Die betreffende Stelle scheint sich allerdings auch auf die spätere Geschichte der Eidgenossen zu beziehen, hauptsächlich aber hat er doch die der erzählten Erhebung nächst liegende Zeit im Auge.

Sebastian Franck.

Haben wir in dem Werke des Schweizers Mutius die Bekanntschaft mit Etterlin vermißt, so finden wir solche dagegen bei dem

---

* Vergl. im Spiele:

Denn wenn einer hat weib oder kind,
Deßgleichen ochsen, rinder oder freünd,
Die dem landtvogt gefielen wol,
— —
So wolten sie es auch haben baldt.

Schwaben Sebastian Franck (geb. 1500 in Donauwörth, gest. 1545 in Basel). Von ihm erschien 1538 in Augsburg: Germaniae chronicon. Von des gantzen Teutschlands, aller teutschen völcker herkommen u. s. w. Unter den Schriftstellern, die er benutzt hat, findet sich Etterlin verzeichnet*, und in der That hält er sich bei dem, was er über den Ursprung der Eidgenossenschaft erzählt**, getreulich an denselben. Nur berichtigt er die abenteuerlichen Angaben über König Rudolf und seine Erben. Er sagt, zu Rudolfs Zeit sei Oesterreich ans Reich gefallen, und der König habe es seinem Sohne Albrecht verliehen, die Vogtei über die drei Länder aber, von denen er eben erst erzählt hat, daß sie sich an Rudolf in des Reiches Schirm ergeben hätten, läßt er nach Rudolfs Tode nicht durch dessen Erben, sondern durch den nachfolgenden Kaiser an Grißler und den Landenberger verliehen werden. Zu der Erzählung von der Stiftung des Bundes der drei Eidgenossen setzt er an den Rand: Anno 1298 umb die zeyt keyser Adolffs und Albrechts geschehen. Wo dann am Schlusse Etterlin noch den Justinger herbeizieht und sagt, die Herrschaft, welche die Länder von König Rudolf ererbt, habe sie an Oesterreich verkauft, da läßt er die vertriebenen Herren ihre Rechte an einen Herzog von Oesterreich abtreten.

Franck hat in einzelnen Partien die Erzählung Etterlins etwas abgekürzt, in anderen folgt er ihr beinahe wörtlich, hat aber, wie es eben die damaligen Schriftsteller nicht anders konnten, kleine Zusätze gemacht oder auch, um die Sache anschaulich zu machen, sich eigenthümlicher Ausdrücke bedient. Dieses Verfahren entspricht ganz demjenigen, welches Etterlin dem Texte des weißen Buches gegenüber beobachtet hat und das Veranlassung gegeben hat die Existenz einer sowohl vom weißen Buche als von Etterlin, nur nicht ganz in derselben Weise, benutzten Quelle anzunehmen. Ich will einige der betreffenden Stellen anführen. Vom Stöffacher erzählt Etterlin, er habe sich (über die Rede Grißlers) bekümmert und gefürchtet, der Herr nähme ihm Leib und Gut. Franck sagt: er bekümmerte sich hart über die Rede des Herrn, daß er wußte, daß er das Haus ge-

* auf der Rückseite des Titelblattes.
** Bl. CCVII a ff. CCXXI a ff. der Ausgabe von 1539.

baut, und es sein war, und er dennoch gefragt, wem es gehöre, und schloß nun bei sich selbst, der Herr werde ihm das Haus gewiß nehmen. Diese Behauptung, der Herr habe gewußt, wem das Haus gehöre und dennoch gefragt, findet sich auch bei Tschudi, der sie wahrscheinlich aus Franck aufgenommen hat. Ebenso hat vielleicht Tschudi, wenn er die Frau auf Alzellen sich unter dem Vorwande, ihre Kleider abzulegen, entfernen läßt, die Stelle Francks vor Augen gehabt, wo es heißt, der Herr habe, als die Frau verzog, gemeint, sie entkleide sich. — Nachdem Tell gestanden, was es für eine Bewandtniß mit dem zweiten Pfeil gehabt,* sagt der Herr: Ich habe dir zugesagt, dich nicht zu tödten, das soll sein, ich will dich aber setzen, da die Fliegen theuer sind und dahin weder Sonne noch Mond scheint. Nach der Einnahme des Schlosses Sarnen heißt es: Als dieß Geschrei und Botenbrod in die Kirche zu den Herren kam, flohen sie eilends. Von den Amtleuten, welche die Herzöge von Oesterreich setzten: Schinden und Schaben war ihr täglich Brot u. s. w. In dieser Weise wäre noch Manches aufzuführen.

Sebastian Münster.

Wie Franck, so hat auch Sebastian Münster (geboren in Ingelheim 1489, von 1529 bis zu seinem Tode 1552 Professor in Basel) in seiner Cosmographey (die erste Auflage erschien 1544), da wo er die Erhebung der Waldstädte erzählt,** den Etterlin benutzt, seinen Bericht aber in einen historischen Rahmen einzufügen gesucht. Die Cosmographie erfreute sich einer ungemein günstigen Aufnahme und hat rasch hinter einander eine ganze Reihe von Auflagen erlebt.*** Münster erwähnt der Sagen von den nordischen und gothischen Ein=

* „hett ich mein kind troffen, so wolt ich ewer mit dem andern pfeil nit gefälet haben" sagt er, weicht also wie alle Spätern darin von Etterlin ab, daß er den zweiten Pfeil einfach für den Landvogt, nicht für den Landvogt oder einen der Seinigen bestimmt sein läßt. S. oben S. 75 Anm. *.

** Im dritten Buche, welches von Deutschland handelt.

*** Ein Verzeichniß derselben giebt J. G. Th. Grässe, trésor de livres rares et précieux. IV. 622. Es fehlt jedoch hier die deutsche Ausgabe von 1545, von welcher sich ein Exemplar auf der öffentlichen Bibliothek zu Basel befindet.

wanderungen in die Waldstädte.* Später standen diese Gegenden unter fränkischer Herrschaft, und damals hat König Ludwig von Deutschland etliche Herrschaftsrechte zu Uri an das Fraumünster in Zürich vergabt. Als das Reich an die Deutschen kam, die Herzöge, Grafen und anderen Beamten des Reiches Erbherren in ihren Ländern, die alten Städte und Thäler dagegen mit Freiheiten und eigenem Regiment begabt wurden, da wurden auch die Waldstädte gefreit, daß sie keiner Herrschaft, sondern ohne Mittel dem Reiche zugehören sollten, wie solches anzeigt Kaiser Friedrich II. in der Bestätigung der Freiheiten und Herkommen der Länder Schwyz und Uri. Desgleichen schreibt König Rudolf von Habsburg in der Bestätigung, welche er denen von Schwyz über ihre Freiheiten und ihr Herkommen ertheilt: Rudolphus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, prudentibus viris universis hominibus vallis in Schweitz libere conditionis existentibus dilectis suis fidelibus gratiam et omne bonum &c. — Datum 1291. Ebendasselbe bezeugen auch die Freiheiten, welche Heinrich von Lützelburg, Ludwig von Baiern und die folgenden Kaiser und Könige diesen Ländern gegeben. Die Einwohner der drei Länder waren meistens freie Leute, es wohnten auch Edelknechte und Ritter unter ihnen, auch etliche Freiherren, wie die von Attinghausen und von Utzingen, welche ihre eigenen Herrschaftsrechte, auch wohl eigene Leute hatten. Kein eigener Mann konnte Landrecht haben, nur die freien Landsassen und die Edelknechte sind Landleute gewesen und aus ihnen sind die Aemter und der Rath besetzt worden. Ganz mit Unrecht schreiben Einige, die drei Länder hätten einst den Grafen von Habsburg und hierauf den Herzögen von Oesterreich gehorcht, damals und früher waren sie vielmehr frei, wie das die Bestätigungen ihrer Privilegien ausweisen. Auf Rudolf folgte als Herzog von Oesterreich sein Sohn Albrecht, der aber keine Gewalt über sie gehabt, da sie dem Adolf gehuldigt. Als aber Adolf umgekommen und Albrecht ans Reich gewählt wurde, mußte er wegen seiner Pflicht als römischer König die Länder bei ihren Freiheiten bleiben lassen. Seine Nachfolger Friedrich, Lüpold, Albrecht und die andern Herzöge von Oester-

* S. cclxxviij und ccxcj der Ausgabe von 1545. Das Folgende findet sich S. ccxcj—ccxcvij.

reich hatten keine Hoheitsrechte in jenen Ländern, welche vielmehr dem Könige Ludwig schwuren. Herzog Albrecht der Lahme, sonst ein trotziger Herr, hat zwar über Luzern und Zug, als ihm ungehorsam, bei Karl IV. Klage geführt, nicht aber über die Länder. Es haben also die Grafen von Habsburg und nach ihnen die Herzöge von Oesterreich keine Gewalt über die drei Länder gehabt, als insofern Rudolf und sein Sohn Albrecht von Reichs wegen Vögte über sie setzten, wie vor ihnen auch die andern römischen Könige und Kaiser gethan. Die Vögte, welche Albrecht setzte, wurden, da sie ihr Amt mißbrauchten, verjagt. Ganz kurz erzählt jetzt Münster erst die Gewaltthaten, die in Unterwalden vorgefallen, die Geschichte von dem Landmanne, dem die Ochsen weggenommen werden und die Ermordung des Vogtes im Bade, ohne irgend welchen Orts- oder Personennamen anzugeben; dann, was sich zwischen dem Landvogt in Schwyz und Uri, dessen Namen er gleichfalls nicht angiebt, und dem Wilhelm Tell zugetragen. Auf diese und ähnliche Unthaten der Vögte hin, fährt er dann fort, trieben die Landleute sie aus den drei Waldstädten fort. Die Kaiser Heinrich VII. und Ludwig von Baiern setzten später Vögte über sie und bestimmten, daß nur einer aus den Landleuten hiezu dürfe genommen werden. Ueber die Art und Weise, wie Albrecht die Vertreibung seiner Vögte aufgenommen, wird nichts gesagt.

Im J. 1308 ward Heinrich von Lützelburg zum römischen König erwählt. Im Mai 1309 zog er ins Oberland, wo ihm die Städte Zürich, Bern, Solothurn und andere schwuren, auch die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. 1309 erhoben sich Späne zwischen dem Abt von Einsiedeln und denen von Schwyz. Die letzteren kamen einst mit gewaffneter Hand nach Einsiedeln und als sie den Abt nicht fanden, hielten sich etliche von ihnen ungebührlich in der Kirche. Der Abt klagte es dem Grafen Hans von Laufenburg zu Rapperswyl und dem Herzog Lüpold von Oesterreich. Die von Schwyz kamen in des Pabstes Bann. Herzog Lüpold unternahm einen Zug gegen sie, seine Leute wurden aber zurückgetrieben, manche von ihnen erschlagen und im See ertränkt. (Hier hat Münster Ereignisse aus der Zeit nach dem Tode Heinrichs in die nach dem Tode Albrechts verlegt und nicht bemerkt, daß er sie später an der richtigen Stelle noch einmal aus-

führlich erzählt.) Im Mai 1310 kam Heinrich nach Zürich, wo er Etliche, die sich von dem Grafen Eberhard von Habsburg geledigt und abgekauft hatten, ans Reich nahm und sie den Landleuten von Schwyz gleichstellte. — Nach Heinrichs Tode wurden 1314 Ludwig von Baiern von 4, Friedrich von Oesterreich von 3 Kurfürsten zum Könige gewählt. Dem erstern huldigten unter anderen auch die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Friedrich und Lüpold kriegten nun nicht allein gegen Ludwig, sondern auch gegen die, welche ihm gehuldigt hatten, namentlich gegen Schwyz, Uri und Unterwalden, indem sie hofften, daß wenn sie mit einem gewaltigen Zeug anrückten, sie diese in kürzerer Zeit bezwingen möchten, als die Städte. (Es handelt sich bei diesem Zuge, nach Münster, durchaus nicht darum, österreichische Hoheitsrechte in den Waldstädten geltend zu machen, sondern einzig darum, diese als Anhänger Ludwigs zu bekämpfen). Die Waldstädte schrieben deshalb an Ludwig, der damals in Nürnberg lag, im Brachmonat 1314. Er antwortete ihnen: Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, prudentibus viris in Underwalden, Ury et in Schweitz, fidelibus et dilectis gratiam suam et omne bonum. &c. Viri constantissimi, adversariorum comminationibus ne sinatis animos vestros aliqualiter demulceri, und ermahnte sie, treulich bei ihm und beim Reiche auszuhalten. Den Amtleuten und Vögten des Reiches habe er geboten, sie zu beschirmen.

In diesem Jahre schädigten die drei Waldstädte und die Vögte und Helfer des Herzogs von Oesterreich einander. Die in Schwyz fielen ins Kloster Einsiedeln, fiengen vier Klosterherren und führten sie nach Schwyz. Am 23. November schrieb König Ludwig von München aus abermals an die Schwyzer: Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, dilectis filiis suis officiato, concilio, civibus et universis hominibus in Schweitz, gratiam suam et omne bonum &c., ermahnte sie zu standhaftem Ausharren und versprach ihnen Hilfe. Im folgenden Jahre rüstete Lüpold ein großes Heer. Nun folgt die Beschreibung der Schlacht am Morgarten. Im Jahre darauf (1316) schlossen die drei Länder einen ewigen Bund zusammen. Dieß geschah zu Uri und es ward derselbige Bund genannt der drei Länder oder der drei Waldstädte Bund, und ist das

der erste Bund, den diese Länder ewiglich zusammen geschworen haben.

Die Erzählung von den Bedrückungen durch die Vögte und ihrer Vertreibung hat Münster aus Etterlin geschöpft, wie denn auch in den ältern Ausgaben der Cosmographie die Abbildungen des Apfelschusses und der Stiftung des Rütlibundes aus Etterlin herüber genommen sind. Aus Etterlin stammt auch die Angabe, daß der Bund der drei Waldstädte 1316 (statt 1315) in Uri (statt in Brunnen) abgeschlossen worden.* Die Erzählung Etterlins von den Vögten sucht Münster, wie schon das Urnerspiel und Franck, in einen bestimmten chronologischen Zusammenhang einzufügen. Es ist interessant zu sehen, wie bei jeder neuen Fassung die Reichsunmittelbarkeit der Länder schärfer hervorgehoben wird, und die Ansprüche des Hauses Habsburg zurücktreten. Im Urnerspiel stellen sich die ursprünglich reichsunmittelbaren Länder freiwillig unter den Schirm Habsburgs, in Folge der Bedrückungen durch die Vögte entziehen sie sich demselben wieder und ergeben sich 1297 ans Reich. Bei Franck haben Rudolf und Albrecht nur in ihrer Stellung als Könige Rechte in den Ländern, und in dieser Eigenschaft setzt Albrecht Vögte. Die vertriebenen Vögte verkaufen aber ihre Rechte an das Haus Oesterreich, und so kommt es, daß dieses Ansprüche erhebt. Nach Münster hat aber weder Oesterreich noch irgend ein Zweig des Hauses Habsburg je Rechte in den Waldstädten gehabt, ja es ist den Herzögen von Oesterreich gar nie eingefallen, Ansprüche an dieselben zu erheben.

Im Verlaufe seiner Erzählung, zum Theil als Belege für diese Ansicht, führt Münster eine Anzahl von Urkunden an. Es sind sämmtlich solche, die im Archive zu Schwyz liegen.** Die beiden Briefe König Ludwigs (sie sind beide regni nostri anno primo ohne Angabe des Jahres nach Christi Geburt datiert) gehören nicht ins J. 1314, sondern ins J. 1315. Beim ersten hat Münster überdies den

---

* S. oben S. 62.

** Aus den andern Waldstädten scheint er keine Urkunden gekannt zu haben. Die Urkunde von 853, welche die Vergabung Uris ans Fraumünster enthält, sowie die später anzuführende Urkunde von 1291 über das Bündniß von Zürich, Uri und Schwyz liegen in Zürich.

Monat unrichtig angegeben, er ist nicht im Juni ausgestellt, sondern VIII. Kalend. Junii (25. Mai), beim zweiten den Tag, es sollte heißen 24. November (VIII. Kal. Dec.). Wahrscheinlich ist ihm nicht der vollständige Wortlaut der Urkunden, sondern nur eine Notiz über dieselben zugegangen. Auffallend ist es, daß er die Urkunde Friedrichs II. (die er noch an einer andern Stelle erwähnt) für Schwyz und Uri ausgestellt werden läßt. Diese Angabe weicht ab sowohl von dem, was wir als Resultat der neueren Forschungen angenommen haben, daß sie bloß für Schwyz, als auch von der Behauptung Tschudi's, daß sie für alle drei Länder ausgestellt worden sei. Es wäre wichtig zu wissen, woher Münster diese Angabe hat. Wo er die Zeit Friedrichs II. behandelt, erwähnt er des dreijährigen Bündnisses zwischen Zürich, Uri und Schwyz, das er wie Tschudi und alle Neuern bis auf Kopp ins J. 1251 statt ins J. 1291 setzt.* Wenn er nun kurz zuvor** in demselben Abschnitte sagt, dem Friedrich hätten gegen den Pabst angehangen „die von Zürich, auch die lender Ury, Schweytz und andere, denselbigen bestetiget er auch ire freyheiten in dem läger vor Faventz," so ließe sich denken, daß jene Angabe auf diese nicht ohne Einfluß gewesen.

Stumpff.

Wenige Jahre nach der Cosmographie Münsters erschien die Schweizer Chronik des Johann Stumpff, die erste umfassende wissenschaftliche Bearbeitung der Schweizergeschichte. Stumpff war ums Jahr 1500 zu Bruchsal geboren und starb 1566 als Pfarrer im Zürichbiet und Bürger von Zürich. Seine Chronik erschien im J. 1548 in Zürich bei Christoffel Froschauer.

Auch er schließt sich der hergebrachten Annahme der fremden Herkunft der Bewohner der drei Waldstädte und ihrer von unvordenklicher Zeit hergebrachten Freiheit an.***

* S. CCLXXX.

** S. CCLXXIX.

*** Die Stellen, die in Betracht kommen, finden sich theils im 4. Buch „von Helvetia" Cap. 50 ff., theils im 6. Buch „von dem Zürychgow" Cap. 26, wo von Uri, 27 ff., wo von Schwyz und im 7. Buch „von dem Aergow", Cap. 2, wo von Unterwalden die Rede ist.

Von Uri berichtet Stumpff, daß es durch König Ludwig ans Fraumünster geschenkt worden, und daß die Vogtei über dasselbe ans Reich gehört habe. Die beiden andern Länder denkt er sich auch als von jeher unmittelbar unter dem Reiche stehend. Den Brief Friedrichs von 1240 faßt er als eine Bestätigung alter Freiheiten auf, welche allen drei Ländern ertheilt worden sei.*

In den Kriegen nach Friedrichs Entsetzung gerathen die drei Länder mit dem Adel, der bei ihnen seßhaft ist, in Feindschaft, weil sie sich nicht unter seinen Schirm begeben, sondern sich ans Reich halten wollen. Die Reichsvögte in den Ländern fangen nun, da kein Kaiser da ist, mit Hilfe des ihnen verwandten Adels und im Vertrauen auf ihre festen Schlösser an, ihre Aemter und ihre Gewalt zu mißbrauchen. Die Landleute thun sich auch zusammen, um ihre Privilegien zu erhalten. So kommt es zum Kriege, zum erstenmal im J. 1260. Der Adel wird zuletzt aus den drei Ländern vertrieben, seine Schlösser werden gebrochen, die Grenzen befestigt (der Thurm am Sattel und der zu Stansstad sind damals errichtet worden). Der Krieg währt bei 12 Jahren. — Als Rudolf von Habsburg 1272 zum römischen König gewählt wird, klagen die vertriebenen Edelleute vor ihm, er verhört beide Theile, befriedet sie nach Verlesung der Frei-

* So B. IV. 50 (Band I. Bl. 325 b), wo es heißt, Friedrich II. habe den drei Reichsländern Uri, Schwyz und Unterwalden ihre Privilegien bestätigt, „in welcher bestätigung er die von Uri und Schweytz in sonderheit nennet freye leüt.“ In sonderbarer Weise wird hier die Ansicht von der Ertheilung des Briefes an alle drei Länder mit der Angabe Münsters combiniert. Bei der Besprechung der einzelnen Waldstädte im 6. und 7. Buche wird dieses Briefes von 1240 nur bei Schwyz Erwähnung gethan: VI. 28 (Band II. Bl. 178 b): Kaiser Friedrich der 2. hat denen von Schwytz all ir rechtung und freyheiten bekrefftiget, und in des heiligen Reychs schirm ewigklich empfangen, und nennet sy freye leut, die allein zum Reych und sunst niemants gehören, auch vom Reych niemermer entfrömbdet oder abgezogen werden, sondern stätigklich darbey bleyben söllend: dann sich dise landleüt diser zeyt erstlich selbs willig anns Reych ergeben hattend, die vor gar frey warend. Söliche freyheit ward geben in der belägerung vor Faventz, Anno 1240 im September, Indict. 14. Diese Auslegung der Urkunde von 1240 stimmt nicht mit dem Buch IV. 50 Gesagten, denn dort sieht er in derselben die Bestätigung einer althergebrachten Reichsfreiheit, nicht die Aufnahme bisher ganz unabhängiger Leute in den Schirm des Reiches.

heiten der Waldstädte und verordnet, daß die Landleute bei dem Reiche ungehindert und unbekümmert bleiben sollen.

Hier melden, fährt Stumpff fort, etliche Chroniken, daß König Rudolf die Länder, welche zum Theil vom Reiche dem Adel verpfändet und versetzt gewesen, wiederum gelöst habe, nicht an das Reich, sondern an das Haus Habsburg und seine Erben, und hiemit seien die Länder vom Reiche an die Herrschaften Habsburg und Oesterreich gekommen. Allein, fügt er hinzu, den Ländern war vorbehalten, sich wiederum selbst zu lösen, deshalb hat diese Eigenschaft nicht lange gewährt; denn die Schwyzer und ihre Nachbarn lösten sich bald vom Grafen Eberhard von Habsburg, worüber sie einen Brief von Heinrich VII. haben. Rudolf selbst hat auch den Schwyzern im J. 1291 etliche Privilegien gegeben, in welchen er sie ausdrücklich homines liberae conditionis nennt, was er ohne Zweifel nicht gethan hätte, wenn sie ans Haus Habsburg gehört hätten und nicht freie Reichsvogteien gewesen wären. Kaiser Albrecht hätte zwar gerne die drei Waldstädte und Reichsländer an das Haus Oesterreich gebracht, konnte es aber nicht dazu bringen, und ebenso wenig gelang es nach seinem Tode seinem Sohne.

Als nach dem Tode Heinrichs, welcher den drei Ländern im J. 1309 zu Constanz und im J. 1310 zu Zürich Freiheitsbriefe ertheilt hatte, das Reich ein Jahr lang ledig stand, glaubten die früher vertriebenen Edelleute die Zeit gekommen, sich an den Bauern zu rächen. Die Fürsten von Oesterreich thun ihnen Hilfe und Beistand in der Hoffnung, die Länder dadurch matt zu machen und mit der Zeit an sich zu bringen. Die Reichsvögte in den Ländern sind geneigt den Fürsten hiezu zu helfen, denn der Geßler, welcher Reichsvogt in Uri und Schwyz ist, hat all sein Eigenthum und seine Güter unter der Herrschaft Oesterreich. Darum sind sie der Herrschaft geneigter als dem Reiche.

Bei der eintretenden zwiespältigen Wahl halten sich die Landleute zu Ludwig, von welchem sie Beistand gegen Oesterreich und den Adel hoffen. Die Landvögte dagegen treten sofort auf Seiten Friedrichs. Daraus entsteht große Uneinigkeit und Feindschaft, so daß man sich beiderseits alles Mögliche zu Leide thut. Die Landleute, welche neben

den Landvögten in bürgerlichen und landlichen Sachen ihre eigenen Landammänner und Räthe haben, wollen im Vertrauen auf ihre Reichsfreiheit jenen nicht zu Willen sein. Die erlauben sich nun allerhand Eingriffe in die landliche Polizey der Waldstädte.*

Geßler übt viel Muthwillens mit seinem Anhang an armen Leuten, deren etliche im Gefängniß verderbt, etlichen Weib und Kind auf den Schlössern geschmäht werden. Zu Steinen im Lande Schwyz hat ein Landmann, genannt Stouffacher, „ein hüpsch nüw gwätten oder gstrickt Hauß" gebaut. Geßler reitet davor, fragt weß die schöne Herberg wäre. Stouffacher erwidert: Gnädiger Herr, es ist eüwer gnaden eigen, und mein Lehen. Er kannte nämlich das tyrannische Gemüth Geßlers, welcher sich hatte hören lassen, er wäre Herr im Lande, und wollte nicht, daß ein jeder Bauer unerlaubt baue, was oder wann er wollte. — Auf Anstiften seiner Hausfrau zieht Stouffacher hierauf nach Uri, gesellt sich zu Wilhelm Tell und zu einem von Unterwalden, die drei schwören zusammen, Leib und Gut für die Befreiung ihrer Länder einzusetzen.**

Aehnlich wie Geßler hauste der Landvogt in Unterwalden, ein geborener von Landenberg***, welcher unter anderem einem Bauern im Melchthal ohne alle Ursache einen Zug Ochsen mit Gewalt nahm, indem er sprach, die Bauern sollten den Pflug selbst ziehn. Bald darauf kam derselbe zu dem Weibe eines Landmanns, der auf „Atzelen" wohnte, und nöthigte sie, ihm in der Abwesenheit ihres Mannes ein Bad zu machen, der Meinung, daß sie mit ihm darin baden solle. Die Frau macht das Bad, schickt heimlich einen Boten nach dem Mann, der eilt nach Hause, und erschlägt den Landvogt mit einer Axt im Bade. Dieser Bauer soll der dritte Mann gewesen sein, der sich mit Wilhelm Tell von Uri und dem Stouffacher von Schwyz verbunden.†

Der Bund gegen die Tyrannei wurde auf einer Matte, genannt

---

* IV. 50 ff. Bd. I. Bl. 325a ff.

** VI. 28. Bd. II. 179a f.

*** Ueber die Aenderung des Namens Landenberg in Wolfenschieß in den spätern Ausgaben der Stumpffischen Chronik s. unten bei der Besprechung der Tschudi'schen Darstellung.

† VII. 3 Bd. II. 194a. IV. 53. Bd. I. 328b f.

im Rütle, aufgerichtet und mehrte sich allmälig. Der Adel wird desselben inne, weiß aber nicht, wer daran Theil nimmt. Da gebraucht der Landvogt Geßler die List, daß er zu Altorf an offenem Platze einen Hut aufstecken läßt und gebietet demselben Ehre zu erbieten, als ob er selbst zugegen wäre, um zu sehen, wer gehorche, wer nicht, und damit den Theilnehmern am Bunde auf die Spur zu kommen. Wilhelm Tell übertritt das Gebot. Der Vogt läßt ihn fangen, kann aber durch alles Befragen nichts von den Anschlägen der Bauern in Erfahrung bringen. Er will ihn also reizen, damit er vielleicht im Unwillen etwas ausstoße, daran man vermerke, daß er sich auf ein heimliches Bündniß verlasse. Da er wußte, daß er ein guter Armbrustschütz war und seine Kinder ihm sehr lieb waren, so ließ er seinen jüngsten Sohn bringen und befahl ihm, diesem einen Apfel vom Kopfe zu schießen oder die heimlichen Anschläge zu eröffnen. Wilhelm beharrte darauf, daß er nichts wisse und wies die Anmuthung des Vogtes wegen des Schusses als eine gar unnatürliche zurück. Da aber der Landvogt in ihn drang, spannte er seine Armbrust, rief Gott an und schoß dem Kind den Apfel ab dem Haupte, zum großen Verwundern des Landvogtes. Wilhelm hatte aber einen zweiten Pfeil hinten in sein Göller gesteckt im Fürsatz, wenn er sein Kind träfe, alsbald auch den Tyrannen zu erschießen. Nachdem er den Apfel getroffen, sah der Vogt diesen Pfeil und wollte die Ursache desselben wissen. Wilhelm erwidert: „Wo ich durch euch genötiget, mein eigen kind hette troffen, wölte ich alsdann mit diesem pfeyl euwer nitt gefält haben." Das giebt dem Landvogt neuen Anlaß und Ursache, den Tell gefangen in das Schiff zu führen, um ihn „über See hinauß in ein frömbde gefenknuß zu fertigen und daselbst alle ding von ihm ze erfahren." Als auf dem See sich ein Ungewitter und Gefahr erhebt und sie den des Schiffens kundigen Tell aufbinden und zur Schiffarbeit ermahnen, ergreift er die Gelegenheit zur Flucht, leitet das Schiff gegen einen Felsen oder eine Platte im See, erwischt sein Schießzeug, das sie im Schiffe mitführen, springt auf die Platte und schupft das Schiff von dannen. „Diser platz wird biß auff heuttigen tag genennt deß Tellen platten." Nach wenig Tagen wartet Wilhelm ob Küßnach neben einer hohlen Straße hinter einem Hag des

Landvogts, schießt diesen, der durch die Gasse reitet, zu Tode, und eilt wieder in das Land Uri.*

Nachdem Geßler erschossen worden, „do sind die Landleüt, nach der alten Chroniken sag, aufgewüst und habend den Adel endlich aus den lendern vertriben", seine Thürme, Schlösser und Häuser gebrochen. Damals haben die von Schwytz zerstört das Schloß Rogkenberg und die gute veste Schwanow im Seli gelegen zu Schwyz im Land, den man nennt den Lowertzsee. Das Schloß Sarnen, das, wie Etliche wollen, eine Wohnung deren von Landenberg war, wurde mit List am Weihnachtstage erobert, während der Herr in der Kirche war; der Herr floh mit seinem Volke aus dem Lande; was man im Schlosse fand, ward erschlagen. Hierauf baten die Landleute den Kaiser Ludwig um Hilfe und Schirm, während der Adel sich an Oesterreich wandte.

Und nun wird weiter erzählt von der Schlacht am Morgarten, dem ewigen Bunde der drei Waldstädte von 1315 (diß was der erst pundt un̄ anfang der Eydgnoschafft) und den Freiheitsbriefen Ludwigs von 1316.**

Stumpff hat den Justinger, den Etterlin und das Urnerspiel, dieses letztere vielleicht in der Gestalt, die es durch Ruef erhalten hatte, sowie den Sebastian Münster benutzt, vielleicht auch den Fasciculus temporum in der Ausgabe des H. Wirzburg v. Vach. Auf welchem Wege er zu der ursprünglicheren Form Geßler statt des Etterlinschen Grißler gekommen, ist schwer zu sagen; den Rogenberg Etterlins hat er beibehalten, oder vielmehr zu einem Rogkenberg gemacht und verlegt nun dieses Schloß nach Schwyz. Hat ihm dabei wohl der Roggenstock oberhalb des Dorfes Iberg vorgeschwebt? Der Veste Schwanau, welche Etterlin in die Waldstädte versetzt hatte, weist er zuerst ihren Platz im Lowerzersee an.*** Dem

---

* IV. 53. Bd. I. S. 328a f.

** VI. 28. 29. Bd. II. 179b f. IV. 53. Bd. I. 329a.

*** Die Worte „damals habend die von Schwytz zerstört das schloss Rogkenberg, unnd die gute veste Schwanow im seli gelegen zu Schwytz im land, den man nennt den Lowertzsee," hat man in der Folge so verstanden, als ob auch Rogkenberg als im Lowerzersee gelegen bezeichnet werde, und hat daher dieser Burg auf der kleinern Insel desselben ihre Unterkunft

Urner Spiel folgt er, indem er den Wilhelm Tell unter die drei ersten Eidgenossen einreiht, er geht aber noch weiter, er bezeichnet den Mann, der den Vogt im Bade getödtet hat, als den Vertreter Unterwaldens und beseitigt dafür den jungen Mann aus dem Melchthal, dessen er gar nicht gedenkt. So sind alle Ueberzähligen entfernt, jedes der drei Länder hat Einen namhaften Vertreter. — Wie er in diesem Punkte den vorliegenden Stoff frei gestaltet, so thut er es auch in Betreff der Geschichte Tells, indem er das Benehmen Geßlers als aus schlauer Berechnung hervorgegangen schildert. — Das Ganze sucht er mit den Urkunden, die ihm bekannt sind, in Verbindung zu bringen, um ein vollständiges und lebendiges Bild der Verhältnisse und Begebenheiten, welche die Entstehung der Eidgenossenschaft herbeiführten, zu liefern, und hierin schließt er sich zum Theil an Seb. Münster an. Die Zeit, in welche er die Bedrückungen der Vögte und ihre Vertreibung setzte, hat ihm der Angriff Oesterreichs am Morgarten, der eine unmittelbare Folge derselben zu sein schien, an die Hand gegeben. Bestärken mochte ihn das von ihm selbst erwähnte urkundliche Vorkommen des Landammanns Werner Stauffacher gerade in dieser Zeit.

Villinger. Silbereisen. Renward Cysat.

Auf Etterlin, dem Spiel und Stumpff beruht die Darstellung des Peter Villinger, Kirchherrn zu Arth, welcher im J. 1571 einen kurzen Begriff eidgenössischer Geschichten schrieb. Nach ihm hatte, wie Kopp berichtet, „der (nicht näher benannte) Stauffacher von Schwiz zu Mitgenossen der eidlichen Verbindung, 1314 „ungfahrlich" unter König Heinrichs Regierung, Wilhelm Tell von Uri, Conrad ab Altzellen und Erni aus dem Melchthal von Unterwalden: nicht lang darnach habe Wilhelm Tell den Grissler erschossen, dagegen Conrad ab Alt-

---

angewiesen. Doch hat sie dieselbe nicht unbestritten behalten können, da Einige die Burg Lowerz, die Tschudi nennt, auf dieser kleinen Insel untergebracht haben, obgleich Tschudi offenbar die Trümmer im Auge hat, die man jetzt als Schwanau zu bezeichnen pflegt. Faßbind, Gesch. v. Schwyz I. 42. 54. G. Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz (histor geogr. statist. Gemälde der Schweiz), V. 285.

zellen den Landvogt nid dem Kernwald im Bade erschlagen; dieser Landvogt war ein Landenberger gleichwie auch der andere zu Sarnen. Die eben Genannten waren, nach ihm, die vier ersten Eidgenossen."*

Etterlin und Stumpff sind die Quellen, aus welchen Christoph Silbereisen von Baden, Abt zu Wettingen, in seinem am 4. Heumonat 1576 vollendeten „Uszug und Annzeigung ettlicher Chronicen, und andren Historien" schöpft. „Nach ihm", so berichtet wiederum Kopp, „gab ein Kaiser die jährliche Steuer des Landes Uri der Aebtissin zu Zürich, und diese setzte nun einen Vogt oder Anwalt; auf Habsburg bei Lucern saßen Grafen, die bezogen die kaiserliche Steuer in Schwiz und Unterwalden lange Jahre, bis auf Friedrich den Zweiten. — Die Grafen und Amtleute, heißt es weiter, forderten nach Friedrichs Tode zu viel; daher Widerstand, und Vertreibung des Adels, im Jahre 1260. Schwiz und Unterwalden verschanzen sich, der neue König, Rudolf von Habsburg, löset die Ansprüche der Edelleute an sich, „unnd leit den Pfantschilling, darumb sy" (die Länder) „von dem Rych versetzt warend." Nun läßt sie der König wissen, „das er sy zu sin vnnd zu sines Sun" (des vorher genannten Herzogs Albrecht) „handen vonn Iren Herren gelößt hette; deß warend die 3. Waldstett fro." — In fortgesetzter Erzählung nennt er dann die Geßler und die von Landenberg, ohne Vornamen; fast wie bei Etterlin. Es erscheint ein Landmann im Melchthale, Vater und Sohn, ohne Namen; einer uff Alzellen; der von Landenberg sitzt in das Bad; es kommt vor der Stauffacker, wie der Alzeller, ohne andere Bezeichnung oder Namen. Nun geht der Staufacher, nach der Frauen Rath, aus Schwiz fort. Er fand „deß ersten Heini zuo Ury"; dann kam er „zu dem Jungen", der des Knechts Finger gebrochen: die Drei schwören den ersten Eid, zu widerstehen. Sie werben mehr Leute, fahren Nachts, für den Mittelstein an ein End, heißt Im Betli: do tagtend sy heimlich." Nun der Hut, und Wilhelm Täll; dessen ganze Geschichte, bis „schweben und schwangken". Auf dem Bilde des Geßler-Schusses hat der Vogt den Pfeil im Rücken; er wird zu „Küß-

* Geschichtsblätter II. 336.

nacht" erschossen. Die Urner zerstören ihre Burgen, „erstachent die Herren vnnd Ire diener"; die Schwizer brechen Schwanow und Roggenberg in ihrem Lande; in Unterwalden werden Lonburg, Löwenburg und Sarnen genommen, das letzte „vff den Wienecht tag. Die Herren" waren in der Kirche; nun flohen sie zu Herzog Leupold, der zu Baden war. Der Herzog, mit dem Adel, rüstet sich gewaltig zu Roß und zu Fuß, u. s. w. bis Morgarten."*

Wir sehen, es ist Nichts, was nicht aus Etterlin oder Stumpff hergenommen ist, mit Ausnahme der beiden Burgen Lonburg und Löwenburg, des Heini zu Uri und des Umstandes, daß mit dem Bezug der Reichssteuer Grafen beauftragt sind, welche auf Habsburg bei Lucern sitzen. Das letztere ist eine Combination, welche sich der Verfasser selbst gemacht hat, ebenso nennt er aufs Gerathewohl neben dem Schloß Sarnen in Unterwalden noch zwei andere Burgen, als durch die Landleute zerstört (Stumpff** zählt unter den Schlössern des Landes Lobburg*** und Löuwenburg auf). Der Heini zu Uri aber verdankt seinen Ursprung offenbar einem Mißverständniß. Etterlin erzählt von Stauffacher, er sei nach Uri geflohen, und da habe es nicht lange gedauert, „biß das er ein fand der auch sömlichen kummer hatt" und nachher heißt es, es hätten ihrer drei zusammen geschworen, „namlichen einer von Ury, der Stöffacher von Swiz, und der uß dem Melchtal von Underwalden." Wenn nun Silbereisen nach einem Excerpt arbeitete oder sich den Etterlin vorlesen ließ, wie leicht konnte da aus dem ein oder einer ein Heini entstehn! Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit dem Dietrich Staufacher des Cysat. Kopp berichtet†: „Lucerns Stadtschreiber Renward Cysat, der noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts lebte, schreibt (Collectaneenband B, 3, b): Obwohl man gemeiniglich nur drei Männer als die drei ersten Eidgenossen oder Stifter nenne, nämlich Wilhelm

---

* A. a. O. 338 f.

** VII. 2. Bd. II. 192 a.

*** Es ist wohl die Burg gemeint, die auf dem Lopperberg (dem östlichen Ausläufer des Pilatus) gestanden haben soll, „wie etliche wollen, davon aber kein gewißheit." Joh. Leop. Cysat, Beschreibung deß Berühmbten Lucerner= oder 4 Waldstätter Sees. Lucern 1661.

† Geschichtsblätter 336.

Tell von Uri, Dietrich Staufacher von Schwiz und Erni aus dem Melchthal von Unterwalden, so seien es doch, nach Angaben etlicher Historien, vier gewesen, nämlich die beiden Erstgenannten, dann der Erni ob dem Wald, sowie als vierter Cuno ab Altzellen nid dem Wald." — Nun sagt Etterlin, es seien „ira dryg" zusammengekommen, bald darauf: „und schwuoren die drig den ersten eyde." Ohne Zweifel hatte Cysat in einem Excerpt, es hätten zusammen geschworen: die drig, der Stouffacher von Schwytz u. s. w. und machte daraus einen Dietrich Staufacher.

Caspar Suter.

Eine eigenthümliche Fassung unserer Sagen hat Theodor von Liebenau im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1865. S. 23 publiciert. Im J. 1549 erwähnt Caspar Suter oder Sauter von Horgen, Lehrmeister an der deutschen Schule in Zug, in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath von Zürich und in einem solchen an die in Baden versammelten Boten der eidgenössischen Orte einer umfangreichen Schweizerchronik, die er ausgearbeitet habe, und aus welcher er gegenwärtig einen Auszug anfertige.* Ein Manuscript dieses Auszuges besitzt Dr. Hermann von Liebenau. Ueber den Inhalt desselben wird a. a. O. Folgendes berichtet:

„Diese Chronik, eine reiche Quelle für Sagen der Schweiz, erzählt zuerst kurz die Geschichte der verschiedenen eidgenössischen Orte, ohne gehörige Reihenfolge; dann die Stiftung einiger Klöster, die Kämpfe der Eidgenossen für die Aufrechthaltung des Glaubens, das Aufkommen der verschiedenen Kirchengebräuche; gedenkt hin und wieder des Preises der Lebensmittel, verzeichnet einige Naturereignisse, geht dann besonders auf die Stiftung der Eidgenossenschaft über und erzählt in nicht streng chronologischer Aufeinanderfolge die allgemeine Geschichte der Schweiz bis zum J. 1550.

Die Geschichte Tells und die Vertreibung der Vögte ist das einzige weitläufig erzählte Ereigniß (Seite 33 bis 48). Die Originalität der Erzählung bestimmt mich, dieselbe kurz mitzutheilen. Im

* Neues Schweitzersches Museum (1793) I. 650 ff.

Jahre 1298 sendet Herzog Albrecht die Vögte, 1303 überfallen die Schwyzer Einsiedlen, in einem Treffen fallen 14 Männer aus dem Geschlechte Ochsner von Einsiedlen; auch Schännitz wird von den Schwyzern heimgesucht; auf Klage Einsiedlens bekriegt der Herzog Schwyz; Schlacht bei Morgarten; 1314 Treffen am „lowiſſ see“. 1313 begegnet die Geschichte im Melchthal, auch in Uri beginnen die Bedrängnisse durch „den grisler; etlich schribent er hab gäßler gheissen, deß geschletzt So diu vogti grünige vnd raperschwil in ghept haben. Sind etlich fry herren gewesen. Sind (sic) ouch zu meienberg schloß vnd stat inghept.“ Suter erzählt dann Geßlers Zusammentreffen mit „Stouffacker“. In dieser Zeit „rufft der from ernn wilhelm thel*“ mit „yffrigem gmüt ouch tag vnd nacht zu got vmb gnad vnd hilf Sölichß zwangß abzukomen.“ Auf dem Markte zu Altorf begegnet ihm der Stauffacher mit „einem lerren Sack;“ er fragt ihn um sein Gewerbe und was er denn kauffen wolle. „der stoüfacker antwort Er kouffte gern trüw vnd tapferkeit verschwigen wohrheit vnd deßglichen.“ Tell und Staufacher besprechen nun die politische Lage und finden überall „gliche krütter alle bitter vnd sur, yedoch der wilhelm gab antwort: Er find vffrecht trüw vnd tapferkeit by Im vmb ein rächt pfenig;“ sie begehren nun „yfrig vß einer schüssel zu ässen;“ sie trösten sich gegenseitig, versprechen sich Hülfe und nehmen auch „Erni von Melchthal“ in den Bund auf. Sie geloben „By Irrer trüw vnd hand heimlich vnd stil zu hallten vnd bestimpten ein walstat wo sy heimlich zu sammen komen welten Ann einer einödy glich vnder sewlißberg Im grütely am see, do nieme zu in kommen mocht weder sächen noch hören vnd Sy ouch vast glich noch von schwitz, von vry von vnderwalden vff dem see dohin ze sammen kommen.“ Als diese drei Männer zur Rettung des Vaterlandes Bundesgenossen sammelten, begab sich der Frevel zu Allzellen. „Kunrad ab allzellen“ begibt sich nun nach Uri und wird von Tell in den Bund aufgenommen, „deßglichne voli von grub dem der landuogt groß übertrang

* Diese Stelle könnte Simrock als Beleg für seine etwas abenteuerliche Behauptung, der Name Tell sei durch ein Mißverständniß aus Erendelle oder Ernthelle, den spätern Formen des Namens Orendel, entstanden, in Anspruch nehmen. — S. seine Deutsche Mythologie S. 267 der 2. Aufl. (1861).

vnd boslich ghandelt hat." An einem bestimmten Tage begeben sich diese in's Grütli, wo sich auch Stauffacher mit seinem „tapfern vetter vnd lantman von schwitz" einfindet. Während der Bund sich mehrt, nehmen Geßlers Gewaltthaten immer mehr überhand; schon denkt dieser daran, sich das Land eigen zu machen und „dem keiser oder dem hertzog von östrich fry abzukouffen." Es folgt dann die Erzählung von dem Hute in Altorf und Tells That; auf dem Wasser kann Tell mit seinem Kinde und seinem Geschosse entkommen, er läßt „dz schiff im grusen wind für ruschen vnd zoch durch die grusame schroff vnd vngleitsame weg vff morse do hat er ein basen deren befalch er Sin kind," zog dann in die hohle Gasse bei Küßnach, wo er den Vogt erschoß. Jetzt erst wurde der Bund bekannt; es gab noch manchen Aufruhr, weil viele vom Adel — hier „tällerschlecker" genannt — zu Oesterreich hielten; mit Tells Hülfe werden diese vertrieben."

So weit Liebenau über die Erzählung, welche die Suter'sche Chronik von der Befreiung der Waldstädte giebt. Die Einleitung erscheint zusammengestoppelt aus Angaben des Urner Spiels (daß Herzog Albrecht die Vögte ins Land geschickt habe), Etterlins (daß der Vogt in Uri Grisler geheißen), Stumpffs (daß er Gäßler geheißen, daß die Bedrückungen 1313 begonnen) und aus unklaren mündlichen Ueberlieferungen. Suter selbst scheint nach dem Inhalte und dem Wortlaute der oben angeführten Briefe zu urtheilen, ein confuser, ziemlich verkommener Mensch gewesen zu sein. — Die Erzählung über die Vertreibung der Vögte beruht wesentlich auf dem Urner Spiele, enthält jedoch einige neue Zusätze, namentlich den leeren Sack des Stauffacher, das Mitfahren des Knaben auf dem See und die Base in Morschach. Ich vermuthe, daß Suter in dieser Erzählung einer gedruckten Quelle gefolgt sei, und begründe diese Vermuthung auf folgenden Umstand. Die Ausgabe des Ruefischen Spieles enthält 19 Holzschnittte. 1. 2. 17 und 18 gehören zu den Heroldsreden, 19 ist eine beliebige Schlußverzierung, 3—16 beziehen sich auf die Geschichte Tells. Von diesen letztern treffen wir 3—13 (einzelne bisweilen etwas abgeändert) in allen Ausgaben des alten Urnerspieles wieder; wir können daraus schließen, daß sie sich auch in

der Ausgabe befanden, welche Ruef benutzte und daß sie aus dieser in die Ausgabe seines Stückes herübergenommen worden sind. Die Ausgabe A des Urnerspiels (s. die Beilage) schiebt nun zwischen Nr. 3 und 4 ein neues Bild ein, die Begegnung Tells und Stauffachers darstellend. Dieses Bild unterscheidet sich in vielfacher Beziehung von den andern. Es ist viel größer, in anderem Format und zugleich auch viel roher ausgeführt. Die übrigen Ausgaben folgen A insofern, als auch sie eine Darstellung dieses Auftrittes enthalten, sie sind aber bemüht, dieselbe den übrigen Bildern, was Größe und Styl betrifft, anzupassen, und zwar hat C ein Bild, welches von demjenigen B's wesentlich verschieden ist. Wir können also wohl sagen: durch die Ausgabe A (oder durch eine ältere, welche sie genau copiert hat) ist die Darstellung der Begegnung Tells und Stauffachers, die sich in der ältesten Ausgabe noch nicht vorfand, zuerst aufgenommen worden und zwar in einer von den übrigen Bildern abweichenden Form. Wie ist aber der Herausgeber dazu gekommen, und woher hat er dieses Bild? Es stellt zwei Männer vor, die auf einander zu kommen. Beide tragen kurze Kittel, um den Leib zusammengegürtet, am Gürtel eine gebogene Waffe, welche in der Größe die Mitte hält zwischen einem Messer und einem Schwerte. Beide tragen sie auf der dem Betrachtenden zugekehrten Seite, also derjenige links auf der rechten, derjenige rechts auf der linken. Beiden hängt ein Sack über den Rücken. Der Mann links hält mit der rechten Hand das über die Brust herabhängende Ende des Sackes, die linke hält er mit erhobenem Zeigefinger ungefähr in der Höhe der Schultern. Um den Kopf hat er ein Tuch gebunden. Der rechts hält mit der Rechten einen Stock, die Linke hat er in der Höhe der Brust, mit der Gebärde eines im Gespräche Begriffenen, erhoben; auf dem Kopfe trägt er eine runde Mütze mit Schirm. Ich wurde sofort beim Anblicke dieses Bildes an die Erzählung Suters erinnert und bin davon überzeugt, daß beide zusammenhängen. Es ist nur schwer zu sagen, welcher von den beiden Männern den Stauffacher, welcher den Tell vorstellt. Man sollte geneigt sein, den rechts für den von auswärts hergekommenen Stauffacher zu nehmen, nur ist störend, daß gerade sein Sack weniger leer aussieht, als der des andern,

indeß ist darauf kein großes Gewicht zu legen, da es vielleicht dem Zeichner eben darum zu thun war, hier den Sack recht bemerklich zu machen und hervorzuheben. Ich glaube nun annehmen zu müssen, daß dieses Bild, vielleicht nebst anderen, sich ursprünglich auf einem Blatte oder einem kleinen Schriftchen fand, in welchem, in der Weise der Volksbücher, die Geschichte von der Befreiung der Eidgenossenschaft erzählt war, und daß aus diesem Sutter seine Darstellung geschöpft. Diese Darstellung ist interessant, weil die Zusätze, die sie dem sonst Bekannten hinzufügt, im Gegensatz zu der kunstmäßigen oder gelehrten Fortbildung der Sage bei den übrigen Schriftstellern, unmittelbar aus der Phantasie des Volkes hervorgegangen; wir können aber auch sehen, wie gut es ist, daß die Sage, nachdem sie einmal die schöne Form, die sie im weißen Buche trägt, angenommen, eben durch die Art und Weise ihrer weiteren Fortbildung verhindert wurde, einen burlesken und phantastischen Charakter anzunehmen, wozu sich hier bereits sehr starke Ansätze finden.

Die meisten der zuletzt Genannten, nämlich Stampfer (auf seiner Denkmünze), Stumpff, Billinger, Cysat und Suter, nehmen, nach dem Vorgange des Urner Spieles, den Wilhelm Tell unter die drei ersten Eidgenossen auf, ja stellen ihn an die Spitze derselben. Es ist begreiflich, daß, nachdem diese Auffassung einmal durch das Urner Spiel begründet worden war, sie fast allgemein angenommen wurde. Wilhelm Tell, dessen Thaten die aller Andern überragten, eignete sich trefflich dazu, als der eigentliche Begründer der Eidgenossenschaft angesehen zu werden. Ja im Munde des Volkes wurden die drei Eidgenossen als die drei Tellen bezeichnet.* Noch heutzutage kann

* Die erste Spur dieser Bezeichnung, die mir bekannt ist, findet sich im Bauernkriege von 1653, wo dem Aufzuge der Entlebucher Bauern in Schüpfheim am 15. Februar drei Landleute vorausgiengen, als die drei Tellen, d. h. als Tell, Erni aus dem Melchthal und Stauffacher, gekleidet. — Der große Volksaufstand in der Schweiz oder: der sogenannte Bauernkrieg im J. 1653; aus handschriftlichen Chroniken und Berichten, Tagsatzungsabschieden und andern bisher meist unbenutzten Quellen treu dargestellt in 4 Büchern (in der Helvetia VI. S. 33 ff. Aarau 1830). S. 88, Anm. Vgl. S. 90. 597. Der Verfasser unterläßt es freilich, seine Quellen im Einzelnen zu citieren, und so können wir nicht ganz bestimmt ersehen, ob die Collectivbenennung „die drei Tellen" wirklich schon eine gleichzeitige ist oder

man in Uri von dem Urner, dem Schwyzer und dem Unterwaldner Tell reden hören.* Gleichwohl ist diese Auffassung in neuerer Zeit nicht die herrschende geblieben, indem die glänzende Darstellung Tschudi's, welcher in diesem Punkte der ursprünglicheren Tradition wieder folgt, alle andern in den Hintergrund gedrängt hat.

Tschudi.

Aegidius (Gilg) Tschudi (oder wie er sich noch schrieb: Schudy), geb. 1505, gest. 1572, einem rittermäßigen Glarner Geschlechte angehörig, das von den ältesten Zeiten bis auf unsre Tage eine Menge ausgezeichneter Männer hervorgebracht hat, war einer der angesehensten schweizerischen Staatsmänner seiner Zeit. Er bekleidete in seiner Heimath Glarus die wichtigsten Aemter und erscheint auch in gemeineidgenössischen Angelegenheiten häufig thätig. Daneben beschäftigte er sich mit gelehrten Studien, namentlich mit solchen, die sich auf die Geschichte der Schweiz bezogen. Er beabsichtigte eine umfassende Bearbeitung der gesammten Schweizergeschichte und sammelte zu diesem Zwecke unablässig Material, indem er theils die gesammte ältere und neuere historische Litteratur durchforschte, theils von allen Seiten Urkunden zusammenzubringen bemüht war. Hiebei kam ihm die angesehene Stellung, die er einnahm, und die ausgebreitete Bekanntschaft, welche er besaß, außerordentlich zu Statten. Die Zürcher Stadtbibliothek besitzt den ersten Entwurf der Tschudi'schen Schweizerchronik, welcher die Zeit von 1000—1470 umfaßt. Es sind 4 starke Foliobände (Msc. A. 57—60). Der erste reicht von 1000—1199 und enthält so zu sagen nur Urkunden und Excerpte aus

---

ob sie vielleicht erst durch ihn gebraucht wird. Wenn Hisely a. a. O. 566 sagt, in einem Drama, das 1672 in Zug aufgeführt wurde, hätten die drei Tellen Wilhelm Tell, Werni Stauffacher und Conrad von Baumgarten geheißen, so ist der Ausdruck „die drei Tellen" offenbar bloß eine Bezeichnung, deren er sich bedient. Dagegen sagt Leu im J. 1763 ganz bestimmt (Helvet. Lexicon XVIII. S. 47. Artikel Tell): Worbey noch anzumercken daß auch etwann andere, welche für das Vatterland ruhmliche Thaten verrichtet, von einigen Tellen genannt worden, als obbemelten Staufacher der Tell von Schweitz &c.

* Die Sage von dem Schlafe der drei Tellen in der Felskluft s. bei Grimm, deutsche Sagen I. N. 298 S. 340 der Ausg. v. 1865.

Schriftstellern. Die 3 folgenden Bände dagegen geben bereits eine fortlaufende Geschichtserzählung. Wann Tschudi dieses Manuscript abgefaßt, läßt sich nicht sagen; in der Folge hat er in vielfachen Zusätzen, Einschiebungen, durch Umarbeitung ganzer Abschnitte die Resultate seiner spätern Forschungen nachgetragen. In dieser Weise hat er bis wenigstens ins J. 1569 nachgebessert. Denn von Einer Aenderung, die er vorgenommen, indem er statt des von Landenberg, wie er früher geschrieben, einen von Wolfenschiessen auf Alzellen erschlagen werden läßt, wissen wir, daß sie die Folge einer Berichtigung ist, die er im August 1569 in Unterwalden erhielt.*

Endlich im J. 1570 machte sich Tschudi an die definitive Redaction seiner Arbeit. Die Urschrift dieser Redaction, sowie die Abschrift, welche das Kloster Muri besaß, und deren sich J. R. Iselin bei der Herausgabe der Chronik in den J. 1734 und 1736 bediente, sind verschwunden, so daß wir für den Text derselben ganz auf die gedruckte Ausgabe Iselins angewiesen sind. Es ist außerordentlich interessant, an der Hand des Zürcher Manuscriptes, mit all den darin angebrachten Aenderungen, zu verfolgen, in welcher Weise Tschudi die Erzählungen von der Befreiung der Waldstädte zu verschiedenen Zeiten combiniert hat, und wie er schließlich zu der Redaction gelangt ist, welche die gedruckte Chronik giebt.** Indem ich im Folgenden einen kurzen Abriß dieser letztern gebe, führe ich in den Anmerkungen die bedeutenderen Abweichungen des Zürcher Manuscriptes auf.

Nach Tschudi hatten sich die Bewohner der drei Waldstädte, deren ausländischen Ursprung auch er festhält, vor alten Zeiten unter die Herrschaft des Reiches begeben, unter der Bedingung jedoch, daß sie bei ihren Rechten und ihrem Herkommen beschirmt würden.*** Die 3 Länder waren unter einander durch Bündnisse vereinigt, welche sie jedesmal auf eine Dauer von 10 Jahren zu beschwören und nach

---

* Brief Tschudi's an Simler vom 25. April 1570 im Archiv f. Schw. Gesch. IV. 186 und bei Vogel, Tschudi 262 f.

** Für die Gefälligkeit, mit welcher mir die Herren Dr. Horner und Prof. S. Vögelin bei der Benutzung des Tschudi'schen Manuscriptes, sowie der Chronik von Bullinger während meines Besuches in Zürich entgegengekommen, sage ich Ihnen hiemit meinen besten Dank.

*** I. 49. 51 ff. bes. 55 Spalte 2. 71.

Ablauf dieser Zeit zu erneuern pflegten.* Als in den Streitigkeiten der Schwyzer gegen Einsiedeln, von Seiten des Reiches mehrmals, zuletzt durch Conrad III., gegen jene entschieden wurde, sagten sie und bald darauf auch die Urner und Unterwaldner sich vom Reichsverbande los.** Erst Friedrich II. erreichte durch gütliches Zureden, daß sie sich dem Reiche wieder unterwarfen, wogegen er ihnen die Zusicherung gab, daß er sie zu allen Zeiten schützen und schirmen und nimmermehr dem Reiche entfremden werde.*** Ihre Reichs-

* I. 56 vgl. mit 104.

** I. 70 f. 73.

*** I. 134. Diese Darstellung der ältern Geschichte der Waldstädte scheint sich Tschudi erst verhältnißmäßig spät construiert zu haben. Der erste Band des Zürcher Manuscriptes (1000—1199) enthält, wie gesagt, nur gesammeltes Material, ohne eigene Zuthaten Tschudi's; die Angabe, daß die Waldstädte seit uralten Zeiten Bündnisse, doch nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren gehabt, findet sich (etwas ausführlicher als sie gedr. Chr. I. 104 steht) im 2. Bande des Manuscriptes bei Gelegenheit des Bundes, den Tschudi die Waldstädte im J. 1308 nach der Vertreibung der Vögte beschwören läßt. Die Erzählung, mit welcher die Ertheilung des Briefes von 1240 eingeleitet wird, ist im Manuscript späterer Zusatz, und zwar werden nur Uri und Schwyz genannt, Unterwalden ist erst am Rande beigeschrieben. Zur Ergänzung dessen, was Wartmann, die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden, Archiv XIII. 156, 157 bemerkt, füge ich hinzu: Als Ueberschrift einer weißgelassenen Seite steht: Keiser Fridrichs des andern frijheit, dem land Uri, so frij was, wie er selbs bekennt, gegeben. Später hat er dazu geschrieben: Lutet glich wie harnach Switz, dann allein die endrung Universis hominibus vallis in Ure fidelibus suis. — Auf der folgenden Seite die Ueberschrift: Keiser Fridrichs des andern frijheit dem land Schwitz, so frij was, (wie er selbs bekennt) gegeben. Lutet wie dero von Uri hievor. Nun folgt aber der Text des Briefes, bis receptis anscheinend zu gleicher Zeit mit der Ueberschrift geschrieben, dann wird die Tinte etwas anders, die Schriftzüge sind aber ganz dieselben. Unten späterer Zusatz: Underwalden lutet glichförmig, dann allein die endrung Universis hominibus vallis in Underwalden fidelibus suis &c. Uri glich dann Universis hominibus vallis in Ure fidelibus suis. Ich erkläre mir die Sache also: Tschudi, vielleicht der Angabe Münsters folgend, nahm erst an, der Brief sei für Uri und für Schwyz ertheilt worden. Er beabsichtigte den Text des Urner Briefes zu geben und für Schwyz auf diesen zu verweisen. Seine Nachforschungen zeigten ihm aber, daß von dem angeblichen Urner Briefe kein Exemplar aufzutreiben sei, während von dem Schwyzer sich ein solches vorfand, von dem er nun eine Copie eintrug. Später kam er zu der Annahme, es sei der Brief, obgleich im Original nur noch für Schwyz vorhanden, allen drei Ländern ausgestellt worden, und fügte demgemäß die betreffenden Bemerkungen bei. Bullinger (ich meine hier immer den ersten Entwurf seiner Chronik Stadtbibl. Zürich Msc. A. 14) läßt sowohl den Brief von 1240, als den von 1291 nur den Schwyzern ertheilt werden.

freiheit blieb unangetastet bis in die Regierungszeit König Albrechts, welcher den Plan faßte, sie unter die Herrschaft seiner Kinder zu bringen. Deshalb ertheilt er ihnen auf ihre Bitten um Bestätigung ihrer Privilegien keine entsprechende Antwort. Die Boten, welche sie im J. 1298 nach Straßburg zu ihm absenden, werden unter leeren Ausflüchten vom Hofe zurückgeschickt,* und ebendasselbe widerfährt einer zweiten, im J. 1299 kurz vor Weihnacht abgeordneten Gesandtschaft;** zuletzt schickt im J. 1300 Albrecht seine Räthe, den Freiherrn von Lichtenberg, Landvogt im Elsaß, und den Freiherrn von Ochsenstein in die Waldstädte, um diesen vorzuschlagen, sie möchten das Haus Oesterreich als Herrschaft annehmen.*** Die Waldstädte wollen darauf nicht eintreten. Sie ordnen im April 1301 den Freiherrn Wernher von Attinghausen, Landammann zu Uri, ab, um aufs Neue beim König um die Bestätigung ihrer Freiheiten und zugleich um die Ernennung eines Reichsvogtes, welcher den Blutbann versehen könne, zu bitten. Der König giebt zornig die Antwort, er wolle ihrem Begehren willfahren, gleich wie sie dem seinigen willfahrt hätten. Zur Verwaltung des Blutbanns sollten sie sich an seinen Amtmann zu Luzern oder an den Vogt von Rothenburg wenden.† Die Waldstädte fügen sich einstweilen, wie aber dieser Zustand 3 Jahre gewährt und diese Beamten in den Blutgerichten sich den Anschein geben, als hielten sie dieselben im Namen der Fürsten von Oesterreich, schicken sie 1304 eine neue Botschaft, welche den König bittet, ihnen einen Reichsvogt zu verordnen, der in seinem, des Königs, und des Reiches Namen, wie von Alters her, den Blutbann verwalte; zugleich bitten sie, der König möge sie bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen schirmen, um deren Bestätigung sie ihn nicht mehr angehn wollen. Darauf erklärt sich Albrecht bereit Reichsvögte einzusetzen, denen sie bei schwerer Strafe gehorsam zu sein hätten. Bis dahin haben die drei Länder gewöhnlich zusammen nur Einen Vogt gehabt, einen Grafen oder Freiherrn, der nur

* I. 219. 220.
** I. 225.
*** I. 225. 226.
† I. 227.

in den nöthigen Fällen ins Land gekommen, sonst aber in jedem Lande einen Landmann als Stellvertreter gehabt, durch welchen er oft sogar den Blutbann verwalten lassen. Jetzt dagegen schickt Albrecht zwei Vögte, denen er befiehlt, in den Ländern selbst zu wohnen, und zwar sind es Leute, die nicht dem hohen Adel angehören. Zum Vogt über Uri und Schwyz macht er den Geßler, einen Ritter, Besitzer der Burg zu Küßnach am Luzerner See, welcher zu Altorf im Thurme der dortigen Meier seine Wohnung aufschlägt. Nach Unterwalden ordnet Albrecht den Beringer von Landenberg ab, einen Edelknecht aus dem Thurgau, weist ihm die Burg zu Sarnen als Wohnsitz an und befiehlt ihm, die Veste Rotzberg nid dem Wald mit einem Statthalter zu verwahren. Landenberg schickt einen Edelknecht von Wolfenschießen hin, der es gegen seiner Brüder und seiner Freunde Willen mit der Herrschaft hält.*

* I. 230 f. Das Zürcher Msc. läßt die Botschaft 1298 „uff Simonis und Judä" abgeordnet werden. Das „gen Strasburg" ist späterer Zusatz. Die Blätter, welche Ende 1299 und Anfang 1300 enthalten haben, fehlen und damit der Bericht über die zweite Gesandtschaft der Waldstädte und die königliche Botschaft an sie. Nach der gedruckten Chronik erfährt Albrecht den ungünstigen Erfolg der letzteren Anno domini 1301 und zwar muß man hiebei an den Anfang des Jahres denken, da es die erste Begebenheit ist, welche aus diesem Jahre berichtet wird, und weil weiter erzählt wird: „darnach im Aprellen" hätten die Waldstädte eine neue Botschaft an den König abgeschickt. Nach dem Manuscript dagegen wird ihm jene Kunde noch 1300 „ze ingendem herbst" hinterbracht, während er dem Erzbischof von Mainz eine Burg und Stadt belagert. Dann im J. 1301 (näher wird die Zeit nicht bezeichnet) schicken die Waldstädte ihre Botschaft; daß es der Freiher von Attinghausen gewesen, den sie dazu auserkoren, wird nicht gesagt. Der erste Entwurf läßt den Albrecht sofort auf diese Botschaft hin die Landvögte einsetzen. Ein Jahr lang benehmen sie sich sehr freundlich und gütig und erst, nachdem sich die Hoffnung, die Landleute auf diese Weise zur Unterwerfung unter Oesterreich zu bewegen, als völlig vergeblich erwiesen, nehmen sie auf Befehl des Königs ein tyrannisches Benehmen an. Später aber hat Tschudi dies geändert, er läßt (wie jetzt auch in der gedr. Chr. steht) den Blutbann erst 3 Jahre durch den Amtmann von Luzern und den Vogt von Rotenburg verwaltet, die Vögte in den Waldstädten erst in Folge einer neuen Botschaft im J. 1304 eingesetzt werden. Der Vogt von Uri und Schwyz heißt durchgehends der Grijsler (oder Grisler), der Vogt von Unterwalden wird bezeichnet als „ein edelknecht von Landenberg". Ein späterer Zusatz fügt den Namen Beringer ein. Der Beisatz „uß dem Turgöw", den die gedruckte Chronik hat, fehlt ganz. Vom Grisler heißt es im ersten Entwurfe, der König habe ihn eingesetzt „und satzt inn uff die burg Küssnach ob dem dorf Küssnach (für das Schloß stand erst ein anderer Name, der auf berg endete, jedoch nicht Rogenberg, wie man vermuthen möchte, geheißen haben

Diese Landvögte üben einen harten Druck aus; eine Botschaft, welche die 3 Länder im J. 1305 an den König schicken, um ihre Klagen vorzubringen, wird nur vor die Räthe gelassen und erhält von diesen keinen günstigen Bescheid.*

Im J. 1306 zu eingehendem Herbste reitet der von Wolfenschießen ins Kloster Engelberg.** Am folgenden Tage trifft er auf seiner Rückkehr die Ehefrau eines frommen Landmanns, des Cunrat von Boumgarten,*** der auf Altzellen wohnt, auf einer Wiese beschäftigt. Von ihrer Schönheit zu böser Begierde entflammt, fragt er die Frau, wo ihr Ehemann sei, und da er erfährt, er sei ausgegangen, will er wissen, wann er wohl wieder zurückkomme. — Die Frau, welche fürchtet, ihr Mann möchte etwas gethan haben, wofür ihn der Amtmann zu strafen gedenke, sagt, er werde wohl etliche Tage ausbleiben, obgleich sie weiß, daß er ins Holz gefahren ist und auf Mittag wieder kommen wird. Der Amtmann nöthigt sie, mit ihm ins Haus zu gehn, da er mit ihr zu reden habe. Drinnen verlangt er, sie solle ihm ein Bad zubereiten, da er vom Gehen schweißig und müde geworden. Wie das Bad gerüstet ist, eröffnet er ihr seinen Willen, daß sie mit ihm baden solle. Sie läßt ihn erst seine zwei Diener wegschicken, heißt ihn dann sich ins Bad

---

kann, „dem dorf" fehlte) in Switer gebiet gelegen, der solt alda wonen, bis der künig ein eigen vesti in Uri buwte, dahin er inn dann setzen wolt. Später ist die Stelle geändert und es heißt jetzt: des eigen was die burg Küssnach . . . in S. g. gelegen, diser vogt satzt sich zu Uri in den turn ze Altorf so von alter die meier von Altdorf besessen." Von dem von Landenberg heißt es: „den satzt er in das schloss Sarnen ob dem wald und gab imm ouch in das schloss Rotzberg nidt dem wald, und bevalh im beide vestinen mit hutknechten ze verwaren." Des v. Wolfenschießen geschieht keine Erwähnung.

* I. 232. Im Mscr. sind 6 Blätter ausgeschnitten, welche die Darstellung von Begebenheiten aus der Zeit zwischen 1303 und 1306 enthalten haben.

** I. 233. Das Mscr. sagt: Anno dn̄i 1306 umb den ingenden herpst reit Beringer von Landenberg der landtvogt zu Underwalden gen Engelberg. Später hat Tsch. geändert: der von Wolfenschiessen des künigs amptman uff der vesti Rotzberg nidt dem Kernwald, und ebenso hat er weiterhin, so oft er „landtvogt" geschrieben hatte, dies ausgestrichen und dafür „amptman" gesetzt. S. oben S. 58. 111.

*** „Cunrat von Boumgarten genannt" ist im Mscr. an den Rand geschrieben.

setzen, während sie in ihrer Kammer sich ausziehen wolle. Statt dessen eilt sie still zur hintern Thüre hinaus, trifft ihren Mann, der aus dem Walde zurückkommt, und klagt ihm ihr Leid. Dieser dankt Gott, daß er die Ehre der Frau behütet hat; er wolle dem Wütherich das Bad gesegnen, daß er keine Frau mehr so behandle: besser, ich setze mein Leben dran, als daß du, mein liebes Gemahl, Schmach erduldest. Er geht ins Haus, schlägt den Amtmann mit der Axt auf den Kopf, daß er des ersten Streiches stirbt, und enteilt nach Uri, wo er sich heimlich aufhält. Viel wurde ihm nicht nachgejagt „von wegen der schand die der amptman hat wöllen vollbringen." Die Brüder des Erschlagenen, mit seinem Treiben unzufrieden, wollten die That nicht rächen. Landenberg ließ eine Zeit lang nachforschen und setzte einen andern Amtmann auf die Veste Rotzberg.

Im J. 1307 lebte in Unterwalden ob dem Kernwald ein frommer Landmann, der hieß Heinrich von Melchtal und war in diesem Thale angesessen.* Er war immer handlich daran, daß man bei des Landes Freiheiten bleibe und sich nicht vom Reiche trennen lasse, darüber zürnte ihm Beringer von Landenberg, der Landvogt über ganz Unterwalden. Für ein geringes Vergehen, dessen sich sein Sohn, Arnold von Melchtal, sollte schuldig gemacht haben** — er war desselben nicht geständig, hätte er es aber auch wirklich begangen, so hätte er um keine 5 Schilling gebüßt werden können — für dieses angebliche Vergehen des Sohnes ließ er dem Alten das schönste Paar Ochsen wegnehmen und befahl seinem Diener, wenn Heinrich dawider

* Die Geschichte aus dem Melchthal fehlt im Mscr. Sie muß auf den verloren gegangenen Blättern gestanden haben, wie sie denn auch von Bullinger und Simler, welche das Mscr. benutzt haben, vor dem Frevel zu Alzellen berichtet, von ersterem ins J. 1304 gesetzt wird. — Der junge Mann wird im Mscr. in der Folge der (oder der gsell) uss (oder uss dem) Melchtal, in den späteren Abschnitten Heinrich von Melchtal genannt, nachher hat aber Tschudi überall geändert und Arnolt (oder Aerni) von Melchtal geschrieben. Gleichzeitig mit dieser Aenderung hat er wohl den Namen Heinrich auf den Vater übertragen; denn bei Bullinger heißt dieser bereits „Heinrich von Melchtal mit sines geschlächts namen".

** Darauf, daß ein angebliches Vergehen des Sohnes dem Landvogt zum Vorwand seiner Gewaltthat dienen mußte, wovon das weiße Buch und Etterlin nichts sagen, scheint Tschudi erst ziemlich spät gekommen zu sein, denn selbst bei Bullinger (Stadtbibl. Zürich Msc. A. 41) ist diese Angabe erst am Rande beigefügt.

reden wolle, ihm zu sagen, des Landvogts Meinung sei, daß die Bauern den Pflug selbst ziehen sollten. Als der Diener die Ochsen aufband, ergrimmte Arnold, der noch ein junger Mann war, schlug mit einem Stocke den Diener auf die Hand, daß ihm ein Finger brach, und flüchtete sich nach Uri, wo er sich bei einem seiner Blutsfreunde lange Zeit verborgen hielt. Der Landvogt ließ voll Zornes den alten Vater zu sich kommen und befahl den Jüngling gefänglich einzuziehn; als dieser nicht gefunden wurde, und der Alte seinen Aufenthaltsort nicht zu kennen behauptete (was der Wahrheit gemäß war), so ließ ihm der Landvogt beide Augen ausstechen, nahm ihm die Ochsen nichts desto minder und verlangte schwere Kosten für den zerschlagenen Finger des Knechtes. Als Arnold das Unglück seines Vaters vernahm, klagte er es heimlich vertrauten Leuten zu Uri, in der Hoffnung, es mit der Zeit rächen zu können. Die Landleute hielten dem Landvogt seine Strenge vor, der aber berief sich auf den König, in dessen Auftrag er also handle.

Nicht minder hart bedrückte Geßler die Landleute zu Uri und zu Schwyz; damit er und andere Vögte desto sicherer in Uri wohnen möchten, unternahm er den Bau einer Veste auf einem „bücheli Solaturn genannt, bi Altdorff dem houpt-flecken gelegen" und wenn man ihn fragte, wie sie heißen solle, so antwortete er: „Zwing Uri under die stägen."* Als er den Unwillen der Landleute bemerkte, ward er zornig und drohte, er wolle sie so weich und zahm machen, daß man sie um einen Finger winden könne. Am St. Jacobs Tag ließ er zu Altdorff am Platze bei den Linden, wo Jedermann vorbei gehn mußte, eine Stange aufrichten, mit einem Hute oben drauf und ließ bei Verlust des Gutes und Leibesstrafe Jedermann gebieten, mit Neigen und Baretabziehn demselben auf gleiche Weise Ehre zu erweisen

* I. 235. Im ersten Entwurfe hat Tschudi den Bau des Schlosses mit dem Tode des zu Alzellen erschlagenen Beringer von Landenberg in Verbindung gebracht. Grisler, durch die Kunde von dieser That erschreckt, nimmt sich noch im J. 1306 den Bau vor und läßt das Material zusammenbringen. Mit dem Frühling 1307 beginnt er die Ausführung. Später, als Tschudi in Alzellen nicht mehr den von Landenberg, den Nebenlandvogt Grislers, sondern einen untergeordneten Beamten erschlagen werden ließ, änderte er auch diese Stelle, indem er jetzt nur sagte, der Grisler habe sich vorgenommen u. s. w. und überschrieb den ganzen Abschnitt „1307".

als ob der König selbst oder er an seiner Stelle zugegen sei,* stellte auch einen Wächter hin, der den ganzen Tag aufpassen mußte, ob Jemand sich dem Gebote ungehorsam erzeige. Dieser Hohn drückte die Landleute noch schmerzlicher als der Bau des Schlosses.

In denselbigen Tagen fügte es sich, daß der Landvogt Geßler, als er von Uri nach seiner Burg Küßnach spazieren wollte,** durch das Land Schwyz ritt. Nun saß zu Steinen in Schwyz ein ehrbarer Mann von altem Wappensgenossen Geschlecht, Wernher*** von Stouffach, Rudolfs von Stouffach sel., des gewesenen Landammanns Sohn. Der hatte zu Steinen diesseit der Brücke ein schönes neues Haus gebaut. Wie nun der Landvogt vorbei kam, und ihn der Stouffacher, der vor dem Hause stand, als seinen Herrn freundlich empfieng und bewillkommte, fragte er, weß das Haus sei, obwohl er dieß gar wohl wußte, und bereits gegen andere gedroht hatte, er wolle ihm dasselbe nehmen. Der Stouffacher, welcher wußte, daß der Landvogt ihm auffäßig sei, weil er als Mann von viel Anhang und großem Ansehen immer handlich dafür wirkte, daß man sich nicht an die Fürsten von Oesterreich ergebe, sondern beim römischen Reiche und bei den alten Freiheiten bleibe, antwortete: Herr, das Haus ist meines Herrn des Königs und Euer, und mein Lehen. Der Landvogt sprach: Ich bin an meines Herrn des Königs Statt Regent im Land, ich will nicht, daß Bauern Häuser bauen ohne mein Verwilligen, will auch nicht, daß Ihr also frei lebet, als ob Ihr selber Herren wäret, ich will unterstehn Euchs zu wehren, und ritt hiemit von dannen. Diese Rede gieng dem Stouffacher tief zu Herzen. Seine Frau, die eine gar weise, sinnreiche Frau war, brachte ihn dazu, daß er ihr seinen Kummer eröffnete, und fragte ihn, ob er nicht in den Ländern Uri und Unterwalden achtbare Leute kenne,

* Ursprünglich hatte Tsch. bloß geschrieben „als ob er selbs personlich da were" und erst später hat er auch noch den König hereingezogen.

** Daß diese Geschichte auf einem Spazierritte nach Küßnach vorgefallen, ist späterer Zusatz. Es konnte derselbe erst gemacht werden, seit Tschudi seine ursprüngliche Angabe, Grisler sei vom Könige auf das Schloß Küßnach gesetzt worden, hatte fallen lassen, und ihn in Altorf residieren, Küßnach aber als Privateigenthum besitzen ließ.

*** Statt „Wernher von Stouffach" hatte Tschudi erst geschrieben „Johans von Stouffach", an den andern Stellen Hans.

denen er seine Noth klagen und mit denen er sich über die Befreiung von dem tyrannischen Drucke, der auf allen laste, besprechen könne. (Hier verwischt Tschudi einen Zug der ursprünglichen Sage. Das weiße Buch, dem auch Etterlin noch folgt, läßt die Stouffacherinn ihren Mann zunächst nach Uri weisen, erst in zweiter Linie wird Unterwalden erwähnt, Tschudi dagegen stellt Uri und Unterwalden gleich von vornherein neben einander.) Der Stouffacher fuhr nach Uri, verhielt sich einige Tage lang stille und gab Acht wie der gemeine Mann gesinnt wäre. Mit Freuden bemerkte er, daß allenthalben großer Unwille über das Treiben des Landvogtes herrschte, doch vertraute er diesmal sein Anliegen noch Niemanden als einem namhaften weisen Ehrenmanne von Uri, Walther Fürst genannt.* Der lobte den Rath der Frau und zeigte sich bereit sich an einem Anschlag zur Befreiung der Länder zu betheiligen. Er erzählte auch von Arnold von Melchtal, wie derselbe noch in Uri sich verborgen halte, aber häufig heimlich nach Unterwalden zu den Seinen wandle, er sei ein tapferer verständiger Mann, wiewohl noch jung, habe eine große Blutsfreundschaft in seinem Lande, auch sei ihm wohl zu trauen, da er seiner Geschicklichkeit wegen in dieser Sache besonders gute Dienste leisten werde. Also wurde auch er berufen, und diese drei Männer, Walther Fürst von Uri, Wernher von Stouffach von Schwyz, und Arnold von Melchtal von Unterwalden schwuren einen Eid zusammen, für die Wiedergewinnung ihrer alten Freiheit und die Vertreibung der tyrannischen Landvögte Leib und Leben einzusetzen. Tschudi theilt den ausführlichen Wortlaut dieses Eides, der jedem, welcher der Verbindung beigetreten, vorgelegt worden sei, mit. Es ward auch abgeredet, wenn ferner Zusammenkünfte nöthig seien, wolle man vor dem Mytenstein** unter Seelisberg im Rüdlin*** zusammenkommen, Jeder

---

* „Walther Fürst genannt" ist späterer Zusatz am Rande. In den folgenden Abschnitten wird aber der Mann schon im Texte fortwährend mit diesem Namen bezeichnet.

** „Für den Mittenstein oder Mitlenstein," dann Mittenstein in Mijtenstein geändert, das Folgende ausgestrichen und dafür beigeschrieben: „so under Sewlisberg hin ab im see stat."

*** Ursprünglich scheint gestanden zu haben „im Betlin," dieß wurde in „Grütlin" geändert und zugleich dieser Name am Rande beigeschrieben;

solle dann 2 oder 3 oder mehr weise und behutsame Männer mit sich bringen. Niemand solle etwas von sich aus anfangen. Hierauf fuhr der Stouffacher wieder nach Schwyz, Erni von Melchtal mit Cunrat von Boumgarten ab Altzelen (der sofort den Bund auch beschworen hatte), giengen heimlich mit einander nach Unterwalden „da practiciert der ein ob dem Wald, der ander nidt dem Wald, und übt sich jeder in sinem land, so vast er mocht." Dieß geschah Alles im Herbste.

Der Adel in Uri und Unterwalden war gesinnt wie die Landleute, er wurde deshalb von der Herrschaft als Bauernadel verhöhnt und mußte manche Unbild erdulden. Der Freiherr Wernher von Attinghausen, d. Z. Landammann zu Uri, klagte dem Stouffacher oft über die schlimmen Verhältnisse, als er ihn zu Uri sah, denn sie waren einander wohl bekannt. Dennoch wagte der Stouffacher nicht ihm von der heimlichen Verbindung etwas zu offenbaren, er dachte, Walther Fürst werde es schon thun, wenn er es für gut halte, wie es denn auch geschah. Der Edelknecht von Rudenz ob dem Kernwald war des Stouffachers Schwestersohn, auch diesem vertraute er die Sache erst nach einiger Zeit an, denn man gieng heimlich und still zu Werke.*

Durch Beitritt vielen Volkes und der Edelleute in Uri und Unterwalden mehrte sich der Bund, man tagte manchmal zu 20 oder 30 Nachts im Rütli,** zuletzt wurde, da man befürchtete, wenn man die Sache nicht rasch fördere, so könnte sie ruchtbar werden, ein Tag zur endlichen Verabredung festgesetzt, auf welchen jeder der drei Eidgenossen 9 oder 10 Mann*** mit sich bringen sollte. Diese nächt-

---

hierauf wurde das Grütlin im Texte in Rütlin verändert, das am Rande ausgestrichen und dafür Rütlin gesetzt. Weiterhin findet sich die Form Betlin nirgends, es steht überall Grütlin, das dann meistens in Rütlin umgeändert ist. Die Form Grütlin und die Bezeichnung dieser Oertlichkeit, als unterhalb Seelisberg gelegen, erinnern an Suter. S. oben 105 ff.

* Davon, daß dem Freiherrn von Attinghausen und dem Edelknecht von Rudenz die geheimen Verabredungen in der Folge auch mitgetheilt worden seien, steht im Manuscript noch nichts.

** I. 237.

*** Manuscript: „der wijsesten und anschlegigisten drij oder vier, die soltend vollen gwalt haben ein endtlichen beschluss und ratschlag zetun."

liche Tagleistung ward gehalten Mittwochs vor St. Martins Tag* (8. Nov. 1307). Die von Uri und Schwyz hätten die Sache gerne sofort ins Werk gesetzt, die Unterwaldner aber widerriethen dieß wegen der Schwierigkeiten, welche die Einnahme der beiden starken Vesten Sarnen und Rotzberg bereiten würde. Warte man bis zum Neujahrstage, wo sie den Brauch hätten, dem Landvogte Geschenke ins Schloß Sarnen zu bringen, so könnten sie bei der Gelegenheit diese Burg einnehmen, sie wollten dann dafür sorgen, daß auf denselben Tag auch Rotzberg eingenommen werde; an demselben Tag solle man sich in allen 3 Waldstädten erheben und zu derselben Zeit die tyrannischen Vögte und die Diener der Herrschaft vertreiben. Dieser Vorschlag wurde angenommen, zugleich auch beschlossen, keinem der Vögte oder ihrer Diener ans Leben zu gehn, es sei denn daß sich einer mit Gewalt zur Wehr stellen wollte, sondern sie mit dem, was sie hätten, aus dem Lande zu schicken, damit der König desto minder zu klagen hätte.

Am Sonntag nach Othmari, war der 18. Wintermonat,** gieng ein redlicher frommer Landmann von Uri, Wilhelm Tell genannt, der auch heimlich in der Bundesgesellschaft war, zu Altorf etlichemale an dem aufgehängten Hute vorbei, ohne demselben Reverenz zu thun. Der Landvogt,*** dem die Sache angezeigt wurde, ließ folgenden Tages, am Montag, den Tell vor sich kommen und befragte ihn trotziglich, warum er seinen Geboten nicht gehorsam sei. Es folgt die entschuldigende Antwort Tells, die Herbeiholung der Kinder, die Frage des Vogtes, welches ihm das liebste sei, und der Befehl, einem der Kinder einen Apfel vom Haupte zu schießen, wie bei Etterlin.

---

* Ursprünglich „morndes nach Sant Gallentag" (17. Oct.), später geändert „am mitwuch vor St. Martis tag."

** Ursprünglich „an einem sampstag, was Sant Simon und Judastag und morndes am sontag darnach." Mit der Zusammenkunft im Rütli rückte Tschudi auch die Geschichte vom Tell um 3 Wochen hinab, zugleich schien es ihm passend, den Tell nicht an 2 Tagen, sondern nur an Einem, an dem Hute vorbeigehn zu lassen. Er änderte also in der Weise, daß es jetzt heißt „am sontag nach Othmari wz der 18. tag novembris." Dabei hat er ein Versehn gemacht, denn der Samstag wäre der 18. Nov. gewesen, nicht der Sonntag.

*** „das ward imme landtvogt, [der derozit zu Uri was] angezeigt." Das Eingeklammerte hat Tschudi gestrichen, da nach seiner neuern Angabe der Landvogt nicht in Küßnach, sondern eben in Uri residierte.

Der Vogt droht: „triffst du in nit des ersten schutzes, so kost es dich din leben.“ Darauf läßt nun Tschudi den Tell sagen, er wolle lieber sterben als schießen, und den Landvogt erwidern „das must du tun, oder du und das kind sterben,“ ein Zug, wodurch die Darstellung sehr gewonnen hat, denn damit wird jeder Anschein beseitigt, als hätte Tell mit Aufopferung seines Lebens den Schuß abwenden können. Neu ist dann auch die Angabe, daß das Kind, welchem der Landvogt den Apfel auf das Haupt legt, nicht mehr als 6 Jahre alt gewesen.* Im Uebrigen folgt Tschudi bei der Erzählung des Schusses und dessen was darauf folgt wieder ganz Etterlin. Nach den Worten des Landvogts an Tell, er werde ihn an einen Ort bringen lassen, wo er weder Sonne noch Mond sehen werde, damit er sicher vor ihm sei, heißt es weiter: Hiemit ließ er ihn durch seine Diener ergreifen und sofort gebunden gen Flülen führen. Er selbst fuhr auch mit und nahm des Tellen Schießzeug, Köcher, Pfeile und Armbrust, mit, um es für sich zu behalten; also setzte sich der Landvogt sammt den Dienern und dem gebundenen Tellen in ein Schiff, er wollte gen Brunnen fahren und darnach den Tell zu Lande durch Schwyz in sein Schloß gen Küßnach führen und allda in einem finstern Thurme sein Leben enden lassen; des Tellen Schießzeug ward im Schiffe auf den Biet oder Grans beim Steuerruder gelegt.

Hierauf Beschreibung der Fahrt, Sprung auf die Platte „(die sidhar den namen des Tellen blatten behalten, und ein heilig hüßlin dahin gebuwen ist)“, Schweben und Schwanken des Schiffes auf dem See. Der Tell aber lief Bergs und Schattens halb (denn noch war kein Schnee gefallen**) über Morschach durch das Land Schwyz, bis auf die Höhe an der Landstraße zwischen Art und Küßnach, da eine hohle Gasse ist mit Gesträuch darob, darin lag er verborgen, denn er wußte daß der Landvogt hier vorüberreiten würde gen Küßnach zu seiner Burg. Der Landvogt und seine Diener kamen mit großer Noth und Arbeit über den See gen Brunnen, ritten dann durch das Schwyzerland, und wie sie der hohlen Gasse sich näherten, hörte Tell allerlei Anschläge

* gedruckte Chronik: „das nit mer dann 6 jar alt was,“ Manuscript: „das v oder vj jar alt was.“

** Dieser Satz steht im Manuscript am Rande.

des Landvogts wider ihn, er hatte aber seine Armbrust gespannt, und durchschoß den Landvogt mit einem Pfeile, daß er von dem Pferde fiel und von Stund an todt war. An die Stelle, wo er erschossen wurde, baute man später ein „heilig hüßli," „so noch da stat."

Hierauf eilte Tell wieder zurück, zu angehender Nacht meldete er im Vorbeigehen dem Stauffacher zu Steinen das Geschehene, zog Nachts weiter gen Brunnen, wo er von Einem, der auch heimlich im Bunde war, nach Uri übergeführt wurde. Hier kam er auch noch bei Nachtzeit an, denn es war die Zeit, wo die Nächte am längsten sind.* Er hielt sich verborgen, doch berichtete er sofort dem Walther Fürst und andern Bundesgenossen, wie er den Landvogt erschossen, das ward auch den Eidgenossen in Unterwalden schnell heimlich kund gethan.** Den Leuten in Uri war es schwer gewesen, daß der Landvogt solchen Frevel an Tell verübt hatte, besonders die Bundesgenossen waren sehr ungeduldig geworden und hätten gerne etwas zur Rettung des letztern unternommen, hielten sich aber der Verabredung gemäß zurück; es war ihnen nicht recht,*** daß Tell nicht des Landvogtes ungebührlichem Gebote noch diesmal gehorsam gewesen bis zu der im Anschlag bestimmten Zeit; denn sie durften nicht von sich aus anfangen, damit nicht die anderen Länder verkürzt würden, und es ihnen zu allgemeinem Nachtheil erschieße. Es wurde eine nächtliche Tagsatzung im Rütli angesagt, ob man vielleicht die Ausführung des Anschlages beschleunigen solle, allein der Beschluß fiel dahin aus, man wolle es bei dem, was früher ausgemacht worden, bewenden lassen. Die Herrschaft unternahm inzwischen auch nichts, da der König in Nieder-

---

* Den Rückweg Tells hatte sich Tschudi erst anders ausgedacht. Nach dem Besuche beim Stouffacher heißt es in der ursprünglichen Fassung des Manuscripts weiter: „und zoch demnach über den berg bi Morsach fürwert gen Uri dahin er nachtz kam." „Ueber den berg bi Morsach" ist gestrichen und dafür gesetzt „nachts gen Brunnen und in einem schiffli", so daß statt des beschwerlichen Landweges der Weg auf dem See angegeben wird. In einer dritten Fassung hat dann Tschudi das „und in einem schiffli" gestrichen und dafür gesetzt „da er von einem der ouch heimlich im pund was in einem schiffli" (der Satz ist im Manuscript nicht zu Ende geführt). Die Bemerkung, die Nächte seien damals am längsten gewesen, fehlt im Manuscript noch ganz.

** Dies letztere steht im Manuscript als Zusatz am Rande.

*** Diese Bemerkung steht im Manuscript am Rande.

österreich war, und wartete mit der Einsetzung eines neuen Landvogts bis zu seiner Zurückkunft.*

Am Neujahrstage 1308, am Tage der Beschneidung Christi, wurde erst die Veste Rotzberg, nid dem Kernwald zwischen Stans und Oedwil auf einem hohen Berglein gelegen, eingenommen. Eine Dienstmagd auf dem Schlosse war die Geliebte eines Gesellen von Stans, der auch im Bunde war, der verabredete, sie solle ihn am Neujahrsabend um Mitternacht an einem Seile zu einem Fenster** hineinziehen. Als die Nacht erschienen war, brachte er 20 Bundesgesellen mit, die verbargen sich an der Schloßmauer,*** die Magd band das Seil an einen Fensterpfeiler und ließ es auf die Erde nieder. Der Geselle kletterte hinauf, zog mit der Magd in ihre Kammer zu scherzen, mittlerweile kletterten die Bundesgesellen einer nach dem andern hinauf, bis sie alle im Schlosse waren, dann nahmen sie den Amtmann, vier seiner Schloßknechte† und das ganze Hausgesinde gefangen, verwahrten sie im Schlosse und ließen bis über Mittag Niemanden zum Schloßthor hinaus, damit die Sache nicht bekannt werde, bis auch Sarnen gewonnen worden, doch schickten sie sofort nach der Einnahme des Schlosses einen aus ihnen nach Stans, es etlichen Bundesgenossen anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Sache auch den Eidgenossen ob dem Wald berichtet werde.

In Sarnen, wo der Landvogt von Landenberg durch Zwang die Gewohnheit eingeführt hatte, daß man ihm am neuen Jahrstage Geschenke bringen mußte, hatten der Bundesgenossen bei 50 einen Anschlag gemacht; 30 sollten wohlgewaffnet vor Tag unter der Burg nidt der Müli im Erlenholz sich verstecken, die andern 20 Geschenke ins

---

* Diese Angabe über das Verhalten der Herrschaft fehlt im Manuscript ganz.

** „Zu einem fensterloch" gedruckte Chronik „zu einem balcken" Manuscript.

*** Das Folgende wird im Manuscript etwas anders dargestellt: Der Gesell wird durch die Magd heraufgezogen, geht mit ihr in ihre Kammer, entfernt sich bald darauf unter einem Vorwande, zieht schnell einen seiner Gesellen herauf und kehrt in die Kammer zurück. Der andere zieht nun die Uebrigen herauf, bis alle 20 oben sind.

† Manuscript „die schlossknecht (dero vier warend)." Eines Amtmanns geschieht keine Erwähnung. Von dem Vorhandensein eines solchen wußte Tschudi erst seit der Berichtigung, die er in Betreff der Person des auf Alzellen Erschlagenen erhalten hatte.

Schloß bringen, und da es verboten war mit Waffen ins Schloß zu kommen, sollten sie Speereisen im Busen verbergen und ihre Stöcke so zurichten, daß sie die Eisen darauf befestigen könnten. Wenn sie alle hinein wären, sollte einer ein Horn blasen, die 20 sollten schnell die Speereisen an die Stöcke stoßen und versuchen, mit Gewalt das Thor offen zu behalten, die im Erlenholz aber eilends ihnen zu Hilfe kommen. Als die 20 mit ihren Geschenken gegen die Burg kamen, begegnete ihnen der Landvogt, der mit 2 Begleitern* der Kirche zu gieng, denn es war Morgens um die Zeit des Kirchganges; als er sah daß sie alle unbewaffnet waren, besorgte er nichts Schlimmes, freute sich der Geschenke, hieß sie dieselben ins Schloß tragen und zog zur Kirche. Bald darauf wurde das Horn geblasen, die Burg erobert, wer darin war, gefangen, aller Hausrath hinausgeschafft und die Burg auf den Grund geschlissen. Gleicher Weise ward auch Rotzberg zerstört. Als der Landvogt und seine Diener in der Kirche vernahmen, was geschah, wollten sie über die Berge fliehen, konnten aber nicht des Schnees wegen, da flohen sie dem Gebirge entlang Alpnach vorbei Luzern zu, man sah sie wohl, aber man ließ sie hinziehn ohne Beleidigung, wie abgeredet war, auch ließ man die gefangenen Schloßknechte und das Hausgesinde von Sarnen und Rotzberg frei wegziehn und ihnen das Ihre nachfolgen. Man that ihnen kein Leid, weder an Leib noch an Gut, nur daß sie aus dem Lande mußten,** sobald dies geschehn, schwuren gemeine Landleute, edle und unedle, junge und alte, ob und nid dem Kernwald zusammen einander wider die tyrannischen Herrschaften beholfen und berathen zu sein.

Zu gleicher Zeit räumten die von Uri in ihrem Lande auf, zerstörten die neu angefangene Veste und schwuren männiglich zusammen einander zu helfen und einander zu schirmen. In Schwyz zerstörten

* „mit zwen" gedruckte Chronik. Das Manuscript hat „mit einem diener"

** Der erste Entwurf läßt den Landvogt, da er wegen des Schnees nicht weiter kann, gefangen werden. Er und seine Leute müssen schwören nicht wieder ins Land zu kommen und werden auf die Grenze begleitet. Dies ist aber schon im Manuscript geändert. Tschudi fand wohl, es entspreche den Verabredungen im Rütli besser, wenn an den fliehenden Landvogt in gar keiner Weise Hand angelegt werde.

Wernher von Stouffach und die Bundesgenossen die Burg Lowers im Lower-See gelegen, sie hatte keine Besatzung und war im Verfall begriffen, man hatte sie zu einem Gefängniß für peinlich zu befragende Uebelthäter gebraucht.* Auch in Schwyz schwur man zusammen, das alles geschah an einem Tage, am Neujahrstage 1308, an einem Montage, wie zuvor berathschlagt worden war.

Am Sonntage darnach schickte jedes Land seine ehrbaren Boten zu dem andern und sie schwuren einen Bund zusammen auf 10 Jahre, desselben Inhalts, wie Walther Fürst von Uri, Wernher von Stouffach von Schwitz und Arnold von Melchtal von Unterwalden geschworen hatten.

König Albrecht war damals nicht im Lande, als er aber hernach wieder in dasselbe kam und vernahm, wie die drei Waldstädte seine Landvögte und Diener verjagt und seine Schlösser gebrochen, gedachte er es mit einem gewaltigen Heerzuge zu rächen. Zuvor wollte er jedoch den Bischof Otto von Basel, mit dem er verfeindet war, bekriegen; er zog zu diesem Zwecke ein Heer zusammen und belagerte die bischöfliche Burg Fürstenstein. Nach Mitte Aprils fuhr er gen Baden im Aargau, gebot all den Seinen, den drei Waldstädten feilen Kauf abzuschlagen und alle Gemeinschaft, allen Handel und Wandel mit ihnen abzubrechen, berief auch viel Grafen, Herren, Ritter und Knechte zu sich und befahl ihnen sich gerüstet zu halten, um sofort nach Beendigung des Krieges mit dem Bischof unter seiner persönlichen Anführung gegen die Waldstädte zu ziehen. Weiter wird dann erzählt, wie durch Albrechts Ermordung dieser Plan vereitelt wurde, wie König Heinrich die Waldstädte unter seinen Schirm nahm und nach seinem Tode die Schlacht am Morgarten die Freiheit derselben besiegelte.

Prüfen wir nun diese Darstellung Tschudi's, durch welche die Sage die Gestalt erhalten hat, in der sie sich in allen spätern Schriftstellern findet, in der sie seit Joh. Müller und Schiller der ganzen gebildeten Welt bekannt ist. Die Grundlage derselben bildet das,

---

** Diese Angabe über die Verwendung der Burg Lowers fehlt im Manuscripte.

was das weiße Buch und Etterlin berichten, und zwar hat Tschudi diese beiden zu Rathe gezogen. Während seine Vorgänger bloß den Etterlin, der gedruckt zu haben war, benutzen konnten, stand ihm, dem geachteten und namentlich in den Waldstädten hoch angesehenen Staatsmanne das Archiv von Obwalden zur freien Benutzung offen.*

Aus dem weißen Buche hat Tschudi den Rotzberg für den Rogenberg, den Mytenstein für den Mittenstein wieder hergestellt, er hat von dort den Namen Fürst für den Urner, mit welchem der Stoufacher sich zuerst bespricht, genommen und ebenso, freilich erst bei der letzten Redaction seiner Arbeit, den Namen Geßler eingeführt, nachdem er erst dem Etterlin'schen Grißler den Vorzug gegeben. Dagegen hat er aber aus Etterlin all die erweiternden Zusätze aufgenommen, die derselbe in der Erzählung des Mordes auf Alzellen und der Geschichte des Wilhelm Tell angebracht hat, ebenso das Zwing Uri unter die Stegen und den Bühel Solaturn. In der Verarbeitung dieser seiner Quellen verfährt nun Tschudi ganz anders als sein Freund Stumpf. Stumpf hatte nicht nur die Umänderung des Urnerspieles angenommen, das den Tell an die Spitze der drei ersten Eidgenossen gestellt, er hatte selbst etwas ganz Neues in die Sage hineingebracht, die Motive, welche er dem Benehmen Tells gegen Geßler unterschiebt, er hatte ferner, auch wo er dem Inhalt der Etterlinschen Chronik folgte, sich in der Form der Darstellung ganz selbständig gehalten. Anders Tschudi. Ihm war der tiefe poetische Eindruck nicht entgangen, den die Erzählung des weißen Buches und Etterlins nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch durch die Form, in welcher sie vorgetragen werden, hervorbringen, er schließt sich daher möglichst genau an dieselben an, indem er sich wohl Erweiterungen, nicht aber eigentliche Veränderungen erlaubt. Sehen wir nun zu, was er Neues gebracht, und suchen wir zu ermitteln, aus was für Quellen er es entnommen hat.

Zunächst die Zeit, in welche er die Ereignisse verlegt, die Stelle, an welcher er die Erzählung derselben in seine historische Darstellung einflicht. Nachdem wir gesehen, wie das Urnerspiel das Jahr 1296,

* S. den Brief an Simler vom 25. April 1570 im Archiv für Schw. G. IV. 186. Vogel, Tschudi 262. Vgl. Geschichtsfreund XIII. 67.

Stumpf das Jahr 1314 annimmt, wird es uns nicht mehr zweifelhaft sein, daß Tschudi so wenig als diese einer Ueberlieferung gefolgt ist, sondern wie sie frei combiniert hat. Auch er geht von der Schlacht am Morgarten aus; mit größerer Wahrscheinlichkeit aber als in die Zeit zwischen dem Tode Heinrichs und jener Schlacht verlegt er die Bedrückungen der Vögte hinter die Zeit Heinrichs in die Regierungszeit des Habsburgers Albrecht zurück. Fand die Vertreibung der Vögte kurz vor Albrechts Tode statt, so war es bei den Gesinnungen, welche der neue König Heinrich gegen Oesterreich offenbarte, nicht auffallend, daß der Rachezug Oesterreichs während der Regierung desselben aufgeschoben wurde, während es allerdings höchst auffallend ist, daß, wenn die Vertreibung der Vögte schon 1296 stattgefunden hat, wie das Urnerspiel will, Albrecht während seiner ganzen Regierung nicht Zeit gefunden, an eine Unternehmung gegen die Waldstädte zu denken. Die Combination von Tschudi hat ohne Widerrede den Vorzug größerer Wahrscheinlichkeit vor den beiden andern voraus, sie ist und bleibt aber eben doch nichts anderes als eine Combination und darf nicht anders behandelt werden. — Nach dem weißen Buche fand die Einnahme von Sarnen auf Neujahr statt, Tschudi verlegt diese Einnahme also auf den Neujahrstag 1308, den letzten, welchen Albrecht erlebte. In Betreff dieses Datums erlaubt er sich übrigens eine kleine Abweichung vom weißen Buche und von Etterlin. Diese beiden setzen nämlich die Begebenheit auf den Weihnachtstag, lassen an diesem die Landleute dem Herrn das gute Jahr bringen. Tschudi dagegen giebt den Tag der Beschneidung Christi, also den ersten Januar an. Die Erinnerung an das frühere Zusammenfallen des Weihnachts- und des Neujahrstages mochte der Zeit Tschudi's abhanden gekommen, auch die Sitte des Schenkens völlig an letzterem haften geblieben sein, wie ja noch jetzt in einem großen Theile der Schweiz vorwiegend zu Neujahr, nicht zu Weihnachten beschеert wird. Daher diese Aenderung.

Hatte einmal Tschudi für die Einnahme von Sarnen den 1. Januar 1308 als Zeitbestimmung gewonnen, so wurden die Daten für die übrigen Ereignisse in passenden Abständen von diesem angesetzt. Das weiße Buch läßt die Schlösser nicht alle an einem und

demselben Tage fallen; der Aufstand bricht aus, ein Schloß nach dem andern wird genommen, zuletzt auch Sarnen. Tschudi aber findet es unwahrscheinlich, daß der Vogt auf Sarnen, nachdem bereits rings um ihn das Volk sich erhoben und die Burgen zerstört hat, sich nicht behutsamer zeigt. Eine Ueberwältigung des Schlosses, wie die erzählte, so erwägt er, konnte nur möglich sein, wenn der Vogt und die Besatzung der Burg sich noch in tiefem Frieden wähnten. Daher muß die Erhebung eine gleichzeitige, in allen Punkten wohl verabredete sein. Es ist aber nicht wohl denkbar, daß die Verabredung allzu lange Zeit vor der Ausführung getroffen worden, daher hat er die Zusammenkunft im Rütli auf den 17. October und später, die Zwischenzeit noch mehr abkürzend, auf den 8. November angesetzt, die That Tells, welche zwischen die Verabredung und die Ausführung fallen mußte, erst auf den 30. October, dann auf den 19. (resp. 20.) November. Letzteres Datum gewährte dann noch den Vortheil, daß die Nacht, welche Tell zu seiner Heimkehr benutzte, lang genug war, um es ihm möglich zu machen, vor Tagesanbruch wieder in Uri einzutreffen. Der Einwendung aber, ob nicht bei dieser Jahreszeit die Pfade, die Tell zu gehn hatte und die sich zum Theil an der Nordseite der Berge (schattenhalb) hinzogen, einem schnellen Fortkommen manche Hindernisse in den Weg gestellt, beseitigt Tschudi* kurzweg mit der Versicherung, es habe noch kein Schnee gelegen. — Die Drohung Geßlers gegen Stouffacher und der Frevel an dem alten Manne im Melchthal, der Bau von Zwing Uri und das Aufstecken des Hutes, welche die nächste Veranlassung zum Zusammentreten der drei Eidgenossen gegeben, mußten nothwendiger Weise auch noch im Jahre 1307 stattfinden. Zwischen das Gebot des Landvogtes, dem Hute Reverenz zu erweisen und die Uebertretung desselben durch Tell durfte keine allzu lange Frist gesetzt werden. Der St. Jacobstag, dieser ländliche Festtag,** schien besonders geeignet, die Aufsteckung des Hutes mit möglichstem Aufsehn ins Werk zu setzen. Die Begebenheit auf Alzellen, welche Tschudi in seinem ersten Entwurfe mit dem Bau von Zwing Uri in Verbindung bringt,

* In einem Zusatze.
** Vgl. Jeremias Gotthelf, der Knabe des Tell. Berlin 1846. S. 97.

setzt er in den Frühherbst 1306. Durch dieselbe in Schrecken gesetzt läßt Grisler noch vor dem Winter Baumaterial zusammenbringen und geht im Frühling des folgenden Jahres ans Werk.* Dem Bedenken, wie es denn gekommen, daß der, welcher den Landvogt erschlagen, so lange sich unentdeckt in den Waldstädten aufhalten können, begegnet Tschudi, wie oben erzählt, mit der Bemerkung, daß die Veranlassung der That und die Unzufriedenheit der eigenen Angehörigen des Erschlagenen mit dessen Treiben eine eifrige Nachforschung verhindert hätten.**

Wir betrachten nun die neuen Eigennamen, die sich bei Tschudi finden. Den Stouffacher nennt er in dem ersten Entwurfe seiner Chronik Johans oder Hans, später hat er ihm den Namen Wernher gegeben. Ob die erstere Angabe eine reine Erfindung ist, oder ob ihr irgend welche Notiz zu Grunde liegt, ist schwer zu sagen,*** die zweite dagegen beruht auf dem Umstande, daß in den Jahren 1313 und 1314 ein Wernher Stouffacher als Landammann von Schwyz erscheint.† Seinen Hans oder Wernher nennt Tschudi einen Sohn des Rudolf von Stouffach sel. „so etwa Landtammann zu Schwitz gewesen." Im ersten Entwurfe sagt er, dieses Rudolf werde in besiegelten Briefen der Jahre 1275 und 1282 gedacht. 1275 kommt

* Im weißen Buche und bei Etterlin wird die Geschichte aus dem Melchthal vor der Alzellergeschichte erzählt. Tschudi hat in seinem ersten Entwurfe an dieser Reihenfolge festgehalten, und er konnte nicht anders, da er damals annahm, der im Bade Erschlagene sei Landenberg gewesen, dem Landenberg aber der Frevel im Melchthale zugeschrieben wurde. Nachdem ihm jedoch in Unterwalden erzählt worden war, nicht der von Landenberg, sondern einer von Wolfenschießen sei auf Alzellen getödtet worden, hatte er freie Hand die Gewaltthat an dem Melchthaler anzusetzen, wann er wollte, und er hat aus dem oben angeführten Grunde das Jahr 1307 dafür gewählt.

** Den letztgenannten Grund konnte Tschudi erst angeben, seitdem er den Erschlagenen als einen von Wolfenschießen bezeichnete; vorher hatte er statt dessen hervorgehoben daß der Alzeller eine große Freundschaft in Unterwalden gehabt, welche das Nachforschen schwierig machte.

*** Lang, Historisch-theologischer Grundriß I. 808 sagt, in der Pfarrkirche zu Steinen würden Jahrzeiten deren von Stauffach begangen, „als Herrn Johan von Stauffach, und Fr. Ita Redinginn, welche ihr Jahrzeit um An. 1251 auff die Betzlina zu Biberegg lautend gestifftet hat." Diese Angabe, deren Genauigkeit ich dahin gestellt lassen will, ist die einzige Erwähnung eines Johann von Stauffach, die mir bekannt ist. Schwerlich ist sie es, auf welche Tschudi seine Angabe gestützt hat.

† Tschudi I. 261. 265

Rudolfus de Sthoufach, 1282 Rudolf der Stouffacher als einer der ministri oder Ammänner von Schwyz vor (Einen Landammann gab es damals nicht, sondern mehrere Ammänner, 1275 deren zwei, 1282 vier).* Es wäre möglich, daß dieser Rudolf der Vater des Landammanns Wernher gewesen; in einer Urkunde von 1309 kommt ein Rodolfus dictus Stephaher mit zwei Söhnen Henricus et Vernerus vor.** Daß aber Tschudi seine Angabe nicht aus dieser Urkunde geschöpft, geht erstens daraus hervor, daß in dem ersten Entwurfe seiner Chronik Rudolf noch nicht als Vater eines Wernher, sondern eines Hans genannt wird, und zweitens daraus, daß er den Rudolf schon im J. 1307 als selig bezeichnet.

Den Urner Eidgenossen, welcher im weißen Buche als einer der Fürsten von Uri bezeichnet wird, nennt Tschudi Walther Fürst, wohl aus keinem andern Grunde als weil ein Mann dieses Namens in der Zeit, in welche Tschudi seine Erzählung verlegt, verschiedenen Urkunden nach eine angesehene Stellung in Uri muß eingenommen haben.***

Ebenfalls aus Urkunden entnommen ist der im ersten Entwurfe noch nicht angegebene Vorname Beringer für Landenberg. Es kommen in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zwei Beringer von Landenberg vor. Sie waren Brüder (oft hatten damals mehrere Brüder denselben Namen), Söhne des Marschalks Hermann von Landenberg, der gleich manchen andern Edlen der vordern Lande durch König Rudolf eine Stellung in Oesterreich erhalten hatte; er stand Herzog Albrecht, später, als dieser König geworden, dessen Sohne Rudolf zur Seite. Beide Beringer begegnen uns aber durchaus nur in Oesterreich.†

---

* Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 127. 128. Anm. 45. 46.

** Kopp, Urkunden I. 117. Urk. vom 12. Sept. 1309. Vgl. S. 109 in einer Urk. vom 25. Juni desselben Jahres „Ruodolfen den Stouphacher von Switz".

*** Tschudi I. 261. 270. 281. Urkk. von 1313. 1315. 1317.

† Kopp, Urkunden II. 45. Joh. Müller, Schweizer Gesch. Buch I. Cap. XVIII. Anm. 189b nimmt an, Beringer von Landenberg sei des ungebührlichen Betragens wegen, dessen er sich nach der Reimchronik Ottokars bei einer Zusammenkunft Albrechts mit Herzog Heinrich von Kärnthen schuldig gemacht, vom Hofe entfernt und in die vordern Lande geschickt worden.

Der Unterwaldner Eidgenosse heißt erst der (oder der gsell) uss (oder uss dem) Melchtal, später Heinrich von Melchtal, zuletzt Arnolt oder Aerni von Melchtal, indem der Name Heinrich jetzt auf den Vater übertragen wird. Dieser Name Heinrich ist offenbar Erfindung Tschudi's, der Name Aerni, den das Spiel aufgebracht hatte, scheint in der Ueberlieferung des Volkes Wurzel gefaßt zu haben (s. den Bericht von Suter S. 106) und aus dieser von Tschudi aufgenommen worden zu sein. Das „von Melchtal“ will Tschudi als Geschlechtsnamen aufgefaßt wissen; er sagt (in der gedruckten Chronik) ausdrücklich: „ein frommer landmann, der hieß Heinrich von Melchtal, und was seßhaft im selben tal.“

Für den Nidwaldner, der den Versucher seines Weibes im Bade erschlägt, den Cůnno ab Alzellen des Spieles, hat Tschudi in seinem ersten Entwurfe noch keinen Namen, in einer spätern Randbemerkung nennt er ihn Cůnrat von Boumgarten, wobei er wohl einer einheimischen Ueberlieferung folgt. Wahrscheinlich gründete sich diese auf den Namen der Localität in Alzellen, welche man als den Schauplatz der Begebenheit zeigte* oder auf den Namen späterer Besitzer derselben, die man als die Nachkommen des Helden betrachtete. So wurde der zuerst bloß nach seinem Heimatsorte benannte Cůnno Abalzellen zu einem Cůnrat von Boumgarten.

Ganz unzweifelhaft folgte Tschudi der Tradition, als er den auf Alzellen Erschlagenen als einen Wolfenschießen bezeichnete. Es läßt sich nicht denken, daß er von sich aus zu einer solchen Combination gekommen wäre, denn es war ihm aus den Urkunden wohl bekannt, daß die Edelknechte von Wolfenschießen in jener Zeit mit den Landleuten im besten Einvernehmen standen und er fand es deshalb nöthig zu bemerken, die übrigen Glieder des Hauses seien durchaus unzufrieden damit gewesen, daß einer aus ihnen auf die Seite der Vögte getreten. Bedenken wir daß in der unmittelbarsten Nähe von Alzellen die Trümmer der Burg Wolfenschießen liegen, daß das Geschlecht, welches sich nach ihr nannte, im Laufe des 14. Jahrhun-

---

* Nach Aloys Businger, der Kanton Unterwalden, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836. S. 146 heißt sie jetzt Stalden.

derts ausstarb, die Burg wohl bald verfiel und die Erinnerung an ihre einstigen Bewohner in Vergessenheit gerieth, so begreifen wir leicht, daß die Umwohner dem im weißen Buche nicht näher bezeichneten Herrn, der jenen schnöden Versuch gemacht, die Burg als Wohnsitz anwiesen. Etterlin hatte angenommen, der im Bade erschlagene Herr sei derselbe, von dem vorher schon die Rede gewesen, nämlich der von Landenberg, Vogt zu Sarnen, ihm folgte Stumpff und auch Tschudi hielt erst diese Ansicht fest, allein in Unterwalden selbst hat sie offenbar nie Beifall gefunden, denn, wenn auch das weiße Buch nicht ausdrücklich sagt, der Sarner Vogt, der aus dem Lande gejagt wurde, sei der von Landenberg gewesen, so dürfen wir mit Rücksicht auf das was Hemmerlin berichtet annehmen, daß dies die Meinung des Schreibers gewesen. Deshalb erzählte man auch Tschudi im Jahre 1569 in Unterwalden, es sei nicht der von Landenberg im Bade erschlagen worden, denn der sei ohne Schaden seines Leibes aus dem Lande gekommen, vielmehr sei es einer von Wolfenschießen gewesen.* Diesen Wolfenschießen dachte man sich natürlich ursprünglich auf seiner Stammburg residierend. Erst spätere Combination (ob Tschudi der Urheber derselben war, oder ob er sie bereits vorfand, wollen wir nicht entscheiden) hat ihn zum herrschaftlichen Amtmann auf dem Rotzberg, dessen Einnahme durch die Landleute von der alten Sage berichtet wurde, gemacht.

So viel über die bei Tschudi neu vorkommenden Zeitbestimmungen und Eigennamen. Durchgehn wir noch einmal seine ganze Darstellung, um die ihm eigenen Bemerkungen und Zusätze aufmerksam ins Auge zu fassen. Die Einsetzung der Vögte betreffend, ist es ihm so wenig als den neuern Geschichtsforschern entgangen, daß Geßler

---

* S. oben S. 111. Bullinger und Simler bemerken in Folge dessen, was Tschudi an letzteren geschrieben, in ihren Chroniken ausdrücklich, nach dem Zeugnisse der Unterwaldner sei nicht der von Landenberg, sondern einer von Wolfenschießen auf Alzellen erschlagen worden. — In den spätern Ausgaben von Stumpff sind zwar dessen Angaben über die Unterwaldner Vögte geändert, aber in ungeschickter Weise so, daß doch die Identität dessen, der den Landmann im Melchthal blendet und dessen der auf Alzellen erschlagen wird, festgehalten bleibt. Nur tritt jetzt der Name Wolfenschießen an die Stelle des Namens Landenberg. — Billinger (s. oben S. 103) nimmt zwei Landenberger an.

(oder der einen sonst ganz unbekannten Namen tragende, also höchstens dem Ritterstande angehörige Grisler des Manuscripts) und Landenberg ihrem Stande nach von Rechtswegen nicht Reichsvögte sein konnten. Er hebt aber gerade diesen Umstand hervor, um zu zeigen, wie rücksichtslos Albrecht den Waldstädten gegenüber das Recht mit Füßen getreten habe. — Das weiße Buch läßt den Geßler in Küßnach residieren und auch Tschudi hat ursprünglich diese Angabe aufgenommen, später hat er sie aber geändert, indem er die Residenz des Vogtes in den Thurm der Meier von Altorf verlegt, Küßnach eine bloße Privatbesitzung desselben nennt. Zweierlei mag ihn hiezu bewogen haben, erstens der ihm nicht unbekannte Umstand, daß Küßnach erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit Schwyz vereinigt worden ist, ein Vogt, der im 14. in Küßnach wohnt, also nicht im Lande residiert, was Tschudi doch von den Vögten ausdrücklich berichtet;* zweitens gehörte der Thurm der Meier von Altorf zu Tschudis Zeiten der ihm verwandten und befreundeten Familie Büntiner (gedruckte Chronik I. 230. Tschudi's Frau war eine verwittwete Büntiner) und bei dieser mag die Sage bestanden haben, der Thurm sei einst die Residenz des Landvogts gewesen. — Die Botschaft, welche die 3 Länder im Jahre 1305 an den König schicken, ist natürlich ebenso reine Erfindung, wie ihre frühern Botschaften und die Botschaft, welche im Jahre 1300 Albrecht an sie absendet. — Die nähere Ausmalung der Geschichte von Wolfenschießen und Baumgarten, durch welche sie an Anschaulichkeit und Wahrscheinlichkeit gewinnen soll, gehört ganz Tschudi an.** Im weißen Buche und bei Etterlin hat die arme Frau in ihrer gänzlichen Hilflosigkeit kein anderes Mittel als Gott anzurufen, der denn auch, wie er sich der Verlassenen stets annimmt, wenn sie sich an ihn wenden, den Mann zur guten Stunde nach Hause zurückkehren läßt. Rationalistischer erzählt schon Stumpff, sie habe heimlich einen Boten an den Mann geschickt, und Tschudi läßt sie selbst auf listige Weise zur Hinterthür entkommen und auf

* Stumpf bezeichnet das Abführen Tells nach Küßnach als Abführen in ein fremdes Gefängniß.

** Ueber den Einen Zug, den er vielleicht aus Franck entnommen hat, s. oben S. 91.

den heimkehrenden Mann stoßen. — Von der Art und Weise, wie er den Umstand erklärt, daß Baumgarten nicht nachdrücklicher verfolgt wird, haben wir bereits oben gesprochen.

Die Geschichte aus dem Melchthale hat Tschudi dadurch zu verbessern getrachtet, daß er die Wegnahme der Ochsen nicht mehr ganz als reinen Raub darstellt, sondern unter dem Vorwande der Bestrafung eines allerdings kleinen und noch dazu unerwiesenen Vergehens des Sohnes geschehen läßt.* Ebenso erfolgt die Blendung des Alten erst, nachdem derselbe erklärt hat, er kenne den Aufenthalt des Sohnes nicht. Auch wird er nicht seiner ganzen Habe beraubt, er muß nur dem Diener für die Lähmung des Fingers eine schwere Entschädigung zahlen.

Daß Tschudi den Hügel Solaturn in die Nähe von Altorf setzt, wahrscheinlich ohne andern Anhaltspunkt als daß er sich den passendsten Ort für die Errichtung der neuen Veste in der Nähe des Hauptfleckens dachte, ist bereits oben bemerkt worden. — In der Geschichte vom Stauffacher findet sich die Angabe, daß dem Landvogt, als er nach dem Besitzer des Hauses fragte, das was er fragte, hinlänglich bekannt war, auch bei Seb. Franck. Das weiße Buch und Etterlin lassen den Stauffacher antworten: Sie (die Herberge) ist euer, und mein Lehen, Stumpff noch deutlicher: Es ist Euer Gnaden Eigen, und mein Lehen, Tschudi: Das Haus ist meines Herrn des Königs und Euer, und mein Lehen. Das weiße Buch, Etterlin und Stumpff berichten von keiner Antwort des Landvogts, Etterlin sagt sogar ausdrücklich, er habe still geschwiegen. Stauffacher ist aber in Besorgniß, weil er seine Gesinnung kennt. Geßler hat sich, nach Stumpff, bei früheren Gelegenheiten geäußert, er wäre Herr im Lande und wollte nicht, daß ein jeder Bauer unerlaubt baue, was und wann er wolle. Diese Rede legt ihm Tschudi als Entgegnung auf Stauffachers Antwort in den Mund, indem er jedoch auch hier den König einflicht: Ich bin an meines Herrn des Königs Statt Regent im Lande u. s. w. Es kam Tschudi darauf an, den Geßler (oder Grisler), dessen Stel-

* Daß dieser Umstand im ersten Entwurfe wahrscheinlich noch nicht angegeben war, ist oben S. 116 Anm. * bemerkt worden.

lung im weißen Buche und bei Etterlin eine ziemlich unklare ist, fortwährend aufs deutlichste als Reichsvogt auftreten zu lassen. Aus eben diesem Grunde hat er auch im Manuscript an der Stelle, wo er von dem Aufstecken des Hutes spricht, das Gebot, man müsse dem Hut Ehre erweisen, als ob er selbst persönlich da wäre, dahin abgeändert: man müsse es thun, als ob der König selber oder er an seiner Statt persönlich da wäre.

Die nähern Umstände der Berathungen der 3 ersten Eidgenossen, sowie der spätern Zusammenkünfte auf dem Rütli, das Verhältniß des Freiherrn von Attinghausen und des Edelknechtes von Rudenz zum Bunde, worüber Tschudi selbst zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes berichtet, gehören ganz seiner Phantasie an; woher die Angabe stammt, der letztere sei ein Schwestersohn des Stauffacher gewesen, ist schwer zu sagen, da heutzutage, so viel ich weiß, über ein solches Verwandtschaftsverhältniß nichts bekannt ist.

In der Geschichte von Wilhelm Tell findet sich, wie bereits bemerkt, der glücklich erfundene Zusatz, daß der Vogt dem Tell verkündet, wenn er nicht schieße, so werde er sammt dem Kinde sterben. Dem Kinde hat Tschudi behufs größerer Anschaulichkeit ein Alter von 6 Jahren gegeben, nach dem Zürcher Manuscript war es 5 oder 6, nach der gedruckten Chronik nicht mehr als 6 Jahre alt. Der Apfelschuß folgt nicht sofort dem Ungehorsam Tells gegen das Gebot des Vogtes. Tschudi hat es der Wahrscheinlichkeit und dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach angemessener gefunden, daß der Wächter erst dem Vogte Meldung macht, und dieser dann am folgenden Tage das Weitere verfügt. Sorgfältig wird erwähnt, daß Geßler das Schießzeug Tells, Köcher, Pfeil und Armbrust (von ir gůte wegen, sagt das Zürcher Manuscript) mit ins Schiff genommen, um es für sich zu behalten. Ebenso wird gesagt, Geßler habe die Absicht gehabt, gen Brunnen, dann über Land durch Schwitz nach Küßnach zu fahren. Es schien Tschudi nöthig dies hervorzuheben, denn wäre Geßler, was man am ehesten erwarten sollte, ganz zu Wasser nach Küßnach gefahren, so wäre er nicht durch die hohle Gasse gekommen; er durfte aber sich nicht erst unterwegs nach dem Schrecken des Sturmes für diesen Weg entscheiden, denn sonst hätte Tell nach dem

Sprung auf die Platte nicht sofort mit der nöthigen Schnelligkeit in die hohle Gasse eilen können, Tell mußte schon wissen, daß dieser Weg beabsichtigt war, es mußte also der Landvogt gleich von vornherein denselben gewählt haben. All diese Bedenklichkeiten kennt das weiße Buch, das die einfache und ächte Sage giebt, nicht, dem aufmerksamen Geschichtschreiber Tschudi sind sie nicht entgangen, er findet aber auch die Mittel sie zu beseitigen. —

So läßt er auch den Tell noch in der Nacht nach dem Erschießen des Vogtes, ohne daß ihn Jemand anders als einige der Bundesgenossen zu sehen bekommt, nach Uri zurückkehren und sich verborgen halten, indem die einzelnen Umstände in den verschiedenen Redactionen seiner Arbeit verschieden erzählt werden, die Herrschaft läßt er fernere Maßregeln auf die Ankunft Albrechts aufschieben und die Verschworenen auf einer nächtlichen Tagfahrt im Rütli festsetzen, daß die letzten unerwarteten Ereignisse keine Veränderung ihres Erhebungsplanes mit sich führen sollen.

Von der Veste Rotzberg sagt das weiße Buch bloß, sie sei durch eine Jungfrau gewonnen worden. Ob Tschudi aus dieser Andeutung seine ganze Geschichte herausgebildet hat, oder ob man an Ort und Stelle wirklich etwas Näheres über die Art der Einnahme zu berichten wußte, ist schwer zu entscheiden. Die Einzelheiten hat sich Tschudi selbst, wie die Vergleichung des Zürcher Manuscripts mit der gedruckten Chronik zeigt, zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise gedacht. — Die Verbindung, in welche die Einnahme von Rotzberg mit der Einnahme von Sarnen gebracht wird, gehört ganz ihm an, aus seiner Erfindung sind auch all die neuen Züge hervorgegangen, mit welchen er die Einnahme des letzteren Schlosses schmückt. Er ist ferner unter den Schriftstellern, welche die Ereignisse in verwandter Weise berichten, der erste, der hervorhebt, daß man mit gutem Bedacht und verabredeter Maßen keinem der Feinde das geringste Leid angethan. Das Gewicht, das er hierauf legt, stimmt mit seiner ganzen Auffassung von dieser Erhebung so zusammen, daß es nicht nöthig ist anzunehmen, es habe die Darstellung von Mutius (s. oben S. 87. 89) in diesem Punkte einen Einfluß auf die seinige ausgeübt. Das Etterlinsche Rogenberg oder Stumpffsche Roggenberg erwähnt er nicht, da

er an seiner Stelle das Rotzberg des weißen Buches wieder aufgenommen; auch Schwanaus gedenkt er nicht, da ihm keine Burg dieses Namens in den Waldstädten bekannt war, das Schloß im Lowerzersee, welchem Stumpff diesen Namen gegeben, nennt er ausdrücklich Lowers; da von keiner sonderlichen Anstrengung bei der Einnahme desselben gemeldet wird, so erzählt er frischweg (jedoch erst in der letzten Redaction seiner Arbeit), es habe keine Besatzung gehabt, sei im Verfall begriffen gewesen und habe bloß noch als Staatsgefängniß gedient.

Zum Schluß läßt er die 3 Länder ein 10jähriges Bündniß beschwören, das eben so wenig urkundlichen Halt hat als die frühern Bündnisse, die je von 10 zu 10 Jahren sollen beschworen worden sein, während er von dem wirklichen ewigen Bündnisse von 1291 keine Kunde hat.

Wir sehen, Tschudi verfährt in einer Art und Weise, wie man sie heutzutage dem Verfasser eines historischen Romanes, nicht aber einem Geschichtschreiber gestatten würde. Für die damalige Zeit jedoch hatte dieses Verfahren nichts Ungewöhnliches, und Tschudi hat es mit einer anerkennenswerthen Meisterschaft gehandhabt. Seine Darstellung, in ihrer schönen Abrundung, mit der Ausgleichung aller Schwierigkeiten und Widersprüche, mit dem zuversichtlichen Ton, in welchem alle Einzelheiten vorgebracht werden, mußte, sobald sie allgemein bekannt wurde, vor allen andern Geltung und Aufnahme finden. Seine Chronik selbst blieb noch längere Zeit ungedruckt und wurde auch handschriftlich nicht viel verbreitet, da seine Erben dieselbe in ängstlicher Verwahrung hielten. Dagegen wurden die Tschudischen Forschungen und namentlich was er über unsern Gegenstand geschrieben, weitern Kreisen zugänglich durch die Arbeiten einiger Gelehrten, denen er bei seinen Lebzeiten mit der ihm eigenen Liberalität das von ihm gesammelte und verarbeitete Material zur Verfügung gestellt hatte. Die betreffenden Abschnitte der Schweizerchronik des Heinrich Bullinger* und des Werkes de re publica Helvetiorum seines

*) Historia gemeiner loblicher eydgnoschafft, in welcher uffs aller kürtzist verzeychnet sind die zyten, harkummen, händel und krieg, merteyls landen und stetten der eydgnoschafft (am Rande: insonders der allten statt Zürych) von irem

Schwiegersohnes Josias Simler beruhen ganz auf dem Zürcher Manuscript Tschudi's, nur in einigen wenigen Punkten haben sie sich, auf Stumpff gestützt, Abweichungen erlaubt. Dieß ist der Fall in Beziehung auf die frühere Erhebung der Waldstädte im Jahre 1260, die Tschudi aufgegeben hat, die sie aber wieder annehmen, ferner in Beziehung auf das Aufstecken des Hutes, das auch sie als eine List des Landvogtes ansehen, um die Theilnehmer der Verschwörung zu entdecken. Doch gehn sie nicht so weit, ihn auch beim Apfelschusse dieses Ziel im Auge halten zu lassen. — Die Chronik Bullingers blieb ungedruckt, wurde aber in ihrer spätern Fassung in vielen Abschriften verbreitet, Simlers Werk kam im Jahre 1576 heraus und erlebte verschiedene Auflagen.

So wurde die Tschudische Darstellung verbreitet, sie wurde diejenige, der sich alle spätern Schriftsteller in der Hauptsache vollständig anschlossen. Es war die Darstellung nicht in der Gestalt, welche ihr Tschudi zuletzt gegeben hatte, sondern in einer früheren Redaction, an der er im Zürcher Manuscripte selbst späterhin noch Manches geändert hat.* Im Jahre 1734 endlich erschien der erste Band der umgearbeiteten Tschudischen Chronik im Drucke, und begreiflicher Weise war sie es jetzt, an die sich Alles wandte, was Belehrung über die ältere Schweizergeschichte suchte. Von dieser Zeit an ist namentlich für den Landvogt der Name Geßler statt Grisler, dessen sich die meisten bedient hatten,** zu allgemeiner Geltung gekommen. In einzelnen

anfang biß in das iar 1532. durch Heinrychen Bullingern den elltern MDLXVIII. Originalhandschr. in 4 Bänden auf der Zürcher Stadtbibliothek Msc. A. 14—17. Einige Jahre darauf hat Bullinger diese Chronik umgearbeitet, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte Zürichs, weshalb auch die erste Abtheilung derselben (bis 1516) den Titel: „Von den Tigurinern und der Stadt Zürich Sachen" &c. führt. In diesem, in zahlreichen Abschriften verbreiteten Werke wird die ältere Geschichte der 3 Länder und ihre Befreiung von den Vögten viel kürzer erzählt, als in dem oben angeführten Manuscripte.

* Die Berichtigung, Landenberg und Wolfenschieß betreffend, haben Bullinger und Simler nicht dem Zürcher Manuscript entnommen, das sie zu einer Zeit benutzten, wo Tschudi diese dort noch nicht angebracht hatte, sondern dem Briefe des letztern an Simler. S. oben S. 111. Anm. *

** Unter denen, die den ersteren gebraucht, nenne ich Franz Guillimann, der, wohl Stumpff folgend, ihn als Gaeslerus bezeichnet (de rebus Helvetiorum II. XVI. Im thesaurus hist. Helv. S. 91 ff. Die erste Auflage des Buches erschien 1598. Auf seiner Darstellung beruht die von Fugger-Birken im Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich).

Punkten aber hat die ältere Darstellung die Herrschaft behauptet, so in Betreff des Schlosses Küßnach als Residenz des Vogtes, so in Betreff der Urfehde, welche Landenberg schwören mußte.

Tschudi hat der Sage im Wesentlichen die Form gegeben, unter der sie uns heutzutage geläufig ist, es sind aber doch nach ihm noch einige weitere Züge hinzugekommen, die sich in den neuern Geschichtswerken vollständig eingebürgert haben und die wir jetzt noch einer nähern Prüfung zu unterziehn haben.

Züge der Sage, die nach Tschudi hinzugekommen.

Daß Tell in Bürglen gewohnt habe, findet sich bei Tschudi noch nicht, der erste Schriftsteller, der diese Angabe hat, ist Guillimann, dessen Werk de rebus Helvetiorum 1598 erschien.* Doch ist schon im Jahre 1582 in Bürglen die Kapelle „so sich nämbt des Wilhellm Tellen Cappellen" erbaut worden „Gott dem Allmächtigen zu Lob, und Maria der Reinen Magt Mutter Gottes zu Ehren und des frommen Landmanns Wilhelm Tellen, des Ersten Eüdsgnossen zu einer Gedachtnuß, der dann auf dieserm Platz daruf diese Kapellen gebauwen ist, sin Haus hat ghan und mit Weib und Kinden da säßhaft gsin ist" u. s. w.** Im Jahre 1584 wurde die Capelle eingeweiht „in honore Sanctorum Sebastiani martyris, Wilhelmi et Rochi confessorum."*** Wenn im Jahre 1607 Guillimann, der, wie

* Abgedruckt im thesaur. hist. Helv. S. auch die Prolegomena zu diesem.

** Die angeführten Worte stehn in einem Berichte über die Stiftung der Capelle, unterzeichnet: „1582. Landsfendrich Gißler", der nebst einem gleichfalls „1582" unterschriebenen Verzeichniß der „Zügen dieser Kapellen" und dem Bericht über die 1592 gemachte Stiftung einer in der Capelle zu lesenden Messe, unterschrieben „Landschreiber Gißler" sich abschriftlich im Pfarrhofe Bürglen vorfindet. Das Original scheint verschwunden zu sein, die Abschrift, 1754 angefertigt, ist beglaubigt durch „Joh. Seb. Ant. Wiplin. SS. Theol. Cand. der Zeit Pfarrher in Bürglen" und „Joh. Franz Sebastian Crivelli, zu Uri Landschreiber." Durch die Vermittlung der Herren Ständerath Schmid von Böttstein und Hauptmann Müller in Altorf habe ich eine Copie dieser Abschrift erhalten, welche Herr Caplan Hauser in Bürglen anzufertigen die Güte hatte. — Der Bericht über die Stiftung der Capelle ist (ungenau) abgedruckt bei Hisely, mem. et doc. II. 647 f.

*** Urkunde in der Pfarrlade Bürglen. Herausgegeben von Karl von Schmid von Böttstein im Geschichtsfreund XX. 93.

wir gesehen, selbst den Wilhelm Tell aus Bürglen gebürtig nennt, an Goldast schreibt, die Urner seien über dessen Wohnort nicht einig,* so ließe dieß vermuthen, es hätten damals noch andere Oertlichkeiten in Uri Bürglen seinen Anspruch streitig gemacht; indeß müssen wir die Angabe aus dem Munde eines Mannes, der sich in der Vorrede seines Werkes brüstet, er werde sich von allen Fabeln ferne halten, und später in einem vertraulichen Briefe gesteht, er halte die Geschichte vom Wilhelm Tell, die er in jenem Werke erzählt hat, für eine reine Fabel, etwas mißtrauisch aufnehmen.

Die Ansprüche, welche Bürglen auf die Ehre, Tells Wohnort gewesen zu sein, erhob, hängen vielleicht mit den Prozessionen zu Ehren der h. Kümmerniß zusammen, welche zwischen hier und Steinen stattfanden.**

Von dieser Heiligen, die auch anderwärts theils unter diesem Namen, theils als heil. Wilgefortis, Ontcommera, S. Liberata oder noch unter andern Namen verehrt wurde und wird und als besonders kräftige Fürbitterinn aller Kummerhaften gilt, befinden sich in den Pfarrkirchen der beiden genannten Orte alte Bildnisse, die einst Gegenstand großer Verehrung waren und zu regelmäßigen von Obrigkeitswegen angeordneten Bittfahrten Veranlassung gaben. Alljährlich wurde nämlich in feierlichem Zuge das in Bürglen befindliche Bild durch die Urner nach Steinen gebracht und neben dem dortigen aufgestellt, und zugleich eine schwere Wachskerze geopfert, acht Tage darauf, in der Rogationswoche, wurde in derselben Weise von Steinen nach Schwyz gewallfahrtet. Von beiden Seiten giengen als Vertreter der Obrigkeit eine bestimmte Zahl von Rathsgliedern oder sonstigen angesehenen hiezu auserwählten Männern mit. In Uri hatte man, um dem gemeinen Volke die Theilnahme zu erleichtern, verordnet, daß jeder, der mitkomme, einen Beitrag aus dem Landesseckel erhalte. Daß Mancher diese Bittfahrt benutzte, um mit seinen Bekannten im Nachbarlande allerhand Geschäfte zu besprechen, ist natürlich, und namentlich mußten in politisch aufgeregten Zeiten die Tagesfragen eine

* Tschudi's Chronik, herausgegeben von Iselin I. 238. Anmerk. a.

** S. über dieselben Lütolf, Sanct Kümmerniß und die Kümmernisse der Schweizer. Geschichtsfreund XIX. 183 ff.

lebhafte Erörterung daselbst finden. Das war der Grund, warum nach dem Untergange der alten Eidgenossenschaft die helvetische Regierung die Abschaffung derselben durchzusetzen für nöthig fand. In eine solche politisch aufgeregte Zeit verlegte denn auch die Tradition die Einführung dieser Bittfahrten. Lang († 1691. Haller Bibl. der Schweizer Gesch. III. 4) sagt,* es solle dieser Gebrauch seine Entstehung dem Wernher von Stouffach verdanken, auf dessen Veranlassung im Jahre 1307 die erste Bittfahrt von Steinen nach Bürglen gehalten worden sei, damit bei dieser Gelegenheit die Schwyzer, ohne Aufsehn zu erregen, mit ihren Freunden in Uri zusammentreffen und sich mit ihnen über die traurige Lage des Landes besprechen könnten. Deshalb erinnerten auch alljährlich die Ehren-Verordneten der beiden Orte Uri und Schwyz bei dieser Wallfahrt, nachdem sie den eidgenössischen Gruß abgelegt, einander daran, in welch schweren Zeiten ihre Altvorderen diesen Gebrauch aufgerichtet.

Man könnte nun leicht auf die Vermuthung kommen, es möchte diese Tradition die Veranlassung dazu gegeben haben, Bürglen als den Wohnort des Tell anzunehmen. Von Steinen sollten die Schwyzer nach Bürglen gepilgert sein, um sich hier mit ihren Freunden zu besprechen, konnte man da nicht leicht auf den Gedanken kommen, daß, gleichwie Steinen der Wohnort Stauffachers, des Schwyzer Eidgenossen, so Bürglen der Wohnort Tells, des Befreiers von Uri gewesen, der bei der Masse des Urnervolkes bis auf den heutigen Tag die hohe Stellung einnimmt, welche ihm das Urnerspiel einräumt.** — Wir wollen indeß nicht zu viel Gewicht auf diese Vermuthung legen, da wir nicht bestimmt wissen, wann jene Tradition über die Entstehung der Bittfahrten zuerst aufgekommen ist, es wäre leicht möglich, daß sie sich erst gebildet hätte, seitdem Bürglen als Tells Wohnort allgemein angenommen war, sie kann ebenso gut aus dieser Annahme entsprungen sein, als diese aus ihr. Der angebliche

* Caspar Lang, Historisch-Theologischer Grund-Riß der alt- und jeweiligen Christlichen Welt; Bey Abbildung der alten und heutigen Christlich-Catholischen Helvetia, und sonderbahr des alten Christlichen Zürichs 2c. 1692. Thl. I 786.

** Man wird viele Urner finden, die kaum etwas von Walther Fürst wissen, aber gewiß keinen einzigen, der nicht den Tell in hohen Ehren hält.

Landsgemeindebeschluß von 1387, welcher der Einführung der Bittfahrt im Jahre 1307 gedenkt, kann hier nicht in Betracht kommen, da er als entschieden unächt zu betrachten ist.*

---

* Da noch immer einzelne gewissenhafte Forscher, wie z. B. (laut brieflicher Mittheilung) Herr Hauptmann K. L. Müller in Altorf, an der Aechtheit der Urkunde festhalten, so scheint es mir passend, die Gründe, welche gegen dieselbe sprechen, hier noch einmal ausführlich darzulegen. Zunächst erweckt der Inhalt gerechte Bedenken. Nach demselben hat man im Jahre 1387 in Uri nicht daran gezweifelt, daß die Bedrückungen der Vögte ins Jahr 1307 gefallen. Wie ist es nun aber zu erklären, daß keine Chronik vor Tschudi diesen Zeitpunkt angiebt, daß das Tellenspiel, welches zur Aufführung in Uri gedichtet wurde, das Jahr 1296 nennt? Man müßte annehmen, daß die Erinnerung, die sich 1387 noch erhalten hatte, später geschwunden sei, bis durch Tschudi die richtige Datierung wieder hergestellt wurde. In diesem Falle konnte Tschudi seine Angabe nicht aus mündlicher Ueberlieferung, sondern nur aus schriftlicher Aufzeichnung schöpfen. Da ist es aber doch sehr auffallend, daß er der einzigen Urkunde, welche das Jahr 1307 nennt, nicht Erwähnung thut. Herr Müller bemerkt, Tschudi habe auch andere wichtige Urkunden übersehen, so die, welche den ewigen Bund von 1291 enthalte, allein bekanntlich weiß Tschudi auch gar nichts von diesem ewigen Bunde, während dagegen seine Erzählung mit der Angabe der Urkunde von 1387 betreffs der Zeit, in welche die Bedrückungen der Vögte gesetzt werden, ebenso sehr übereinstimmt, als sie mit allen andern Berichten in Betreff dieses Punktes im Widerspruch steht. — Gerechten Anstoß erregt sodann der Umstand, daß die Urkunde durch Conrad von Unteroyen als Ammann zu Uri ausgestellt ist. Am 6. März 1387 und am 4. Juni 1388 erscheint als solcher Walther der Meier von Erstfelden (Geschichtsfreund VIII. 68, XII. 31). Nun nehmen die Vertheidiger der Aechtheit der Urkunde an, Conrad von Unteroyen sei auf der Landsgemeinde im Mai 1387 an die Stelle Walthers des Meiers zum Landammann gewählt worden; nachdem er in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar 1388 in der sog. Mordnacht zu Wesen umgekommen (Tschudi I. 542), habe man ihn im darauffolgenden Mai wieder durch jenen ersetzt. Allein die Existenz dieses Conrad von Unteroyen oder Unterroyen, den Tschudi Landammann zu Uri nennt und als eidgenössischen Befehlshaber von Wesen umkommen läßt, ist überhaupt sehr zweifelhaft. Er soll zuerst genannt werden in einem „1518 entstandenen pergam. Jahrzeitbuch, wo von Landschreiber Niederhofen die in den Schlachten von 1315 bis 1515 Gefallenen verzeichnet seien. Darunter: Item in der Mordnacht zu Wesen belibent Kunrat von Underoyen und Kuenzly sin sun, Jenny Zwyer, Werni Moser und Thoeni Schoetz.“ Geschichtsfreund XIX. 184. Die sog. Klingenberger Chronik, herausgegeben von Henne nennt S. 159 den Hauptmann der Eidgenossen zu Wesen „ammann von den ow.“ Es ist auffallend daß Conrad von Unteroyen, der doch, wenn er zum Landammann gewählt wurde, eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein müßte, uns nie, weder als Bote auf eidgenössischen Tagen, noch sonst irgendwie, begegnet, ja es scheint, daß ein Geschlecht von Unteroyen sonst in Uri gar nicht vorkommt. Ich vermuthe, daß er seine Existenz einer Verwechslung mit dem 1386 bei Sempach gefallenen Urner Landammann Conrad der Frowen verdankt.

Daß Tell nicht nur in Bürglen wohnte, sondern auch daselbst die Stelle eines Meiers der Aebtissinn von Zürich bekleidete, berichtet eine angebliche Stelle aus einer Klingenbergischen Chronik, ein Machwerk, das aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zu stammen scheint.* Wahrscheinlich hat der Verfertiger desselben diese Angabe selbst erfunden. Eben derselbe ist, so viel ich weiß, auch der erste, welcher den Tell einen Schwiegersohn des Walther Fürst nennt und ihm 2 Söhne, einen ältern Wilhelm und einen jüngern Walther, giebt. Es wäre möglich daß, nachdem Wilhelm Tell einen Theil seiner frühern Attribute an Walther Fürst hatte abgeben müssen, die Volkssage ihn in dieses Verwandtschaftsverhältniß gebracht hätte, wahrscheinlicher aber kommt es mir vor, daß es die Erfindung eines Einzelnen ist, vielleicht desselben, der im Jahrzeitbuche von Schachdorf aus dem Walter trullo einen Walter de tello gemacht hat.** So erhielt Wilhelm Tell gleichzeitig einen Sohn Walther und einen Schwiegervater, dem zu Ehren der Enkel diesen Namen trug. Nach

---

Die fehlerhafte Datierung der Urkunde, welche Sonntags den 7. Mai ausgestellt ist, während 1387 der 7. Mai ein Dienstag war, hilft, wenn sie auch für sich allein nicht entscheidend ist, doch die Zweifel an der Aechtheit verstärken.

Was nun endlich die äußere Beglaubigung der Urkunde betrifft, so steht es sehr schlecht um dieselbe. Sie wird uns zuerst durch Schmid in seiner Geschichte des Freistaates Uri I. 252 (vgl. I. 199) mitgetheilt, ohne daß er sagt, woher er sie abgeschrieben hat. Eine Originalurkunde von 1387 hat ihm keinesfalls vorgelegen, denn eine solche konnte nicht die Orthographie haben, die der Abdruck giebt, Schmid pflegt aber sonst, Ungenauigkeiten abgerechnet, die Schreibart der Originale ziemlich getreu wiederzugeben. Die Schreibweise ist überhaupt eine so absurde („Ich Conrate uon Untoroyen Amme ze Ure" „ze Altorfe" „Creutzfarete" „ze Schweitze" „in isren höchsten nöthe" „bisharo" u. s. w.), daß das Machwerk, welches Schmid vorlag, viel eher auf einen ungeschickten Fälscher, als auf einen noch so ungenauen Abschreiber zurückzuführen ist. Mit wie viel Vorsicht die von Schmid mitgetheilten Actenstücke aufzunehmen sind, hat Wartmannn im Archiv für Schw. Gesch. XVIII. 124 ff. nachgewiesen. — Alle die angeführten Gründe zusammen scheinen mir die Annahme der Unächtheit der Urkunde genügend zu rechtfertigen.

* S. Kopp, Geschichtsblätter I. 239. Die Stelle heißt: Wilhelmus Tello Uraniensis libertatis propugnator cum suis liberis Guilielmo et Gvvaltero natu minimo, vixit anno 1307. ejus stemma nondum extinctum est, fuit post belli quietem Meyerus in Burgla Ecclesiae Thuricensis jure, et Waltero Furstii ab Attingkusa sui antesignani gener aegregius, uterque in bello Morgartensi anno 1315.

** Geschichtsblätter I. 315.

der Sage hatte aber Tell mehrere Kinder. Man gab ihm also außer einem Sohn Walther, welcher den Namen des Großvaters trug, noch einen solchen, der seinen eigenen Namen Wilhelm führte. So blieb den spätern Dichtern nur noch die Aufgabe auch für die Mutter einen Namen zu erfinden.

Daß Tell in der Schlacht am Morgarten mitgefochten und später im Schächenbache seinen Tod gefunden, ist nicht Volkssage, sondern Vermuthung der Gelehrten. Stand Tell im Jahre 1307 in kräftigem Mannesalter, so lag die Annahme nahe, er habe 1315 am Morgarten mitgekämpft. Die erste Notiz darüber habe ich im Helvetischen Lexicon von Leu (Th. XVIII., erschienen 1763) gefunden, wo es heißt, Tell habe in der Folge den nach der Schlacht am Morgarten, „deren er auch beygewohnt", aufgerichteten ewigen Bund der 3 Länder befördern helfen. Was den Tod im Schächenbach betrifft, so sagt derselbe Leu ganz deutlich, es werde „vermuthet, daß er auch in der Mitten des XIV. Seculi geschehenen Ueberschwemmung des Dorfs Bürglen durch das Wasser aus dem Schächen-Thal möchte um das Leben kommen seyn."

Die Angabe, daß die Stauffacherinn Margaritha Herlobig geheißen, stammt von Lang her,* der in seinem Grundriß I. 808 sagt, es würden in der St. Jacobs Pfarrkirche zu Steinen die Jahrzeiten deren von Stauffach begangen, und nun unter anderm aufführt: „Item Hr. Wernhers von Stauffach eines der ersten 3 Eydgnossen, und Margaritha Herlobiginn."

Den Vertreter Unterwaldens im Bunde hatte Tschudi Arnold, seinen Vater Heinrich von Melchtal genannt, und zwar wollte er, anders als seine Vorgänger, dieses „von Melchtal" zugleich als Familiennamen verstanden wissen, denn er sagt ausdrücklich: Anno Domini 1307 was ein frommer landmann —, der hieß Heinrich von Melchtal, und was seßhaft im selben tal. Doch drang diese Auffassung Tschudi's nicht durch, man empfand das Bedürfniß einen wirklichen Familiennamen ausfindig zu machen, und zuerst bei Wagner im Mercurius Helveticus (S. 110 der Ausgabe von 1701, die erste Ausgabe erschien 1688) treffen

* Ueber ihn s. oben S. 142.

wir die Bezeichnung: Arnold von der Halden aus dem Melchthal in Underwalden. Spätere nennen ihn dann meistens an der Halden und offenbar ist es auch die Absicht dessen, der diese Bezeichnung aufgebracht hat, ihn diesem noch im vorigen Jahrhunderte blühenden und angesehenen Obwaldnergeschlechte zuzuweisen.* Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß als die ersten namhaften Glieder dieses Geschlechtes, denen wir in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, als Boten auf eidgenössischen Tagen begegnen, ein Arnold oder Erni und ein Heinrich erscheinen** (der Name wird bald an der Halden, bald in der Halden geschrieben, später ist die erstere Schreibart die stehende geworden). Aus diesem Umstande aber etwa zu schließen, es möchten damals schon die beiden Helden der Sage als Heinrich und Arnold an der Halden bezeichnet worden sein und die historischen ihre Taufnamen ihnen zu Ehren tragen, verbietet uns das Stillschweigen des weißen Buches, das genau in der Zeit geschrieben worden ist, in welcher die beiden Männer dieses Namens in Obwalden ein hohes Ansehen genossen. Offenbar ist man erst geraume Zeit nach Tschudi darauf gekommen, seinen Heinrich und seinen Arnold von Melchtal zu Anderhalden zu machen. Vielleicht hat hiezu eine Stelle aus dem Spiele von Ruef die Veranlassung gegeben. Da erzählt, nachdem der Stoffacher sein Leid geklagt hat, (S. 60 der Ausgabe von Mayer) Erny uß Melchtal Folgendes:

Wies disem Fründ von Schwytz ist gangen
Also wer ich schier ouch gefangen
Zů Melchtal im land z Underwalden
Glych ob dem Hof an einer halden
Da ist unser Vogt selb kommen hin
Und hat mit gwalt dem vater min
Der gröſten hüpschten ochsen zwen
Fräfenlich mit gwalt jm wöllen nen.

Die Behauptung Wagners fand übrigens keineswegs sogleich vollen Anklang. Iselin in seiner Ausgabe der Tschudischen Chronik*** meint,

* Joh. Müller. Buch II. Cap. 1 Anm. 2 f.

** Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Bd. II. Die Stellen, wo sie vorkommen, sind angegeben S. 967.

*** S. 234 Anm. c.

sie brauche „eines gründlichern Beweißthums“ und Leu in seinem helvetischen Lexicon bemerkt am Schluß dessen was er (Theil XIII S. 32, erschienen 1757) im Artikel Melchtal über Arnold und seinen Vater vorbringt:“ ein alte Sag ist, daß sie aus dem Geschlecht von der Halden gewesen seyind, indem er Wagner citiert. Durch Johannes Müller sind die Namen Heinrich und Arnold Anderhalden, sowie der Name Margaretha Herlobig für die Stauffacherinn zu allgemeiner Geltung gekommen.

Den Geßler nennt Joh. Müller*: Hermann Geßler von Bruneck. Den Beinamen von Bruneck giebt er ihm, wie man aus der Anmerkung sieht, nur, weil er weiß, daß die Veste Bruneck einst den Geßlern gehört hat. Doch kann sie erst nach 1366 in ihre Hand gekommen sein. Wie Müller zu dem Namen Hermann gekommen, ist schwer zu sagen,** da im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. ein Hermann Geßler urkundlich nicht vorkommt. In keinem mir bekannten Geschichtswerke vor Joh. Müller hat der Vogt einen Vornamen. Rochholz Grenzboten 1864 III. 230 sagt zwar, bei Simler, Regiment der Eidgenossenschaft (Ausgabe von Leu) Zürich 1722. S. 47 (soll heißen 49) werde derselbe Heinrich Grißler genannt, es steht aber an der betreffenden Stelle Hr. Grißler und was dieses Hr. bedeute zeigt die 2. Auflage dieser Ausgabe von Leu, Zürich 1734, wo es heißt: Herr Grißler.***

---

* Buch I. Cap. 18 und Anm. 188 daselbst.

** S. übrigens die Bemerkung in den Zusätzen am Schlusse dieser Schrift.

*** Die Arbeiten von Rochholz dürfen bei all ihren sonstigen Verdiensten nicht ohne Vorsicht benutzt werden, da derartige Ungenauigkeiten häufig vorkommen. So führt er unter anderm, wo er die verschiedenen Schriftsteller aufzählt, die den Vogt „Grißler“ nennen, auch den Caspar Diebolt auf, dessen Historische Weit 1715 erschien, und sagt, dieser schreibe, S. 1173: der Gryßler oder Geßler während es dort heißt: Der Geißler oder Geßler (die Form Geißler ist übrigens wahrscheinlich nur durch ein Versehn aus Grißler entstanden. Außer bei Diebolt habe ich sie noch im Histor. Lexicon von J. C. Iselin gefunden, der sie wohl aus Diebolt entnommen hat. Iselin schreibt s. v. Tell: Grißler oder wie ihne andere nennen, Geißler). Ueberdies hat Rochholz die zu mißbilligende Art, daß er häufig so citiert, als gäbe er die betreffenden Stellen wörtlich wieder, während er nur ihren Sinn oder das, was er dafür hält, giebt. So verhält es sich z. B. mit der im Texte besprochenen Stelle aus Simler. So sagt er S. 195: „Daher nennt Ruoffs Personenverzeichniß:

Ihren definitiven Abschluß hat die ganze Sage von der Vertreibung der Vögte und der Befreiung der Waldstädte durch Johannes Müller erhalten, nicht in dem Sinne, als ob nicht auch nach ihm an derselben fortgedichtet worden wäre, ist ja doch Schillers Tell erst geraume Zeit später erschienen, und hat noch mehr als 40 Jahre nach Schiller Jeremias Gotthelf in seinem Knaben des Tell ein Meisterwerk geliefert, in welchem manche in allen bisherigen Darstellungen anstößig gebliebene Züge erst recht motiviert erscheinen, allein diese weitern Ausbildungen der Sage sind für die geschichtlichen Darstellungen nicht mehr verwerthet worden. Das Urnerspiel war für spätere Geschichtschreiber eine Quelle, als eine solche ist Schillers Tell bei all der großen Bedeutung, die er für die allgemeine Verbreitung der behandelten Sage hat, doch nie benutzt worden. Die Zeiten waren andere geworden, die Aufgabe eines Geschichtschreibers wurde anders angesehn, und so haben denn die Geschichtsbücher unserer Zeiten, indem sie sich nur an das halten wollten, was von zuverlässigen Geschichtschreibern erzählt worden, nichts aufgenommen, was über Johannes Müller hinausgieng. Seit den Forschnngen Kopps hat man freilich auch über die Zuverlässigkeit Müllers und seiner Quellen andere Ansichten gewonnen, und die Behandlung jener Sagen ist daher in ein ganz neues Stadium getreten.

Erni vß Melchtal Ob dem Wald.
Cuno ab Alzella Nid dem Wald.
Vly von Gruob Ob dem Wald.", während es in Wirklichkeit in dem Personenverzeichnisse heißt:
Erni vß Melchtal.
Vly von Gruob.
Cunno Abalzella von Vnderwalden.

Ein solches Verfahren kann leicht zu Mißverständnissen und Irrthümern führen.

Wir haben versucht in dem Bisherigen zu zeigen, wie die Darstellung der Sage nach und nach einen immer weitern Umfang gewonnen hat, wie die ursprüngliche Ueberlieferung, die uns in verschiedener Gestalt bei Justinger, Hemmerlin, im Tellenliede, bei Ruß und im weißen Buche entgegentritt, durch fort und fort neu hinzukommende Züge ausgebildet worden ist und haben uns bemüht, so viel als möglich, nachzuweisen, wie diese neueren Zuthaten entstanden sind.

Wenden wir uns jetzt noch einmal zu jenen älteren Berichten zurück, und suchen wir an ihrer Hand die Entwicklung der Sage rückwärts zu verfolgen und sie wo möglich auf ihre Grundzüge zurück zu führen. Alle spätern Darstellungen beruhen wesentlich auf derjenigen des weißen Buches. Es ist schon oben bemerkt worden, daß sich im weißen Buche 2 verschiedene Auffassungen der Sage in einander gefügt finden, diejenige welche den Tell als den Befreier hinstellt und eine andere, welche die Befreiung von einem Geheimbunde ausgehen läßt. Diese Ineinanderfügung ist noch so lose, daß, wenn wir die Geschichte vom Tell herausnehmen, uns, ohne daß wir ein Wort ändern müssen, eine völlig abgerundete Darstellung der Befreiung der Waldstädte durch den Rütlibund übrig bleibt. Wir werden diese letztere demnach wohl als eine ursprünglich für sich bestehende Sage betrachten dürfen. Nach derselben finden sich ein Schwyzer und ein Unterwaldner, welche Unbilden erduldet haben, in Uri mit einem Urner zusammen, sie berathen sich über die Befreiung der Waldstädte, ihr Bund mehrt sich, sie halten Zusammenkünfte im Rütli, endlich, wie sie sich stark genug fühlen, fangen sie an, die Burgen der Herren zu brechen, und nachdem die letzte derselben ge=

fallen, die Befreiung vollendet ist, schwören die 3 Länder zusammen und gründen die Eidgenossenschaft. — Von einem Geheimbunde als der Grundlage der Befreiung der Länder erzählt auch Hemmerlin, aber seine Erzählung weicht doch sehr ab, von der Gestalt, welche die Sage im weißen Buche zeigt. Der Geheimbund wird nicht von Vertretern der 3 Länder beschworen, er erstreckt sich bloß über Schwyz; dieses befreit sich erst für sich, dann folgt Unterwalden seinem Beispiele und indem die beiden sich verbünden, entsteht die Eidgenossenschaft. Uri's wird gar nicht gedacht. Daß die Stellung, welche Uri im weißen Buche einnimmt, wo es als das bevorzugte Land erscheint, in welches die andern sich flüchten und wo sie Hilfe suchen, ein ächter alter Zug der Sage ist, darauf hat Heusler mit Recht nachdrücklich hingewiesen,* allein gleichwohl ist es wahrscheinlich, daß das weiße Buch uns eine spätere Gestalt der Sage giebt, Hemmerlin Bruchstücke einer älteren. Es ist wahrscheinlicher, daß die Sage von aufeinanderfolgenden Erhebungen in den einzelnen Ländern älter, ursprünglicher ist als die, welche die ganze Befreiung auf Einen wohlangelegten Plan zurückführt. Jene ältere Sage hat aber gewiß nicht nur, wie Hemmerlin, die Erhebung von Schwyz und Unterwalden, sondern auch die Verbindung dieser beiden Länder mit Uri und die Kämpfe, welche die 3 gemeinschaftlich gegen ihre Feinde führen mußten, berichtet. Zu Justingers Zeit erinnerte man sich noch wohl, daß Uri an der Empörung gegen die habsburgischen Vögte nicht direct betheiligt gewesen, daß es aber als Verbündeter der beiden andern Ländern mit denselben getreulich gegen deren Feinde gekämpft habe. Später als diese Erinnerung zurückgetreten war, dagegen die Annahme von einer jeherigen Gleichheit der politischen Verhältnisse der Waldstädte sich ausgebildet hatte, ließ man auch die erste Erhebung gleichmäßig und gemeinschaftlich von allen dreien ausgehen, der Geheimbund wurde ein Vorläufer der späteren Eidgenossenschaft und von je einem Vertreter der 3 Länder abgeschlossen.

---

* Schweiz. Museum Bd. III. (1839) 258. Augsb. Allgem. Zeitung 1864. Beil. 206 S. 3349 und 3350.

Fragen wir nun, ob wohl bestimmte Ereignisse dieser Sage zu Grunde liegen, so werden wir, wenn wir bei Hemmerlin die Erzählung der Empörungen in Schwyz und in Sarnen lesen, unwillkürlich an das Breve Innocenz des IV. denken, welcher die Leute von Schwyz und von Sarnen des Aufruhrs gegen den Grafen von Habsburg zeiht, und die Annahme liegt nahe, daß Ereignisse aus der Zeit jener Kämpfe in der Erinnerung des Volkes haften geblieben seien und den Grund zu unsern Sagen gebildet. Ueber diese Ereignisse bestimmte Angaben und Vermuthungen zu bringen ist nicht möglich, da zwischen denselben und der Erzählung Hemmerlins ein Zeitraum von 200 Jahren liegt, innerhalb dessen die Ueberlieferung Zeit genug hatte ihren Stoff umzubilden, wie uns denn auch sonst Hemmerlin manche Begebenheiten jener frühern Zeiten in ganz fabelhaftem Gewande vorführt.

An diesen historischen Kern haben sich nach und nach neue Bestandtheile angesetzt, Alles was über Ereignisse verwandter Art in den Waldstädten erzählt wurde, brachte man mit jener Erhebung in Beziehung, und so erweiterte sich der sie betreffende Sagenkreis mit der Zeit. Diese neuen Elemente, die sich ansetzten, mögen theils historische Reminiscenzen aus verschiedenen Zeiten, zum Theil auch ursprünglich mythologische Ueberlieferungen sein. In neuerer Zeit hat man namentlich den letzteren mit Eifer nachgespürt, ist aber offenbar vielfach zu weit gegangen, indem man fast alle Züge der Sage zu Resten altalamannischen Heidenglaubens machen will.* Zu den historischen Elementen der Sage gehört ohne Zweifel die Erzählung vom Stauffacher. Wir kennen mehrere Glieder dieser Familie, welche in Schwyz eine hervorragende Stellung einnahmen, vor Allen kommen hier in Betracht der Ammann Rudolf (1275 ff.), den wir im Conflict mit dem königlichen Pfleger Hartmann von Baldegg finden** und der Landammann Werner, der in der Zeit unmittelbar nach Heinrichs VII. Tode, also wahrscheinlich auch noch zur Zeit der Schlacht am Morgarten, an der Spitze seines Volkes stand. Schon

* S. z. B. Lütolf in der Germania IX. 223.
** Huber 53. 64.

in der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint das Geschlecht sehr angesehen gewesen zu sein. Abt Wernher von Engelberg (1241—1250) soll demselben angehört haben.* In welchem Verhältnisse der Stauffacher der Sage, das Steinhaus, welches er errichtet, die Thätigkeit, welche er als Stifter des Rütlibundes entwickelt, zu einem oder auch zu mehreren der geschichtlichen Stauffacher steht, das läßt sich bei der lückenhaften Kunde, die wir von der ältern Geschichte der Waldstädte haben, nicht erkennen.

Wir haben bis jetzt bloß die Eine Gestalt der Sage von der Befreiung der Waldstädte ins Auge gefaßt, die, welche diese letztere an den Rütlibund knüpft; wenden wir uns nun zur Urnerischen Auffassung, zur Tellssage. Nach dem, was wir eben auseinandergesetzt, wird es uns nicht zweifelhaft sein, daß wir es hier mit einer Sage zu thun haben, welche erst verhältnißmäßig spät zu der Erhebung der Waldstädte in Beziehung gebracht worden ist. In Uri wußte man Anfangs von einer Empörung gegen die habsburgischen Vögte nichts zu erzählen, da Uri nicht in der Weise wie Schwyz und Unterwalden sich von Habsburg hatte losmachen müssen. Als aber nach und nach die Ansicht sich ausbildete, Uri habe der Hauptsache nach von jeher in denselben Verhältnissen gestanden, wie die beiden andern Länder, als es zugleich aufkam alle die alten Sagen, die sich vorfanden, auf die Zeit jener Empörung zu beziehen, da brachten auch die Urner ihren alten Nationalhelden, den Tell, mit derselben in Verbindung und eigneten ihm und zugleich ihrem Lande geradezu das Hauptverdienst zu. Der Vogt im Lauerzersee sollte nicht von Schwyzern, sondern vom Tell getödtet worden sein und diese That das Zeichen zur allgemeinen Abschüttlung des tyrannischen Joches gegeben haben. Mit dieser Auffassung brachte man auch die das Thal beherrschenden Trümmer unter Steg in Verbindung und machte aus ihnen ein Twing Uri. — Was nun den Kern der Tellssage betrifft, so hat wohl Pfannenschmid** Recht, wenn er annimmt, daß

* Joh. Müller. Buch I. Cap. 18. Anm. 202., von Mülinen, Helvetia sacra I. 83.

** Heino Pfannenschmid, der mythische Gehalt der Tellsage. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie. In der Germania X. 1 ff. Hier (S. 3. 4.

er eine Mischung älterer sagengeschichtlicher und mythologischer Bestandtheile enthalte.* Diese letzteren sind seit einigen Jahren Gegenstand vieler gelehrter und scharfsinniger Untersuchungen geworden,** von denen indeß so ziemlich jede ein anderes Ergebniß geliefert hat, was eine Mahnung an die betreffenden Forscher sein dürfte, ihre Annahmen mit etwas weniger Sicherheit vorzubringen als dieß gewöhnlich der Fall ist; unserer Aufgabe liegt es ferne, hierauf des Näheren einzutreten.

So gewann die Tellensage erst die Gestalt, in welcher wir sie im Liede und bei Ruß treffen, bis sie später im weißen Buche der Rütlisage eingefügt, im Spiel mit derselben inniger verschmolzen wurde. In dieser letztern Fassung lebt sie noch im Volke von Uri fort, während die des weißen Buches durch Tschudi und Schiller Gemeingut der gebildeten Welt geworden ist.

Es bleibt uns noch übrig über die Namen der beiden Vögte, Landenberg und Geßler, eine kurze Bemerkung zu machen.

Der Name Landenberg für den Inhaber des Schlosses Sarnen begegnet uns schon bei Hemmerlin. Ich glaube, derselbe läßt sich einfach erklären. Der Hügel bei Sarnen, auf welchem seit 1647 die Landsgemeinde abgehalten wird, und auf welchem das Schloß der Sage gestanden haben soll, heißt der Landenberg. Nun ist die gewöhnliche Annahme, er habe den Namen von dem dort angeblich residierenden Landvogt erhalten. Diese Annahme war geboten, so lange man es als eine unumstößliche Thatsache ansah, daß ein Landvogt dieses Namens dort gehaust, bei dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens ist es aber doch offenbar viel natürlicher anzunehmen, der Hügel habe von Alters her so geheißen,*** und dieser Name habe

39. 40) und in dem etwas früher erschienenen Aufsatze Pfannenschmids in der Augsburg. Allgemeinen Zeitung 1864. S. 2277 ist die neuere Litteratur über diesen Gegenstand verzeichnet. Vgl. auch noch die Bemerkungen Pfannenschmids im Magazin für die Litteratur des Auslandes 1865. No. 47. S. 677 ff.

* Germania X. S. 32.

** Ich hebe neben den Arbeiten Pfannenschmids diejenigen Lütolfs hervor: „Heimdall und Wilhelm Tell" im 8. Bde. der Germania, „Ist der Versuch einer mythologischen Erklärung der Tell-Sage unstatthaft?" im 9. Bde. derselben Zeitschrift.

*** Im Jahre 1304 kommt als Zeuge in einer zu Sarnen ausgestellten

die Veranlassung gegeben, den Vogt der Sage als ein Glied jener thurgauischen Adelsfamilie anzusehen, welche, wie man wußte, dem Hause Oesterreich so manchen hohen Beamten geliefert hatte.

Schwieriger zu erklären ist der Name Geßler für den schwyzerischen Vogt, der sich erst später im weißen Buche findet, wo zugleich auch Küßnach zum erstenmale als Residenz dieses Vogtes genannt wird. Das Hereinziehen Küßnachs und der hohlen Gasse in die waldstädtischen Sagen hat wohl seinen Grund darin, daß sich auch in Küßnach Erinnerungen an heftige Streitigkeiten der Dorfbewohner mit den Rittern von Küßnach, welche die dortige Vogtei vom Hause Habsburg zu Lehen trugen, wie solche z. B. in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts stattgefunden,* erhalten hatten, daß vielleicht an die Localität der hohlen Gasse sich die Sage einer dort vorgefallenen gewaltsamen That knüpfte. Dies mag die Veranlassung gegeben haben, später den Vogt der waldstädtischen Sage mit dem Vogte von Küßnach zu identificieren und ihn hier seinen Tod finden zu lassen. Wie er aber zu dem Namen Geßler gekommen, bleibt ein Räthsel, da erwiesenermaßen die Geßler nie das Schloß oder die Vogtei zu Küßnach besessen. Wohl aber saßen sie im benachbarten Meyenberg. Ein Heinrich Geßler wurde 1386 Landvogt der Herzöge von Oesterreich im Aargau, im Thurgau und auf dem Schwarzwalde.**

Ich bin am Schlusse meiner Arbeit angelangt. Obgleich ich der vielfachen Unvollkommenheit derselben vollständig bewußt bin, hege ich doch die Hoffnung, es werde der Leser nicht ohne Interesse mit mir den Wandlungen einer in ihrer letzten Ausbildung Jedermann bekannten und Jedermann ansprechenden Sage gefolgt sein, und es möchte zugleich meine Forschung für die Geschichte und die Erkenntniß der Sagenbildung überhaupt einen nicht ganz werthlosen Beitrag geliefert haben.

Urkunde Landenberg der Wirth vor (Kopp Urk. II. 43). Die Familie desselben dürfte den Namen von ihrem Wohnsitze auf oder an dem Landenberg erhalten haben.

* Kopp Urkunden I. 58 ff. II. 38 f. Geschichte III. 2. 245 ff.

** Ueber die Geßler s. Geschichtsbl. I. 241 ff. Urk. II. 44.

Beilage.

Das älteste Tellenschauspiel.

Wann die erste Ausgabe des Stückes erschienen ist, wissen wir nicht; dem Jacob Ruef, welcher auf Neujahr 1545 eine Umarbeitung desselben zur Aufführung brachte, muß bereits eine solche vorgelegen haben, die gleich den uns bekannten auch schon mit Holzschnitten versehen war (S. oben S. 107 f.).

Die Ausgaben, welche ich benutzt habe, sind folgende:

A. Ein hübsch spyl | gehaltē zů Vry in der Eyd | gnoßschafft, vō dem Wilhelm Thellen, | jhrem Landsmann (sic), vnnd ersten Eydt= | gnossen. | (Holzschnitt.) Tyrannen vnd ein hund der tobt, | Wer die erschelgt, der würt gelobt. | Zů Straßburg am kornmarckt bei | Christian Müller. | Am Ende: Getruckt zů Straßburg am korn= | marckt bey Christian Müller. | 24 Blätter in kl. 8⁰. Die Rückseite des letzten Blattes ist leer. — Durch Kg. Friedrich Wilhelm IV. aus dem Nachlaß des K. H. G. von Meusebach erworben und der kgl. Bibliothek in Berlin einverleibt im J. 1850.

Eine bestimmte Vermuthung bezüglich der Zeit, in welcher diese Ausgabe gedruckt worden, läßt sich nicht aufstellen. Die Typen können ebensowohl der Mitte, als den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts angehören. Die spanische Tracht der Zuschauer auf Bild 1 (kurze Hosen, kurze Mäntelchen, Degen und hohe Hüte) weist eher auf die spätere Zeit hin.

Die Ausgabe enthält 17 Holzschnitte:

1. Auf dem Titelblatte den Apfelschuß. 2. Zum Auftreten des ersten Herolds: Eine kleine Figur mit einer Zipfelmütze, in der Rechten ein Zepter, am linken Arm ein Schild, auf welchem ein Hahnen= oder Greifenkopf, hinter ihr rechts ein Mann, der in der Linken einen

Stab hält, in der Rechten ein aufgeschlagenes Buch. Neben diesem ein anderer Mann; links, dem Kleinen entgegenkommend, 2 Männer. 3. Zum zweiten Herold: Ein Herold, von vorn gesehen, ein Zepter in der Rechten, über der Brust hängen 3 kleine Wappenschilder, das mittlere ist leer, die beiden andern enthalten schwer zu deutende Zeichen. Auf dem links scheint ein Doppeladler zu sein, auf dem rechts ist eine Figur, die einem Cometen ähnlich sieht. 4. Zum dritten Herold: Links ein Herold, in der Rechten einen Stab, in der Linken ein offenes Buch. Ihm gegenüber ein Krieger von fremdartig asiatischem Aussehen, in der Rechten ein Zepter, die Linke an den Griff seines Säbels gelegt. 5. Die Anrede des auf seinem Pferde erscheinenden Landvogts an die Landleute. 6. Die Begegnung Tells und Stauffachers. Ueber dieses Bild, das sich wesentlich von den andern unterscheidet, s. oben S. 108. 7. Vögeli verkündet den Landleuten das Gebot des abreitenden Landvogtes in Betreff des Hutes. 8. Tell geht am Hute vorüber, ohne zu grüßen. 9. Vögeli verklagt den Tell bei dem heranreitenden Landvogt. 10. Dem von seinem Pferde abgestiegenen Landvogt wird Tell von zwei Bewaffneten entgegengeführt. 11. Der Landvogt fragt den Tell, welches der Kinder (es sind deren zwei abgebildet) ihm das liebste sei. 12. Der Apfelschuß, nicht dasselbe Bild wie 1. 13. Tell wird ins Schiff abgeführt. Hinter ihm reitet der Landvogt. 14. Tell springt aus dem Schiff auf die Platte. 15. Tell erschießt den Landvogt. 16. Beim Auftreten des vierten Herolds dasselbe Bild wie 2. 17. Zum „Beschluß" dasselbe Bild wie 3. 18. Zum Beschluß des Narren: ein Narr, im rechten Arme eine Sackpfeife, den linken mit declamirender Gebärde erhoben. Nr. 6 hat nur unten eine Einfassung, Nr. 18 unten und auf der einen Seite, so weit der Boden reicht, auf welchem der Narr steht. Die andern Bilder sind auf allen 4 Seiten eingefaßt in der Weise, daß sie längliche Vierecke bilden. 3 ist höher als breit, die andern alle breiter als hoch, so daß die Breite dem für den Text bestimmten Raume entspricht. 6 und 18 sind in größerem Maßstabe und von andern Händen als die andern Bilder gezeichnet, während aber 6 durch Rohheit der Zeichnung und Ausführung sich bemerklich macht, ist 18 besser gezeichnet als die übrigen. Ueber den Ursprung des Bildes Nr. 6 habe ich

oben meine Vermuthung ausgesprochen, 18 ist neu hinzugekommen, als bei einer neuen Ausgabe des Stückes dasselbe um den Beschluß des Narren vermehrt wurde.

B. Wilhelm Thell. | Ein hüpsch Spil | gehalten zů Vry in der Eyd= | gnoschafft, von Wilhelm Thel= | len jhrem Landtmann, vnnd | ersten Eydgnossen. | (Holzschnitt.) Tyrannen vnd ein Hund, der tobt, | Wer die erschlecht, der wirt gelobt. | 1579. | Am Ende: Getruckt zů Basel, bey | Samuel Apiario. | 1579. 24 Bl. in kl. 8⁰. — Kantonalbibliothek in Lausanne. Mit andern interessanten Drucken aus den 70er und 80er Jahren des 16. Jahrhunderts zusammengebunden, wohl bald nach dem Erscheinen derselben. Im vorigen Jahrhundert war der Band im Besitze eines J. A. Iselin (1728), dann des Ph. Bridel (1790) damals französischen Pfarrers in Basel, durch welchen er nach Lausanne gekommen ist.

Das Stück schließt, wie in A, auf der Vorderseite des letzten Blattes; auf der Rückseite dieses Blattes folgen hier noch einige Verse mit Wünschen für das Gedeihen der Eidgenossenschaft (s. unten beim Abdrucke des Stückes) sammt einem Holzschnitte. Holzschnitte enthält diese Ausgabe 20. Diejenigen Bilder, welche den Gang des Stückes erläutern, sind mit Ausnahme der Begegnung Tells und Stauffachers und des Apfelschusses ganz dieselben wie bei A, jedoch mit andern Stempeln gedruckt und verkehrt. Die Begegnung Tells und Stauffachers (in demselben Format wie die andern Bilder) wird in der Weise dargestellt, daß ein heranschreitender Mann, der ein Schwert im Gürtel trägt, von einem andern, der eilig auf ihn zukommt, begrüßt wird. Im Hintergrunde steht ein Dritter auf einen Spaten gelehnt. Der Apfelschuß entspricht weder dem Bilde 1 noch dem Bilde 12 der vorhergehenden Ausgabe. Auf dem Titelblatte ist das Wappen von Uri abgebildet, auf jeder Seite ein Mann in der Tracht des Uristieres, der das Horn bläst. Die Darstellungen der Herolde sind gleichfalls von denen der vorigen Ausgabe verschieden. Der erste Herold ist bärtig, reich gekleidet; auf dem Tuche, das ihm über die Brust herabhängt, bemerkt man zwischen Verzierungen ein kleines Schild mit dem Baselstab. An der linken Seite trägt er ein langes gebogenes Schwert, die linke Hand hat er in die Hüfte ge=

stemmt, in der rechten hält er ein Zepter. Der zweite Herold ist einfacher gekleidet, das Tuch auf der Brust ist fast ganz durch ein Basler Wappenschild eingenommen, an der rechten Seite trägt er ein kurzes Messer, die linke Hand hat er in die Hüfte gestemmt, in der rechten hält er ein Zepter. Für den dritten Herold ist das Bild des ersten, für den vierten das des zweiten, für den Beschluß wiederum dasjenige des ersten wiederholt. Das Bild des Narren ist dasselbe wie in der vorigen Ausgabe, nur daß die Spuren der Einfassung, die es dort noch hat, fehlen. — Auf der Rückseite des letzten Blattes: Links unter einem Baume sitzt ein Mann (Narr?), rechts steht ein Herold mit abwärts gehaltenem Stabe; zwischen beiden in der Mitte, nach links schreitend, ein Krieger, der eine Armbrust über die rechte Schulter gelegt trägt, mit der linken Hand den Griff eines großen Schlachtschwertes hält. Dieses Bild und das auf dem Titelblatt sind etwas größer als diejenigen, welche die Geschichte Tells betreffen, bilden aber in derselben Weise längliche Vierecke. Die Bilder der Herolde, gleichfalls eingefaßt, sind höher als breit.

Vergleichen wir den Text dieser Ausgabe mit demjenigen der vorigen, so zeigt sich, daß der letztere eine ursprünglichere Gestalt trägt. Sollte die Strasburger Ausgabe nicht älter sein als die Basler von 1579, so hat sie sich treuer einer ältern Ausgabe angeschlossen als die letztere. Die Verschiedenheit des Textes besteht namentlich darin, daß B einen glättern Versbau herzustellen, sich dem Prinzip der Sylbenzählung mehr anzubequemen trachtet und zu dem Ende Sylben, auch ganze Worte umändert oder ausläßt. An einigen Stellen zeigen sich auch entschiedene Verderbnisse des Textes, so wenn aus Cunno Abatzellen ein Cunno Apatzellen und Apatzeller wird, wenn der König Achalia, d. h. Attila (in der Vorrede des zweiten Herolds), statt aus Schytia (Ruef liest Scithia) aus Syria hergeleitet wird. An zwei Stellen hat B Verse eingeschoben, welche A nicht kennt, und am Ende des Spiels hat es noch ein kurzes Schlußgedicht hinzugefügt. — Es ist unserm Spiele gerade wie den Volksliedern ergangen, die im Munde des Volkes fortlebten und fortwährend auch neue Zusätze und Abänderungen erlitten. An den Epilog des Herolds wurde erst der Beschluß angehängt, später kam noch „des

Narren Beschluß" dazu, und endlich, als man füglich nicht noch einen „Beschluß" anbringen konnte, hängte man statt dessen einen kleinen Spruch an, welcher das Ergebniß des ganzen Stückes in kurzen Worten zusammenfaßte. Ebenso bemühte man sich, den Versbau des Stückes mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen.

Die Ausgabe von 1579 ist eine verhältnißmäßig splendide, sie hat weißes Papier, große Lettern, einzelne Zeilen und Worte roth gedruckt; die ihr eigenthümlichen Bilder sind besser als die, welche sie aus frühern Ausgaben hergenommen hat (mit Ausnahme des Narren), und auch diese letztern etwas besser ausgeführt als in der Straßburger Ausgabe.

C. Ein | Schönes Spiel, | Gehalten | Zu Vry in der Eyd= | gnoß=schafft, | Von | Wilhelm Thellen, ihrem | Landmann, vnd Ersten | Eydgnossen. | Samt dem Thellen Lied. | (Holzschnitt). Gedruckt im Jahr Christi, | M.DC.XCVIII. | Das Spiel umfaßt 24 Blätter in kl. 8. Es folgen dann noch 8 Blätter mit dem neuen Titel: Drey schöne Schweitzerische Lieder: Das Erste: Von der Histori und Ursprung der Eidgnoßschafft: Wilhelm bin ich der Thelle, von Heldes Muht, ꝛc. Das Ander: Die Schlacht wider Hertzog Carlen von Burgund: Von der Eidgnoßschafft will ichs heben an, ꝛc. Das Dritte: O Schweitzer gut, wo ꝛc. (Holzschnitt). Getruckt im Jahr 1698.

Ein Exemplar dieser Ausgabe besitzt W. Wackernagel, ein anderes befindet sich in der Gottsched'schen Schauspielsammlung der großherzogl. Bibliothek zu Weimar. — Wackernagel vermuthet, daß diese Ausgabe ein Basler Druck und zwar ein v. Mechel'scher sei, „weil ich sie," so lautet seine betreffende Mittheilung, „seiner Zeit (1839) in dem [bald darauf eingegangenen] Mechelschen Buchladen gekauft habe, in den ich, ich weiß nicht mehr von wem, gewiesen wurde, um sie dort als bei dem Verleger zu kaufen." Auch E. Weller, Das alte Volks-Theater der Schweiz. Frauenfeld 1863. S. 169 giebt in Klammern Basel als den Druckort an.

Der Text schließt sich im Wesentlichen dem Texte B an und setzt das dort bereits wahrgenommene Bestreben, den Versbau zu verbessern, noch weiter fort. Neben B hat aber der Herausgeber auch den Text A vor sich gehabt, wie sich an manchen Stellen deutlich erkennen läßt. Unter anderem schließt sich C im Gebrauche von i und ei, ü und eu,

der sowohl bei A als bei B ein sehr willkürlicher ist, in welchem beide aber vielfach auseinandergehen, meist der Lesart von A an. Auch die Bilder zeigen die Benutzung von A und B. Die Heroldsbilder sind aus A hergenommen (jedoch nur Bild 2 und 3 der Straßburger Ausgabe, nicht Bild 4, werden reproduciert, indem wie bei B 2 Bilder mehrmals wiederholt für die sämmtlichen Herolde ausreichen müssen), das Bild des Apfelschusses ist das, welches A auf dem Titelblatte hat; während bei A das Bild, das im Texte des Stückes steht (Nr. 12), von dem auf dem Titelblatte abweicht, findet sich bei C beidemale dasselbe und eben dieses auch auf dem Titelblatte der angehängten Lieder. Für den Narren ist eine neue Darstellung, ein Narr, der zu einem Manne herantritt und ihm Vorstellungen macht; ebenso für die Begegnung Tells und Stauffachers, die beiden eilen nicht, wie bei B, in schnellem Schritte auf einander zu, sondern reichen sich in gemessener Haltung die biedre Rechte (oder vielmehr durch die Nachlässigkeit des Formschneiders die Linke) dar. Dieses Bild ist besser ausgeführt als alle übrigen. Etwas abgeändert ist die Darstellung des Auftrittes, in welchem Vögeli den Bauern das Gebot des Landvogtes betreffs des Hutes verkündet. Auf der Rückseite des 24sten Blattes ist der Spruch wie bei B, jedoch ein anderer Holzschnitt, nämlich ein sehr schlecht gezeichneter marschierender eidgenössischer Krieger.

Daß dem Herausgeber der Text A in einer ältern Ausgabe, als der von uns benutzten Straßburger, vorgelegen, darauf möchten einzelne Formen deuten, wie „auchthundert" in der Rede des dritten Herolds, „Osterich" in der ersten Rede des Landvogtes. — Er hat wohl auch Ruef vor sich gehabt und aus diesem das Bild, welches die Beschwörung des Bundes darstellt, hergenommen, ebenso möchte die Lesart: als aber nach dem er keyser wart statt „ein keyser" (s. oben S. 72) auf einer Benutzung Ruefs beruhen, welcher an der entsprechenden Stelle hat: So bald er aber keiser ward.

D. Ein | Schönes Spiel, | Gehalten | Zu Ury in der Eydgnoßschafft, | Von | Willhelm Thellen, ihrem | Landmann, und Ersten | Eygdnossen. (sic) | Sampt dem Thellen-Lied. | (Holzschnitt.) Gedruckt im Jahr Christi, | MDCCXXXX. (Basel, bei v. Mechel? So vermuthet J. R. Burckhardt, Vorsteher der vaterländ. Bibliothek in Basel).

24 Bl. in kl. 8. nebst 8 Blättern, welche wie bei C die drei Lieder mit eigenem Titel enthalten.

Der Text ist abgesehen von orthographischen Abweichungen der von C, doch muß dem Herausgeber auch B vorgelegen haben, denn von den beiden Heroldsbildern, die er hat, ist das erste (I. Herold und Beschluß des Herolds) aus B hergenommen (das Bild des ersten Herolds daselbst 2c.), das zweite (II. III. IIII. Herold) aus A (das Bild des ersten Herolds 2c. daselbst). Das Bild vom Apfelschuß, das sich auch auf dem Titel des Spieles und auf dem Titelblatte der angehängten Lieder findet, ist aus B. Für den Narren ist ein eigenes Bild: ein Narr, der sich mit fünf Hunden herumschlägt. Auf der Rückseite des 24sten Blattes eine nackte Figur (statt des Feigenblattes ein Stern, auf welchem das Planetenzeichen des Jupiter), auf zwei Fischen stehend, mit Zepter und Krone, neben ihr in kleinerem Maaßstabe ein antik gekleideter Bogenschütze. Im übrigen sind die Bilder denen von C entsprechend.

Auf der Stadtbibliothek in Bern und der vaterländischen Bibliothek in Basel.

E. Ein | Schönes Spiel, | Gehalten | Zu Ury in der Eydgnoßschafft, | Von | Willhelm Thellen, ihrem | Landmann, und Ersten | Eydgnossen. | Samt dem Thellen-Lied. | (Holzschnitt.) Gedruckt im Jahr Christi, 1765. |

28 Blätter in kl. 8. nebst 8 Blättern mit den 3 Liedern.

Die Ausgabe beruht auf D, wie unter anderm das Fehlen einiger Verse, die dort aus Versehen ausgefallen sind, deutlich zeigt. Die Orthographie ist noch mehr modernisiert. Die Holzschnitte sind mit denselben sehr rohen Stempeln gedruckt; nur zum Beschlusse des Narren findet sich eine neue Darstellung, die besser gearbeitet ist als die übrigen: das Brustbild eines Narren, der in der Rechten einen Kolben, in der Linken eine Schellenkappe hält und diese betrachtet. Eine andere trägt er bereits auf dem Kopfe.

Ein Exemplar besitzt die Bürgerbibliothek in Luzern, ein anderes die königliche Bibliothek in Berlin (von König Friedrich Wilhelm IV. aus dem Nachlasse des K. H. G. v. Meusebach erworben).

Außer diesen Ausgaben werden noch folgende genannt:

„schön spil gehalt. z. vry von dem wilhalm Tell m. Holzschn. Straßb. o. J.“ — Veesenmeiers Catalog Nr. 2827 (nicht 2825, wie Weller a. a. O. S. 168 angiebt).

„Ein hüpsch Spiel gehalten zu Ury in der Eydgnoßschaft von Wilhelm Thellen, ihrem Landmann und ersten Eydgnossen, 1648 in 8. 48 S. [also auch 24 Blätter] ... mit vielen elenden Holzschnitten.“ G. E. v. Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte V. S. 23. Nr. 71. Weller a. a. O. 169.

Endlich bemerkt Rochholz (Grenzboten 1864. III. 130), ihm liege wohl der neueste Druck vor „Basel, bei J. H. v. Mechel, 1830. Samt dem Thellen-Lied.“

Kopp, der nur die Ausgabe von 1740 kennt, glaubt mit Unrecht, aus derselben ersehn zu können, „wie Zeit und Umstände der alten Sage noch im Jahr 1740 selber in Uri geglaubt wurden“. (Urk. I. 45.) Wir lernen die Auffassung kennen, die in Uri galt zur Zeit, als das Spiel gedichtet wurde, d. h. in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Die spätern Ausgaben beweisen nichts für das, was zu ihrer Zeit in Uri geglaubt wurde.

Neu abgedruckt worden ist kürzlich Text C durch Hoffmann v. Fallersleben in dem von ihm und Oskar Schade herausgegebenen Weimarischen Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, Bd. V. (1856) S. 52 ff., jedoch mit Weglassung der Vor- und Nachreden, und indem die allerdings inconsequente Orthographie vielfach, übrigens auch nicht in ganz consequenter Weise, geändert worden.

Ich habe bei meinem Abdrucke den Text A als den ursprünglichen zu Grunde gelegt, und nur da, wo derselbe entschieden verderbt erschien, nach den Lesarten der andern Ausgaben oder nach eigener Vermuthung gebessert. Bei dem oben beschriebenen Verhältnisse dieses Textes zu den übrigen habe ich mich auf die Angabe weniger Varianten, die mir eine besondere Bedeutung zu haben schienen, beschränkt. Indem ich die Orthographie der alten Ausgabe beibehielt, habe ich doch v und u, i und j nach unserem Gebrauche gesetzt. In der Anwendung von ü und ů habe ich mich ganz dem vorliegenden Texte angeschlossen, obgleich er nicht immer ganz correct hierin verfährt (z. B. Rútli setzt statt Rütli), ebenso habe ich mich bezüglich der Schreibung

von i und ei, ü und eu (äu), u und au an denselben gehalten (Vgl. die Bemerkung von Liliencron, Histor. Volkslieder I. x.). Zu bemerken ist, daß bezüglich der Setzung von u und au B schwankt, während A immer au setzt, bezüglich des i und ei, ü und eu schwanken beide und zwar in der Weise, daß sie oft bei demselben Reim in der einen Zeile i (y) oder ü, in der andern ei oder eu setzen, doch verfahren, wie bereits bemerkt, in dieser Beziehung die beiden Texte ganz unabhängig von einander. Aehnlich verhält es sich mit der Anwendung des langen a und des dasselbe ersetzenden alemannischen o. Reime wie verstan — gon u. s. w. kommen vor, und zwar stimmen auch hier die verschiedenen Ausgaben nicht überein. Ich gebe, wie im vorher besprochenen Falle, stets die Schreibart von A. Die Anwendung der großen Anfangsbuchstaben habe ich auf die Eigennamen beschränkt. Text A verwendet sie, ohne ein bestimmtes Prinzip durchzuführen, für Appellativen noch ziemlich spärlich. B und die folgenden Texte gehen stufenweise weiter, bis E so ziemlich unserem heutigen Gebrauche entspricht.

Die Interpunction, die in dem zu Grunde gelegten Texte eine sehr dürftige ist, habe ich nach unsern Bedürfnissen umgeändert.

Da ich annehme, daß das Spiel vielleicht manche nicht eigentlich gelehrte Leser finden werde, habe ich in den beigegebenen Anmerkungen auch auf die Bedürfnisse dieser Rücksicht zu nehmen getrachtet. Es ist schwer, hiebei das richtige Maaß zu treffen, und ich mag wohl bisweilen zu viel, bisweilen wieder zu wenig gegeben haben.

Zum Schlusse spreche ich den Herren Geh.R. Pertz und Dr. Pfund in Berlin, Bibliothekar Du Mont in Lausanne, Prof. Wackernagel in Basel, Oberbibliothekar v. Steiger in Bern, Stadtrath J. R. Burckhardt in Basel, Bibliothekar Schiffmann und Prof. Gehrig in Luzern, so wie der h. Regierung von Baselstadt und der k. Bibliotheksdirection in Göttingen, die in den nöthigen Fällen ihre Vermittlung eintreten ließen, meinen Dank aus für die mir möglich gemachte Benutzung der verschiedenen Ausgaben.

von ſonne ei, iſt und eu ſchut, u und au nur einmal gehalten (Vgl. die Bemerkung von Villenegen, Hiſtor. Bellicum A. XV). Zu bemerken iſt, daß bezüglich der Setzung von u und au U ſchwankt, während A immer au ſetzt, bezüglich des i und ei, ß und es ſchwanken beide und zwar in der Weiſe, daß ſie oft bei derſelben Reim in der einen Zeile i (y) oder ß, in der andern ei oder es ſetzen, doch verfahren, wie bereits bemerkt, in dieſer Beziehung die beiden Texte ganz unabhängig von einander. Ähnlich verhält es ſich mit der Bezeichnung des langen a und des deutſchen engliſchen Alemanniſchen o. Wörter wie verſehen, gon u. ſ. w. kommen vor, ohne zwar ſtimmen auch hier die verſchiedenen Ausgaben nicht überein. Ich gebe, wie im vorher beſprochenen Falle, ſtets die Schreibart von A. Die Anwendung der großen Anfangsbuchſtaben habe ich auf die Eigennamen beſchränkt. Denn A verwendet ſie, ohne ein beſtimmtes Prinzip durchzuführen, für Appellativen noch ziemlich ſpärlich, B und die folgenden Texte geben ſukzeſſive weiter, bis E ſo ziemlich unſerem heutigen Gebrauche entſpricht.

Die Interpunction, die in dem zu Grunde gelegten Texte eine ſehr dürftige iſt, habe ich nach unſern Bedürfniſſen umgeändert.

Da ich annehme, daß das Spiel vielleicht manche nicht eigentlich gelehrte Leſer finden werde, habe ich in den beigegebenen Anmerkungen auch auf die Bedürfniſſe dieſer Rückſicht zu nehmen getrachtet. Es iſt ſchwer, hiebei das richtige Maß zu treffen, und ich mag wohl bisweilen zu viel, bisweilen wieder zu wenig gegeben haben.

Zum Schluſſe ſpreche ich den Herren Geh. R. Perz und Dr. Pfund in Berlin, Bibliothekar La Roche in Lauſanne, Prof. Wackernagel in Baſel, Oberbibliothekar v. Steiger in Bern, Stadtrath J. R. Burckhardt in Baſel, Bibliothekar Schiffmann und Prof. Schnyder in Luzern, ſo wie der h. Regierung von Baſelland und der k. Bibliothekdirection in Göttingen, die in den nöthigen Fällen ihre Vermittlung eintreten ließen, meinen Dank aus für die mir gütig gemachte Benutzung der verſchiedenen Ausgaben.

Ein hübsch spyl,

gehalten zů Ury in der Eydgnoßschafft,

von dem Wilhelm Thellen,

ihrem landtmann unnd ersten eydtgnossen.

Tyrannen und ein hund, der tobt,
Wer die erschlegt, der würt gelobt.

Ueber die Abweichungen in den Titeln der verschiedenen Ausgaben s. oben die Vorbemerkung. 4. landsmann *A*, landtmann *B C*.

Personen dises spyls.

Der erste herold.
Ander herold.
Dritt herold.
Landtvogt.
Wilhelm Thell von Ury.
Stouffacher von Schweytz.
Erny auß Melchthal.
Heintz Vögly des landvogts knecht.
Wilhelms Thellen kind.
Uly von Grůb.
Cunno Abatzellen.
Die gemeynd.
Vierdt herold.
Der beschluß.
Der narr.

12. Apatzeller *B*, Appenzeller *C*. 15. fehlt bei *C*.

Die vorred des ersten herolds.

O herre Gott im höchsten thron,
Wir sönd[1] dir billich dancken schon,
Dann du bist durch dein barmhertzigkeyt
Dem verlaßnen allzeit zů hilff bereyt,
Des man yetz wirt ein beispyl han,
Was Gott mit Wilhelm Thell hat than,
Der zů Ury ein frommer landtmann waß.[2]
Ein vogt auff in warff neid[3] und haß,
Ab seiner frommkeit hat er verdriessen,
Darumb er seinem kind můßt schiessen
Ein öpffel klein mit einem pfeil,
Darumb das er da was subtyl
Mit dem armbrust[4] zůr selben zeit,
Welchs nun eins vatters hertz nit geyt,[5]
Sein eigen kind also zů schmähen.[6]
Nun hörend, warumb das ist bschähen:
Allein durch haß und übermůt,
Welches doch die lenge nie thet gůt
Und mag auch nit erlitten werden.

1. Sollen.

2. Was = war. s und ß werden in der unserem Abdrucke zu Grunde gelegten Ausgabe ganz willkürlich verwechselt. Vgl. Liliencron, historische Volkslieder I. XII.

3. Bedeutet in der alten Sprache auch so viel als Uebelwollen, Haß.

4. Armbrust (aus dem latein. arcubalista, franz. arbalètre erst nach und nach zu dieser scheinbar urdeutschen Form umgebildet) ist in der ältern Sprache generis neutrius.

5. gît (geit) = Gier. Unser Wort Geiz ist daraus entstanden. Hier ist ein Verbum ich gîte (geite), er gîtet (geitet, zusgez. geit) daraus gebildet = ich bin begierig, begehre.

6. d. h. seinem eignen Kinde solche Schmach anzuthun.

Eh wirt mengs[1] reich zerstört auff erden,
Als[2] vor zeiten auch bschehen ist
Vor der geburt herr Jesu Christ,
Welchs zů Rom von Lucretia gsehen,
Als iren von Sexto was beschehen,
Deßgleichen man hie soll verstan,
Und diß zů einer gleichnuß han.
Dann Lucretia das fromm weyblich bild
Ward zwungen, drungen gantz unmilt
Und wider iren willen übers zyl,
Vergleicht sich wol des Thellen spyl,
Und hand beid historien gleiche gstalt,
Als getriben ward so manigfalt
Mit den Römern so hert und fast,[3]
Das inen der groß überlast
Zů leyden nit was, und fiengen an,
Verjagtend den küng und all sein mann,
Des sie in freyheyt thetend kommen.
Eben deßgleichen hab ich vernommen,
Das also mit den drey ländern ghandelt sey,
Als Ury und auch Schweytz darbey,
Auch zů Underwalden deßgleich,
Mit übermůt unmäßigklich.
Dann wenn einer hat weib oder kind,
Deßgleichen ochsen, rinder oder freünd,
Die dem landtvogt gefielen wol,
Bey meiner trewen ich sagen sol,
So wolten sie es auch haben baldt,
Es galt inen gleich, mit lieb oder gwalt.
Darumb auch der frumm Wilhelm Thell
Auch můßte darumb schiessen schnell
Ein öpffel ab der scheitlen fein
Seim liebsten son nit on grosse peyn,
So Wilhelm Thell am hertzen trůg,
Und mit im menger Urner klůg.
Darumb greyffts der Thell gar weißlich an,

36. griffs *C.* Hat vielleicht die älteste Ausgabe die alte Imperfectform 'greyffs' gelesen?

1. Manches.
2. Als ist in sehr vielen Fällen mit unserem 'wie' wiederzugeben.
3. Das Adverbium fast (vom Adj. vast = fest) hat in der ältern Sprache nicht die Bedeutung von 'beinahe', wie heute, sondern ist unserem 'sehr' entsprechend.

Als dann billich thůt ein bidermann,
Und thet den landvogt auch erschiessen,
Der můßt diese sach auch allein bůssen.
Des ward zů Ury ein freyer stand,
Zů Schwytz, Underwalden in allem land.
Ich wil diß yetz gantz lassen ston,[1]
Wil reden wie man inß land ist kon.[2]

Der ander herold.

Ein künig genannt Achalia,[3]
Geboren auß der landtschafft Schytia,
Mit zweyen gschlechtern, warend bekant,
Und die Gothi und Huni genant,
Die sind in Italien kummen,
Das selb erobert, auch Rom gwunnen,
Dise warend auch dapffer reyßig leüt,
Gewunnen und theten manchen streyt.
Also behieltend sie das gantz Italiam
Zwey und sibentzig jar lang.
Durch ire künig so bliben sie da,
Biß ein künig, namlich Totila,
Welcher der Gothen letster küng was,
Verstand in Italia, vermerck das,
Under welchem sie wurden fast[4] vertriben,
Das irn gar wenig überbliben,
Die andren all zů todt erschlagen
Mit sampt dem künig, thůn ich euch sagen.
Des floh ein rott über den Gotthart har
Nach Christi geburt fünffhundert jar

8. Die ander vorred des anderen herolds *B C*. 10. Syria *B C*. Mit *A* übereinstimmend hat Ruef an der entsprechenden Stelle S. 45 'Scithia'. 13. in Italiam kommen *B* und im folgenden Verse 'eing'nommen' statt gwunnen. Diese Lesart schließt sich den entsprechenden Worten Etterlins (s. oben S. 80) mehr an. *C* folgt *B*, läßt aber, wohl aus Versehn, das Wort 'Rom' ausfallen, und schreibt dafür statt 'eing'nommen' 'eingenommen'. Nach 14. schieben *B C* folgende Verse ein:

Sie machten sich dermaß bekannt,
Das man sie forcht allenthalb im landt.

15. Darzů warends *B C*.

1. Für das lange a findet sich häufig das alemannische o, so in ston für stan (stehn), gon für gan (gehn), thon für than (gethan), lon für lan (lassen).

2. Zusammengezogen aus komen, (kommen, hier = gekommen).

3. Es ist Attila gemeint; Etterlin nennt ihn Attilia.

4. D. h. ganz, s. S. 170. Anm. 3.

Und acht und achtzig jar gezalt.
Da satztend sich zů Ury jung und alt,
Daselbst sind sie also beliben,
Das ist in allen chronickn bschriben.
Wannen[1] aber die von Schweytz entsprungen?
Auß Schweden sind die selben kommen
Und hand sich zů Schweytz nider glan.
Auch Underwalden, als ich verstan,
Die selben von Rom her kommen sind.
Dise alle bauwten geschwind,
Zugend zů nutz das land' und erdtrych,
Das erwurben sie vom römischen reich.

Der dritt herold.

Nach Christi geburt, sag ich fürwar,
Da man zalt achthundert und ein jar,
Ward Karolus der groß zů keyser gmacht.
Also ward auch deren von Ury gedacht,
Das sie noch im unglauben läbtend
Und die abgötter noch anbättend.
Des für der keyser Karolus dar,
Bracht sie zů christlichem glauben gar.
Das bracht er in einer zeit zůwegen,
Darnach gsellet[2] sich, nun merckend eben,
Dise drey länder zůsamen mit sitten
Biß zů graff Růdolff von Habspurgs zeiten.
Der selb nach Christi geburt fürwar
Im tausend und zweyhundert jar
Und drey und viertzig jar darneben
Beredt er die drei länder eben,
Das sye sich under seiner herrschafft hand
Gütiglich ergeben mit irem land.
Als aber nach dem ein keyser ward,
Wurden sie bevögtet streng und hart,
Welche vögt groß můtwillen triben,
Es wer mit mann, kind, vych oder weiben,
Deß der ein vogt ward zetod erschlagen
Zů Underwalden in einem bade,

30. sein *B C*. 32. 'er' statt 'ein' *C*. S. oben S. 72. Anm. ** 34. treiben *A*.

1. Woher. Wir sagen jetzt pleonastisch: von wannen.

2. Zusammengezogen aus gselletent, gselletet.

Der ander zů Ury erschossen.
Des entsprungen die eydgnossen,
Als dann ich vor auch geredt han,[1]
Das werden ir yetz im spyl baß[2] verstan.
Darumb so losend[3] eben und wol,
Das spyl sich yetz anheben sol.

1. Diese Verweisung auf das S. 171. 4 Gesagte ist ein Beweis dafür, daß die 3 Vorreden ursprünglich von Einem Herolde gesprochen wurden. Vgl. oben S. 78.

2. Wir sagen: besser.

3. Losen = zuhören.

Jetz kumpt der landvogt selb dritt[1] gen Ury zů der gemeynd und spricht:

Nun losen ir bauren alle sampt,
Darumb ich bin kommen in diß land:
Hertzog Albrecht von Oesterreich geborn
Hat mich zů ewerm vogt außerkorn.
Darumb wil ich euch das yetz gseit[2] han,
Ich würd euch anders machen underthan,
Weder[3] vorhin villeicht beschehen ist,
Das sag ich euch zů dieser frist.
Ich will euch auch die nát baß bstreichen,[4]
Mir thůend dann mein sinn entweichen.
Darumb sind gehorsam meinem gebott,
Sonst wirt an euch sein jamer und not.

1. selbs *B C.* Das hat *D* und *E* veranlaßt, den Sinn zu entstellen, indem sie schreiben und interpungieren: selbst, tritt u. s. w.

1. Nach den in den Text des Stückes eingedruckten Holzschnitten erscheint der Landvogt hier zu Pferde, auf jeder Seite von einem bewaffneten Fußknechte begleitet. Mit diesen entfernt er sich wieder, nachdem er den gleichfalls bewaffneten Vögely beim Hute zurückgelassen hat, und erscheint später wieder mit ihnen. Sie bringen ihm den Tell und nachher dessen Kinder herbei, sie führen den Tell ins Schiff ab. Während er den Tell verhört, ist er vom Pferde abgestiegen und sitzt auf einer Steinbank unter einem Baume. Dem Apfelschusse sieht er stehend zu. Den Knechten, welche den Tell ins Schiff abführen, folgt er wieder zu Pferde. Im Schiffe, welches Tell von der Platte zurückstößt, bemerkt man außer einem Ruderer den Landvogt, das Pferd und die zwei Knechte (in den spätern Ausgaben fehlt der eine). In der hohlen Gasse ist der Landvogt von einem Berittenen begleitet.

2. Gesagt.

3. Mit 'als' zu übersetzen.

4. „Die schuster und schneider bestreichen die naht, daß sie eben und glatt werde, was bildlich gesetzt wird für prügeln und schlagen.“ Grimm, Wörterbuch, I. 1682 unter 'bestreichen'. Hier überhaupt: gefügig, zahm machen.

Nun gaht Wilhelm Thell an ein ort neben sich, und ihm gefalt die sach nit, in dem findet er den Stouffacher und spricht:

Biß Gott willkumm, lieber fründe mein,
Was mag doch dein geschefft hie sein,
Das du so eylends thůst her gan,
Als ob dir etwas schwärs lig an?

Antwort der Stouffacher, so kumpt auch Erny auß Melchthal und loßt ihnen zů.

Freünd Wilhelm, das wil ich dir sagen:
Ich můß dir von unserm vogt klagen,
Der wil mich treiben von hauß und heym,
Das mag niemand wenden dann Gott allein.
Damit ich aber dir sey bäß bekannt,
Ich bin Stouffacher von Schwytz genant.

Erny auß Melchthal spricht zů inen beiden:

Yetz hör ich was ir euch thůnd klagen,
Des můß ich euch auch mein kummer sagen.
Ich heiß Erny auß dem Melchthal,
Underwalden ist mir vil zů schmal,
Das selbig han ich můssen verlan.
Mein vatter hat zwen schön ochsen ghan,
Die wolt im der vogt nemmen mit gwalt,
Darwider ich mich zů weer stalt,
Dem knecht ich ein finger entzwey schlůg,
Gedacht ich zů fliehen wer mein fůg.
Was hatt aber der vogt meinem vatter than?
Hat im die augen außstechen lan,
Darzů im genommen all sein gůt.
Ach wie wee das mir im hertzen thůt!

Wilhelm Thell.

Lieber fründ, dein kummer ist mir leyd,
Ich red das auch auff meinen eyd,
Das yetzund aber[1] ein vogt ist kommen,
Der träuwet uns fast,[2] han ich vernommen,
Die nät wöll er uns bstreichen baß.

16. weß *B C*. 25. Zu fliehen gedacht ich *B C*.

1. Abermals, wiederum. 2. Sehr, stark, s. oben S. 170. Anm. 3.

Nun sind wir doch gantz träg und lassz,
Das wir von inen uns nit entschütten
Und sie gantz ausz unserm land thůn rütten.[1]
Dann hette yederman meinen sinn,
So schlůg ich mit der faust darein.

Stouffacher.

Freünd Wilhelm, du redst ein gůte sach.
Wir můssen warlich thůn gemach
Und in diser sach han weisen raht,
Auch wider heym keren schnell und tradt[2]
Und das anzeigen unsern freünden,
Ob sich dieselben zů uns verbünden.
So unser dann wirt ein michel[3] theyl,
So mögen wir mit glück und heyl
Einander dapffer beystand thůn,
In unserm land machen frid und sůn.[4]

Wilhelm Thell.

So verheyssen das einander bhend
Und thůnds geloben in die hend,
Damit es auch verschwigen bleib,
Und sich die sach zům besten schieb.
So unser eim dann leit[5] etwas an,
Mögend wir im Rütlin zů raht gan,
Welches deszhalb zům mittelsten leit,
Einander klagen was uns anleit.

Der Stouffacher.

Disz sond wir nemmen an die hand,
So hatt unser sach ein vesten bstand.
Wenn wir handlend recht und verschwigen,
So werdend wir gwüszlich obligen.

Also bieten sie einander die hend und scheyden von einander, und gaht ein yeglicher an sein ort heym.

Do redt der landtvogt zů seinem knecht:

Heintz Vögely lieber knecht mein,

21. scheib *A*.

1. Näml. rüten, reuten, ausrotten.
2. Eilig, alsbald, geschwind. Die gewöhnliche Schreibart ist mit dem d vorn.
3. Michel = grosz, viel.
4. Sühne, d. h. Friede, Ruhe.
5. Liegt.

Ich hab bedacht ein gůten sinn,
Ob ich möcht meine bawren paschgen[1]
Und bringen ir gelt in mein kasten.
Darumb so lůg das du zůn zeiten,
So ich auß diesem land wirt reiten,
Auffsteckest mein hůt in die straß
Under die linden, und gebüt auch das,
Welcher baur hingang für den hůt
Und dem selben nit ehr anthůt
Und sich neigt als ob ich selbs da wer
In eigner person, on alle gfer,[2]
Dem selben wil ich nemmen sein läben,
Můß mir auch all sein gůt geben.

So redt Heintz Vögely.

Herr, dises sol doch eylendts bschähen,
Thůn ich bey meiner trew verjähen.[3]

Der vogt reit hinweg, so steckt der knecht den hůt auff und redt also:

Nun losen zů, ir lieben fründ,
Ein newes gbott ich euch verkünd,
Das unser herr vogt gebieten thůt:
Welcher jetz gaht für disen hůt
Und im nit groß ehr thůt erzeigen,
Als dem vogt selbs, und thůt sich neigen,
Den wil er straffen an leib und gůt,
Drumb neigend euch gen disem hůt.

Also gond[4] vil bauren für den hůt und neygen sich, und der Thell gaht auch dar für und thůt im kein ehr an, so das ersicht der knecht, redt er zům Thellen also:

Thell, wie bistu so ein grober mann,
Das du für meins herren hůt darfft gan,

2. paschen *A*, baschgen *BC*. Nach 26. haben *B C* folgende Verse:
Und thund im gehorsam leisten,
Bitt ich euch am allermeisten.
Mein herr will das kurtzumb han,
Das ir disem hut thůend ehr an.

1. Bastgen, baschgen = bändigen, bemeistern.
2. Ohne allen Betrug, ohne Umstände.
3. Jehen (jähen), verjehen = sagen, behaupten.
4. Gehen.

Neigst dich nit, thůst im kein reverentz,
Fürwar wissz, ich sags meim herren bhend.

Wilhelm Thell redt zům knecht:

Was ehr soll ich anthůn disem hůt,
Der mir weder gůts noch böses thůt?
Meim herren wolt ich gern ehr anthůn,
So er hie wer in eygner person.

So redt Heintz Vögely.

Meim herren wird ichs nicht verschweigen,
Darumb will ich nit lang mit dir keiben.[1]

In dem so kumpt der herr geritten, so spricht Heintz Vögely zů im:

Lieber herr, soll ich euch nit sagen,
Das der Thell hat gantz abgeschlagen,
Verachtet auch gantz ewer gebott,
Vorm hůt er sich nicht neygen wott.[2]

Der vogt redt zů seinen knechten:

Nun gond mir hin zům Thellen bald
Und bringend mir in her mit gwalt,
So fer er nit will gůtwillig sein,
So fůrend in gefencklichen hyn.

Yetz gond die diener mit einander zům Thellen und fahend in, sprechende:

Thell, du můst dich gefangen geben,
Oder es kostet dich dein leib und leben.

Der Thell redt:

Dem gwalt[3] mag ich nit widerstan,
Wil auch sterben wie ein biderman.
Das ich hab than, förcht ich mir nit,
Des helff mir Gott und byderleüt.

Sie fůrten den Thellen zům herren, der herr redt zů im also:

Wilhelm Thell, du stoltzer mann,
Warumb hast meim hůt nit ehr anthan?

1. Dasselbe Wort wie keifen = zanken, hadern.
2. Wollte.
3. Gewalt ist in der ältern Sprache bald masc., bald fem.

Mein gebott hast auch thůn verachten,
Ich wil dichs leeren baß betrachten.

Der Wilhelm Thell.

Gnådiger herr, thůnd mich verstan:
Als ich für ewern hůt thet gon,
Han ich doch ewerm knecht thůn sagen
Und im doch gar nüt abgeschlagen,
Das ich ewer eygner person
Allwegen gern wolt ehr anthůn.

Der landvogt.

Thell, es darff[1] diser wort nit vil,
Wiewol ich dich fast wol demmen[2] will.
Du hast erzeygt grossen übermůt
Und kein ehr anthon meinem hůt.
Darumb so bringend mir her seine kind,
Ich wil im sein listigkeit machen lind.[3]

Die diener reychen[4] seine kind, darauff der Thell redt also:

Ach herr, im besten han ichs gthan,
Und auff mein eyd gmeynet gehan,
So es doch nun[5] were ein filtzhůt,
Den selben zů ehren wer nit gůt.

Nun kommen die diener mit den kindern, und der herr redt also:

Ich will dich leeren das du solt sein
Gehorsam den gebotten mein.
Darumb so sag mir, Wilhelm, nun,
Welcher ist dir der liebste sůn?

6. Han doch *A*. Hab ich euwerm *B C*. 10. Der landtvogt redt zům Wilhelm Thellen gantz trotzig, spricht *B* (... und spricht *C*). Dem Herausgeber haben die ersten Zeilen der Strophe 3ª des Liedes vom Ursprung der Eidgenossenschaft vorgeschwebt. 12. Dann ich *BC*. 20. nur *B C*. 25. fehlt bei *B. C.* statt diesen Vers wieder einzufügen, verändert den folgenden in 'Welches ist der liebste sohne dein', so daß er nun mit den beiden vorhergehenden reimt.

1. Wir sagen: bedarf.
2. Dämmen bildlich = bändigen, bezähmen.
3. Weich.
4. Reichen = holen, noch jetzt in der Schweiz so gebraucht.
5. Nun ist hier als Zusammenziehung aus niuwan zu fassen und hat den Sinn von 'nur'. S. Wackernagel, Wörterb. zum altd. Lesebuche. Müller u. Zarncke, Mhd. Wörterbuch III. 489ª. Chroniken der deutschen Städte, Augsburg I. S. 386 (Glossar von Lexer). Sehr häufig findet sich dieser Gebrauch von nun im Zürcher Msc. der Tschudi'schen Chronik.

Wilhelm Thell.

Herr, under inen han ich kein wal
Und sag es warlich auff diß mal.
So ir es aber doch wend wissen,
Den jüngsten thůn ich am meisten küssen.

Do hieß der vogt die andern kinder hinweg fůren und behielt den jüngsten sůn und spricht zům Thellen also:

Bist du so ein gůter schütz als man seit,
So sag ich dir auff meinen eydt,
Das du můst disem kinde dein,
Dann sömlichs[1] sol dein bůsse sein,
Einen öpffel ab seinem haupt thůn schiessen.
Kanst du das, so můst du sein gniessen,
Trifffst du in aber nit des ersten schutz,[2]
Fürwar, es bringt dir wenig nutz,
Und solte dich botz marter[3] schenden,
So můß dir semlichs niemant wenden.

Wilhelm Thell.

Ach gnädiger herr, was zeihend ihr mich?[4]
Ist das nit gantz unnatürlich,
Das ich dem liebsten kinde mein
Sol und můß nemmen das leben sein
Durch solcher schlechter ursach willen?
Ach herr, thůnd ewern zorn stillen.
Wer ich vernünfftig, witzig und schnell,
So wer ich nit genannt der Thell,
Darzů ists mir on gferd[5] beschehen.
Ach gnädiger herr, thůnd mirs übersehen.

Der landtvogt.

Nüt, nüt, Thell, du můst dran,

14. 'aber' fehlt *B C*.

1. Solches.

2. Schutz = Schuß.

3. Unser botz, potz in Ausrufen ist, wie sich hier z. B. ganz deutlich zeigt, aus Gotts, Gottes entstellt. Diese Entstellung verdankt ihren Ursprung der Scheu, den göttlichen Namen zu mißbrauchen. In ähnlicher Weise hat man aus 'Herr Jesus' Herrje, Herrjeger, Herrjemine u. s. w. gemacht, aus 'Sackerment' Sackerlott, Sapperlott, Sappermost, aus 'Kreuzsackerment' Kreuz Sack am Bendel, aus 'beim Blut' (näml. Christi) bim bluest u. anderes mehr.

4. Was wollt Ihr von mir? Sanders Wörterb. d. deutschen Sprache.

5. Ohne böse Absicht.

Dann kein gnad soltu von mir han.
Ich will mich an euch bauren rechen,
Solt euch das hertz im leib zerbrechen.

So will der Thell wider reden unnd spricht: Ach gnädiger herr, so falt ihm der herr in die red und spricht:

Nemmen und fürend den bößwicht hin,
Das und kein anders, es müß nun sein.

So stellend sie das kind dar, setzt im der landvogt den öpffel auff sein haupt, also rüstet sich der Thell zü schiessen und redt also:

Gklagt sey es Gott von himmelreich,
Auch Jesu Christ seim son desgleich
Und heilgem geist im hymmel güt,
Das ich mein eygen fleysch und blüt
Ertödten müß, darumb sehend an,
Ir frommen frauwen, und auch ir man,
Nemmend dise tyranney zü hertzen,
Hand ein mitleiden mit meim schmertzen,
Bittend auch Gott trewlich für mich,
Das er auch wöll erbarmen sich
Und mich behüt und mein liebstes kind.
O ir außerwölten lieben fründ,
Zü sterben wer mir ein kleinere büß,
Dann das ich zü meinem kind schiessen müß.

Nun steckt der Thell ein andern pfyl in das goller[1] und rüst sich zü schiessen. Das kind redt züm vatter also:

Ach vatter, liebster vatter mein,
Ich bin doch allzeit dir lieb gesein.
Warumb wilt mich dann schiessen zü todt,
So ich allzeit bin ghorsam deim gebott?

1. Goller, im Mittelhochdeutschen gollier, kollier (aus dem Französischen stammend), ist eine Art Halskragen. „Das gollier macht einen theil der rüstung, aber auch der männlichen, wie der weiblichen kleidung aus.“ Müller u. Zarncke, mhd. Wörterb. I. 552. Zur Bezeichnung eines Theiles der weiblichen Kleidung wird Göller noch gegenwärtig in der Schweiz gebraucht. Auf den Holzschnitten, welche den Apfelschuß darstellen, hat Tell den 2ten Pfeil immer h i n t e n im Rücken stecken.

Antwort der vatter:

Ach sůn, du liebstes kinde mein,
Es můß wider meinen willen sein,
Darumb so setz Gottes hilff zůhanden,
Ich hoff, er werd unsern schmertzen wenden.
Dann ich hoff in Gottes huld,
Er laßt dich nit tödten umb unschuld.
Darumb hab Gott im hertzen dein,
Dann warlich leyder es můß sein.

So schüßt der Thell und trifft den öpffel on verletzung des kinds, so redt der landvogt zům Thellen:

Das ist warlich ein meysterschutz,
Red ich auff mein trew on allen trutz.
Lieber Wilhelm, sag mir aber an:
Was hast mit dem pfeil im goller than,
Oder was hast du damit gemeynt?
Sagst du mir das, so seind wir vereynt.

Wilhelm Thell.

Was solt ich damit gemeynt hon?
Es ist mein gwonheyt und alt her kon.
Darzů brauchens auch ander schützen,
Sonst thůt es mich nüt anders nützen,
Dann das ich gern die waal han,
So ich můß ein gforlichen schutz bstan.

Der landvogt.

Thell, ich verstan mich auch auff liegen,
Du wirst mich auch nit also betriegen.
Dann ich die warheyt ye wil wissen.
Sagst du es mir, du solt sein gniessen,
Darffst dir nit förchten umb dein leben,
Ich wil dir des ein sicherung geben.

Wilhelm Thell.

So ir mir wend fristen mein leben,
So will ich euch die warheit ságen.
Die sag ich euch auch vest und gůt,
Das ich han ghan in meinem můt,

Hett ich mein eygen kind erschossen,
Ich wolt euch warlich auch han troffen.

Der landtvogt.

Ich hab dir wol gefrist dein leben,
Das kann ich dir aber nit vergeben,
Sonder ich wil dich lan verschliessen
In einen thurn, da můst du bůssen.
Dich sol bscheinen weder sonn noch mon,
Darfür wil ich dir legen ein rock an,
Wil dich also speisen und trencken,
Es wer dir wäger,[1] ich ließ dich hencken,
Du böſzwicht, das dich botz marter schend!
Binden ihm von stund an seine hend,
Er můß gen Küßnach auff das schloß.
Daß in Sant Veltins plaag[2] anstoß!
Mir ist, ich thů den braaten schmecken,[3]
Darumb wil ich im die riemen strecken.[4]

Yetz werffen sie in nider und binden ihn und fůrend in in das schiff, zů faren gehn Küßnach, und do sie ein weil gefaren sind, do redt der ein knecht zům herren:

Ach gnädiger herr, ir sehend wol,
Das unser schiff ist schier wassers voll,
Kumpt uns nit zů hilff der ewig Gott,
So mögend wir nit entrünnen dem todt.
So ist der Thell ein erfarner mann,
Im wasser das schiff wol leyten kan,
Darumb land in auffbinden zů stund,
Das wir nit sterben in wassers grund.

Der landtvogt redt zům Thellen:

Lieber Wilhelm, kanst du wol faren,
So thů es doch nit lenger sparen,
Hilff uns und auch dir selbs darvon,
So wil ich dich auffbinden lon.

1. Besser.

2. St. Valentins Plage, die fallende Sucht, epilepsia. Weimarer Jahrb. V. 62.

3. Riechen.

4. Die Riemen, mit denen er gebunden wird, straff anziehen, d. h. ihn in scharfem Gewahrsam halten.

Der Thell antwortet:

Herr, so ich wer auffgebunden,
Sorgte ich nit zů disen stunden,
Uns mit der hilff Gottes helffen wőlt,
So es seim sůn Jesu Christo gfelt.

Nun bindend sie den Thellen auff, und er staht an das růder und spricht:[1]

Lieber faren yetz ein wenig schnell,
So kommen wir auß allem ungefell,
Dann wenn wir kommend für das eck,
So ist all unser sorg hinweg.

Nun nimpt der Thell seinen schießzeüg, als er zů der platten kam, unnd sprang zům schiff auß und stieß das schiff von im.

Der landtvogt spricht:

Far nun hin, du magst mir nit entrünnen,
Ich wil dich noch wol frů gnůg finden.

Also zoch der Thell den berg auff gegen Schweytz unnd verbarg sich in der holen gassen, daher der vogt reiten můst, dann er fůr noch ein klein auff dem wasser, do lendet er und sitzt auff sein pferd, unnd als er in die hole gassen kumpt, so schüßt ihn der Thell zů todt. Und nach dem gieng der Thell wider zů seinen gesellen, so redt Uly von Grůb zů im:

Etter[2] Thell, wir hattend uns verwegen,[3]
Wir gsehend dich nimmermehr bei leben.
Darumm sag uns, wie ists dir ergangen?
Dann uns fast übel thůt belangen.[4]

23. Edler *C.* Das Wort 'Etter' ist dem Herausgeber unverständlich gewesen.

1. Die gezwungene Interpretation dieser Worte im Weimarer Jahrb. V. 63, wo hinter 'spricht' in Klammern hinzugefügt ist 'der Landvogt', ist ganz unnöthig, da das weiße Buch und Etterlin die folgende Ermahnung den Tell, nicht den Landvogt aussprechen lassen. Ruef allerdings legt sie diesem in den Mund und dies mag der Herausgeber im W. Jahrb. im Auge gehabt haben.

2. Etter so viel als Vetter (von Aetti abgeleitet, wie Vetter von Vater). Stalder, Schweiz. Idiotikon I. 115. Hier ist es als trauliche Anrede gebraucht.

3. Wir hatten fest angenommen. Vgl. Stalder II. 439. Tschudi I. 239 in der Geschichte vom Tell: do fugt Gott, daß ein solcher grusamer ungestümmer sturmwind infiel, daß si sich all verwegen hattend ärmklich ze ertrincken.

4. Mich belangt, ich harre mit Sehnsucht.

So kumpt auch zů inen Cunno Abatzellen, und der Thell redt also:

Lieben fründ, ich meynt, es wer bschehen,
Ich wurde Ury nicht mehr sehen.
Ich růfft aber Gott so trewlich an,
Der mir mit seiner gnad thet beystan.
Dann als wir kamend den Achsen[1] für,
Kam ein wind gantz ungeheür,
Das wir vermeynten zů ertrincken,
Und das schiff wurd gar versincken.
Zůhand mich der vogt entbinden ließ,
Do sprang ich auß, das schiff von mir stieß
Und lüff zůstund in die hole gassen
Und wartet des vogts in der strassen.
Ich hab in in geschossen ein pfeil,
Daß er zů todt übers roß abfiel.
Nun wissend ir was er ghandelt hat
Mit mann und frauwen frů und spat.

So redt Cůnno Abatzellen.

Cůnno Abatzellen bin ich genannt,
Von Underwalden auß dem land.
Als ich eins mals in das holtz thet gon,
Hat sich der vogt zů meiner frawen than,
Warb auch umb sie gantz hitzigklich,
Do das nit halff, understůnd er sich
Sie also gwaltigklich zů nöten
Oder sie darumb zů ertödten.
Ye zůletst zwang er sie ein bad zůmachen,
Meynt sie můßt verwilgen in die sachen.
In dem thet ich auß dem holtz kommen,
So sagt sie mir was sie hat vernommen.
Do gab ich im warms mit einem schlag
Und gsägnet im mit einer axst das bad,
Das er da todt lag in der standen.[2]

1. Apatzeller *B*. Appenzeller *C*. 6. der Achsen *C*. Dem Herausgeber, welcher den Eigennamen nur aus dieser Stelle kannte, schwebte das Genus des Appellativums „die Achse" vor. 18. Apatzeller *B*, Appenzeller *C*. 19. Apatzellen *B*, Appenzeller *C*. 28. in den sachen *A*, in d'sachen *B C*.

1. Axen heißt der Berg, an dessen Fuß die Tellsplatte sich befindet. Vgl. oben die Erzählung im weißen Buche.

2. Stande, eine hohe Kufe. Vgl. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. II. 2. 1175.

Also macht ich mich auß den landen.
Nun beger ich auch in eweren bund,
Ich hoff es sey ein gûte stund.

Der Stouffacher von Schweytz.

Lieben fründ, es ist sein nun gnûg,
Die groß schand, laster und unfûg,
Auch übermût und tyrannisch zwang,
So wir von herren im end und anfang
Hand gelitten in mancherley gstalt.
Billich wir uns hûten vor solchem gwalt,
Das wir den nit mehr lassen ein
Und nun fürhin lassend daussen[1] sein.
So sind unser nun so vil im bund,
Das wir sie rüten gantz auß dem grund
Wol mögen, so wirs wöllend thûn,
So kommend wir zû frid und sûn.

Also redt Uly von Grûb:

Uly von Grûb thût man mich nennen,
So gib ich mich euch zû erkennen,
Das wir dise sach nun fahen an
Und auch anzeygend dem gmeynen mann
Und sagen inen butz und styl.[2]
Ist dann yemandt, der nit folgen will
Und on die herren nit mag halten hauß,
Der far mit inen zûm loch hinauß.

So redt Erny auß Melchthal:

Lieber lassends uns fahen an,
So kommen wir flugs auff die ban.

6. der grossen schand *B C*. 8. von hertzen *C*. In der Ausgabe *A* ist das rr so gedruckt, daß das zweite r eine gewisse Aehnlichkeit mit einem z hat. 14. rütend *A*.

1. Daussen ist aus da außen in derselben Weise zusammengezogen wie draußen aus dar (ältere Form für da) u. außen.

2. Man sagt 'einen Apfel, eine Birne mit Butzen und Stiel aufessen', und braucht dann diesen Ausdruck auch in übertragener Bedeutung. S. Grimm, Wörterb. II. 591. Unter den dort angeführten Beispielen kommt unsrer Stelle am nächsten das folgende: zeigt dem könig stil und butzen (d. h. die ganze sache) an. Garg. 208ᵃ.

Nun gond sie zům rechten hauffen des volcks, so redt der Thell zů der gemeynd:

Ir erbaren frauwen und byderman,
Ir wissen wie die sachen stan,
Wie es dann mir auch ist ergangen
Mit meinem kind und dem tyrannen,
So ich dem filtzhůt nit hat ehr anthon.
Wie wurd es erst mit eim andren gohn?
Auch wie es sich zů letst hat geendet,
Darumb so hand wir für euch gwendet,[1]
Auch was der vogt mer hat gethan,
Es sey mit frauwen oder mann,
Das ist euch alles wol eingedenck.
Darumb sind unleidlich dise schwenck.
Ich acht es sey ewer keiner so gůt,
Er hab mit im triben sein übermůt.
Darumb so haben wir uns vereynt,
Das wir iren schlechtlich nymmen wend,[2]
Wend auch anfahen ire schlösser brechen
Und uns dapffer an inen rechen.
Sölichs hand wir geschworen zůhalten,
Wer uns dann diß wöll helffen schalten,[3]
Der mag sich auch thůn in unsern bund,
Treüwen zů Gott, es sey ein selige stund.

Die gemeynd redt einhelligklich:

Ach herre Gott, wie gnädigklich
Hast uns erhört in deinem reich!

10. In dem er sein zorn auff mich gwendet *C*. Diese Lesart verdankt ihren Ursprung dem Bestreben, einen bessern Zusammenhang herzustellen.

1. Wir würden jetzt sagen: Haben wir uns gewendet. Der scheinbar intransitive Gebrauch von wenden beruht auf einer Ellipse, indem ursprünglich als Object 'das Roß' hinzugedacht worden ist. Dieselbe Bewandtniß hat es z. B. mit dem intransitiven Gebrauche von halten, sprengen, rennen. Beim letztgenannten Verbum haben wir das Bewußtsein davon, daß es ursprünglich ein Transitivum ist, das sich zu rinnen, d. h. laufen, gerade so verhält, wie sprengen zu springen, vollständig verloren.

2. Daß wir sie schlechtweg nicht mehr wollen. Das nicht, das in nymmen (d. h. nit mee) steckt, regiert nach altem Sprachgebrauche den Genitiv.

3. Schalten = vorwärts stoßen (bes. von einem Schiffe gebraucht), befördern.

Darumb so wend wir zů euch stan,
Nun geben uns schnell den eyd an.

Der Thell gibt inen den eyd:

Das wir keynen tyrannen mer dulden,
Versprechend wir bey unsern hulden.
Also soll Gott vatter mit seim sůn,
Auch heiliger geyst uns helffen nun.

Der vierdt herold.

O du reicher Christ von himmelreich,
Wer mag dir dancken volkommenlich
Der gnad, so du uns hast erzeygt,
Und dich so vätterlich geneygt,
Unsern altvordern stäg und weg geben,
Das sie möchtend fristen ir leben.
Dann wie sie zům ersten hår sind kommen
Zůr freyheit, hand ir wol vernommen.
Das ist ungefahrlich geschehen
Nach Christi geburt, mag ich yehen,
Tausent zweyhundert und auch darzů
Sechs und neüntzig ich sagen thů.
So hand sich zům ersten die drey land
Erlediget von der tyrannen hand
Und also zůsamen sich verbunden.
Nun merckend mer zů disen stunden:
Ein jar darnach gantz gůtigklich
Ergaben sie sich dem römischen reich
Und küng Adolff dem frommen.
Also sind sie wider an das reich kommen
Und dem selben allein bekennt
Und vom reich freileüt genennt,
Welches die hertzogn von Oesterreych
Hat verdrossen gar mächtigklich,
Hand uns daß wöllen fürkommen,
Deß hand sie grossen schaden gnommen,
Doch ist die sach also bliben stan,
Durch anderer gschäfft zů růwen glan,

20. Unter *B*.

Biß daß keyser Heinrich ist gestorben,
Sind zwen römisch künig erwölt worden,
Der ein was hertzog zů Oesterreych
Und was genennt Friderich,
Der ander von Beyern Ludwig genant,
Im römischen reich gar wol bekant.
Der selbig bhielt wider disen Friderich
Gewaltigklichen das römisch reich.
Nun sind aber vil hertzog gwesen
Von Oesterreich, also thůnd wir lesen,
Die besassen so vil leüt und landen,
Dern einer ist gesein[1] vorhanden,
So über das Ergöw geherrschet hat,
Im Sungöw und Elseß gefürt sein-stat,[2]
Des nammens Lüpolt ist er gsein,
Der wolt an die drey länder hin,
Ist mit seinem zeüg gen Zug kon,
Für Egery hin wolt er underston
Gehn Schweytz in das land zů kommen,
Also hands die drey länder vernommen,
Im am Morengarten entgegen zogen,
Das ist waar und nit erlogen,
Hand in wider hinder sich[3] geschlagen,
Auch im Morengarten umb thůn jagen.
Das ist beschehen, als ich euch sag,
Auff sambstag nach Sant Martins tag
Im tausent und dreyhundert jar
Nach Christi gburt, und fünfftzehen[4] zwar.[5]
Do hand sich erst die drey länder schon
Mit eyd und glübd verbinden thon
Und hand ein bund zůsamen gschworen,

18. *B* verderbt den Sinn, indem es nach 'hin' ein Comma setzt und das 'er' nach 'wolt' beseitigt. Ihm folgt *C*.

1. Gewesen.

2. Sein Wesen, seine Herrschaft. Aus dem italiän. stato. Die zwei scheinbar in keinem Zusammenhange stehenden Bedeutungen, in welchen wir jetzt das Wort Staat gebrauchen (1. = Gemeinwesen, 2. = Prachtaufwand) lassen sich auf dieselbe Grundbedeutung zurückführen. Auch unser Wort stattlich stammt daher, wie denn auch z. B. die Ausdrücke 'ein Staatskerl' und 'ein stattlicher Kerl' genau dasselbe bezeichnen.

3. Hinder sich = zurück, rückwärts.

4. 15. Nov. 1315.

5. Zwar, ze ware, ursprünglich = in Wahrheit (zu vergleichen das französische à la vérité).

Mit brieff und sigel thůn bewaren,
Wie dann außweißt des selben bunds sag,
Am zinstag nach Sant Niclaus tag[1]
Ist der beschehen im gmelten jar.
Der ist auch vest bestanden zwar,
Biß sich die von Lucern auch hand
Verbunden mit irer statt und land.
Das ist nach Christi geburt geschehen
Tausent dreyhundert, thůn ich veryehen,
Und im zwey und dreyßigsten jar.[2]
Was mer bschach, ist euch offenbar:
Biß her hand sie sich fast gemeret,
Die vier waldstett unverseret,
An land und leüt auch zů genommen,
Biß aber[3] ein hertzog ist kommen,
Auch Lüpolt genannt von Oesterreich,
Doch nit der vordrig, merck eben mich.
Diser ist für die statt Sempach zogen
Mit seinem außerleßnem rogen[4]
Deß adels, ritter von vil orten har,
Vermeynt do zů verderben gantz und gar
Die eydgnossen in statt und land,
Sie sind im bgegnet bald zůhand,
Im sein zeüg zůtod erschlagen,
Darzů in thůn gantz auß dem land jagen.
Das ist beschehen auff montag
Nach des heyligen Cyrillus tag[5]
Und auch nach Christi gburt fürwar
Tausent dreyhundert sechs und achtzig jar.
Erst sind die eydgnossen auff kommen,[6]
Stett und länder zů inen gnommen,
Gewunnen vor und nach[7] vil streyt.
Wie die beschahen zů irer zeit,

1. 9. Dez. 1315. S. oben S. 18. Zinstag (Zistag, Tag des Gottes Zio, dies Martis, mardi, noch heute in den alemannischen Dialecten: Zistig) = Dienstag.

2. 7. Nov. 1332.

3. Wiederum. S. oben S. 175 Anm. 1.

4. Die Anwendung dieses Wortes zur Bezeichnung einer Schaar von Menschen ist mir nur aus dieser Stelle bekannt.

5. Die Angabe ist nicht ganz richtig. Die Schlacht fand nicht Montag nach dem Cyrillustage statt, sondern am Cyrillustage (9. Juli) 1386 selbst, der auf einen Montag fiel.

6. Jetzt erst sind die Eidgenossen recht zu Ansehn gekommen.

7. Vorher und nachher.

Das wer hie zů erzálen zůvil,
Wiewol ich etlich anzeygen wil,
Namlich am Brünig[1] und Bůchenast[2]
Und zů Loupen[3] auch gestritten fast,
Zů Wesen, Bellentz und an der Bürß,[4]
Da menger bydermann ist gangen irrß,
Auch an dem Bůchberg[5] mit stoltzem můt,
Zů Dießhofen[6] und auch Waltzhůt,[7]
Auch zů Ragatz,[8] Girniß[9] und Castiun,[10]
Wider den hertzog Carle von Burgund,
Es sey zů Elikurt[11] und Gransse,[12]

9. Castiund *C.*

1. Gleichzeitig mit dem Angriffe Leopolds am Morgarten brach der Graf v. Straßberg über den Brünig in Unterwalden ein, wurde aber nach dem Siege der Eidgenossen über Leopold gleichfalls aus dem Lande gedrängt.

2. Buonas am Zuger See. Hier erfochten am 17. Merz 1333 Luzern und die Waldstädte einen theuer erkauften Sieg über österreichisches Kriegsvolk. Ruß S. 86. Etterlin XXII^b (S. 44).

3. Der bekannte Sieg der Berner und der ihnen zu Hilfe gekommenen Waldstädte über die Freiburger und den benachbarten Adel 21. Juni 1339.

4. Drei für die Eidgenossen verhängnißvolle Ereignisse werden hier aufgezählt. Der Ueberfall der aus Urnern und Glarnern bestehenden eidgenössischen Besatzung von Wesen mit Hilfe der verrätherischen Bürger, die sog. Mordnacht von Wesen, 22. Febr. 1388, die Schlacht bei Arbedo unfern Bellenz (Bellinzona), 30. Juni 1422, in welcher zwar die Eidgenossen gegen ein überlegenes Heer der Mailänder ihre Stellung behaupteten, aber solche Verluste erlitten, daß der Kampf in seinen Folgen einer Niederlage gleich kam, endlich die Schlacht bei St. Jacob an der Birs, 26. Aug. 1444, in welcher ein kleines eidgenössisches Heer nach dem heldenmüthigsten Kampfe durch die Truppen des Delphins Ludwig aufgerieben wurde.

5. Sieg der auf Anstiften Jörg Becks gegen den Abt von Kempten ausgezogenen eidgenössischen Freischaar 18. Merz 1460 am Buchberg zwischen Isny und Kempten.

6. Belagerung von Dießenhofen im Thurgauer Kriege, beendigt durch die Uebergabe der Stadt an die Eidgenossen, 28. Oct. 1460.

7. Belagerung von Waldshut 1468, beendigt durch den mit Herzog Sigmund von Oesterreich abgeschlossenen, für die Eidgenossen günstigen sog. Waldshuter Frieden, 27. Aug. 1468.

8. Sieg der Eidgenossen über ein österreichisches Heer im alten Zürcherkrieg, 6. Merz 1446.

9. Sieg bei Giornico über die Mailänder, 28. Dez. 1478.

10. Ist wohl das Dorf Castione oder Castiglione unfern des Zusammenflusses von Tessin und Moesa gemeint? Bis hieher verfolgten die Sieger von Giornico den Feind. S. z. B. Edlibach 171. Eher aber als an die bereits namhaft gemachte Schlacht von Giornico ist an eine uns sonst nicht näher bekannte Waffenthat zu denken.

11. Schlacht bei Hericourt, 13. Nov. 1474.

12. Schlacht bei Granson, 2. Merz 1476.

Deßgleichen zů Murten,[1] auch Nansse,[2]
Deß Schwabenkriegs[3] ich nit vergiß,
Und was auch geschach zů Lugkariß,[4]
Deßselben gleichen im winter zug,[5]
Deß bericht ich euch on allen betrug,
Wie vil auch von leüten und land
Sind kommen in der eydgnossen stand,
Was glücks uns Gott verlihen hat,
Uns geholffen in so menger thaat,
Darumb wir im billich dancken thůn,
In auch bittend umb frid und sůn,
Das er uns wölle fürhin geben
Nach diser zeit das ewig leben.

1. Nüse *A*. In dem Liede vom Ursprung der Eidgenossenschaft heißt es in der Ausgabe von Augustin Frieß (Text *B* bei Liliencron, histor. Volkslieder II. 114, abgedruckt bei Ph. Max Körner, histor. Volkslieder S. 1) und, zum Theil wenigstens, in den zunächstfolgenden Ausgaben, welche auf dieser beruhen, von Herzog Karl, er sei erschlagen worden 'vor Nüse in Lutringen'. Text *A* dagegen (die Handschrift des Ludw. Sterner) hat 'Nanse', die spätern Ausgaben, welche im Uebrigen ganz auf dem Texte *B* beruhen, lesen 'Nancy'. Wahrscheinlich ist eben das damals (und zwar unter der Gestalt des Textes *B*) viel verbreitete Lied Veranlassung gewesen, daß sich die Form Nüse auch in den Text unseres Spiels an die Stelle des richtigen Nansse eingedrängt hat.

1. Schlacht bei Murten, 22. Juni 1476.

2. Schlacht bei Nancy, in welcher Karl seinen Tod fand, 5. Jan. 1477.

3. Krieg der Eidgenossen gegen Oesterreich und den schwäbischen Bund, 1499.

4. Als im J. 1500 Ludwig XII. sich anschickte, dem Lodovico Moro das Herzogthum Mailand zum zweitenmale zu entreißen, nahmen die urnerischen Söldner, welche ihm zuzogen, auf dem Wege die Stadt Bellenz ein. Die Bürgerschaft selbst, welche die Rache der Franzosen fürchtete, da sie bei der Rückkehr Lodovico's in sein Herzogthum die französische Besatzung verjagt, hatte sie darum gebeten. Die Urner verlangten in der Folge von Ludwig die Abtretung der Stadt, indem sie sich auf frühere Versprechungen des Königs beriefen. Da er sich hiezu nicht geneigt erwies, mahnten im J. 1503 die drei Länder die übrigen Eidgenossen um Hilfe, ein eidgenössisches Heer nahm das Land von Bellenz bis Arona ein, entriß den Franzosen über 50 Schiffe auf dem Langensee, besetzte das Dorf Locarno (Luggaris) und belagerte das dortige Schloß, worauf der König am 10. April 1503 Stadt und Grafschaft Bellenz den drei Ländern abtrat Anshelm, Berner Chron. 3. 104 ff. 222 ff.

5. Nov. 1511. S. oben S. 79.

Der beschluß.

Fürsichtig, gnädig und weisen,
Losend ein klein mir alten greysen,
So ir doch yetz sind wol bericht,
Hand wol gsehen des Thellen gschicht,
Darzů wie er in freiheyt ist kon,
Und die drey länder hand zůgnon,
Desgleichen zů Rom ist auch beschehen,
Das thůn ich mit der warheyt yehen.
Do die tyrannen wurdend verjagt,
Do stritten die Römer unverzagt,
Sie griffen die sach auch weißlich an,
Drumb Rom überschwencklich zůnam,
Dieweil sie in einigkeyt lebten,
Nach frommkeyt und ehren strebten
Und auch liebten den gmeynen nutz.
Darumb sag ich on allen trutz:
So bald sie thetend fallen in dschand,
Do verloren sie all ir stett und land,
Und wurden gar und gantz zů neüt.[1]
Ursach was ir grosser ehrgeyt,
Dann einer über den andern wolt sein,
Sie stelten nach grossem gůt und gwinn,
Etlich vil in unkeuschheit läbten
Und nach aller fülleren sträbten,
Sie schlůgen den gmeinen nutz hindan,
Und thet der eygen nutz vor gan,
Liebe und trew ward gantz hingleit,

1. Der beschluß des herolds *C.* 6. kam *A B.*

1. Nüt, nichts.

Des kamen sie in groß uneinigkeit,
Das sie einander schlůgen zů todt
Und ir reich zerstört in grosser not.
Ir eydgnossen nemend eben war,
Betrachten diß spyl gantz und gar,
Wie wir eydgnossen her sind kon,
Und unser regiment hat zů gnon,
Dieweil liebe, trew bey uns ist gsein.
Denckt an unsere altvordren hin,
Wie sie hand glebt in einigkeit,
Was einer dem andren zů hat gseit,
Bey leib und gůt in nit zů verlon,
Mit den wercken das auch thon,
Daß man sie also gförchtet hatt,
Das sie ein grossen nammen und statt[1]
Überkommen hand zů diser stund.
Darumb so merckend den rechten grund:
So wir nun leyder auch sind gfallen
Und bhafft in solchen lastern allen
Und wend darvon auch noch nit ston,
Was wirt uns dann darnach kon?
Zertrennung und groß uneinigkeyt,
Krieg, todt, theürung und hertzleyd,
Als auch zům theyl yetz ist vorhanden
Schier in allen stetten und landen.
Der samen der uneinigkeyt
Langest gsäyet ist auff mein eydt,
Will aber yetz erst frücht gebären,
Mag ich yetz bey diser zeit bewären,
So die geistlichen hand gsůcht den fund
Und erweckt in unserm alten bund
So grossen zwytracht in dem glauben.
Was möcht uns grösser sein vor augen?
Seind wir doch nit ein zerteiltes reich?
Als Jesus Christus redt warlich
Matthei am zwölfften,[2] und darbey

26. unreinigkeit *B*. 30. 'den' fehlt *B C*.

1. S. oben S. 190 Anm. 2.

2. Matth. XII. 25. Die Bibelstellen werden nach der alten, vorlutherischen Uebersetzung citiert, welche auf dem lateinischen Texte der Vulgata beruht und von der uns geläufigen lutherischen bisweilen abweicht.

Schreibt Lucas auch im evangeli,
Im zehenden capitel[1] zeyget er an,
Ein zertheilt reich müß ye zergan,
Es wirt auch fallen hauß auff hauß,
Da mögend ir nun wol nemmen auß,[2]
Wie gfärlich unser sachen ston.
Darumb sond wir von sünden lon
Und den geyt in uns machen ring,
Verachten bgird der zeitlichen ding,
Als man im büch Exodi lißt,
Das am drey und zwentzigsten außweißt,[3]
Auch im büch Ecclesiastico,
Am zwentzigsten capitel[4] findst du do,
Wie miet[5] und gaaben verblenden
Die augen der urtheylenden.
Auch daselbst am fünfften capittel[6] staht:
Nit biß sorgsam so trat
In den unrechten gerichten,
Dann sie ein böß alter schlichten[7]
An dem tag der begrebnuß und raach.
Nun losend eben, was hernach
In Ecclesiastes also anfacht,
Am fünfften capitel geschriben staht:[8]
Wo vil reichthumm[9] werden besessen,
Da sind auch vil die dasselb essen.
Was thůt den nützen sein reichthumm,[10]

17. so sorgsam und so trat *C*. 22. Im *B C*. Ecclesiasticus *C*. Der Herausgeber, welchem die lateinischen Titel der biblischen Bücher nicht geläufig waren, hielt Ecclesiastes und Ecclesiasticus für dasselbe und wollte dieselbe Form in den verschiedenen Citaten herstellen.

1. Luc. XI. (nicht X.) 18.

2. Daraus mögt ihr wohl entnehmen.

3. Exod. XXIII. 8.

4. Ecclesiasticus (Buch Jesus Sirach, nicht zu verwechseln mit Ecclesiastes, dem „Prediger" der lutherischen Uebersetzung) XX. 31.

5. Das Wort hat in der älteren Sprache einen weiteren Sinn als heutzutage, es bezeichnet allgemein: Bezahlung, Lohn. Sehr häufig wird es, wie hier, für Bestechung gebraucht.

6. Cap. V. 10. Der Sinn ist dem Reime zu lieb entstellt worden. Der Spruch heißt (in einer Ausgabe von 1474): Nit wellest sorgsam sin in den ungerechten richtummen, wann [denn] sie nützent dir nit an dem tag der grebnuß und der rach.

7. Schlichten = schlecht (eben, gerade) machen, ordnen, hier so viel als: zu Stande bringen.

8. Ecclesiastes (Prediger) V. 10.

9. Reichthümer. Vergl. S. 197 Anm. 1.

10. Nützen wird in der ältern Sprache, wie noch jetzt in der Schweiz, bald mit dem Dativ, bald mit dem Accusativ construiert.

Dann das ers[1] sehe vorn augen umb?[2]
Es sagt uns auch Mattheus der frumm
Gar heiter im evangelium,
Am neüntzehenden[3] thůt das ston:
Dem Kemmelthier ist leichter zů gon
Durch das nadel or, sage ich,
Dann dem reichen in das himmelreich.
Der ehebruch thůt auch fast regieren,
Der noch macht land und leut verlieren,
Als wir nemmend bey Troya war,
Die durch die unkeüscheit zerstöret gar.
Die gschrifft darvor uns warnen thůt,
Das nemmend war bey der sündflůt,
Auch bei Sodoma und Gomorra,
Die mit dem hellschen fewr verbran,
Genesis das bůch außweiset,
Das man am neüntzehenden liset.
Es sagt uns der heylig Paulus gůt
In der epistel, die er bschreiben thůt
Zů den Ephesern, da es gladt[4]
Am fünfften capitel[5] geschriben staht,
Das ein yeglicher unkeuscher,
Auch unreyner und geytiger[6]
Ist ein diener der abgötterey,
Hat kein theyl an dem reich Christi.
Was sol ich aber von füllerey sagen,
Darinn wir gantz und gar seind bladen
Als die lantzknecht, die wir etwan hand
Für unsere grösten feynd erkant?
Was uns die gschrifft sagen thůnd,[7]
Wil ich euch yetzund machen kund,
Zům ersten was Judith hat gethan

5. Camel *B C.* 21. Am xv *A B.* 28. Die l. *A B.* Wie d'l. *C.*

1. Reichthum wird bisweilen, gleich den übrigen Zusammensetzungen mit thum, als Neutrum gebraucht.

2. „Und was nutzt es den besitzer, nun das [nur daß, als daß] er schauwet die richtum mit sinen augen." Ausgabe von 1474.

3. Matth. XIX. 24.

4. Glatt, eben, deutlich und leicht zu verstehn.

5. Ephes. V. 5.

6. S. oben S. 169, Anm. 5.

7. Worte mit collectiver Bedeutung finden wir mehrmals mit dem Plural des Verbums verbunden, so hier gschrifft, so weiter unten (im Beschluß des Narren) dreyfaltigkeyt und (in den dem Stücke angehängten Versen) eydgnoschafft.

Mit Holoferne dem truncknen mann
Im bůch Judith am dreyzehenden,
Das da ist kund allen lesenden.
Sehend auch den propheten Daniel,
Welcher von füllerey lesen wöll.
Was end dasselb genommen hat,
Am fünfften capittel staht.[1]
Ecclesiasticus thůt uns sagen,
Das wir am ein und dreißigsten haben:[2]
Zů vil wein trincken machen ist
Ein verderbnuß der seel one list.[3]
Auch sagt im evangelio Lucas,
Am ein und zwentzigsten[4] findst du das,
Das wir uns hůttend vor unkeüscheit,
Darzů vor bschwerd der trunckenheit,
Auch anderer sorg diser welt,
Das uns künig David auch erzelt,
Besser sey ein wenig dem gerechten,
Dann grosse reichthumm dem hochbrechten,[5]
Im psalmen sechß und dreißigsten[6]
Magst du lesen zům fleißigsten.
So wir nun so vil exempel hand,
Auch alle geschrifft voll stand,
Sond wir uns keren gegen Gott,
Den selben bitten on allen spott
Umb sein milte gnad und barmhertzigkeyt,
Uns lassen dsünd sein hertzlich leydt
Und nit wie die gleichßner[7] hand gethan,

7. viertzehenden *A B*. 15. in bschwerd *A B C*. 21. dus *C*. 27. Und *A*.

1. Das Capitel enthält die Geschichte vom Mahle des Belsazar.

2. Ecclesiasticus (Jesus Sirach) XXXI. 36.

3. Der Sinn dieses Satzes, dessen Construction dem Versbau und dem Reime zu liebe ganz verdreht ist, ist folgender: Zu viel Wein trinken heißt thörichter Weise das Verderben der Seele herbeiführen. In der alten Uebersetzung (Ausgabe v. 1474) lautet die Stelle „Der wyn vil getruncken machet die reitzung und den zorn und manig väll. — Der win vil getruncken ist ein bitterkeit der sele.“

4. Luc. XXI. 34: Hůt üch daz üwre hertzen nit werden beschwärt in fraßheyt und in trunckenheyt und in den sorgen diser welte.

5. Hochbrecht von brechten, schreien, rufen: der ein großes Geschrei verführt, übermüthig, frech.

6. Psalm XXXVI. der Vulgata (XXXVII. nach unserer Zählung, die V. zieht Ps. IX. u. X in Einen zusammen) v. 16.

7. Glîchesen, glîchsenen = einer Sache gleich thun, heucheln. Davon das Substantiv glîchsenäre, gleichßner, unser: Gleißner.

Unser gebett sol auß dem hertzen gon
Als des offnen sünders im tempel,
Bey dem sond wir nemmen ein exempel.
So tröst uns denn die heylig gschrifft,
Darzů unser erlöser Jesus Christ,
Als Johannis am sechtzehenden[1] staht,
Da Christus die wort geredt hat:
Was ir thůnd bitten in meinem nammen,
Der vatter gibts euch alles sammen.
Auch Marcus am andern capittel[2]
Und auch Lucas on alles mittel
Staht geschriben am fünfften[3] dergleich:
Nit den gerechten kommen ich
Zů berůffen, aber die sünder wol.
Ecclesiasticum man auch lesen sol.
Am sibentzehenden da staht es,
Die groß barmhertzigkeyt Gottes
Und sein versůnung, denen die sich
Zů im bekerend hertzigklich.
So wir so ein milten Gott hand,
Der uns seine kinder hat genannt,
So wirt er uns auch nichts versagen
Und alles böß von uns thůn jagen,
Ja wenn wir uns von sünden keeren.
Darumb ir weisen und lieben herren,
Wöllend von uns nit für übel han.
Im besten diß spyl hand gfangen an,
Empfahends von uns in gůtem bscheyd,
Das helff uns die heylig dreyfaltigkeyt.

13. dem *A C.*

1. Joh. XVI. 23.
2. Marc. II. 17.
3. Luc. V. 32.

Des narren beschluß.

Wiewol ich bin ein torecht man,
So wil ich sprüch auch zeygen an.
Ich bitt, ir wöllend mich nit verachten,
Dann diß sond wir auch wol betrachten,
So wir müssen in unser vatterland,
Das uns allein die werck nach gand.
Sind sie gůt, so werden wir ir gniessen,
Sind sie böß, so wirts uns übel erschiessen.[1]
Achtends nit das ich bin ein narr,
Sagen nit kind und narren auch war?
Dann nächten[2] spat an meinem bett
Mir solichs alls getroumet hett.
Drumb lands[3] euch han ein narren gseit,
Das red ich auch bey meinem eydt,
Dann er ist herr und bleibt ewig,
Durch sein son werden wir selig.
Verehrend wir den und bitten in,
So thůt er uns seiner hilffe schein.[4]
Wer das veracht, verderbt sein seel
In die verdamnuß und ewig hell.
Darumb ir frauwen und auch ir mann,
Lond euch den spruch zů hertzen gan
Und thůnd von ewern sünden stan,
So wirt uns Gott auch nit verlan.
Unsere altvordren hand sich thůn massen,

1. Wir sagen jetzt, was dasselbe ist, „erspriessen" oder mit einem ähnlichen Bilde „ausschlagen".

2. In der letzt vergangenen Nacht.

3. Land, lond = laßt.

4. Einem einer Sache Schein thun = einem eine Sache zeigen.

Darumb hat sie Gott nie verlassen.
Ich hoff, wir sollen nachvolgen inn,
Des wir werden han grossen gwinn,
Darzů helff uns die dreyfaltigkeyt,
Das wir all läbend in einigkeyt.
Sie hand uns noch nie verlan,
Thůnd allzeit trewlich bey uns stan.
Wir sollend uns all han zůsamen.
Wer das begert, sprech Amen.

End diß spyls.

Der Text des Stückes endet bei allen Ausgaben auf der Vorderseite des 24sten Blattes. Die Rückseite ist bei *A* leer. Die andern haben auf derselben folgende Verse:

Durch Wilhelm Thell ist es kommen (Thellen ist kommen *C*)
Das ein eydgnoschafft ist entsprungen.
Gott verleyh ir sein gnad und krafft,
Und bhüt ein loblich eydgnoschafft,
Das sie sich nit lassen trennen.
So mag sy kein g'walt bald demmen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 11 am Schluß von Z. 1 der Anm. ** ist einzuschalten: die Vogtei über.

Zu S. 28: Ueber den Zug gegen Burgund s. Kopp, Geschichte II. 1. 307. Anm. 7. II. 2. 441. Anm. 5.

Zu S. 40: Als Stütze für die Ansicht, daß der gewöhnliche Weg aus Obwalden nach Steinen und Einsiedeln über Luzern, nicht über Schwyz gehe, hat mir Lütolf bei mündlicher Besprechung den Umstand angeführt, daß bei Luzern eine Stelle gezeigt werde, bei welcher der Sage nach Bruder Niclaus von Flüe vorbeizukommen pflegte, wenn er aus seiner Einsiedelei im Ranft (unweit von Sarnen) nach Einsiedeln wallfahrtete.

Zu S. 56 Anm. ** und ***: Aus Versehn ist hier die Spreng'sche Ausgabe der Chronik von Etterlin ins Jahr 1742 gesetzt. Sie ist 1752 erschienen.

Zu S. 63: Diebold Schilling von Luzern (s. S. 66 ff.) scheint das Lied im Texte A gekannt zu haben, denn er sagt, Wilhelm Tell habe „sim eignen einigen suon" einen Apfer ab seinem Haupte schießen müssen.

Zu S. 63: Die Frage, ob Etterlin die Chronik des Ruß gekannt habe, bedarf noch einer genauen Untersuchung; im vorliegenden Falle hat die Darstellung von Ruß die seinige wenigstens nicht beeinflußt.

Zu S. 66: Ueber das Verfahren Husenegks giebt die Correspondenz zwischen ihm und Etterlin Aufschluß, welche in den meisten Exemplaren der Ausgabe von 1507 fehlt, in der Ausgabe von 1752 S. 2 und 3 abgedruckt ist.

Zu S. 71: Es ließe sich denken, daß Pirckheimer die Angabe, die Schwyzer hätten zuerst sich gegen die Vögte erhoben, aus Hemmerlin oder Fabri entnommen.

S. 90 Anm. ** ist nach: Bl. CCVII[a] ff. einzuschieben: der Ausgabe von 1538.

Zu S. 147: In dem 1779 in Zürich erschienenen, nach Rochholz (Grenzboten 1864. III. S. 260) von Joh. Ludw. Ambühl verfaßten, Schauspiele „Der Schweizerbund" finde ich zum erstenmale den Vornamen Hermann für den Landvogt Geßler. Es ist derselbe wohl eine Erfindung des Dichters so gut als der Vorname Wolfram, welchen er dem Freiherrn (Wernher) von Attinghausen giebt. Es ist leicht denkbar, daß er aus diesem Schauspiele in das Geschichtswerk Müllers übergegangen, indem er sich diesem eingeprägt haben mochte, ohne daß sich Müller mehr Rechenschaft zu geben wußte, woher er ihn genommen. In der ersten Ausgabe der Schweizergeschichte (1780) findet er sich noch nicht.

In der Versammlung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Solothurn am 23. September 1866, in welcher ich eine Uebersicht der Resultate der vorliegenden Untersuchung gab, machte G. v. Wyß auf die Darstellungen der Tellengeschichte aufmerksam, welche die Werke der bildenden Kunst, namentlich die Glasgemälde des 16. Jahrhunderts enthalten, und die neben dem Lied und dem Spiel zur Verbreitung derselben unter dem Volke nicht wenig beigetragen.

Vischer, Wilhelm

Die Sage von der Befreiung der Waldstätte nach ihrer allmälichen Ausbildung untersucht von Wilhelm Vischer Nebst einer Beilage: Das älteste Tellenschauspiel

Leipzig 1867